DIPLOMATISCHE GESCHICHTE UND BESCHREIBUNG DER STADT UND FESTUNG SPANDOW

Johann L. Dilschmann





GRUNDRIS der STADT und FESTUNG SPAADOW

a Rathhaus b. Nicolaikirche c. reformirtekirche d. Moritzkirche e Zuchthaus

Ruthen

Scharfrichterey

Wiesen

Oranienburger Vorstadt

neue Kirchhoff

Neuendorff

Garnisen Kirchhof

Amt und Kloster Vorwerk

Stresou

v. Charlottenburg

n. Berlin

Wiesen

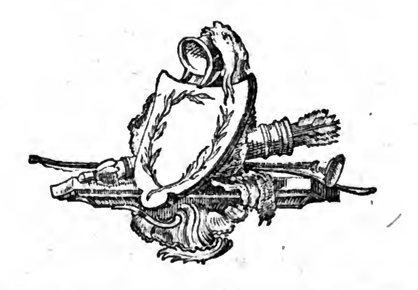
Diplomatische Geschichte und Beschreibung der Stadt und Festung Spandow,

verfasset

von

Johann Ludewig Dilschmann

Konrector der großen Stadtschule daselbst.



Berlin, 1785.

Dem

Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Thomas Philipp von der Hagen,

Königlich Preußischen Präsidenten des Oberconsistoriums, des churmärkischen Amtskirchenrevenüen- und des Berlinschen Armendirectoriums, Chef des Obercollegiums der Aerzte, des Collegiums der Wundärzte und sämtlicher Medicinalsachen, Director der churmärkischen Landschaft und Städtecassen, ersten Verordneten bey der Landschaft von Seiten des Prälatenstandes, wie auch ersten Verordneten bey dem Städtecassen-Directorium, Obercurator der Realschule zu Berlin, Director der chur- und neumärkischen Hauptritterschafts-Direction, des Johanniter Ordens Ritter und designirten Commendator zu Wietersheim, Domherrn der hohen Stiftskirche zu Brandenburg, Erbherrn auf Hohennauen, Semlin, Rhinow, Spaatz, Mühlenburg, Strohdena, Prietzen, Gülpe, Schönholz, Wassersuppe und Witzke

Meinem Gnädigen Herrn,

wie auch

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Joachim Friedrich Lamprecht

Königlich Preußischen Geheimen Obertribunals- und Oberconsistorial-Rath, auch Director der Streitischen Stiftung

Meinem verehrenswürdigen Gönner

weihet

diese Topographie ehrfurchtsvoll

der Verfasser.

Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädigster Herr Oberconsistorial-Präsident,

und

Hochwohlgebohrner Herr Geheimer Obertribunals-Rath,

Hochzuverehrender Herr,

Wem könnte ich gegenwärtige Schrift wol vorzüglicher und mit mehrerem Recht widmen, als Ew. Hochwürden und Ew. Hochwohlgebohrnen, da Deren Verdienste und Ansehen eben so groß sind, als Ihre gründliche Gelehrsamkeit und tiefe Einsichten, womit Sie dem Vaterlande so rühmliche und ersprießliche Dienste leisten. Durch Ihre unermüdete Bemühung, Hochwürdiger Herr Präsident, hat besonders die vaterländische Geschichte viele wichtige Aufklärungen erhalten, dafür Ihnen jeder Kenner derselben und der preußische Patriot sehr verpflichtet bleibet. Und wie ruhmvoll ist es nicht für diese Stadt, deren Geschichte ich zu entwerfen mich bemühet habe, daß, da unter vielen andern angesehenen und gelehrten Männern, die der

Stadt Spandow als ihren Geburtsort zur wahren Zierde gereichen, dieselbe in den nächstvergangenen Jahrhunderten einen Consistorial-Präsidenten Fritze, welcher in den wichtigsten Gesandschaftsangelegenheiten gebraucht worden, und einen Geheimen Rath und Oberbaudirector Gerlach, von dessen Geschicklichkeit verschiedene Gebäude in Berlin und Potsdam zeugen, hervorgebracht, auch zu denselben den verehrenswürdigen Nahmen eines Lamprechts zählen kann. Die größte Belohnung für mich wird seyn, wenn diese Geschichte das Glück haben sollte, den Beyfall von Ew. Hochwürden und Ew. Hochwohlgebohrnen zu erhalten.

Ich beharre Lebenslang mit innigster Ehrfurcht

Ew. Hochwürden

und

Ew. Hochwohlgebohrnen

Spandow
den 31. December 1784.

unterthänig gehorsamster Diener

Johann Ludewig Dilschmann.



Vorbericht.

Es ist seit verschiedenen Jahren eine Nebenbeschäftigung für mich gewesen, die zerstreuten Nachrichten von meiner Geburtsstadt, einem in mancherley Betracht merkwürdigen Ort, zu sammlen; wozu schon im vorigen Jahrhundert der aus dieser Stadt gebürtige, im Predigtamt allhier gestandene und im Jahr 1655 verstorbene Mag. Christian Schnee einen ganz kleinen Anfang machte, und willens war eine Geschichte von Spandow herauszugeben. Allein theils die vielen Amtsgeschäfte, theils das erfolgte frühe Absterben dieses Mannes vernichteten dies Vorhaben, so daß er nur einige unvollkommene, unausgearbeitete und zum Theil ganz unbrauchbare Bruchstücke hinterließ.

Daß gegenwärtige Schrift, welche auch im zweeten Bande des dritten Theils der historisch-politischen Beyträge eingerückt worden, anjetzt öffentlich im Druck erscheinet, geschieht auf besondere Veranlassung; und ich glaube, daß meine dabey gehabte Bemühungen nicht ganz vergebens werden gewesen seyn; vielmehr hoffe ich, daß dieselbe wenigstens meinen Mitbürgern zu einigem Vergnügen und Nutzen gereichen wird, und nach dieser Absicht bitte ich selbige zu beurtheilen. Auswärtige Leser werden mir etwas Mikrologie zu gute halten, da solche beynahe von der Beschreibung einer einzelnen Stadt nicht nur nicht zu trennen, sondern fast damit unvermeidlich verbunden ist. Ueberdem wenn man hiebey bedenket, daß der Geschmack der Leser sehr verschieden, auch anmuthige Kleinigkeiten zuweilen gefallen, und vielen, denen die Sache näher angehet, etwas sehr wichtig, angenehm und nützlich seyn kann, was andern ganz entbehrlich oder wol gar überflüßig zu seyn scheinet; dahingegen ein Liebhaber der Geschichte seines Vaterlandes alles schätzet, was zum Behuf derselben dienen kann, so gering es auch dem Anschein nach seyn mag. Denn auch selbst dergleichen geringscheinende Nachrichten sind oft anwendbarer, als sie bey dem ersten Anblick manchem vorkommen, weil sie öfters Gelegenheit geben, Gebräuche, Sitten unserer Vorfahren und Gewohnheiten eines Landes zu erläutern,

und

und zur Geschichte der Natur, der Witterung und des Menschen brauchbar seyn können. Mit grösserm Recht würde mir der Vorwurf einer übertriebenen Mikrologie gemacht werden können, wenn ich alle Vergleiche, rechtliche Aussprüche, Kaufbriefe und andere gerichtliche Verhandlungen weitläuftig hätte anführen wollen; dabey ich überdem hätte befürchten müssen, daß die Schrift wider meine Absicht über die Hälfte würde stärker geworden seyn. — Ohne hier weiter etwas von dem schon längst entschiedenen Nutzen der Topographien zu gedenken, so will ich nur anmerken, daß die in der vaterländischen Geschichte Kundige auch hier einiges antreffen werden, welches zur Aufklärung und Bestätigung einiger Umstände in derselben dienen kann; das um so viel zuverlässiger ist, da ich mich bemühet habe, eine auf unverdächtigen Quellen gegründete Beschreibung und Geschichte zu liefern, bey welcher es mir nicht um rednerischen Schmuck, sondern um Wahrheit und Genauigkeit zu thun gewesen. Die mehrentheils bisher ungedruckten archivischen Urkunden und Nachrichten des hiesigen Rathhauses sind die Hauptquellen, daraus ich geschöpfet habe, zu welchen hernach noch einige aus dem königlichen geheimen Archiv zu Berlin hinzugekommen sind; und ich habe überall keiner Sage oder mündlichen Ueberlieferung getrauet, die ich nicht durch authentische Dokumente bestätiget fand. Doch sind auch andre glaubwürdige Schriftsteller von mir genutzt worden, in welchen ich etwas von der Stadt und der im sechszehnten Jahrhundert erbauten Festung, auch dem hiesigen königlichen Amte angetroffen habe, und es ist alles sorgfältig von mir gesammlet, was ich habe auffinden können; daher es nicht meine Schuld seyn wird, wenn mir etwas merkwürdiges unbekannt geblieben seyn sollte. Von den Urkunden, die fast alle in der Urschrift vorhanden siud, und welche ich sämtlich vor mir gehabt habe, sind die wichtigsten im Anhange hinzugefüget, einige auch als Anmerkungen ganz eingerückt worden; aus den übrigen habe ich nur dasjenige, was zu meinem Zweck nöthig war, angeführet. — Einige unrichtige Unterscheidungszeichen und kleine Ungleichheiten in der Rechtschreibung werden meine Leser entschuldigen, da ich den Abdruck nicht selbst habe besorgen können.

Diplomatische Geschichte

der

Stadt und Festung Spandow.

1784.

Innhalt.

Vor-

Erster Abschnitt.

Von dem Nahmen, der Lage, den Grenzen und der Größe der Stadt Spandow.

Wenn ich den Anfang der Beschreibung dieser Stadt mit dem Nahmen derselben mache: so wird hoffentlich niemand von mir verlangen, daß ich eine weitläuftige Untersuchung über denselben anstellen soll; da bekannt genug ist, daß bey dieser Art Untersuchungen am Ende selten etwas gewisses pflegt ausgemacht zu werden, weil solche Nahmen vielen Veränderungen unterworfen sind, vornemlich wenn sie aus einer fremden Sprache in eine andere aufgenommen worden. Daß dies letztere hier der Fall sey, werde ich wohl nicht erst umständlich beweisen dürfen; denn da außer allem Streit so viele Nahmen der Städte und Dörfer, wie in verschiedenen Ländern Deutschlandes, so auch in unserer Mark Brandenburg aus der wendischen Sprache herzuleiten sind: so finde ich es gar nicht ungegründet, zu behaupten, daß auch der Nahme dieser Stadt aus keiner andern Sprache herkomme. Die Endung des Nahmens, welche derselbe mit so vielen Oertern gemein hat, zeiget es mit noch mehrerer Gewißheit an, daß er wendischen Ursprungs sey. Daß aber die Gegend der Stadt mit Wenden bewohnt gewesen, werde ich, wenn ich auf das Alter der Stadt komme, mit mehreren zeigen.

In den ältesten Urkunden, in welchen dieser Stadt gedacht wird, und auf den alten Siegeln, findet man jederzeit den Nahmen Spandowe, Spandow, Spandoue, auch Zpandow ausgedrückt a). Ob nun derselbe von dem wendischen Worte spanja, schlafen, herzuleiten, und etwa so viel als einen Ort der Ruhe bedeuten soll, darüber will

a) Es muß sich auch in den ältesten Zeiten eine Familie von Spandow geschrieben haben. Anno 1227 kömmt Albertus de Spandow als Zeuge, in M. Johann und Otto Urkunde, darinnen sie die Stadt Stendal mit den Fleischbänken, Markt und andern Policey Sachen beschenken, vor. Siehe Lentzens Brandenburg. Urkunden-Sammlung 1sten Theil S. 27.

ich mich in keinen Streit einlassen, noch jemanden meine Meynung aufdringen. Wenigstens ist diese Abstammung viel wahrscheinlicher, als wenn einige den Nahmen aus der deutschen Sprache von Ausspannen und Aue haben herleiten wollen. Letztere unterstützen ihre Meynung dadurch, daß sie behaupten, die Reisenden hätten ihre Pferde auf den Auen und Wiesen ausgespannet, wenn sie vermittelst der Fähre, die auf dem Benz gewesen, der jetzo einen kleinen Theil der Stadt ausmacht, über die Havel hätten setzen wollen. Das Fährhaus habe über 100 Jahr die Familie der Kolbatzen besessen, ja sie gehen so weit, daß sie dieser Fähre den Ursprung der Stadt zuschreiben wollen. Will man auch zugeben, daß es mit der Fähre seine Richtigkeit habe, wiewohl man nicht die geringste schriftliche Nachricht von derselben findet: so folget doch keinesweges daraus, daß dem Benz und der darauf befindlichen Fähre die ganze Stadt ihren Ursprung zu danken habe; denn der Benz ist erst zur Stadt hinzugekommen, da schon vorher die Stadt angebauet gewesen b). Die Lage derselben ist auf einem ebenen sandigen Boden, nahe an dem Havelstrohm, der ihr viele Annehmlichkeiten und Vortheile verschafft, und zwar in der Gegend desselben, wo die Spree von der Havel zwischen dem Berliner- und Charlottenburgerthore, aufgenommen wird. Von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend dieser Stadt kann nicht viel besonders merkwürdiges angeführet werden. Sie hat ein klares und gesundes Wasser, das aber doch einen kalkartigen Tuffstein ansetzet. Auf den Feldern begnüget man sich, außer Weitzen, die gewöhnlichen Getreydearten zu säen; außerdem könnte man noch aus dem Pflanzenreiche anführen, daß der Sclerantus Lin., Knauel oder Blutgarbe, auf mehrentheils unangebaueten Aeckern häufig angetroffen wird, an welcher Pflanze rothe Kügelchen, (die man gemeiniglich Johannisblut nennet) die deutsche Cochenille (Crocus polonicus) gefunden wird. In den beyden Flüssen, vornehmlich in der Havel, werden folgende **Arten von Fischen** gefangen: der Aal, (Muraena Anguilla L.); der Aland oder die Gäse, (Cyprinus Jeses); der Barsch, (Perca Cernua); der Brachsen oder Bley, (Cyprinus Brama); die Güster, (Cyprinus Blicca); der Gründling, (Cyprinus Gobio); der Hecht, (Esox Lucius); die Karausche, (Cyprinus Carassius); der Karpfe, (Cyprinus Carpio); der Kaulbarsch, (Perca fluviatilis); der Peitzker, (Cobitis Taenia); die Plötze, (Cyprinus Erythrophtalmus); die Quappe, (Gadus Lota); der Raap, (Cyprinus Aspius); der Rothauge oder Roddo, (Cyprinus rutilus); der Döbel oder Sanddübel, (Cyprinus Dobula); der Schleihe, (Cyprinus Tinca); der nicht eßbare Stichling, (Gasterosteus aculeatus); der Stint, (Salmo Eperlanus); der Uckeley, (Salmo Albula); der Wels, (Silurus Glanis); der Zander, (Lucioperca).

In den ältern Zeiten wurde die Gegend dieser Stadt mit zu dem Districte gerechnet, den man das Havelland auf der Heyde nannte, weil dieselbe vormahls sehr waldigt war, und anjetzt pflegt man denselben noch das hohe Havelland zu nennen. Daher die Stadt auch zu den Städten des Havelländischen Creyses in der Mittelmark gehöret, obgleich die eine Vorstadt, der Stresow, zum Teltowschen, und der Plan nebst der Festung im Nie-

derbar-

b) Siehe die Urkunde der Marggrafen Johann und Otto, in der Buchholtzischen Geschichte der Mark Brandenburg des vierten Theils im Anhange der Urkunden Seite 69.

derbarnimschen Creyse liegen, so daß beyde Ströme die Grenzen von drey Creysen bey der Stadt machen. Auf der andern Seite gegen Mitternacht, grenzet auch das Gebiet derselben an dem Glien- und Löwenbergschen Creyse. Von Berlin ist sie, gegen Abend gelegen, nur zwey kleine Meilen, und in Ansehung des Meridians gegen den Meridian der Stadt Berlin 50 Secunden von derselben, von Potsdam aber zwey etwas stärkere Meilen entfernt. Nach ersterer Stadt kann man über Charlottenburg durch den Thiergarten, aber auch durch die Jungfernheide dahin kommen. Von hier aus gehet die Landstraße von Berlin über die Havel nach dem Magdeburgschen, der Altemark, u. s. w.; nach welchen Provinzien auch die Posten wöchentlich zweymahl hin und zurück gehen. Die nach dem Magdeburgischen und Halberstädtschen gehet des Montages und Donnerstages gegen Mittag von hier ab, und kommt des Mittewochs und Sonnabends früh Morgens wieder an. Die nach der Altemark gehet Dienstags und Freytages des Mittags ab, und kommt gleichfalls des Mittwochs und Sonnabends gegen Mittag zurück.

Die Grenzen der Stadt sind ihr von den Marggrafen Johann und Otto nach der Urkunde von 1232 gegeben c), und von dem Herzog Rudolph von Sachsen in einem allhier 1320 ausgefertigten Diplom erneuert und bestätiget worden d). Nach dem Innhalt dieser beyden Urkunden gehet die Grenze gegen Morgen hinter dem Gasthof zum goldenen Stern bis an den Nonnendamm von der rechten Hand herum durch das so genannte Wasser, den Kreuel, hinter der Försterey bis an die scharpe Lanke über die Havel; gegen Mittag gehet sie von der scharpen Lanke hinter dem Dorfe Pichelsdorf und hinter den hohen Weinbergen vor Seeburg vorbey bis an die Lehmgruben; Gegen Abend fängt sie sich von den Lehmgruben an, gehet die Dörfer Stacken und Seegefeldt vorbey, bis an Falkenhagen und die so genannte Blockbrücke (heißt jetzt die Falkenhagensche Brücke) und bis an die Weiden; Gegen Mitternacht gehet sie von dieser Brücke vor der Spandowschen Vorheide, die ehedem das Holz Staritz hieß, vorbey, bis an die Babenberge, grenzet mit der königlichen Neudorfschen Heide, und schließt sich längst der Havel.

Nach geschehener Ausmessung der Stadt, welche auf Königlichen Befehl von dem Oberbaudirector Stolz 1726 veranstaltet wurde, wird die Grösse derselben folgendermaassen angegeben: Sie enthält nach ihren Strassen, Gassen, dem Marktplatz, den Thoren, öffentlichen und besondern Gebäuden und Plätzen 36 Morgen 12 Quadratruthen und 79 Quadratschuh, den Morgen zu 400 Quadratruthen und die Quadratruthe zu 100 Quadratschuh gerechnet; Die Länge von den 4 geräumlichen und ziemlich gerade erbaueten Hauptstrassen ist diese: Die breite Strasse hat 133 Ruthen, die Closterstrasse 131 Ruthen, die Jüdenstrasse 79 Ruthen 5 Fuß, und die Fischerstrasse 70 Ruthen; Der Marktplatz mit der Moritz- und Pfortgasse ist 99 Ruthen 5 Fuß lang, die Havelgasse hat 35 und die Kahngasse 20 Ruthen, die Wallgasse von der Moritzkirche bis an das Oranienburgerthor 102 Ruthen 5 Fuß, der Seidenbeutel und Stresowergasse 81 Ruthen, der Kam-

c) Siehe Urkunden-Sammlung No. I.

d) Die Urkunde in des Herrn D. A. F. Büschings Reise nach Kyritz ist unvollständig, daher solche der jetzigen Urkunden-Sammlung, unter Num. VII. beygefüget worden.

Kammersteig, die Mönch- und Rittergasse 101 Ruthen, die Schulgasse 14 Ruthen, der Benz 36 Ruthen und der Kolk 20 Ruthen, alles nach Rheinländischer Decimalmaasse, da 12 Rheinländische Fuß auf 10 Decimalfuß gehen. Der Damm hat 26 Rheinländische Ruthen, stehet aber unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Amts. Das ganze Gebiete der Stadt aber fasset in sich 6798 Morgen 335 □Ruthen, und zwar begreifen die Feuerstellen inner- und ausserhalb den Mauern 60 Morgen 173 □Ruthen und 29 □Schuh, die Gärten 68 Morgen 366 □Ruthen, der Acker 2631 Morgen 196 □Ruthen, die Wiesen 879 Morgen 179 □Ruthen, Hüthung, Hölzung, Gewässer und Landstraßen 3158 Morgen 221 Quadrat-Ruthen. Die vier Viertel der Stadt heißen jetzt, das Berliner- (sonst das Mühlenviertel) das Stresower- das Closter- und das Heide-Viertel. Gegen die Abend- und Mitternachts-Seite ist sie mit einer Mauer, einem Wall und doppelten Graben versehen, und gegen die Morgen- und Mittags-Seite hat sie theils die Festung, theils die Havel und eine Mauer auch eine Batterie zu ihrer Befestigung.

Außerhalb der Ringmauer ist die Stadt vor allen vier Thoren angebauet. Vor dem Berliner Thore ist außer der Festung, der so genannte Plan, auf welchem ein Königliches Vorwerk, eine Kirchenmeyerey und die Gewehr-Fabrike. Eine viertel Meile davon liegt der Gasthof zum goldenen Stern, welcher vom Magistrat 1718 dem Amtmann Friderich Ferrari abgekauft wurde, und bis 1780 zur Cämmerey gehörte; in diesem Jahre aber an eine Privatperson erb- und eigenthümlich überlassen worden. Hinter dem Plan ist noch an der Havel eine Brenn- und Stab-Holz- auch Salz-Niederlage. Dies Berliner-Thor ist erst 1569, anstatt des Mühlen-Thors, erbauet worden. Letzteres, das bey der großen Mühle war, gieng bey dem damahligen Festungsbau ein; indem die Heerstrasse abgeändert, und etwas weiter von der Festung angeleget werden mußte. Vor dem Charlottenburger Thore (sonst Stresower) liegt die Vorstadt, der Stresow. Sie ist wahrscheinlich schon von Wenden bewohnet gewesen, wie der Nahme anzuzeigen scheinet; war 1330 vorhanden, hieß ehedem ein Dorf, dessen Einwohner dem Rathe dienen mußten; stehet auch jetzt unter des Magistrats Gerichtsbarkeit, und hat 46 Feuerstellen. Die meisten Einwohner derselben nähren sich von dem Gartenbau, der Viehzucht, der Schiffahrt, und Schiffbauerey. Etwas weiter hinaus über dem Stresow ist das Forsthaus auf dem ehemahligen Eichelberge nebst einigen andern Wohnhäusern und eine viertel Meile davon das Königliche Vorwerk Ruhleben. Das Potsdammer Thor (ehemahls Closter-Thor) hatte vormahls einen kleinen Thurm, worinn 1581 die Rathhaus-Uhr gebracht wurde, und noch in diesem Jahrhundert darinn befindlich gewesen, bis der Thurm abgebrochen worden. Vor demselben ist das Closter-Vorwerk, das zugleich der Sitz des Königlichen Amtes ist, nebst dem Gasthofe zum rothen Adler und einigen andern Häusern, die unter des Amts Gerichtsbarkeit stehen; Der sowohl für die zum Militairstande gehörige als auch für die Einwohner der Stadt 1685 angelegte Kirchhof; Die 1688 erbaueten Bürgerscheunen, welche auf Churfürstlichen Befehl alle aus der Stadt geschafft werden mußten; Die unter des Magistrats Gerichtsbarkeit stehenden so genannten krummen Gärten, eine Reihe von 9 Wohnhäusern, die schon 1470 angelegt zu seyn scheinen; Die Fischerdörfer der Kitz, nebst dem dazu gehörigen Burgwall, und Pichelsdorf,

dorf, das eine viertel Meile von der Stadt entfernt ist, auch die 1509 angelegten Weinberge von 7 Feuerstellen, von welchen einer unter des Amts und 6 unter des Magistrats Gerichtsbarkeit stehen.

Das **Oranienburger Thor** wurde, anstatt des am Ende der Closterstrasse befindlichen Heidethors, welches 1640 bey der damaligen vermehrten und veränderten Befestigung der Stadt einging, in eben demselben Jahre erbauet. Die Vorstadt vor diesem Thore ist am stärksten und weitläuftigsten angebauet, und stehet ganz unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats. In derselben ist das zur hiesigen rathhäuslichen Cämmerey gehörige Vorwerk nebst einer Schäferey; das Haus der Schützengülde, das sonst vor dem Potsdammerthore stand, wo jetzt der Garnison-Kirchhof ist, aber 1639 wegen der Befestigung der Stadt abgebrochen werden mußte. †) Nicht weit vom Schützenhause befindet sich der 1772 neu angelegte Kirchhof, der zur Stadtkirche gehöret, und in einiger Entfernung von demselben sind die 1737 erbauten beyden Pulverhäuser. Es war die dortige Erbauung derselben eine wahre Wolthat für die Stadt; denn da vordem das Pulver in den an der Stadtmauer befindlichen Thürmen aufbewahret wurde, lebte man in Furcht und Schrecken. ††) Jedes aufsteigende Ungewitter, jeder durch die Luft schießende Wetterstrahl stellete den Einwohnern die traurigen Schicksale und schaudervollen Verwüstungen vor, die nicht nur viele andere Oerter, †††) sondern auch selbst die hiesige Festung von dem in derselben aufbewahrten Pulver betroffen hat. ††††) Zu noch mehrerer Sicherheit sind 1780 Blitzableiter bey diesen Pulverhäusern angebracht worden. Ohnweit denselben wurden 1778 auf königliche Kosten 2 Colonisten-Häuser und eines 1784 erbauet, neben welchen an der Havel eine Brennholz-Niederlage ist. Ferner trift man in dieser Vorstadt viele Gärten und einige Weinberge an, unter welchen der Pirobiussche wegen seiner Lage und angewandten Kosten viele Annehmlichkeit hat; auch die von dem verstorbenen Bauinspector Lehmann aus einer wüsten Sandschelle durch Kunstfleiß urbar gemachte angenehme Anlage, so jetzt dem hiesigen Zuchthause gehöret. Desgleichen sind in derselben verschiedene Meyereyen, unter welchen eine Kirchenmeyerey, und eine die zum Beßten der Garnisonschule vermacht ist: die andern gehören Privatpersonen, von denen die dem Herrn Hofrath Hake zugehörige nahe an der Stadtheide in einer anmuthigen Gegend liegt. Außer den jetzt angeführten Thoren sind auch zur Bequemlichkeit der Einwohner in der Stadtmauer **vier Pforten** vorhanden.

In

†) S. im vierten Abschnitt S. 87.

††) Im Jahr 1731 waren in denselben 2587 Centner Pulver.

†††) Wie z. E. 1720 zu Berlin, 1730 zu Palermo, 1737 zu Freiburg in der Schweitz, 1739 zu Bremen, 1742 zu Murcia, 1745 zu Passau, 1749 zu Breslau, 1754 zu St. Sebastian, 1758 zu Stralsund, 1762 zu Mastricht u. a. O. m. schreckliche Verheerungen durch das Auffliegen der Pulvermagazine angerichtet worden.

††††) S. im dritten Abschnitt S. 64.

In der Stadt sind 3 Kirchen, als 2 evangelisch-lutherische, eine reformirte und auf dem Plan eine für die römisch-catholische Gemeine. *) Die Anzahl der Wohnhäuser in der Stadt und in den Vorstädten, außer was zum Amte gehört, belief sich 1731 auf 447, im J. 1784 aber auf 482, wie aus nachstehendem Verzeichniß mit mehrern erhellet.

Es waren im Jahr	Häuser mit Ziegeldächern	Häuser mit Strohdächern	Scheunen vor den Thoren	wüste Stellen ohne Pertinenzien.
1731	376	71	84	5
1779	407	70	86	3
1783	410	71	85	2
1784	411	71	85	1

Unter den Häusern mit Ziegeldächern waren 1779 zwölf, und 1784 sechzehn ganz massive. In den nächstverflossenen Jahren sind einige ganz ansehnliche Bürgerhäuser erbauet, auch zwey neue Casernen auf königliche Kosten für die hiesige Besatzung aufgeführet worden. Eine von den 2 wüsten Stellen, die 1783 vorhanden waren, ist in diesem 1784. Jahr auf königliche Kosten bebauet worden; so wie gleichfalls 10 Häuser theils völlig umgeändert und ausgebessert, theils ganz neu aufgeführet sind, zu welchen doch die Besitzer derselben nach Verhältniß einigen Zuschuß haben thun müssen. Mit dieser Ausbesserung der Häuser auf königliche Kosten wird noch im Jahr 1785 fortgefahren werden. Die Bürger-Häuser in der Stadt sind mit Nummern versehen. Sämtliche Gebäude in derselben waren nebst denen in den Vorstädten im Jahr 1731 für 169867 Rthlr. bey der Brandcasse versichert; hingegen im J. 1784 für 309525 Rthlr. und von 17⅝⅝ macht die Summe 348425 Rthlr. bey derselben aus.

Die Stadtheide ist ohngefehr eine kleine Meile lang und beynahe eben so breit. Der in derselben befindliche Schönenwaldische Damm, daran der Hauptgraben stößet, wird aus der Bürgercasse unterhalten: die Stadt mußte zu demselben und dem Graben im Jahr 1721 die Summe von 1293 Rthlr. 23 Gr. hergeben. **)

Einen Grundriß von der Festung findet man in Matthias Dögens Kriegesbaukunst von 1648, und Merian in seiner Topographia Elector. Brandenb. et Ducat. Pomeran. von 1652 hat einen Prospect sowol von der Stadt als Festung geliefert. Von beyden ist dieser Geschichte ein neuerer Grundriß hinzugefüget worden.

*) S. im zweyten Abschnitt S. 11 und f. f. und S. 30 und f. f.

**) Man sehe ein mehreres von der Stadtheide im vierten Abschnitt S. 85.

Zwee-

Zweeter Abschnitt.

Von Kirchen, geistlichen und öffentlichen Gebäuden, milden Stifftungen und andern öffentlichen Anstalten.

I. Von der Pfarrkirche zu St. Nicolai.

Aus Mangel der Nachrichten kann man nicht genau angeben, zu welcher Zeit diese Kirche nebst ihrem ersten Thurm erbauet worden. So viel ist höchst wahrscheinlich, daß dieses dauerhafte nach gothischer Bauart auf 12 starken Pfeilern ruhende Gebäude im dreyzehnten Jahrhundert aufgeführet worden, welches noch mit mehrerer Gewißheit behauptet werden kann, wenn wir annehmen, daß diese Kirche gemeynet sey, (dagegen mit Grunde nichts eingewendet werden kann,) die die Marggrafen Johann und Otto nach der Urkunde von 1240 die Marktkirche nennen, welche sie dem Closter übergeben hatten, nun aber der Stadt überließen, welche selbst einen Priester an dieselbe ansetzen könnte e). Einige haben das Alter derselben nach einem noch in diesem Jahrhundert an der Mauer dieser Kirche befindlich gewesenen Stein, worauf die Zahlen 1210 gestanden, bestimmen wollen; Vielleicht daß ihre Muthmaassungen so ungegründet nicht sind. Mit völliger Gewißheit weiß man, daß ein neuer Thurm, der hernach viele traurige Schicksale erlitten, 1467 und folgende Jahre von einem Baumeister aus Magdeburg, Nahmens Paul Rathstach oder Rathstock, aufgeführet worden. In diesem Thurm schlug der Bliß 1537 ein, wodurch die Spiße desselben abbrannte, welche 1540 wieder errichtet wurde. Der Thurm war von einer solchen Grösse, daß Leutinger versichert, es habe derselbe alle andere Thürme in der ganzen Mark Brandenburg an Höhe übertroffen.

Als er im Jahr 1557 gemessen wurde, fand man, daß die Helmstange, worauf der Knopf stand, 19 Schuh lang war; von der Stange an bis auf das Mauerwerk hatte er 44 Klafter, und vom Mauerwerk bis auf die Erde gleichfalls 44 Klafter. Dieser so ansehnliche Thurm wäre beynahe auf eine sonderbare Weise zu Grunde gerichtet worden. Der Churfürst Joachim II, welcher den Anfang mit dem Bau der Festung gemacht hatte, glaubte,

e) Siehe die Urkunde in der Buchholzischen Geschichte der Mark Brandenburg im IV Bande Seite 69.

glaubte, daß die Höhe dieses Thurms der Festung, wenn ein Feind vor dieselbe rücken sollte, schädlich seyn könnte. Er gab deshalb 1565 den Befehl, diesen mit vielen Kosten erbaueten Thurm herunter schießen zu lassen. Der Anfang wurde würklich damit gemacht; doch auf geschehene unterthänige Vorstellung der Räthe und demüthiges Flehen der Bürgerschaft änderte der Churfürst seinen Entschluß, und es wurde mit der Canonade inne gehalten. Vor diesmahl entgieng er also seinem Untergange, indessen hatte doch vornehmlich die Kirche ziemlichen Schaden dabey gelitten. Aber nach Verlauf etlicher Jahre, 1576, zündete ein Wetterstrahl denselben an, so daß er bis auf das Mauerwerk völlig abbrannte; die Orgel, die erst 1560 war neu erbauet worden, litte dabey gar sehr, die Kirche hingegen blieb unversehrt. Der neue Thurmbau wurde 1580 geendiget. Im vorigen Jahrhundert hat das Gewitter gleichfalls einigemahl in den Thurm eingeschlagen. Es geschahe solches 1672, dabey man bemerkte, daß der eiserne Drath, welcher zur Ermunterung des Thurmwächters dienet, wie von Hitze abtriefendes Wachs, ganz zerschmolzen war. So traf ihn auch der Blitz 1687 und 1691, jedesmahl ohne Entzündung und großen Schaden anzurichten. Auf gleiche Weise hat ihn auch der Wetterstrahl in diesem Jahrhundert getroffen, als den 4 Junii 1723, wobey unter dem Thurm drey junge Leute getödtet wurden, ferner 1727 und 1738. Ein weit härteres Schicksal begegnete ihm den 24ten Juny 1740. In der Nacht bemeldeten Tages entstand eine Feuersbrunst in der Nähe dieses Thurms, in welcher derselbe, nachdem 9 Bürgerhäuser von der Flamme verzehret worden, auch entzündet ward und gänzlich ausbrannte. Die 1734 neu erbauete Orgel, welche 2500 Rthlr. gekostet hatte, litte großen Schaden, welcher die Kirche zum Theil auch traf, doch wurde sie noch mit vieler Mühe gerettet. Man mußte das stehengebliebene Mauerwerk des Thurms 38 Fuß abtragen. Die Wiederaufbauung desselben währete bis 1746, wozu durch die im Lande bewilligte Collecte 3197 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. einkamen, und von der Feuer-Societät 2865 Rthlr. 10 Gr. beygetragen wurden, das übrige mußte von den Capitalien der Kirche genommen werden, die aber auch nicht hinreichten, vielmehr sahe man sich genöthiget, noch Capitalien aufzunehmen. Die sämtlichen Baukosten desselben beliefen sich auf 9160 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf. Er stehet vorjetzo mit der Kirche zu 6000 Rthlr. in der Feuersocietäts-Casse. Beydes hatte ehemahls einen durch eine Mauer eingefaßten Kirchhof, von welcher ein Theil 1739 eingieng, und nach 10 Jahren wurde auch die andere Hälfte der Mauer und die Leichensteine weggeschafft. Die Kirche wurde das letzte mahl 1722 völlig ausgebessert, und mit neuen Stühlen versehen. Es sind in derselben einige zum Theil alte Denkmale der Kunst vorhanden; z. B. der 1398 aus Erz gegossene Taufstein, an welchem kleine gegossene Figuren befindlich. Die Bildnisse Joachims und Zacharias von Röbel, zweyer Brüder von welchen der erstere 1572 und der letztere 1575 gestorben. Zwey nebeneinander halb erhoben in Stein ausgehauene in Lebensgrösse geharnischte Männer stellen diese Helden vor f). Aus den neuern Zeiten sind merkwürdig: Das Gemählde des 1766 verstorbenen Inspectors dieser Kirche George Lamprechts von Bernhard Rohde, und das steinerne Denk-

f) Die darunter befindlichen gereimten Grabschriften sind von Andr. Angelus in seinen Annalen Seite 370 und 375 aufgezeichnet.

Denkmal des Kaufmanns Hacke, welches 1767 von Meyer dem ältern in Berlin verfertiget worden. Ein kleines Gemählde am Rathsstuhl, welches die Auferstehung beym Hesekiel vorstellet, mit dem Monogram IvP gezeichnet, und neben der Orgel die Weisen aus Morgenland g) sind beyde aus dem sechszehnden Jahrhundert. Aus eben dieser Zeit sind auch verschiedene andere Gemählde hinter dem Altar. Der Erbauer dieses Altars ist der berühmte Graf Rochus Guerini zu Lynar h), Er ließ ihn 1582 mit halberhabenen Abbildungen von ihm, seiner Gemahlin und Kindern nebst vielen andern Bildhauerarbeiten errichten i), unter welchem auch hernach das gräflich Lynarsche Erb-Begräbniß von denselben angeleget worden, worinn er und viele von der gräflichen Familie ihre Ruhestäte gefunden haben. Die andern Erbbegräbnisse in dieser Kirche sind: Das von Ribbecksche, welches vormahls die Capelle zu U. L. F. war. Diese wurde nach dem Absterben des Johann George von Ribbeck, gewesenen Geheimen Raths und Ober-Hauptmanns der hiesigen Festung, von dessen hinterbliebener Wittwe und Söhnen 1647 der Kirche abgekauft. Das von Quastische ließ die hinterlassene Wittwe des Albrecht Christoph von Quast 1673 erbauen. Es war derselbe Geheimer Krieges-Rath, General-Feldwachtmeister der Cavallerie, Obrister zu Roß und zu Fuß, Gouverneur und Oberhauptmann der Veste Amt und Stadt Spandow, auf Garz, Damm, Biehel, Rohrlacke, Wutzetz Erbherr. War 1613 zu Leddin gebohren, und verstarb hieselbst auf der Festung 1669. Das von Tettowsche, jetzt von Saldernsche, wurde von Johann George von Tettow General-Lieutenant von der Cavallerie, Cammerherr, Commandeur der Garde du Corps, Gouverneur und Ober-Hauptmann von Spandow, Hauptmann zu Preußisch-Eylau und Bartenstein, Ritter des Preußischen schwarzen Adler-Ordens, Erbherrn der Wönnischen Güther, 1705 zu seiner und seiner Familie Ruhestäte erbauet. Er war zu Königsberg in Preussen 1630 gebohren, und starb zu Berlin 1713. Nachdem das adeliche Geschlecht derer von Tettow, die an diesem Erbbegräbniße Anspruch machen könnten, erloschen, haben solches Seine Excellenz der Herr General-Lieutenant und Gouverneur zu Magdeburg Friderich Christoph von Saldern 1766 wiederum von der Kirche auf ewig an sich gekauft, so daß nach seinem Ableben, wenn derselbe darinn beygesetzet

g) Ob Herr Nicolai gleich, in seiner Beschreibung von Berlin, erwehntes Gemählde neben der Orgel für die Weisen aus Morgenland hält: so stellt solches, bey näherer Prüfung, wohl nicht diesen Besuch vor, vielmehr sehen die darauf Vorgestellten eher den Hirten mit ihren krummen Stäben ähnlich.

h) Dieser Graf, dessen ich noch öfters gedenken werde, war 1525 in Italien gebohren, und ein Sohn des Johann Baptista Guerini Grafen zu Lynar. Er gieng anfänglich in französische Dienste, als er aber 1560 sich zur evangelischen Lehre bekannt hatte, sahe er sich der Verfolgung wegen 1568 genöthiget, aus Frankreich zu weichen. Er trat damahls in Churpfälzische, 1570 in Chursächsische, und 1578 in Churbrandenburgische Dienste. Der Churfürst Johann George ernannte ihn zu seinem Geheimen Rath und Obersten Kieges-Baumeister zugleich bekam er die Ober-Aufsicht über das Salz-Wesen, das Salpetersieden und die Rüdersdorffschen Kalkberge Er hat zwey Gemahlinnen gehabt; die erste war eine Baronesse von Montot, nach deren Absterben er sich mit einer Fräulein von Termo vermählte. Er starb allhier den 22ten December 1596 in einem Alter von 71 Jahren.

i) Die lateinische Aufschrift desselben findet sich in den Annalen des Angelus S. 392.

setzet worden, solches niemahls für andere gebrauchet, sondern zugemauert werden soll, wozu auch bereits die Kosten von demselben entrichtet worden. Das Neumeistersche und von Belowsche ward 1676, nach dem Absterben George Neumeisters des ältern, gewesenen Burgemeisters allhier, von dessen Sohn George Neumeister dem jüngern, gleichfalls gewesenen Burgemeister hieselbst, gestiftet. Im Jahr 1706 überließ des letztern hinterbliebene Wittwe den Obertheil des Erbbegräbnisses an den damahligen General-Major der Infanterie und Commendanten der hiesigen Festung, Nikolaus von Below. Er war zu Medenick in Pommern 1648 gebohren, und starb hieselbst 1707. Von den vielen Denkmählern in dieser Kirche will ich nur noch das, von dem in der brandenburgischen Geschichte so merkwürdigen Grafen von Schwarzenberg, anführen. Auf einer messingenen Tafel stehet unter dem gräflichen Wappen folgende Grabschrift:

„Anno 1641 den 4 Mart. ist weiland der Hochwürdige, Hochwohlgeborne Herr Herr
„Adam Graf zu Schwarzenberg des Ritterlichen St. Johanniter Ordens in der Marck,
„Sachsen, Pommern und Wenden Meister, des Koeniglichen Ordens St. Michaelis in
„Franckreich Ordens Ritter, Herr zu Hohen Landsberg und Gimborn, Churfürstl.
„Brandenb: Statthalter in der Churmarck Brandenburg, Geheimbter Rath und Ober-
„Cammerher auf der Vestung Spandow in Gott seelig entschlafen und hier in dieser Kir-
„che beigesetzt.

R. I. P.

Es war derselbe 1584 gebohren, und 1622 bereits am Hofe des Churfürsten George Wilhelms. Im Jahr 1625 ward er Heermeister des Johanniter Ritter-Ordens, 1640 hielt er allhier das letzte Capitul, auf welchem sein Sohn Johann Adolph, Comtur zu Wildenbruch, im Beyseyn 4 Churfürstlicher Abgeordneten zum Coadjutor ernannt wurde, welche Wahl aber nachgehends der Churfürst Friderich Wilhelm für ungültig erklärte. Was sonst von der Art seines Todes hat behauptet werden wollen, hat sich in der Folge widerlegt; besonders nachdem sein Grab 1777 geöfnet worden k). Es ist die ausgemauerte Grabstelle vor dem Altar unter dem Taufstein laut der Kirchen-Rechnungen von 1641 bis 1649 mit 450 Thlr. bezahlet worden. Im dritten Abschnitte werden noch manche Umstände vorkommen, die es noch mehr bestätigen, daß er natürlichen Todes gestorben. Noch muß ich der Bibliothek dieser Kirche gedenken, welche man im sechszehnten Jahrhundert angefangen hat, zu errichten, und in den Jahren 1765 und 1766 ansehnlich vermehret worden, durch zwey Prediger, den ehemahligen Prediger Wegner zu Germen-

k) Außerdem, was Sam. von Puffendorf im ersten Buch seiner Commentarien de rebus gestis Friderici Wilh. M. von des Grafen Krankheit und nachmahligen Secirung seines Körpers berichtet, findet man auch im Königlichen geheimen Archive die genauesten Berichte von dem Fortgange seiner Krankheit und von der Beschaffenheit seines Todes. Bey der geschehenen Oefnung der Grabstätte fand man den Körper in einem mit Sammet und goldenen Tressen beschlagenen Sarge, in einem Paradebette mit Silberstück, balsamiret, und die sieben Wirbelbeine des Halses unversehrt. Siehe Hrn. Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam Seite 775; jedoch ist hiebey anzuführen, daß nicht das Paradebette, im Gegentheil das Kleid des Grafen, oder vielmehr eine lange spanische Weste von Silberstück war.

Germendorf und den gewesenen Prediger Corthym zu Pankow, die ihren Büchervorrath zu derselben vermacht haben. Sie enthält anjetzt auf 2700 Stück theils theologische, theils in andern Fächern der Wissenschafften einschlagende Bücher, worunter auch verschiedene seltene Schriften sind, als: Bernhardi Abbatis Clarevallensis opera Lyrae P. I-IV. Summa Angelica. Sermones discipuli de tempore. Gratiani decretum aureum. Bonifacii VIII liber decretalium. Biblia Sacra Moguntiae 1482, Isaaci Peyrerii praeadamitae 1655. De vita & scriptis famosi Athei Julii Caesaris Vanini. Chronicon Carionis. Die Historie der Severamben u. a. m. Auf dem Zimmer der Bibliothek finden sich noch noch zwey merkwürdige von Holz ausgearbeitete 5 Fuß hohe Statüen, der Jungfrau Maria und des Johannes, welche vormahls neben dem Crucifix gestanden, die der Manier nach, vermuthlich, von einem italiänischen Bildhauer im sechszehnten Jahrhundert verfertiget worden.

Ich komme auf den ältern Zustand dieser Kirche zurück l). Es hatte dieselbe vor der Reformation viele Altäre, bey welchen verschiedene Priester durch Vermächtnisse und Geschenke unterhalten wurden. Das erste Vermächtniß, von welchen man Nachricht findet, ist von 1323, da ein hiesiger Bürger Heinrich Pregharde und Martha seine Ehefrau zum Altar der ersten Messe 68 Pfund Pfennige Brandenburgischer Wehrung an das Jungfern-Closter lieferte, über welche Stiftung der Brandenburgische Bischof Johann von Tuchem die Bestätigung ertheilte, auch das Closter 1330 einen Schein wegen empfangenen Geldes ausfertigen ließ, darinn sich der Probst des Closters Johannes und ein Consul civitatis Spandow Johannes de Blankenvelde nennet. Zu eben dem Altar vermachte der Magistrat allhier Anno 1330 Sechs Pfund neuer Pfennige, und zwar von zwey Pilgergärten, von welchen einer vor dem Heide-Thor belegen, davon jährlich 5 Schock Gr. der andere auf dem Stresow, davon 1 Schock alle Jahr erleget werden sollten; mit angehängter Bedingung, daß dem Magistrat das Jus Patronatus jederzeit an besagtem Altar verbleiben sollte. Im Jahr 1340 bestätigte der Marggraf Ludewig der Römer die Verschrei-

l) Von dieser Pfarrkirche St. Nicolai hat sich unter den Hundertmarkschen Handschrifften, folgende Nachricht ihres uralten Zustandes gefunden: Collatores oder Patronen dieser Pfarren sind die Jungfrauen des Closters vor dieser Stadt gewesen, welche nachmahls dieses Patronat dem Rathe daselbst, doch mit etlichen Bedingungen, wie im Abschiede gesetzt, überlassen haben. Indessen ist die Pfarre dermaaßen bestellt worden, daß die Jungfrauen bisweilen einen Pfarrer mit einem oder zween Caplänen, obgleich in sehr langer Zeit kein belehnter Pfarrer gewesen, zu Zeiten auch blos einen oder zween Capläne gehalten, welche die Pfarre mit dem Pfarrechte versorget und versehen, ihre Wohnung auf der Pfarre und dem Häuschen daran auf dem Kirchhofe in der Stadt gelegen, die Mahlzeit aber in dem Closter gehabt, die Jungfrauen auch außerdem einem Pfarrer oder Caplan des Jahres ein Schock dazu gegeben haben. Der Beichtvater, welchen die Jungfrauen gehabt, ist von ihnen mit Mahlzeiten und Soldung versehen worden, dagegen aber haben sie den Opfer- oder Vierzeitten-Pfenning aus der Pfarrkirche gehabt. Diese Pfarrkirche hatte an ordentlichen jährlichen Einkommen nicht mehr denn xiiij Gr. von einigem dazu gehörigen Lande, und daneben das Tafelgeld. In dieser Pfarrkirche sind an Memorien gehalten: 1) der Kaland, 2) Elenden, 3) Privathorum in der Capelle, und 4) Statio Corporis Christi.

schreibung eines hiesigen Bürgers Nikolaus Stephani, nach welcher er den Burgwall hinter dem Closter an die beyden Altäre in dieser Kirche, nemlich St. Mariä und 10000 Martyrum Joh. Baptist: et Evang: übergab, der aber 1424 wieder um 6 Schock Böhmischer Groschen verkauft wurde, darüber der Rath einen Empfang-Schein ausfertigte. Als hernach die Ritter bey dem Bau der Festung sich zum Theil auf dem Burgwall anbaueten, entstand zwischen diesen und der Kirche ein Streit, der erst 1591 vom Churfürsten Johann George, welcher 150 Thaler der Kirche auszahlen ließ, beygeleget wurde. Vorhin genannter Marggraf vermachte zum Altar Johannis des Täufers, Johannis des Evangelisten und der seel. Catharina 30 Schillinge Brandenburgischer Wehrung und 18 Scheffel Hafer aus den Dörfern Gieselbrechtsdorf (jetzt Giesensdorf) und Waltersdorf m). Diese Schenkung bestätigte der Bischof Dieterich von Stechow zu Brandenburg zu Ziesar 1358 mit dem Zusatz mehrerer Heiligen n).

Desgleichen schenkten 1352 die Brüder Jacob und Ludewig von Arnim der Kirche drey Winspel Roggen einen Winspel Gerste und zwey Winspel Hafer jährliche Pächte aus Karpzow, darüber gedachter Marggraf die Bestätigung zu Berlin ertheilte, die auch vom Bischof Dieterich 1354 erfolgete o). Die Kirche bekommt noch jetzt alle Jahr die völlige Pacht der vorerwehnten 6 Winspel, und der gegenwärtige Besitzer von Carpzow ist der Herr Major von Bredow.

Im

m) Die Urkunde ist ausgefertiget zu Berlin 1352, in welcher die Zeugen mit diesen Worten aufgeführet werden: Presentibus nobilibus viris *Gunthero* juniore *Comite* in *Schwarzburgh*, *Ottone Went* Domino in Ileburgh, strenuisque viris Frederico de *Locben*, Petro de *Bredow*, Hermanno de *Redern*, Johanne de *Rochow*, Marquardo *Luterbegk*, Petro de *Trutenberg* militibus cum ceteris p. f. d.

n) Zum Beschluß des Bestätigungs-Briefes heißt es: Testes hujus nostre confirmationis sunt: Reverendus pater Dom nus *Johannes* Spandowe quondam Abbas in Lennyn, Dominus *Hinricus* nostre curie officialis, Dominus *Fredericus* noster notarius, *Ernestus & Jan* de *Netzen*, Henningus *Smergowe* aliique p. f. d. In dem Carolinischen Landbuche heißt es bey Woltersdorf: Ad altare unum in Spandow spectant V. mansi cum pacto & censu. Dieses wichtige Alterthums-Stück, welches Kayser Carl IV. in den Jahren 1375 bis 1377 aufsetzen laßen, und von dem erhabenen Staatsmann Sr. Excell. dem Königl. Preuß. Staats- und Cabinets-Minister E. F. von Herzberg 1781 durch den Druck bekannt gemacht worden, werde ich noch öfters anzuführen Gelegenheit finden.

o) Siehe die Urkunden-Sammlung Num. XVIII. und XIX. Auch dieses Vermächtnisses gedenket vorhin erwehntes Land-Buch. Ich will hier aus demselben diejenigen Oerter anführen, von welchen gewisse Pächte und Abgaben an verschiedene Altäre dieser Kirche damahls entrichtet werden mußten, und zum Theil noch jetzt an die Kirche entrichtet werden: *Heyligensee* — Ad altare in Spandow spectant VI mansi. *Beyerstorp* — Duo altaria unum in Spandow & unum in Bysdal habent III talenta residua Brandenburgensia de mansis quum omnes possessi sunt quia quilibet mansus dat VIII denarios ac censum specialem.
Karpzow — Altare in Spandow pactum super V mansis. *Wustermarke*. Antiquus Arnt Kartzow dat ad altare in Spandow I chorum siliginis I chorum ordei & VII modios tritici. Heyne Brunynges — dat ad altare in Spandow I chorum siliginis I chorum ordei & VII modios tritici. Jacob Fetzen — dat ad altare in Spandow II choros siliginis I chorum ordei & XVII modios tritici. *Postamp* — Piscatura una dat — ad altare in Spandow unum talentum. *Vicus Postamp* Altare in Spandow habet II talenta de predictis (von den Kitzern bey Potsdam).

Im Jahre 1432 versicherte der Magistrat den Fleischhauern allhier, daß sie bey der Stifftung und dem Lehn des Altars Corporis Christi und St. Bartholomäi ungehindert bleiben sollten, und 1505 stellte Claus von Redern zu Schwante eine Versicherung aus, daß er an diesen Altar 6 Schock 40 Gr. und an U. L. F. Capelle 6 Schock Gr. schuldig sey. Die Gebrüder Dyricken gelobten 1487, wegen der vom Rath geliehenen 24 Schock Märck. Gr., jährlich 2 Schock an U. L. F. Capelle zu entrichten. Ein gewißer Bartel Hoppenrade zu Stolpe nahm 1493 von dem Gewerke der Schuhmacher 6 Schock Märk. Gr. auf, und verpflichtete sich ein halb Schock Gr. an den Priester ihres Altars Corporis Christi jährlich zu erlegen.

Der Brandenburgische Bischof Joachim von Bredow bestätigte zu Ziesar 1496 ein Vermächtniß des Raths von 8 Schock Märck. Gr. zum Altar St. Annen und Michaelis des Erz-Engels, mit der Bedingung, daß nach Vincentii Rickens Absterben, selbige Commende zum Stadtschreiber-Dienst allhier unablöslich geleget seyn sollte, dem aber auch zugleich obliege, jede Woche zwey Messen selbst zu lesen oder bestellen zu lassen p). Im folgenden Jahre vermachte abermahls der Rath dem Altar zur ersten Messe zu Ehren und Lobe Marien der Hymmel-Königin, aller Apostel, St. Stephani, Martini und Liborii jährlich 4 Schock Märk. Gr. welches Vermächtniß auch vom Bischof Joachim zu Ziesar 1497 konfirmirt wurde q). Nach einer Urkunde, die zu Cölln an der Spree den 17 Juli 1501 ausgefertiget worden, bekannte der Churfürst Joachim I. und dessen Bruder der Marggraf Albrecht r), daß sie beyderseits in die Brüderschaft St. Annen bey der Pfarr-Kirche allhier auf Ihr Ansuchen aufgenommen wären, und daß diese Brüderschaft zur

p) Der Beschluß des Bestätigungs Briefes lautet also: Hujus autem nostre confirmationis testes sunt Dominus Petrus Dosmann Curie nostre officialis, Dominus Andreas *Bode* noster Capellanus, Bartholomeus *Golstorp* Frotonotarius, Caspar de *Plate* Marschallus, Achim *Wildberg*, Balzer *Brosecke*, Sigismund *Knobelock* et a. q. p. f. d.

q) Am Ende dieses Briefes heißt es: Presentibus venerabilibus et discretis viris Dominis Paulo *Penckow* in spiritualibus nostro vicario, *Rossigero* curie nostre officiali, Balthasare *Soram* consistorii nostri Notario, testibus ad premissa vocatis et rogatis

r) Dieser Marggraf Albrecht lud den hiesigen Rath zur Anhörung seiner ersten Messe durch nachstehendes Schreiben ein:

„Albrecht von Gots Gnaden Marggreve zu Brandenburg, Stettin, Pommern Herzo„gen, Burggreve zu Norinberg u. s. w.

„Unsern Grus zuvorn, Lieben Getrewen, Nachdem wir nach genugsamer Furbetrach„tung dem allmechtigen Gott zu Lobe und zu Seeligkeit unnser Seelen, den geistlichen standt „angenommen und willens sein, mit Gnaden und Hielff des Allmechtigen unser priesterlich „Ampt zu vollenbringen, Nemlich Sunnabends vor den Suntag Quasimodogeniti unnser „erste Vesper und denselben Suntag unnser erste Messe zu Berlin zu singen, ist unnser güt„lich Begern, Ir wollet auf angezeigten Sunnabendt vor den Suntag Quasimodogeniti „zeitlich allhier einkommen und zusampt unnsern prelaten und andern den unnsern unns zu „solchen unnsern Eern beystendig sein und euch hieran gutwillig ertzaigen, wie wir unns zu „euch versehen. Inn Gnaden zu erkennen Datum Cölln an der Spree am Montage nach „Palmarum. 1513."

zur Erkenntlichkeit 40 Märk. Gr. jährlich aus dem Amte hieselbst heben solle. Sie gestatteten auch, daß auf des Raths zu Spandow geschehenes unterthäniges Ersuchen, der jedesmahlige Priester bey dem Altar St. Annen zugleich Stadtschreiber seyn möge. Zu Halberstadt ließ der Cardinal Raimund einen Ablaßbrief 1502 bekannt machen, nach welchem derjenige, der bey dem Altar der Heil. Jungfrau Maria in der Pfarr-Kirche allhier die Feste der Heiligen fleißig feyern, und zu Aufrichtung einer neuen Tafel (Gemähldes) behülflich seyn würde, von aller aufgelegten Buße auf 100 Tage frey seyn sollte. Der Bischof Hieronymus zu Brandenburg approbirte denselben zu Ziesar 1510. Eben dieser Bischof ertheilte die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Altars in dieser Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau und vieler anderer Heiligen auf Ansuchen des Raths allhier. Es geschahe dieses in einem weitläuftigen Briefe, der zu Ziesar 1512 ausgefertiget wurde; er bestätigte auch in eben diesem Jahre ein Vermächtniß von 4 Schock Gr. jährlicher Einkünfte an diesen neuen Altar. Beweise genug! daß es im Pabstthum nicht an Altären in dieser Kirche gefehlet hat, bey welchen sehr viele Priester ihren Unterhalt fanden s).

Außer

s) Die Altäre in der Pfarr-Kirche, und die zu denselben gehörigen geistlichen Lehen und Commenden, waren im Pabstthum folgende:

1) Die Capelle B. Virginis oder Privathorn, welche täglich durch 3 Chor-Schüler und 2 Priester gesungen worden, auch haben diese beyden Priester einen Altar in dieser Capelle außerdem mit Messen zu bestellen gehabt.

* 2) Der Altar der ersten oder Früh-Messe, welche jederzeit des Morgens vor allen Messen, für das Hausgesinde und Arbeiter oder Tagelöhner gehalten wurde, und wozu 2 Priester bestellet waren.

* 3) Der Altar St. Michaelis und Anne.

* 4) Der erste Elenden-Altar oder Exulum Anne.

* 5) Der andere Elenden-Altar oder Exulum St. Petri Pauli. Das Einkommen dieses Lehns soll Anno 1530 der Besitzer Er Thomas Jodicken Lebenslang behalten, aber, weil er eine Pfarre hat, 1 Winspel Roggen Officianten-Geld geben.

* 6) Der St. Jacobi-Altar, hat Anno 1530 Er Arnold Kramptzow gehalten und soll es Zeitlebens haben, jedoch jährlich ij Schock Officianten Geld in den Kasten geben.

* 7) Der St. Margarethen-Altar, hielt Anno 1530 Er Joachim Kassel, ad dies vitæ, und Abgaben ij Schock in den Kasten.

* 8) Der St. Johannis-Altar.

* 9) Der Knochenhauer (Fleischer) Lehen oder Altar Corporis Christi; ist Montag nach Luciä 1432 von den Spandowschen Fleischern gestifftet, vom Rath confirmirt und Henrich Creuz zum ersten Presbiter dazu verpflichtet worden.

* 10) Der Schuhmacher Lehen oder Altar. Die Einkünfte dieses Lehns von Anno 1530 an soll Er George Nateheide, ein armer kranker Priester, Zeitlebens behalten.

* 11) Die Commende der Schöppen, oder der Schöppen-Altar.

* 12) Das Lehen der Gewandschneider und Tuchmacher.

13) Das Lehen der Capelle zum heil. Geist, vorm Thore.

14) Das Lehen St. Jürgen in der Capelle St. George vorm Thore, hielt Anno 1530 Er Thomas Kalb zu Cölln an der Spree.

15) Die Commende in der St. Gertrudt-Capelle.

16) Das Lehen St. Johannis in der Moritz-Capelle.

17) Das Schützen-Lehen in der St. Moritz-Capelle.

Uebri-

Außer der Capelle U. L. F. waren noch 11 (mit einem Sternlein unten bezeichnete) Altäre zur Zeit der Reformation in derselben. Ehe ich auf diesen glücklichen Zeitpunct komme,

C 2 will

Uebrigens wurde gleich bey der ersten Visitation das Einkommen vorbenannter geistlichen Lehen, welche vacant, zum Unterhalt der Kirchendiener und Schulen in den gemeinen Kasten verordnet, die aber noch besetzt waren, von denen mußten die Besitzer etwas gewißes, etwa 2 bis 3 Schock jährlich Officiantengeld in den Kasten geben, jedoch sollte nach deren Tode das ganze Einkommen dem Kasten zufallen.

Was für Geräthschaften von Werth diese Pfarr-Kirche zu Spandow besessen hat, davon liefern wir nachstehendes Anno 1530 inventirtes Verzeichniß:

a) Zum Gotteshause St. Nicolai gehören:

1 groß silbern Crucifix.
1 groß St. Marien-Bild.
1 St. Annen Bild von 19 Mark und 14 Loth.
1 St. Nicolai-Bild von 15 Mark und 10 Loth.
2 silberne Capseln.
1 silbern Wirkfaß.
2 Pacificale.
3 Kelche
1 Monstranz.
2 Viatica.

Folgende Altäre haben an Ornat, als:

b) Der erste Elenden-Altar.
1 Kelch. 1 Paten. 1 Pacifical.

c) Der andre Elenden-Altar, oder St. Petri Pauli.
1 Kelch. 1 Paten. 1 Pacifical.

d) Der Gewandschneider-Altar.
1 Kelch. 1 Patina oder Schüsselchen. 1 Pacifical.

e) Der Schuster-Altar.
1 Kelch. 1 Paten. 1 Pacifical.

f) Der Schöppen-Altar.
1 Kelch. 1 Paten.

g) Corporis Christi oder Fleischer-Altar.
1 Pacifical. 1 Kelch und 1 Paten.

h) Capellen-Altar.
2 Kelche. 2 Patene. 2 Pacificale.

i) St. Jacobi-Altar.
1 Kelch. 1 Paten.

k) Der Frühmessen-Altar.
2 Kelche. 2 Patene. 2 Pacificale.

l) St. Michaelis-Altar.
1 Kelch. 1 Paten. 1 Pacifical.

m) St. Johannis-Altar.
1 Kelch. 1 Paten 1 Pacifical.

n) St. Margarethen-Altar.
1 Kelch. 1 Paten. 1 Pacifical.

o) Die Calands-Pfaffen.
1 Kelch. 1 Paten.

Dieses ist ein schöner Kirchenschatz gewesen, den man zur Nothdurft wohl hat brauchen kön- können, wie auch in den Jahren 1540 und 1544 geschehen ist.

will ich nur noch anmerken, daß Spandow, wie auch schon aus dem vorhergehenden genugsam erhellet unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Brandenburg stand r), doch pflegte gleichwohl der Rath in geistlichen Sachen sich auch anderwerts Unterricht auszubitten. Es geschahe dies z. B. von demselben bey der Kirchen-Versammlung zu Basel, da er anfragte, wie es mit den Excommunicirten oder in den Bann gethanen gehalten werden sollte. Nach Inhalt der daselbst abgefaßten Constitutionen erhielt derselbe 1435 eine weitläuftige Antwort, darinn unter andern ihm angezeiget wurde: daß mit Bekanntmachung der Bann-Briefe behutsam verfahren werden sollte, und daß um eines einzigen willen, der in den Bann gethan worden, nicht ein ganzes Volk oder Stadt leiden müße. Dies letztere muß nicht jederzeit von den Bischöfen beobachtet worden seyn, indem man von 1431 eine Rechnung findet, von den Unkosten des von dem Bischof allhier wieder geweiheten Kirchhofes, und 1524 war gleichfalls der Kirchhof von einem Commissarius in den Bann gethan. An dem vorhin erwehnten Antwortschreiben ist ein Siegel von Bley befindlich, von welchem beyde abgezeichnete Seiten unter N. III. und N. IV. vorgestellet sind. Von des Bischofs zu Brandenburg Bischöflicher Gerechtigkeit zu Spandow enthält die Hundertmarksche Sammlung folgende Nachricht: „Es sollen auch „Pfarrer, Caplan, Schule und andere Geistlichen allhier unsern gn. Herrn, den Bi„schof zu Brandenburg, als Iren Ordinarien gebürlich erkennen, und die, so noch „geistliche Lehen halten, S. F. G. jerlich Ire Procuration geben. Aber solcher Procu„ration halb von den Lehen, so in gemeinen Kasten zu Unterhaltung der Kirchen-Diener und „Schulen geschlagen, auch kegen ergötzung des Abgangs der Institution soll S. F. G. von „jedem Gulden derselben geistlichen Lehen, so viel der gemeine Kasten davon in Brauch „bekomt, jerlich 1 Gr. gegeben werden. Die Geistlichen aber, so sich nicht verehelicht, „oder keine Erben hätten, sollen S. F. G. Ire Testaments-Gerechtigkeit verma„chen".

Schon verschiedene Jahre vorher, ehe die Einführung der evangelischen Lehre im Lande erfolgte, war der hiesige Magistrat und die Stadt derselben sehr geneigt, welches man zum Theil aus der Verordnung abnehmen kann, welche der Churfürst Joachim I. Anno 1526 an die Stadt Brandenburg und andere Städte des Havellandes ergehen ließ, darinn er unter Bedrohung schwerer Strafe befohl, keine deutsche Lieder, Gesänge und Psalmen, die von Luthero und seinem Anhange zu Wittenberg gemacht wären, als neu ketzerisch zu singen oder zu lesen. Noch mehr ist es daraus zu schließen, daß der große Gehülfe Luthers, Philipp Melanthon aus Wittenberg sich 1535 in den Fasten einige Wochen allhier aufhielt, und bey seiner Abreise vom Magistrat mit 10 Joachimsthaler beschenkt wurde. In den folgenden Jahren wurde ihm auch zuweilen Spandowisch Bier, Fische und

r) Der bischöfliche Sprengel machte 18 Sedes (Landkapitul) aus, davon Bischof Dieterich von Stechow eine genaue Matrikel 1459 anfertigen ließ. Nach derselben begriff Sedes Spandow in sich: Clatow, Seborch, Gadow, Vorland, (jetzt Fahrland) Werbitz, Doberitz, Potstamp, Cartzow, B - - - (vieleicht Buchow) Scharin (jetzt Marquard) Parne, Duratz, Segefelde, Falkenhagen, Rorbecke, Dalge, Stacken, Teltow, Schonenberghe, Marggrevendorp, (Jetzt Schmargendorf) Czyten magna & parva, Middenwalde, Wusterhusen teutonica & slavica, Stanstorp, Czelendorp.

und Krebse nach Wittenberg geschickt. So geringfügig dieser Umstand zu seyn scheinet: so giebt er doch zu erkennen, wie beliebt dieser gelehrte und rechtschaffene Mann bey den hiesigen Einwohnern gewesen sey. Der eigentliche Anfang der Reformation wurde im Jahr 1539 in dieser Stadt gemacht. Churfürst Joachim II. war es, der den 1ten November desselben Jahres festsetzte, an welchem er vor den Augen der Welt öffentlich darlegen wollte, daß er sich zur evangelischen Lehre bekenne, zu welcher feyerlichen gottesdienstlichen Handlung er unsere Stadt erwählte. Es versamlete sich zu dem Ende allhier an dem bestimten Tage nicht nur der Churfürstliche Hof, sondern auch ein großer Theil von den Landständen und viele Lehrer, die hieher verschrieben waren, unter andern war auch Thomas Baitz von Brandenburg und Johann Lodecus von Frankfurth zugegen. Der Churfürst empfieng, nebst der hier residirenden verwittweten Churfürstin Elisabeth, dem ganzen Hofstaat und den versammleten Landständen, in dieser Kirche, nach der von George Buchholzer u) gehaltenen öffentlichen Predigt, das heilige Abendmahl nach des Stiffters Einsetzung aus den Händen des Bischofs von Brandenburg Matthias von Jagow, eines so großen Beförderers der Reformation in der Churmark. Heinrich Schmidt merket in seiner Brandenburgischen Kirchen- und Reformations-Historie S. 184 hiebey noch an: „Ihro Churfürstl. Durchlaucht erwählte zum ersten Ort solcher öffentlichen Aenderung, die „bey ihm sehr beliebte Stadt Spandow, und zwar um soviel mehr, weil die Churfürstl. „Frau Mutter hieselbst ihr Leibgedinge hatte, und mit herzlichem Verlangen auf solche glück- „seelige Veränderung längst gehoffet hatte, und immer begierig darnach gewesen war, „daß sie solches wichtige Werk zu ihrem Trost noch erleben mögte. Allhier wurde an dem „besagten Tage erstlich eine öffentliche evangelische Predigt gehalten, das die verwittwete „Churfürstin bishero nur in ihrem Zimmer hatte thun laßen. Es soll ein solcher Zulauf „von Hohen und Niedrigen dabey gewesen seyn, daß nicht allein die Leute aus Berlin son- „dern auch aus andern benachbarten Städten häufig dahin gefahren und gelaufen sind, sol- „che öffentliche Predigt mit anzuhören, und der neuen Communion des Churfürsten mitzu- „zusehen". Daß eine zahlreiche Versamlung an diesem Tage allhier gewesen, beweiset unter andern das Haus-Buch der ausgestorbenen adelichen Schwanebeckschen Familie, darinn Matthias von Schwanebeck, Erblehnrichter zu Teltow, folgendes davon eingetragen: „Als der hochwürdige Bischof, Herr Matthias von Brandenburg Anno 1539 im Heim- „zug von Cölln in Teltow gewesen, haben sich die Edle und Veste Junkern aus dem Tel- „tow, in meines Vaters seel. Hause zu ihm fleißig versammlet, und sich mit ihm wegen „der reinen göttlichen Lehre berathschlaget, und sind alle eines Sinnes und Willens gewest, „selbige anzunehmen und standhaft zu bekennen, auch daß sie ihre Pfarrer und Plebanos, „die sich sperren wollten, zwar nicht durch Gewalt verjagen und verfolgen, sondern ihnen

u) Dieser Buchholzer, nachheriger Probst zu Berlin, hatte schon den 15ten Sonntag nach Trinitatis 1539. die erste evangelische Predigt im Dom zu Cölln an der Spree gehalten, und hielt sich seit 1537, in welchem Jahr derselbe von Arenswalde nach der Churmark vom Churfürsten war berufen worden, als Hofprediger der verwittweten Churfürstin allhier auf. Nachher hatte dieselbe den Mag. Andreas Bochow (Buchovius) zu ihrem Hofcapellan, der nach ihrem Absterben Pfarrer zu Neu-Ruppin wurde.

„Unterhalt reichen, und sich immittelst nach Predigern der reinen Lehre umthun wollten. „Dies haben sie alle in einem vorgelegten Revers bezeuget, unterschrieben und besiegelt. „So geschehen am 18 April 1539.

„Die Nahmen heissen:
„Jochen von Schwanenbeck zu Teltow.
„Jochen von Hacke zu Sand-Machenow.
„Jochen von Schlaberndorf zu Schloß-Beuthen.
„Hans von Berne zu Groß-Berne (jezt Beeren).
„Christoph von Berne zu Schönow.
„Carl Siegmund von der Liepen zu Blankenfelde.
„Otto von Britzke zu Britzke.
„Christoph von Spiel zu Dalen.
„Siegmund von Otterstedt zu Dalwitz.
„Heinrich von Thümen zu Leüenbruch.

„Alle diese Jungkern und Land-Sassen sind am 31 October des benannten Jahres „nach Spandow gereißt, wohin mein Vater seel. mich hat mitgenommen, und haben Ta-„ges darauf nach dem Vorgang des Durchl. und Hochgebohrnen Churfürsten Herren Joa-„chim des jüngern Löbl. Gedächtniß in der dasigen Pfarrkirchen, das reine Evangelium „öffentlich bekannt, und das heilige Sacrament von gedachtem Herrn Bischof Matthias „empfangen u. s. w." v). Zu verwundern ist es, daß weder in dem rathhäuslichen noch in dem Kirchen- und Inspections Archiv keine umständliche Nachrichten von dieser wichtigen Begebenheit anzutreffen sind. Indessen wird das Andenken von derselben noch alle Jahr allhier den nächsten Sonntag des Tages Aller Heiligen feyerlich erneuert. Der erste evangelische Lehrer war Johann Kaulitz, welcher von Zerbst hieher berufen wurde, und bereits um Ostern 1539. sein Predigtamt allhier angetreten hatte. Von demselben schrieb D. Luther an den Mag. Solinus nach Tangermünde: So ihr euch etwa irgend (über päbstliche Ceremonien) beschweret findet, thut wie der Pfarrer zu Spandow gethan hat, der wollte nicht kommen, da man ihm von Zerbst berufen hat, bis ihm der Fürst zusagen ließ, und nachgeben wollte, daß er an diesen Dingen ungebunden seyn sollte. Zum eigent-

v) Diese wörtliche Nachricht findet sich in des Herrn Oberconsistorial-Präsidenten von der Hagen Beschreibung von Teltow S. 24 und 25. So rühmlich der Entschluß und diese Handlung für den Churfürsten war: so sehr hielt er noch bey dem Gottesdienste auf päbstliche Ceremonien, wovon er einen Beweis 1567 durch eine aus Grimnitz an den Magistrat hieselbst erlassene Verordnung ablegte, in welcher er demselben ernstlich andeutete, dahin zu sehen, daß die befohlnen Kirchen-Ceremonien genau beobachtet würden. Es heißt in derselben unter andern: „Sich Unser Christl. Kirchen-Ordnung im Predigen, Reichung und elevation des „hochwürdigen Sacraments, auch in Kirchen-Emptern und Gezierden, als mit dem circuitu, Meßgewande, Chor-Röcken, und andern, genzlichen gemeß verhalten. — Denn „wir wollen daß in unserm Churfürstenthumb und Landen in deme Gleichheit, und in einer „Kirchen, wie in der andern gehalten, und dadurch der neuen Kluglingen, schwermerischen „Secten, die es allein nach ihren Gutdüncken und blossen Wahn, doch ohne rechten Ver-„stand der heiligen Sichrift meistern wollen, verhütet werden sollen."

eigentlichen ersten Pfarrer wurde aber erst 1541. Johann Herz (Cordus) von Magdeburg hieher berufen; diesem folgete 1543. Johann Garcäus, der aber auch nach 2 Jahren wieder abgieng w). Die sämmtlichen Lehrer, die von dieser Zeit an bis 1739. ihr Predigtamt an dieser Kirche verrichtet haben, sind in dem Spandowschen Denkmahl zum Andenken des 1739. begangenen zweyten Reformationsjubelfestes verzeichnet x). **Pfarrer und nachmahlige Inspectoren hieselbst sind seit der Reformation gewesen:**

1) Johann *Cordus* (Herz) gieng 1543. nach Tangermünde.
2) Johann Garcäus (Garz) gieng 1546. wieder nach Hamburg.
3) M. Christoph Lasius wurde wegen des Interims 1555. verjagt.

4) M.

w) Dieser Garcäus (Gartz) war allhier im August 1502 gebohren. Seine Eltern, die Art seiner Erziehung, und die Oerter, wo er studiret, sind unbekannt. In den Jahren von 1529 bis 1534 stand er als Lehrer an der Johannisschule in Hamburg. Als aber Johann Aepinus 1534 zum Superintendenten der Hamburgischen Kirche erwählet ward, erhielt Garcäus dessen Stelle als Pastor an der St. Peters Kirche daselbst. Im Jahre 1543 ward er zum Pfarrer hieher berufen, es forderte ihn aber Hamburg 1546 zur Bekleidung des Pastorats an St. Jacobi wieder ab. Man kann hieraus abnehmen, daß die Hamburger an diesem Mann Verdienste gefunden und geschätzet haben. Bald darauf gerieth er mit Aepinus wegen der Höllenfarth Christi in große Streitigkeiten, die sich sogar 1551 mit seiner Absetzung vom Amte endigten. Nachdem er die Erlaubniß erhalten hatte, noch bis zum Sonntage Oculi 1552 zu Hamburg zu bleiben: so gieng er hierauf nach Greifswalde, woselbst er Professor der Theologie wurde, und 1553 das Rectorat der Universität daselbst verwaltete. Gleich nach geendigtem Rectorat verlies er Greifswalde, und ward Superintendent in Neubrandenburg, woselbst er 1558 den 24sten August starb. Einer von seinen Söhnen, der auch Johann hieß, ward 1561 Superintendent zu Brandenburg in der Mittelmark, welcher 1574 oder 75 gestorben ist.

x) In diesem Verzeichnisse, welches in den ältern Zeiten hin und wieder berichtiget werden könnte, kommt der durch seine Schicksale bekannte M. Christoph **Lasius** vor, dessen auch Küster in Seidels Bildersammlung S. 202 gedenket. Zu seiner Zeit ergieng ein Churfürstliches Rescript hieher, einen hiesigen Prediger wegen der Osiandrischen Streitigkeiten nach Berlin zu schicken; welches ich seinem ganzen Innhalte nach hier mit einrücken will: „Joa„chim von Gottes Gnaden, Marckgraf zu Brandenburg und Churfürst rc. Unsern Gruß „zuvor, Lieben. Getreuen! Wir wollen Euch gnediger Meynnung nicht vorhalten, das der „hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Herr Albrecht der Eltere, Marck„graf zu Brandenburg, Herzog zu Preußen rc. Uns etliche Artikel belangende den Irr„thum, so sich zwischen dem Osiander und andern Theologen erhalten, zugeschicket, Un„sern Rath und Bedencken darauf gebeten, solche auch an Unsern Theologen, solche Arti„kel zu berathschlagen und ihre Meynnung darauf zu stellen, zu gelangen. Weil denn dies „hochangelegene Sachen sein, die Unser aller Seelen Heil antreffen; und darauf bewogen, die „fürnehmsten Theologen in unsern Landen auf einen Tagk für uns zu bescheiden, und von „solchen Artikeln zu handeln, begehren wir gnediglich, wollet Euren fürnehmsten Predican„ten, deme Ihr für Euren hohesten haltet, uf den Tagk purificationis Marie schierst anhero „für Uns bescheiden, ane alles Aussenpleiben zu erscheinen, und auf berürte Artikel, die „wir ihme mit andern fürlegen werden, rathschlagen und schliessen helfen, und das sie auch „ihre Bücher, so zu diesem Handel dinstlich sein mochten, mitbringen sollen. Das wollen „Wir uns zu geschehen, genzlich verlassen. Und seind Euch in Gnaden geneigt. Datum „Cölln an der Spree Mittewochs nach Anthoni Anno 1552."

4) M. Johann Salmuth starb hieselbst 1566. an der Pest.
5) M. Johann Aquila gieng nach Luckau 1578.
6) M. Albert Calerus starb hieselbst 1598.
7) M. Christoph Gigas starb 1603.
8) M. Joachim Grunow, mußte wegen der Lehre der Reformirten 1618 sein Predigtamt hieselbst verlassen.
9) Tobias Reinhard starb 1626.
10) M. Wolfgang Günther gieng von hier weg 1632.
11) M. Joachim Mauritii starb 1659.
12) Daniel von der Linde starb 1679.
13) Zacharias Matthiä starb 1707.
14) Joachim Lamprecht starb 1730.
15) George Lamprecht starb 1766.
16) Johann Gottfried Freyer starb 1778, welchem im Amte folgete
17) der jetzige Inspector Herr Daniel Friedrich Schultze.

Im Jahre 1540. sahen die Vorsteher dieser Kirche, da sie sehr arm war, und oft nur einige Schock Gr. in Baarschaft hatte y), sich genöthiget, einige überflüßige Stücke, die in der Kirche waren, zu verkaufen. Ein vorzunehmender starker Bau an dem obersten Theile des Thurms und in der Kirche machten dieses noch nothwendiger. In der Kirchenrechnung von diesem Jahre heißt es: „Der Kirchenvorsteher Joachim Cramer verkaufete „das Bild Anna myt dem Rockf. (Rauchfaß) das hat gewogen 19 Marck und 8 Loth Sil„ber, die Marck zu 9 Gulden.“ Ein Nikolaus Bild, das 15 Mark 10 Silber wog, hatte der Churfürst schon 1538. vom Rath empfangen, dafür derselbe von ihm 140 Gulden 20 Gr. erhielt. An anderm Silbergeräthe fand sich 8 Mark 12 Loth am Gewicht. Dies alles reichte nicht zu, die Einkünfte der Kirche ansehnlich zu vergrößern, um sie in baulichem Stande zu erhalten, und ihre andern Ausgaben zu bestreiten. Diesem Mangel wurde in etwas abgeholfen bey der ersten Kirchenvisitation, die 1541 zu Ende des Aprils oder Freytags nach Marci hier gehalten wurde. Nach Inhalt derselben, wurden nicht nur die geistlichen Lehne und Commenden der verschiedenen Altäre in dieser Kirche, sondern auch die Lehne von den Kapellen, so wie sie mit der Zeit erlediget wurden, eingezogen; von welchen die Georgenkapelle, die bey dem Hospital stand, ganz und gar eingieng und abgebrochen wurde. Daher noch die Kornpächte kommen, die jährlich an diese Kirche aus Teltow und den Dörfern Stacken, Karpzow, Wustermarck, Glinicke und Giesensdorf, entrichtet werden. War bisher an das Closter jährlich von jeder Hufe, die vor der Stadt gelegen, ein und ein halber Scheffel Roggen und eben so viel Hafer geliefert worden: so wurde nun, solches an die Kirche zu entrichten, angeordnet, und bey der Kirchenvisitation von 1576 wurde festgesetzt, daß auch der eine Scheffel Roggen und so viel Hafer, welches sonst das Hospital jährlich von jeder Hufe im Stadtfelde bekommen, den Einkünften der

y) Demohnerachtet verlohr die Kirche doch in dem Jahre eine Glocke von 66 Centnern, die sie ohnentgeldlich auf Churfürstlichen Befehl an den Dom zu Berlin abliefern mußte.

der Kirche gewidmet seyn sollte, unter der Bedingung, daß die Kirche alle Jahr dem Hospital einen Winspel Roggen und so viel Hafer zu liefern schuldig, wie solches noch bis jetzt beobachtet wird. Das Patronatrecht dieser Kirche, das bisher das Capitul des Jungfernclosters gehabt hatte, wurde nun auch bey der ersten Kirchenvisitation völlig an den Rath der Stadt abgetreten z), und bey den Kirchenvisitationen von 1576 und 1600 erneuert und bestätiget, zugleich wurde verordnet, daß wenn in der Folge bey dem Anwachs der Gemeinde noch ein Diakonus erfordert werden sollte, und die Pfarre zu Stacken und Seeburg erlediget würde: so sollte der Rath dieselbe einziehen, und sie von den beyden Diakonis zugleich bestellet werden. Dies wurde auch, doch nur von Stacken, nach dem Tode des letztern Predigers in Stacken und Seeburg Andreas Ebel, vom Churfürsten Joachim II. Anno 1560 bewilliget, dahingegen Seeburg als ein Filial nach Dalgow verleget wurde.

In den folgenden Zeiten hat die Kirche mehr Eigenthum, vornemlich von liegenden Gründen, theils durch Vermächtnisse, theils Ankauf sich erworben. Den Anfang hiezu machte der Graf Rochus zu Lynar 1596 durch ein Vermächtniß von 1000 Thalern, an deren Statt sein Sohn der Graf Johann Kasimir zu Lynar, Fürstlich-Brandenburgscher Geheimer- und Ober-Cammer Rath, auch Präsident, auf dem Gebirge 1611 eine Meyerey auf dem Plan nebst allem Zugehör der Kirche eigenthümlich abtrat, wozu der Churfürst Johann Sigismund in eben demselben Jahre seine Einwilligung ertheilte. Es hatte vorgenannter Graf Rochus theils vom Churfürsten Johann George einige Gärten und Grundstücke zum Geschenk erhalten, theils hatte er von verschiedenen Eigenthümern etwas an Wiesen, Acker und Gärten an sich gekauft, auch darüber 1584 einen Befreyungsbrief vom Churfürsten erhalten. Zu diesem Vorwerk ist 1719 der Zepernicksche Acker 11 Enden, und 1 Wiese für 350 Thaler von der Kirche dazu gekauft. Es trägt anjetzt jährlich 106 Thaler Pacht, und das königliche Amt bekommt von demselben jährlich 18 Gr. 2 Pf. Grundzins. Vor dem Oranienburger Thore kaufte die Kirche 1709 eine Meyerey (den neuen

z) In dem Abschiede dieser Kirchenvisitation lautet es dieserhalb also: „Nachdem die Praesentatio und Patronat der Pfarre dieser Stadt Spandow bisher bey dem würdigen Capitul „des Jungfrauen-Closters allhier gewesen, und die Pfarr-Kirche mit Pfarrern und Capelänen durch das Capitul versehen, da der Ehrbare Rath sich beschweret, daß die Pfarrer nicht nothdürftig versorget gewesen, haben die Visitatores aus solchen und andern Beweg-ursachen, nach nothdürftigen Bericht, da auch der Rath einen alten Begnadigungs-„Brief Marg. Johannes und Marg. Otto, darinnen ihnen erlaubt, einen eigenen Pfarrer „anzunehmen und zu halten, vorgeleget, auch hochgedachter unser gnädigster Herr, der „jetzige Churfürst zu Brandenburg an das Capitul des Jungfrauen-Closters geschrieben, dem Rath allhier, da das Capitul die Pfarrer nicht genugsam zu besolden wisse, „wie denn nach Gelegenheit der Zeitläufte aus dem Closter nicht geschehen kann, gemeldeten Rath die Pfarre, samt dem so dazu gehörig, zu verlassen, und zwischen Capitul „und Rath mit ihrem beyderseits guten Wissen und Willen verhandelt und abgeredet, daß „das Capitul dem Rath die Präsentation und Patronat der Pfarre hinführo zu haben, und „ewiglich zu behalten, cediret und abgetreten u. s. w."

neuen Hof genannt) mit den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen von Andreas Friderich Greiner für 3050 Thaler.

Der Kirche gehöret noch eigenthümlich:

I. An Aeckern.

1) Drey Stücken Land, der Prignitzische Acker im neuen Radeland, die der Kirche 1656. vermacht sind.
2) Ein Stück Land im neuen Radeland, von Martin Biers Wittwe 1657 der Kirche vermacht.
3) Ein Stück Acker im neuen Felde, so 1589 der Kirche von dem Magistrat und des Joachim von Bredow Wittwe, die sich darüber gestritten, geschenkt worden.
4) Neunzehen Enden Land vor dem Potsdammer Thore.

II. An Wiesen.

1) Eine Wiese im Rust von Joachim Berend 1542 der Kirche vermacht, die von dem Rathhause jährlich der Kirche verzinset wird.
2) Die Neumeistersche legirte Wiese am Spreebord.
3) Die Schlächterwiese am Berlinerthore, die nun ein militärischer Exercirplatz ist, und zu den unablöslichen Schulden des Raths gehört, der deswegen jährlich 16 Groschen giebt.
4) Eine am Sandfort, oder die Sandwiese im neuen Radelande.
5) Eine Wiese vor dem Stresow im Ackergarten, welche Friedrich Prignitz 1656 der Kirche vermacht hat.

Im Jahre 1777 hatte diese Kirche die Zinsen von 890 Thal. 13 Gr. 6 Pfen. ausstehenden Capitalien. Sie war aber 1000 Thal. schuldig. Die Einnahme von Johannis 1779 bis dahin 1780 machte 1490 Thal. 1 Gr. 3 Pfen., mit Innbegriff des vorjährigen Bestandes von 519 Thal. 11 Gr. 6 Pfen. Die Ausgabe eben desselben Jahres war 988 Thal. 20 Gr. 11 Pfen. In dem Cämmerey-Etat der Stadt Spandow (s. Beylage Num. XLIX.) werden in Ausgabe aufgeführt: 83 Thal. 17 Gr. 1 Pfen. an Urbeeden der hiesigen Pfarrkirche. Diese ganze Summe besteht nicht blos aus Urbeeden, sondern andern Abgaben, und vornemlich Zinsen. Unter dem Titul Urbeeden werden nur 10 Thal. 16 Gr. in der Kirchen-Rechnung angemerket. Was es eigentlich für Bewandniß damit hat, und wie solche Abgabe an die Kirche gekommen, davon lässet sich nichts entscheidendes, und nur so viel sagen, wie in der Cämmerey-Rechnung von 1510 und folgenden Jahren stehet: „4 Schock Hr. Laurenz Rüdenitz von der ersten Messe Orbede. — „4 Schock Hr. Petro Wendt de prima messe Orbede.“ Was die beyden Priester dieses Altars empfiengen, kömmt mit obiger Summe überein. Hernach wurde bey der Kirchen-Visitation Anno 1541 auch das Einkommen dieses Lehns mit zum gemeinen Kasten geschlagen. Ferner wegen 4½ Stein Talch, welches der Rath jährlich den Closter-Jungfern geliefert hat, und nun der Kirche dafür jährlich 4 Thal. bezahlet, desgleichen vom Schützen-Altar 1 Thal. 8 Gr., von Jochen Bernds Wiese 2 Thal. 16 Gr., von der

der Schlächterwiese 16 Gr., vom Altar beatae Virginis 3 Thal. 3 Gr., vom Lehn Spiritus Sancti 16 Gr. und noch 7 Posten Zinsen von verschiedenen Vermächtnissen an die Kirche und von Capitalien, welche in den ältern Zeiten zu Rathhause beleget worden. Dieses alles zusammen macht jedoch nur die Summe von 81 Thal. 9 Gr. 1 Pfen. aus, daher noch die übrigen 2 Thal. 8 Gr. andre Abgaben betreffen müssen. — Außerdem hat Wolfgang Schneider, Landreuter zu Spandow, 50 Thal. bey dem Rath beleget gehabt, welche von dessen Erben auf Jacobi 1613 der Kirche vermacht sind, und wofür der Magistrat noch jetzt aus der Cämmerey an jährlichen Zinsen 3 Thal. bezahlet, die unter die Prediger und Schul-Collegen in kleinen Portionen zu einigen Groschen vertheilet werden, und wovon die Currende-Casse jährlich 12 Gr. bekömmt. Es wird auch wohl das Annengeld genannt. In den ältern Zeiten vor der Reformation brauchte die Kirche ein länglichrundes Siegel, auf welchem die Maria stehend vorgestellet war, die das Kind Jesus auf dem linken Arm, einen Scepter aber in der rechten Hand, und auf dem Haupte eine hohe Krone hatte, welche von 2 schwebenden Engeln gehalten wurde, mit der Umschrifft:

S. Ecclesie in Spandowe.

Das auf der Kupferplatte Nro. VI. vorgestellte Siegel, ist das anjetzt gebräuchliche Kirchensiegel. Für die Prediger-Wittwen von dieser Kirche, ist gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Anfang gemacht worden, löbliche Einrichtungen zu ihrer Versorgung zu treffen. Sie genießen nicht nur aus einer für sie errichteten **Wittwen-Casse**, zu welcher König Friedrich der I. die Einkünfte von den übrigen Gevattergeldern legte, jährlich ein gewisses, sondern sie haben auch ein besonderes **Wittwenhaus**, das 1688 erbauet wurde, wozu der Burgemeister Neumeister eine wüste Stelle hergab. Die Anzahl der zu hiesiger **Inspection** gehörigen Prediger ist bey Errichtung der Potsdamschen sehr verringert worden. Es gehören noch außer den beyden Stadtpredigern zu derselben 9 Landprediger, die in folgenden Dörfern ihre Pfarren haben: Pausin, Perwenitz, Wansdorf, Bötzow mit dem Filial Schönenwalde, Marwitz mit dem Filial Velten, Eichstedt, Vehlefanz mit dem Filial Bärenklau, Schwante mit dem Filial Klein-Zieten, und Germendorf mit dem Filial Nassenheide. Sonst gehörten noch die Landpfarren Segefeld, Dalgow, Rohrbeck, Döbritz, Wustermark, Kartzow, Falkenrede, Uitz, Marquard, Fahrland a) und Cladow zu derselben. Noch muß ich einer Begebenheit gedenken, die sich 1594 allhier

a) An diesem Ort war 1626 Joachim Stegemann Prediger. Er wurde in demselben Jahre wegen des Socinianismus auf hiesige Festung gesetzt. Der Hofprediger Johann Bergius, der Cöllnische Probst Hieronymus Brunnemann, und der Prediger an der Marienkirche zu Berlin Peter Vehr hielten ein Gespräch hieselbst mit ihm. Da aber Stegemann auf seiner Meynung blieb, wurde er entlassen, und mußte die Mark Brandenburg räumen. Er gieng hierauf nach Pohlen, wurde Rector zu Rakau, und nachher Prediger zu Clausenburg in Siebenbürgen, woselbst er 1633 starb. J. J. Rambach gedenket desselben in seiner Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche mit den Socinianern im ersten Theil S. 242. Küster hat 1733 zu Berlin in Quarto 1½ Bogen stark, diese Begebenheit im Druck gegeben Kusteri Bibl. Brandenb. p. 208. Auch führet solcher an, daß er hieher gehörige Manuscripte besessen, deren Titel: Io. Bergii Pseudochristologia Stegmanni sey, wobey auch des Churfürsten Schreiben in dieser Sache befindlich gewesen.

hier zugetragen hat, und zur Spandowschen Kirchen-Geschichte gehöret; welche zu den damahligen Zeiten im ganzen Lande viel Aufsehens machte, und als ein Denkmahl der Schwäche des menschlichen Verstandes, aber auch als ein Beweis des Mangels der damahligen Kenntnisse anzusehen ist. Man erzählte nemlich zu der Zeit vieles von Besessenen, durch welche der Teufel, wie es hieß, wunderbare Spiegelgefechte gemacht habe, und sich durch dieselben seltsamer Worte verlauten lassen. Man behauptete: Er hätte Geld, Kränze, Nadeln, Knöpfe, Messer, Ringe, Bänder und andere Sachen ausgestreuet, und wer sie aufgenommen, wäre vom Teufel besessen gewesen. Er habe sich in mancherley Gestalt sehen lassen, und ganz wunderliche Dinge getrieben, weshalb niemand des Abends auf der Straße gehen wollen, aus Furcht, er möchte besessen werden. Die Besessenen hätten ausgesagt: Sie empfänden zum öftern, daß ein kalter Wind sie anwehete, der sich wie eine Schlange drehete, bis er an das Herz käme, wodurch sie sofort ihrer Sinne beraubet würden, daß sie nicht wüßten, was sie redeten und thäten. Unter den vermeyntlich Besessenen werden besonders, nach dem noch vorhandenen weitläuftigen Berichte, als die merkwürdigsten genannt: Gabriel Kummer ein Huthmachergesell aus dem Fürstenthum Jägerndorf, Andreas Reiche ein Huf- und Waffenschmidt allhier, und eine Dienstmagd Katharina Richtern. Außer diesen werden noch 30 Personen nahmhaft gemacht, sowohl erwachsene Manns- und Frauenspersonen, als auch Knaben und junge Mädchen. Erstere gaben auch englische Erscheinungen vor, die alle darauf hinausgiengen, daß ein Engel sie ermahnet habe, zum damahligen Inspector Mag. Albert Calerus zu gehen, und ihm anzuzeigen, daß er seine Zuhörer mit rechtem Ernst und Eifer zur Besserung ermahnen sollte, damit sie vornemlich von ihrer gewöhnlichen Hoffarth und Kleiderpracht, vom übermäßigen Fressen und Saufen u. s. w. abstehen möchten, sonst schreckliche Strafgerichte erfolgen würden. Besonders zeichnete sich der Huthmachergesell durch seine vorgegebenen Erscheinungen und Gesichte des Engel Gabriels vor andern aus. Durch eine Stimme, die er des Abends gehöret haben wollte, und die ihm zugerufen, daß er die Kirche öffnen, die Sturmglocke läuten, und auf den Straßen schreyen sollte: Thut Buße, oder wehe, wehe euch, und wehe mir selbst! brachte er die Einwohner der Stadt, da er letzteres würklich that, nachdem ihm die Oeffnung der Kirche und das Läuten untersagt, und er daran gehindert worden, in einen solchen Aufruhr, daß dieselben einige Stunden in großem Schrecken und Angst in der Stadt herumliefen, dabey er den nachfolgenden Tag selbst gestanden, daß er bey seinem Geschrey in großer Furcht und Bangigkeit gewesen. Man siehet aus diesen Umständen, daß in diesem Menschen eine kranke und sehr verworrene Einbildungskrafft geherrschet, und derselbe seine Bilder der Phantasie mit wahren Empfindungen verwechselt hat b). Diese Besessenen führte man täglich in die Kirche, und stellete daselbst Betstunden an, davon noch bis jetzt in dieser Stadt das Anschlagen der Glocken zu gewissen Stunden seinen Ursprung herleitet. Im folgenden Jahre geschahe

b) Nach dem Zeugniß des Herrn Leibmedicus Möhsen in seiner Geschichte der Wissenschafften in der Mark Brandenburg S. 501 habe Lokelius, dessen Handschrifft im geheimen Archiv aufbewahret wird, behauptet, daß dieser Mensch wahnsinnig gewesen sey.

geschahe solches auch im ganzen Lande, da wider die Türken Gebete verordnet wurden. Der Graf zu Lynar lies gleichfalls wegen der Besessenen häufig Betstunden in seinem Hause halten. Wie diesem Herrn damahls bey dieser abentheuerlichen Begebenheit zu Muthe gewesen, kann man ohngefehr aus dem im Königlichen Geheimen Archiv zu Berlin befindlichen und unter der Num XI. hiebeygefügten Schreiben desselben an den Churprinzen Joachim Friedrich, des mehreren ersehen. Endlich, berichtet man, habe bey diesen anhaltenden gottseeligen Handlungen das teufelische Unwesen, welches vom 15ten Sept. bis den 17ten Decemb. benannten Jahres gewähret, aufgehört. Man fand die Sache damahls so wichtig, daß auf Churfürstlichen Befehl die vornehmsten Theologen von Berlin und Frankfurth hieher kamen, um die ganze Begebenheit zu untersuchen, die denn auch behaupteten, daß es eine Art einer wahren teufelischen Besitzung sey. Sie gaben hernach ein weitläuftiges theologisches Bedenken darüber heraus, welches Andreas Angelus aufbehalten hat c). Man darf sich über diese ganze Erzählung so sehr nicht wundern, wenn man bedenket, daß unter den alten Christen die Lehre von den Besessenen angenommen wurde, die aus einer irrigen Meynung der Morgenländer und der Juden von der Gewalt eines bösen Geistes entstanden war. Alle diejenigen wurden für Besessene gehalten, die mit sonderbaren und außerordentlichen Krankheiten behafftet waren, und man glaubte, daß solche Krankheiten und Uebel nicht aus natürlichen Ursachen, sondern von der großen Macht und Gewalt des Teufels herkämen. Diese Meynung rührete ursprünglich von den Chaldäern und Persern her, und die Juden, die lange unter diesen Völkern gewohnet hatten, brachten dieselbe in ihr Land mit zurück. Die ersten Christen, die Juden gewesen waren, pflanzten die Meynung von der Macht der Geister auch unter die christlichen Gemeinden fort, und in den folgenden Zeiten der Finsterniß und des Aberglaubens kam diese Lehre in ein noch größeres Ansehen.

Diese angenommene Meynung war aber kein Fehler der Religion, sondern ein Irrthum, der von den Umständen der Zeit herrührete, indem die Kenntniße in der Naturlehre und in der Arzeneykunst zu den damahligen, auch nachfolgenden Zeiten so groß nicht waren, als jetzo. Deshalb sich diese Meynung nicht nur im Pabstthum erhielt, sondern auch aus diesem Grunde nach der Reformation in den protestantischen Ländern nicht gänzlich ausgerottet worden, davon Beyspiele noch aus diesem Jahrhunderte bekannt genug sind d). Zu meinen Mitbürgern habe ich indessen das gute Zutrauen, daß sie sich gemeinschafftlich bestreben würden, wenn dergleichen Auftritte zu jetzigen Zeiten sich ereignen sollten, dieselben auf alle mögliche Weise zu unterdrücken. So wenig es jetzt in den Preußischen Staaten geschehen würde, daß jemand wegen beschuldigter Zauberey seinen Kopf hergeben müßte, wie noch 1663 in Berlin geschahe: da ein alter Heydeläufer Nahmens Claus aus

c) S. Dessen Annalen S. 414 und ff. Auch kam 1609 zu Braunschweig heraus: Ein Bedenken was von dem Zustande der Besessenen in Spandow und englischen Erscheinungen zu halten.

d) Wie es zugegangen, daß bald nach der Reformation dergleichen Teufeleyen in dem Gehirn der Menschen häufiger entstanden sind, und daß fast mehr Besessene in dieser Zeit bemerket worden, als zur Zeit des Pabstthums selbst, davon verdienet des Herrn Leibmedicus Möhsen vorhin angezeigte Geschichte S. 503 u. f. f. nachgelesen zu werden.

dem Amte Zossen als ein Zauberer verurtheilet und vor Berlin enthauptet wurde, weil er den Leuten Nachricht gegeben habe, wo sie ihre verlohrne Sachen wieder bekommen könnten, und vorgegeben haben soll, daß er einen verdammten Geist hätte, der ihm alles gesagt, ob er gleich hernach auf der Folter hievon nichts bekannt hat e).

II. Von der Moritz-Kirche oder Capelle.

Erst um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet man einige Nachrichten von dieser in der Stadt belegenen Capelle, und es ist zu vermuthen, daß dieselbe erst um diese Zeit erbauet worden. Im Jahr 1461 vermachte Martin Brunne, der sich Presbyter nennet, zu Berlin 2 Schock Gr. Brandenb. Währung und 1 Winspel Roggen, als jährliche Zinsen für 36 Schock Gr., zur Ehre des Altars der Jungfrau Maria und der Heiligen Andreas, Laurentius und Antonius, mit angehängter Bitte, daß hierüber die Bestätigung vom Bischof zu Brandenburg ertheilet werden mögte, welche auch 1467 erfolgte f). Ohngefehr zu Ende des 15ten oder Anfang des 16ten Jahrhunderts beschwerten sich die Hüfner zu Spandow bey dem Capitul des Closters, daß, ob sie gleich das Scheffelkorn demselben entrichteten, dennoch der Gottesdienst zu St. Moritz ganz säumig oder gar nicht gehalten würde. Nach der Reformation wurden sämtliche Einkünfte dieser Capelle eingezogen, und der Gottesdienst hörte in dieser Kirche gänzlich auf. Der kleine Thurm, der auf der Kirche stand, wurde 1546 abgebrochen, und der Kirchenboden zum Kornboden gemacht. Auch ihre Glocken verlohr sie. Auf Churfürstlichen Befehl mußte 1552 eine Glocke nach Henningsdorf von dieser Kirche geliefert werden, und 1656 ließ der Oberst Johann George von Ribbeck, Oberhauptmann und Kommendant hieselbst, gleichfalls eine Glocke 4 und einen halben Centner am Gewicht nach der Festung zu einer Uhrglocke bringen. Er gab dafür 2 kleine Glocken, die nur 1 Centner 49 Pfund wogen, wobey also die Kirche 97 Thlr. 17 Gr. Schaden hatte. Nachdem sie über 100 Jahre wüste gestanden, eine Herberge der Bettler gewesen, und in einen sehr baufälligen Zustand gerathen war, wurde sie vom Churfürstlichen Bauschreiber Joachim Steinhäuser 1657 völlig ausgebessert, und in demselben Jahre am Mauritiustage wieder eingeweihet. Damahls ist es vermuthlich geschehen, daß der von der Gräfin zu Lynar 1604 in der Gertrauten-Kirche errichtete Altar, nachdem die Kirche niedergerissen, hieher versetzt worden. Jetzt hält die hiesige Besatzung vom Regiment Prinz Heinrich ihren Gottesdienst in derselben, auch werden zu gewissen Zeiten im Jahre Wochenpredigten von den Stadtpredigern

e) Eine noch ungedruckte Berlinische Chronik führet diesen tragischen Vorfall bey bemeldetem Jahre an.

f) Der Beschluß des Bestätigungsbriefes ist dieser: Datum Berlin in aula nostra episcopali — Testes sunt venerabiles honorabiles & validi viri Domini Magister Johannes *Bolte* Vicarius, Johannes *Bagewitz* Officialis, Thomas *Sticke* Capellanus, Petrus *Spiel* Marschallus, Kersten de *Stechow* Advocatus, Hans de *Stechow*, Achim de *Bredow*, Lentze de *Borne*, ceterique curiales nostri & commensales fide digni.

gern darinn gehalten. Sie hatte 1776 an Capitalien 615 Thlr., an beständigen Gefällen 15 Thlr., und die unbeständigen betrugen 27 Thlr. 12 Gr. Bey der Feuer-Societät und Brand-Casse ist sie für 1000 Thlr. versichert.

III. Von der reformirten Kirche.

Es ist diese Kirche unter der Regierung des Churfürsten Friderich Wilhelms erbauet worden. Der ehemahlige Commendant hiesiger Festung und Oberste Isaac du Pleßis Gouret gab dazu Veranlaßung. Anfänglich würkte er 1666 vom Hofe die Erlaubniß aus, in einem Privathause für seine Familie und die Einwohner der Stadt reformirter Confeßion einen eigenen Gottesdienst halten zu dürfen. Als hierauf die Mitglieder dieser Gemeinde etwas zunahmen: so dachte sie auf eine Erweiterung ihres Versammlungsortes. Der Churfürst nahm sich dieser Gemeinde an, brachte 1669 eine dem ehemahligen Amts-Cammer-Rath Striepen zugehörige wüste Bürgerstelle durch einen Tausch an sich, schenkte solche der Gemeinde zu Erbauung einer eigenen Kirche, und mittelte die nöthigen Baugelder dazu aus. Es wurde noch in eben demselben Jahre der Kirchenbau angefangen, und 1670 vollendet. Der Churfürst beschenkte auch die Kirche 1677 mit der Striepenschen Hufe Stadt-Acker, und machte sie 1682 pachtfrey, indem die Churfürstliche Amts-Cammer für die jährlich zu entrichtende 2 Scheffel und 2 Viertel Roggen und eben so viel Hafer 31 Thlr. 6 Gr. an hiesige Nikolaikirche auszahlte. Bisher hatte die Gemeinde einen Lehrer des Joachimsthalschen Gymnasiums gehabt, der den Gottesdienst verrichtet. Im Jahre 1673 aber wurde ein ordentlich allhier wohnhafter Prediger Nahmens Scultetus zu derselben berufen. Seit 1709 verrichtet der jedesmahlige Prediger dieser Kirche mit dem Garnisonprediger einen Sonntag um den andern den Gottesdienst in der Kapelle auf der Festung. Die im Jahre 1688 aus Piemont angekommenen Waldenser, welche 156 Personen ausmachten, hielten ebenfalls ihren Gottesdienst in dieser Kirche, und bekamen Monf. Pierre Baile den jüngern zu ihrem Prediger. Allein nach 2 Jahren kehrten sie allesamt nach ihrem Vaterlande zurück, nachdem der Herzog von Savoyen ihnen versprochen, sie wieder in seine Lande aufzunehmen, und sie wegen der Religion ungestöhrt zu laßen. In den darauf folgenden Jahren wurde auch von den Reformirten französischer Nation allhier durch ihre eigene Prediger der Gottesdienst in derselben gehalten. Diese Gemeinde, die ihren eigenen Richter hatte, bestand 1697 aus 48 Seelen und zu Ausgang des Jahres 1700 machte sie 74 Personen aus. Weil aber einige von dieser Gemeinde, die ohnehin nicht sehr stark war, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts theils von hier weazogen, theils ausstarben, und die wenigen, die noch hier blieben, sich mit der deutschreformirten Gemeinde vereinigten: so ist die Bestellung eines eigenen Predigers dieser Nation seit 50 Jahren nicht mehr nöthig gewesen. Im Jahre 1750 wurde diese ziemlich baufällig gewordene Kirche von des jetzt regierenden Königes Majestät massiv erbauet, und nebst den daran hängenden Gebäuden in gute Verfassung gesetzt; auch den

25ten Aprils 1751 wiederum eingeweihet. Sie ist bey der Feuersocietäts-Casse für 1000 Thlr. versichert g).

IV. Von der römisch-catholischen Kirche auf dem Plan.

Die Kirche oder eigentlich das Bethaus für die Römisch-Catholischen, wozu die bey der angelegten Gewehr-Fabrike angestellten Arbeiter Gelegenheit gaben, stehet auf dem sogenannten Plan vor der Stadt Spandow, und ist Anno 1724 für Königliche Rechnung erbauet; wegen ihrer Baufälligkeit aber im Jahr 1767 wieder ganz neu errichtet, und wird auf Königliche Kosten in baulichen Würden unterhalten; auch befindet sich dabey eine Wohnung für den Geistlichen, welchen der König besoldet. Diese Kirche an sich hat sonst nichts merkwürdiges, als einige dahin geschenkte schöne Gemählde, die zum Theil von dem Vorleser des jetzt regierenden Königes Majestät Hrn. Heinrich von Catt dahin gekommen sind.

V. Von der großen Stadtschule, andern Schulanstalten, und den Stipendien für Studirende.

Man muß es den Vorfahren dieser Stadt nachrühmen, daß sie in den Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens doch die Nothwendigkeit des Unterrichts der Jugend in Schulen eingesehen haben. Das eigentliche Stifftungsjahr der hiesigen verliehret sich in das graue Alterthum. Die ersten Nachrichten, die von dem noch stehenden Schulgebäude, das 49 Fuß lang und 30 Fuß breit auf dem St. Nicolai Kirchhofe ohnweit der Kirche belegen, jedoch mit keinem Hofraum versehen ist, angetroffen werden, sind von 1330 h), in welchem Jahr der Ausbessrung desselben in einer Cämmerey-Rechnung, auch eines Lehrers der Schule gedacht wird. Um das Jahr 1431 kommt ein Magister Scholä und ein Bakkalaureus vor. Diese beyden Lehrer waren vor der Reformation, welche den Unterricht darinn ertheilten, außer daß sich 1497 etwas von Collaboratoribus scholae findet. Bey der 1541 angestellten Kirchenvisitation wurde festgesetzt, was ein jeder, der den Unterricht genöße, vierteljährig zu entrichten habe. Es ward auch verordnet, daß, wenn die Anzahl der Schüler sich vermehrte, noch ein Lehrer angenommen werden sollte. Dies geschahe auch bald darauf, denn 1542 wird schon ein Cantor als Lehrer aufgeführet, desgleichen kommt ein Tertianus als vierter Lehrer 1565 vor. Sie hat in dem sechszehnten Jahrhundert, besonders vor Errichtung des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Closter

g) Siehe den zur hundertjährigen Stifftungsfeyer der reformirten Kirche zu Spandow am 22ten August 1773 gehaltenen Vortrag vom Werth und rechten Gebrauch der Gewissens-Freyheit.

h) Diese im Kirchen-Archiv befindliche Original-Urkunde von 1330, ist eine Stifftung des Raths zum Altar der Jungfrauen Marien in der Nicolaikirche zu Spandow, und in derselben kommt ein Johannes de Gensenberg oder Gerpendorf Sacerdos, quondam *Rector nostrorum parvulorum*, vor.

Closter i), in einem großen Ruf gestanden, wie aus dem Zeugniß des berühmten Geschichtschreibers Nicolaus Leutingers erhellet, der selbst nicht nur den Schulunterricht allhier genossen, sondern auch nachgehends eine kurze Zeit das Amt eines Lehrers in dieser Schule verwaltet hat k). In den neuern Zeiten hat sie das Schicksal vieler andern Schulen gehabt, daß sich die Frequenz derselben, vornemlich an erwachsenen Schülern, vermindert hat. Die nächste Ursach hievon ist wohl keine andere, als daß die Anzahl der Studirenden, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sehr stark war, in den letztern Zeiten sichtbar abgenommen; welches zum Theil daher rühret, daß viele Gattungen von Diensten mit Leuten besetzt werden, die sich, wie man spricht, blos auf die Feder legen; der Militairstand, die Handlung und Landwirthschafft tragen auch vieles zur Abnahme des Studirens bey, so wie manchen der Mangel des erforderlichen Vermögens vom Studiren zurück hält. Aber auch selbst diejenigen, die sich dem Studiren widmen, oder eine andere Lebensart erwählen, pflegen sich nicht so lange auf Schulen aufzuhalten, wie ehemahls gewöhnlich war, wenn auch gleich durch gute Anstalten für den Unterricht der Jugend gesorget worden, wie an diesem Orte würklich geschehen. Eine Einrichtung, die desto mehr gerühmt werden muß, je seltener sie angetroffen wird, ist diese, daß seit 1628 die **Jugend in dieser Schule**, ohne Unterschied sowohl einheimische als auswärtige, einen **freyen öffentlichen Unterricht genießet**. Es ist derselbe eingeführet worden, nachdem der Rathsherr und Kaufmann in Berlin Christoph Földrich, ein gebohrner Spandower, ein Vermächtniß gestifftet, welches zu den damahligen Zeiten für hinreichend gehalten wurde, die Entrichtung für die öffentliche Unterweisung gänzlich aufzuheben. Er belegte zu dem Ende im 1625ten Jahre 800 Thal., und Anno 1627 noch 200 Thal. bey der Städte-Casse, von welchen beyden Summen die Zinsen zu diesem Behuf angewendet werden. Es wird das Andenken dieses Vermächtnisses jährlich, nach dem ausdrücklichen Verlangen des Stiffters, allhier durch eine öffentliche Rede erneuert, damit diese Stiff-

tung

i) Es wurde dasselbe 1574 gestifftet. Die Berlinische Chronik merket bey diesem Jahre an, „daß den 13 Jul die neue Schule im Closter zu Berlin eingeweihet und der neue Rector „M. Bergemann samt seinen Collegis introducirt worden; den 22 Nov. sind beyde Schulen „zu St. Nicolai und St. Marien zusammen geschlagen, und in gedachtes graue Closter gelegt worden, nachdem E. E. Rath solches von Sr Churf. Durchl. als es sich 1571 erlediget und ganz ausgestorben, dazu erbeten und erhalten.“

k) Es schreibt derselbe im III. Buch S. 190 seiner Schrifften, Ed. Küst., von dieser Schule unter dem Rectorat des Parnemanns um das Jahr 1560: ad quam velut doctas Athenas et alterum Cratippum Michaelem Parnemannum iuventus marchica confluebat. Giebt aber auch, wenn er den damahligen Zustand der Stadt beschreibet, der hiesigen Jugend seiner Zeit kein gutes Lob. Im 27 Buch S. 911 drückt er sich hierüber also aus: Peculiaris est huic civitati fastus rusticanus, quo ferme nimium superbit, licentia inprimis iuventutis intolerabilis est, ad eam provecta petulantiam, ut reprimi non posse videatur, quod fit vitio disciplinae, domesticae et literariae. Schrieb man dies schon vor 200 Jahren: so wollen wir nicht blos unsere Zeiten so hart anklagen, und dieselben nicht nach der herrschenden Mode nur von der schlimmen Seite ansehen.

tung bekannt bleiben, und das Geld nicht zu andern Ausgaben verwendet werden möge. Einen andern Wohlthäter fand diese Schule 1666, da das Schulgebäude sich in einem sehr schlechten Zustande befand, an den damahligen Commendanten hiesiger Festung, Johann George von Ribbeck, der dasselbe völlig ausbessern, den Unterschied der Classen machen, und das ganze Gebäude in einen sehr guten Stand setzen ließ, wozu er über 200 Thal. aus seinen Mitteln verwendete. Ferner wird hier nur beyläufig gedacht, daß die jährlichen 2 Thal. 12 Gr. für die 3 Oberschulcollegen, so aus der Cämmerey auf Jubilate als alte Zinsen bezahlet werden, von 50 Thal Capital herrühren, welches Paul Monicke zu Rathhause beleget, und den Schulcollegen Anno 1614 vermacht hat. Auch für die **Wohnungen der Lehrer** wurde in diesem Jahrhundert von dem damahligen Magistrat auf eine rühmliche Weise gesorget. Es hatten dieselben sich bisher theils mit einer sehr schlechten und dunkeln Behausung unter dem Dach des Schulgebäudes recht kümmerlich behelfen, theils auch in der Stadt sich Wohnungen miethsweise verschaffen müssen; dieserhalb wurde 1711 für die drey ersten Lehrer ein besonderes Haus erbauet, welches auch einige Jahre nachher für den vierten und fünften Lehrer geschahe. Im Jahre 1767 wurde die Stelle und das geringe Gehalt eines Lehrers mit Bewilligung des königlichen Oberconsistoriums zu Berlin eingezogen, um dadurch, bey den so sehr erhöheten Preisen aller Bedürfnisse, den übrigen Lehrern in etwas eine Verbesserung ihres Gehalts zu verschaffen. Die Schule hat also anjetzt noch 4 Lehrer, die in 3 Classen, welche noch in Ordnungen abgetheilet sind, den Unterricht ertheilen. Die öffentlichen Schulstunden werden früh um 8 Uhr angefangen, und endigen sich um 10 Uhr; des Nachmittags ist der Anfang derselben um halb 2 Uhr, und werden um halb 4 Uhr geschlossen. Außerdem aber werden noch von jedem Lehrer in den Privatstunden besondere Lectionen gegeben. Das **öffentliche Chorsingen auf den Straßen** ist von den ältesten Zeiten her noch im Gebrauch. In den Abschieden der beyden ersten Kirchenvisitationen wird schon desselben erwehnet, und den Chorschülern ward angedeutet, nicht anders als lateinisch vor den Thüren zu singen. Dieses Chorsingen wird vornemlich noch dadurch fortgesetzt, weil von vielen unter meinen Mitbürgern unbegüterte und von andern Orten hieher kommende Schüler durch Freytische und andere Wohlthaten bereitwillig unterstützt werden. Eine **Kurrende** ist gleichfalls vorhanden, welche aus 10 bis 12 armen Knaben bestehet, unter welche das gesammlete Geld vertheilet wird. Uebrigens wird das Gebäude der Stadtschule aus der Cämmerey-Casse in baulichem Stande erhalten.

Außer dieser großen Stadtschule sind noch verschiedene **Nebenschulen**, in welchen die ersten Anweisungen im Lesen und in andern nöthigen Kenntnissen ertheilet werden, dahin die schon weit über 200 Jahr angelegte sogenannte **Jungfernschule**, eine **Schule** bey der **Gemeinde der Reformirten**, eine **Regiments-** und eine **Garnisons-Schule** gehören. In der Regimentsschule bekommt die Jugend nicht nur einen unentgeldlichen Unterricht, sondern auch die nöthigen Bücher aus einer errichteten Schul-Casse. Die Garnisonschule ist nach der Stiftung des ehemahligen General-Lieutenants und Gouverneurs hiesiger Festung Johann Sigismund Freyherrn von Schwendi seit 1720 gleichfalls eine Freyschule; in welchem Jahre er zu diesem Behuf ein Wohnhaus nebst Garten in der

Stadt,

Stadt, und eine Meyerey vor dem Oranienburgerthore vermachte, worüber der König Friderich Wilhelm die Bestätigung ertheilte, und Haus und Meyerey von allen bürgerlichen Lasten auf beständig befreyete. Eine Anordnung, die dem vortrefflichen Herzen des Stifters wahre Ehre macht! Die ganz dürftigen Kinder erhalten noch in einer besondern Freyschule ihren Unterricht.

Dieser Nachricht füge ich diejenige, von den hier rühmlich gestiffteten Stipendien hinzu, durch welche einige mildthätige Personen, gegen die lehrbegierige Jugend dieser Stadt, die ihre Einsichten mit den höhern Wissenschafften zu bereichern wünscht, ihr Gedächtniß ehrwürdig gemacht haben. Der Graf Rochus zu Lynar war der erste, der 1596 zu einem unauflöslichen Kapital 1000 Thal. vermachte, davon die fälligen Zinsen den Studirenden dieser Stadt ertheilet werden. Ihm folgte 1672 der Burgemeister dieser Stadt George Neumeister der ältere. Er vermachte zu diesem Behuf einige Ländereyen, von deren Einkünften jährlich 25 Thal. ausgezahlet werden. Es war derselbe 1607 allhier gebohren, und hinterließ bey seinem Absterben, welches 1676 erfolgte, den Ruhm eines rechtschaffenen und wohlthätigen Mannes. Im Jahre 1708 vermachte ein aus Berlin gebürtiger junger Mensch George Christian Schreiber, der sich allhier aufhielt, die Wundarzneykunst zu erlernen, und im gedachten Jahre hier starb, gleichfalls eine Summe Geldes, davon die Zinsen zu einem Stipendium bestimmt sind. Das letzte ist von dem 57 Jahr allhier im Amt gestandenen und 1737 im 84ten Jahre seines Alters verstorbenen Rector der hiesigen Stadtschule Samuel Jacobi, der es im Jahre seines Absterbens gestifftet l). Alle diese Vermächtnisse machen zusammen an Zinsen jetzt 118 Thal. aus, und werden an solche Stadtkinder, die sich würklich auf Universitäten aufhalten, jährlich vertheilet. Die Curatoren oder Collatoren der Stipendien sind wegen des gräflichen Lynarschen Stipendiums von 50 Thal., und des Neumeisterschen von 25 Thal. der Magistrat; wegen des Schreiberschen von 23 Thal. und des Jacobischen von 20 Thal. das Ministerium der Nicolaikirche. Der junge Schreiber vermachte den 3ten December 1708 baar 500 Thal., deren Zinsen zum Stipendium angewandt werden sollten. Das Capital wurde 1709 in die Landschaft gethan, und nachdem es daraus zweymahl 1719 und 1722 aufgekündiget worden, zum Ankauf einer Wiese und eines Stück Ackers angewandt, welche jetzt beyde 23 Thal. Pacht tragen; so wie die 20 Thal. des Jacobischen von einer vermachten Hufe Landes herrühren. Competenten der Stipendien müssen hier gebohrne Bürger oder bürgerlicher Personen Kinder seyn, die sich ein Jahr oder wenigstens ein halbes Jahr auf der Universität befunden haben, alsdann mit einem guten Zeugnisse eines Professors, bey dem sie Collegia gehört, schrifftlich bey dem Magistrat und Ministerium, bey jedem besonders, darum ansuchen, da ihnen dann, nachdem eben einer oder mehrere Stadtkinder auf Universitäten sind, die Stipendia zusammen oder mit den andern in gleichen Theilen zugesprochen, hernach im April mit einemmahl ausgezahlet werden. Im

l) Er war aus Brandenburg gebürtig, und weil er zu seinem Nahmen gewöhnlich den Nahmen seiner Geburtsstadt abgekürzt hinzuzusetzen pflegte: so ist daraus der Irrthum entstanden, daß er in dem ersten Stücke der Berlinischen Monathsschrift von 1783 Rector Brand genennet worden.

zweyten und dritten Jahre suchen und erhalten sie dieselben auf gleiche Weise; und ob sie gleich schon die Universität verlassen hätten, wenn sie im dritten Jahr darum ansuchen: so werden sie doch als solche, die das Geld vorgeschossen haben, angesehen, und die Stipendia ihnen ausgezahlet.

VI. Von dem ehemahligen Jungfern-Closter Benedictiner-Ordens.

Dieses Closter, welches auf der Stelle gestanden, wo jetzt das an der Havel gelegne Closter-vorwerk und zugleich der Sitz des königlichen Amts ist, gehörte unter die ansehnlichsten Land-Clöster in der Churmark, und war von dem Orden des heil. Benedictus, wie die mehresten Nonnenklöster entweder von diesem oder dem Cistercienser-Orden in diesem Lande gewesen sind. Es war vor Alters mit dem Pfarrrechte einestheils durch ihre eigenen angenommenen Capläne, anderntheils auch durch den Pfarrer oder Caplan aus der Stadt Spandow bestellet und versorget worden, welches daher auch verursachte, daß die Jungfrauen gemeldeter Pfarre zu Spandow Patronen gewesen sind. Dieses Closter hatte auch kein geistlich Lehen noch Commende; und Anno 1524 am Sonntag nach Simonis und Judä erließ Churfürst Joachim an den Bischof Dietrich von Brandenburg ein Schreiben, worinn er ihm aufträgt, die Closterjungfern bey dem Besitze der Pfarre zu Barnim zu schützen. (Dies Schreiben liegt im Königl. geheimen Archiv zu Berlin). Eine vollständige Geschichte des ehemahligen Zustandes desselben liefere ich nicht, kann sie auch nicht liefern, weil es zu sehr an Quellen fehlt, aus denen ich hätte schöpfen können. Hierüber darf man sich nicht wundern, weil 1583 alle briefliche Urkunden und Acten dem hiesigen Amte abgefordert, und vermuthlich an die damahlige Amts-Cammer abgeliefert worden. Ob gleich bisher das eigentliche Stifftungsjahr dieses Closters unbekannt gewesen ist, und der Königliche Leibmedicus Möhsen in seinen Anno 1783 herausgegebenen Beyträgen zur Geschichte der Wissenschafften in der Mark Brandenburg S. 225 solches vor 1244 angegeben hat, auch im Jahre 1541 von den Visitatoren des Closters die Marggrafen Johann und Otto als Stiffter desselben aufgeführet worden: so können wir solches, vermöge des der unter der Num. XXXVIII. hiebeygefügten Urkunde angehängten Verzeichnisses der Closterbriefe, hier näher auf das Jahr 1239 bestimmen. Auch gedenken vorerwehnte Marggrafen dieses Closters in der schon angeführten Urkunde von 1240, und 1258 wird in einer allhier ausgestellten Urkunde des Marggrafen Johann ein Jacobus Prepositus Dominarum in Spandow als Zeuge aufgeführet m). Demselben ist zugleich bey der Fundation Anno 1239 das Dorf Lankwitz geschenket worden; doch muß es darauf noch nicht viele Einkünfte gehabt haben; denn 1265 schenkte der Bischof Heinrich von Brandenburg den Closterjungfern, die er Ancillas Christi nennet, den Zehend in Lankwitz mit einiger Einschränkung, und zwar, wie er sagt: „ad ipsarum mensam, que tenuis est“ n). So bekam auch das Closter die Einkünfte der Kirchen von Borne und Golm

m) S. Herrn Gerkens Cod. diplom. brand. Tom. II. S. 398.
n) S. desselben Fragmenta march. im ersten Theil S. 19.

Golm vom Brandenburgschen Stifft: „ad cenobii necessarios usus." Hierüber stellte Nicolaus Probst des Closters einen Schein zu Brandenburg 1289 aus, mit dem Zusatz, daß das Closter jährlich von diesen beyden Kirchen einen fertonem Brandenburgschen Silbers (machte 17 Gr. damahligen Geldes aus) an das Stifft entrichten wolle o). Marggraf Ludewig der ältere bestätigte 1329 eine Schenkung von vier Pfunden, welche Otto von Vorland an das Closter vermacht hatte p). Im Jahre 1355 gab Marggraf Ludewig der Römer dem Closter das Patronatrecht über den Altar der heil. Jungfrau in der Capelle, welche in seiner festen Burg Spandow war q). Der Berlinsche Probst Ortwyn, damahliger Landschreiber der Mark Brandenburg, legte 1393 zu Berlin einige Streitigkeiten wegen der Fischerey zwischen dem Probst des Closters und den hiesigen Kitzern bey. Von Hans von Kröchern kaufte das Closter 1410 eine Wiese, dabey der Probst Johann Colen und der ganze Convent versprachen, dieselbe dem Rath hieselbst mit 3 Schillingen böhmischer Gr. zu verzinsen und zu verschossen. Als Johann Kannenstein Probst des Closters war, wurde 1420 ein Tausch zwischen dem Closter und dem hiesigen heil. Geist-Hospital getroffen, vermöge desselben das Closter 12 Hufen zu Stacken an das Hospital abtrat, dagegen dieses dem Closter den Hof zu Seegefeld mit 10 Hufen r) überließ, zugleich wurde die jährliche Entrichtung eines halben Winspels Roggens und so viel Hafers vom Hospital an das Closter aufgehoben s). Der brandenburgische Bischof Stephan bestätigte 1427 einen Vergleich, daß das hiesige Tuchmacher Gewerk jährlich den Closterjungfern 3 weiße Lacken wollen Gewand geben solle. Dagegen verglich sich der Probst Tyle Schartow 1442 mit den Gewandschneidern allhier, daß letztere anstatt der 3 weißen wollen Lacken alle Jahre 9 Schillinge böhmischer Gr. erlegen wollten. Eben derselbe Probst traf einen Vergleich mit dem Rath zu Berlin und Cölln 1443 wegen des Fischzolles, den das Closter bisher zu Berlin gehoben hatte, nach welchem der Rath, an-

o) Siehe desselben Cod. diplom. histor. Episcop. brandenb. n. LXXIII. S. 494.

p) In dem noch ungedruckten Bestätigungsbriefe heißt es: — quod religiosis personis in Christo devotis sanctimonialibus in Spandow dedimus & donavimus & per presentes damus, donamus solemni donatione perpetuitatem supra quatuor talenta in monera nostra Berlinensi, que Otto de Vorlande de nostra scientia & consensu pleno & expresso eisdem dedit & assignavit, — Der Beschluß ist dieser: Testes ad hoc vocati sunt reverendus pater dominus *Lodewicus* Brand. ecclesie *episcopus*, *guntberus comes* de *Lyndo*, Hinricus & Henningus de *Sydow*, Godekinus de *Grifenberg*, Wernerus de *Arneburg* milites, Hinricus de *Lucbow*, Hermannus de *Arneburg* nostri Capellani, Hermannus de *Redern*, Hasso de *Wedele* cum p. a f. d. Datum & actum Spandow Anno Domini cIoccccxxix Sabbato infra octavas nativitatis Domini.

q) S. Herrn Gerkens Cod. dipl brand. Tom. V. S. 493.

r) Das Carolinische Landbuch führet auch diese 10 Hufen dem Hospital zugehörig, bey diesem Dorfe an.

s) Der Anfang dieser Schrifft lautet also: „Wy Her Johann Kanensten Pravest und Margareta Pryorinne — — und die ganze Cavent darselves (Closters) bekenne wy und betughen „apenbar, met Crafte desses Bryves, vor alle dy en syen oder horen lesen, dat wy met „Rade vulbort des erwerdyghen in God Vaders Heren Johannes Byscop thu Brandenborch unses ghenedhyaen Heren, dorch etlicke redelicke nothdorftigen Sacke wylle alse „Vorweser des Ordens Sancte Benedictus in dat Closter vor Spandow u. s. w."

statt des Zolls, dem Closter jährlich auf Weihnachten 8 Schock böhmischer Gr. an guten Berlinischen Pfennigen zu geben versprach t). Einen andern Vergleich errichtete das Closter 1488 mit dem hiesigen Rath. Vermöge dessen kaufte derselbe, für 28 Gulden an guten rheinischen wichtigen Gelde, den zu erlegenden Pfennig wegen der heiligen Oelung auf ewig dem Closter ab, so daß von niemanden mehr für das Sacrament der Oelung etwas entrichtet werden, es keinem, der es begehrte, versaget, und einem jeden umsonst ertheilet werden sollte u). Der Bischof von Brandenburg Joachim von Bredow hatte schon vorher dazu seine Einwilligung 1487 zu Ziesar gegeben. Dem Churfürsten Joachim I. wurden von der Domina Schapelaus und von der ganzen Versammlung 200 blanke Weinstöcke, um die er sie gebeten hatte, versprochen; damahls war Konrad Sley Probst des Closters, welcher der Nachfolger des Matthias von Jagow war. Diesen füge ich noch dasjenige hinzu, was nach dem Carolinischen Landbuche dem Closter 1375 zugehörig gewesen. Es besaß damahls folgende Dörfer: Im Teltowschen Creise hatte es Lützen und Lankwitz; ersteres Dorf ist jetzt ein der Stadt Charlottenburg einverleibter Ort, und stehet unter des dasigen Magistrats Gerichtsbarkeit; letzteres gehörte noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts zum hiesigen Amte, jetzt aber zum königlichen Amte Mühlenhof. Im Niederbarnimschen Creise hatte es Lübars, Tegel und Daldorf; die beyden ersten gehören zum hiesigen Amt, dazu auch das letztere bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gehörig war, anjetzt aber zum königlichen Amte Niederschönhausen. Im Oberbarnimschen Creise besaß es Lichtenow, das jetzt zum königlichen Amte Rüdersdorf gehöret. Im Havelländischen Creise hatte es Seeburg, Cladow und Gathow, die jetzt hiesige Amtsdörfer sind. Alle diese Dörfer führet auch das Schoßbuch von 1451 als dem Closter zuständige an; aber auch noch 2 andere im letztern Creise gelegene Dörfer, Fehrbitz und Rohrbeck; von welchen ersteres jetzt den von Schätzelschen Erben, letzteres aber zum hiesigen Amte gehört. Auf gleiche Weise hat es auch das in eben diesem Creise gelegene und zum hiesigen Amte gehörige Dorf Falkenhagen gehabt; denn 1528 ertheilten der Probst des Closters Conrad Sley, die Abbatissa Barbara Schapelaus, die Priorissa Anna Glouß, die Subpriorissa Dorothea Barffts und die ganze Versammlung des Jungfrauen-Closters ihre Einwilligung, daß ihr Unterthan in Falkenhagen Achim Rywen 3 Scheck Brandenburgischer Wehrung auf seinem Hofe und 2 Hufen vom Rath allhier aufnehmen könne. Hiernächst wird in einem 1571 dem Schulzen daselbst ausgefertigten Lehnbrief, und also bald nach der Vereinigung der Clostergüther mit dem Amte, zu welchem es doch vorher nicht gehöret hatte, angedeutet: „dem Closter und dem Hause Spandow nutz und frommen allerwege zu fordern." Nach einer Anzeige im königlichen geheimen Archiv de 1567 erhielt das Closter zu Spandow aus dem Dorfe Nieder-Schönhausen jährlich 30 Gr. Geldzinnß, 5 Gr.

t) S. die Urkundensammlung Nro. XXVII.

u) Der Anfang der Quitung hierüber ist dieser: „Vor allermennicklich dy dessen unsen apen „Briff sien horen odder lesen bekennen wy Elisabeth Strobantes Priorissa, Gertrud „Bammen Subpriorissa, Anna Libbecken Sacrista, Elisabeth Hacken, Anna Hacken, „Margaretha Dyrickens Seniores, Ern Christian Dames Pravest und ganze gemeine „Capittel u. s. w."

5 Gr. 2 Pfen. vor Rauchhüner, 1 Winspel an Rocken, 1 Winspel Hafer, it. den Lämmer- und Gense-Zehend, thut aber dem Closter keine Dienste. Das Closter war auch im Besitz von 3 Seen, von welchen der eine bey Klein-Glinicke war, welches Dorf nach dem Landbuch zum Havelländischen Creise gehöret haben soll; aber nach dem Erb-Register des Amts Spandow von 1590 kann darunter kein andrer See, als der bey Groß-Glinicke verstanden werden, welchen der Churfürst Johann George dem Oberhofmeister und Amtshauptmann allhier George von Ribbeck überließ, und der so wie das ganze Dorf noch bis jetzt dieser Familie gehöret; wogegen gedachter George von Ribbeck dem Churfürsten 12 Thal. Geldzinse aus den Dörfern Zinndorf, Rehfeld und Hennikendorf abtrat. Der andere See lag bey Lützen und der dritte bey Falkenhagen. Den Falkenhagenschen See, nebst Entenschieß- und Rohrung, kaufte Anno 1698 der Domdechant der Stifts-Kirche zu Brandenburg, Hans George von Ribbeck vom Churfürsten für 663 Thal. 6 Gr. Daß dies Closter die jetzt königliche Forst, die sogenannte Jungfernheide, ehedem auch gehabt, solches wird durch vorerwehntes Spandowsches Amts-Erb-Register außer Zweifel gesetzt. Ferner gehörten dem Closter nach vorhin gedachtem Landbuche aus vielen Dörfern der benachbarten Creise gewisse Pächte, Hebungen oder andere Rechte und Grundstücke.

1) Im Teltowschen Creise. Aus der Mühle zu Brusendorf bekamen 8 Closter-Jungfern 1 Winspel Roggen, und eine Nonne aus eben der Mühle 1 Winspel Roggen, so lange sie lebte, nach ihrem Tode fiel derselbe wieder an ihren Bruder Nikolaus Sunden, einen Bürger in Berlin. Aus Schöneberg hob es die Pacht und den Zins von 5 Hufen, und aus Großen-Beeren die Pacht von 2 Hufen. Von Malow bekam es an Pacht einen halben Winspel Roggen und so viel Hafer. In Groß-Kynitz hatte es das Patronatrecht, und an Kornbede einen halben Winspel Roggen, so viel Gerste und einen halben Winspel Hafer. Aus Gelt empfieng es 8 Schillinge von Heinrich von der Gröben. Dieses Dorf soll auch nach dem Landbuch im Teltowschen Creise gelegen haben, darinn jetzt kein Dorf dieses Nahmens ist; vielleicht ist es das im Havelländischen Creise zum Potsdammschen Waysenhause gehörige Dorf Geltow.

2) Im Niederbarnimschen Creise. Von Blankenburg bekam es Pachtroggen von 4 Hufen. Im Werftpfuhl (ehedessen Werspull) besaß es 4 Hufen. Aus Blankenfelde hatte es die Pacht von 5 Hufen, aus Seeberg die Pacht von eben so viel Hufen, desgleichen aus Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde) von 22 Hufen. Aus Schildow bekam es von 6 Hufen einen und einen halben Winspel Hopfen.

3) Im Oberbarnimschen Creise. Von Wilmersdorf empfieng es die Pacht von 16 Hufen, und im Schoßbuch von 1451 heißt es bey diesem Ort: „Dy Junckfrawen zu „Spandow haben X (Hufen) frey " Von Wesow hatte es die Pacht und den Zins von 2 Hufen. In Brunow hob es 1 frustum (20 Schillinge). In Beyersdorf hatte es 10 Hufen.

4) Im Havelländischen Creise. Von Dalgow bekam es die Pacht von 3, aus Falkenhagen von 10, schon vorher, ehe es zum Besitz des ganzen Dorfes kam, und aus Groß Glinike von 18 Hufen. Von Dyratz bekam es 1 Winspel Roggen. Aus Groß-

Benitz

Benitz hob es 2 Winspel Roggen und an Zins 7 Schillinge. Von einer Potsdammschen Fischerey bekam es 5 und 1 halb Talent. Aus Fahrland hatte ein Closter-Jungfer Pacht von 2 Hufen.

Außerdem hatte es ein Vorwerk, eine Schäferey und einen Weinberg, welches alles vor und neben dem Closter oder in der sogenannten Closterfreyheit belegen war. Diese fieng sich vor dem jetzigen Potsdammer Thor auf der Brücke über des h. Geistes Graben an, und gieng zur linken Hand neben dem Graben längst der Havel bis an den Kietz; von hier bis nach den krummen Gärten, von diesen nach Brandswerder; von Brandswerder nach dem Birkenbusch an das Stackensch Feld und neben dem Busch bis an Probst Dämmichen; von hier auf den Garten hinter dem Hochgerichte neben Bartels Garten herunter bis wieder an des h. Geistes Graben. Die sämtlichen Einkünfte des Closters machten nach dem Berichte der churfürstlichen Visitatoren 1541 an jährlichen Kornpächten: 75 Winspel 2 Scheffel an Roggen, 16 Winspel 2 Scheffel an Gerste, 48 Winspel 7 Scheffel an Hafer; und an baarem Gelde 123 Schock 26 Gr. 1 Pfen. Ein gewisser Fischer zu Potsdamm mußte jährlich 40 lebendige Fische an das Closter liefern, von welchen jeder 12 Pfen. werth war. Nach dem oft genannten Landbuche gehörte das Closter mit zu den geistlichen Lehnen des Landesherrn; im Closter selbst aber war kein geistlich Lehn oder Commende, sondern die Nonnen bedienten sich des Dienstes der Geistlichen der Pfarrkirche in der Stadt. Bey der 1539 zu Stande gekommenen Reformation bekannte sich auch schon in diesem Jahre das ganze Closter zur evangelisch-lutherischen Lehre, zu welcher willigen Annahme der ehemahlige Probst desselben Matthias von Jagow einen guten Grund mochte gelegt haben. Die Jungfern verließen indessen das Closter nicht, sondern blieben beysammen, und fanden ihren ferneren Unterhalt in demselben, ob es ihnen gleich frey stund, das Ordenskleid abzulegen; wie man aus der Verordnung und dem Abschied der letzten Closter-visitation Mittwochs nach Quasimodogeniti 1541 ersiehet v). Die Einziehung sämtlicher Einkünfte des Closters scheinet zwar 1552, in welchem Jahr noch 18 Jungfern in demselben lebeten, und ein Verzeichniß der sämtlichen Einkünfte angefertiget wurde, geschehen zu seyn, jedoch findet sich davon im geheimen Archiv folgende Nachricht:

„1558 trat das Spandowsche Jungfrauen-Closter alle ihre Dörfer, Einkommen, Holzung, Wiesewachs und anderes mehr dem Churfürsten ab, und erhielt dagegen auf Lebenszeit einen gewissen Deputat, welcher in folgenden bestand:

„10 Winspel 22 Scheffel Rocken oder Brod.
„100 Tonnen Bier und noch
„16 Tonnen von einem Brauen Lager-Bier.
„6 Tonnen Wein aus dem Closterweinberg.
„2 Tonnen Wein zu den Kirchen der Amts- und Closter-Dörfer.
„12 Scheffel Salz.
„8 feiste Schweine.
„36 Pfund Fleisch wöchentlich.
„Den halben Zehend von Lämmern und Gänsen.

„4 Schef-

v) S. unter die Urkunden Num. XXXIV.

„4 Scheffel Weitzen.
„1 Schock zu Semmeln.
„1 Schock Hühner
„1 Eymer Kumpost aus der Schäferey.
„2 Tonnen Butter.
„2 Tonnen Käse.
„1 Tonne Hering aus dem Hoflager.
„4 Scheffel Erbsen.
„3 Viert Hirsen.
„2 Scheffel Hafergrütz.
„2 Scheffel Hanfkörner.
„2 Viert weißen Mahn.
„24 Gr. zu Reise.
„3 Gr. alle Woche zu Milch.
„10 Scheffel Rüben.
„2 Scheffel Zibollen.
„2 Fl. zu Oel.
„1 Emichen Honig.
„1; Pfund Saffran.
„3 Pfund Pfeffer.
„1 Pfund Ingwer.
„2 Steine Talch.
„2 Paar Schue Jederman.
„2 Paar Schue der Magd und Köchin.
„3 Fl. zu Flachs und Weberlohn.
„24 Gr. vor den Krautgarten zu bereiten.
„2 Stein Seife.
„6 Scheffel Roggen der Wäscherin.
„5 Fl. Mägdelohn.
„2 Fl. zu Küchengeräthe.
„4 Fl. zu den Siechen.
„3 Pfund Wachs.
„1 Fuder Kohlen.
„4 Fl. zu Schmalz.
„5 Winspel Hafer.
„Fische sollen ihnen nach Nothdurft von dem Amtsfischer gegeben werden, oder in „Ermangelung jeden Fischtag 8 Gr.
„So ofte sich die Jungkfern beichten, lassen, den Prädicanten und Schulgesellen „nothdürftig Essen und Trinken.
„Heu und Streh soll ihnen der Clostervogt, so viel sie nothdürftig bedürfen, zu „jeder Zeit folgen lassen.

„Holz in die Küche, Badstube und Dörntzen soll Ihnen, so viel sie jährlich be-
„dürffen, durch die Closterpferde oder Dörfer, ohne ihren Unkosten, zur Stätte
„geführt und gebracht werden.„

Auf solche Weise blieb den Jungfern das Deputat, bis sie nach gerade mit Tode abgiengen. Die letzte von denselben vermachte 1590 der hiesigen Pfarrkirche 100 Gulden, und wurde 1598 zu Grabe getragen. Von dem ehemaligen Clostergebäuden ist jetzt nicht die geringste Spur mehr vorhanden. Indessen hat das Closter bey der Reformation noch ein besonderes Andenken gestiftet durch ein Vermächtniß an 19 Landkirchen, welche theils im Glien, theils im Havelländischen Creise liegen, die jährlich ein gewisses an Communion-Wein bekommen, der von einem vormals zum Closter gehörigen Weinberg geliefert wird, und bis 1723 der Amtsweinberg hieß, in welchem Jahr er aber für 225 Rthlr. an Hans Heinrich Rauen verkauft wurde, und noch zur Amtsgerichtsbarkeit gehöret. Dergleichen Veräußerungen sind mehrere geschehen. So wurden 1698 die Kornpächte von 3 Hufen in Dalgow, als: 1 Winspel Roggen und 1 Winspel Hafer, desgleichen von 18 Hufen in Groß-Glinike, als: 2 Winspel 6 Scheffel Roggen und so viel Hafer, aus Düratz 1 Winspel Roggen und aus Seegefeld eben so viel von dem hiesigen Amte mit Bewilligung des Churfürsten an den Dombechanten Hans George von Ribbeck vertauschet; gegen zwey Bauergüter in Wustermark mit 5 Hufen und Pertinentien, auch einige Geldzinsen und Hebungen zu Falkenhagen, wozu derselbe noch 1275 Rthlr. zahlete. Noch ist anzumerken, daß sich im königlichen geheimen Archiv das Concept einer Verschreibung dieses Closters vom Churfürsten Joachim II. an Kaspar von Klitzing auf Lebenszeit unter gewissen Bedingungen ohne Datum findet. Diese Verschreibung ist aber eher ertheilet worden, als die Aufertigung des Verzeichnisses der Fundationsbriefe von den Klostergütern geschehen, welches von 1571 dabey befindlich ist. v) Denn nicht zu gedenken, daß der Churfürst bereits in den ersten Tagen dieses Jahres starb, so ist auch aus andern Nachrichten abzunehmen, daß gedachter von Klitzing das Kloster bald nachher erhalten haben muß, nachdem dasselbe die evangelische Lehre angenommen hatte. Schon in den Cämmerey-Rechnungen von 1545 und 46 wird angemerket, daß er von einigen Jahren Wiesenzins wegen des Jungfernklosters allhier an den Rath entrichtet, auch an denselben für Baumaterialien Zahlung geleistet habe. Daß er aber nicht lange im Besitz desselben gewesen, kann man daraus beweisen, weil er schon 1551, wo nicht eher, Hauptmann auf dem Mühlenhofe zu Berlin war. Nach dem Absterben des Amthauptmanns George von Flans verwaltete er nachmals die hiesige Hauptmannschaft, doch nur einige Jahre, indem er bereits 1568 allhier starb.

VII. Von der Kirche zum Heiligen Geist und dem dabey gewesenen Hospital.

Es stand diese Kirche nebst dem Hospital ehemals vor dem jetzigen Potsdammer Thor, nahe an der Stadt diesseits des Closters, welches vom Hospital durch einen Graben getren-
net

v) S. die Urkunden-Sammlung Num. XXXVIII.

net war, und man kann die Erbauung des Hospitals in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts setzen, nach der davon noch vorhandenen ältesten Urkunde, welche unter dem Pabst Innocentius IV. im zehnten Jahr seiner Regierung 1253 zu Trier ausgefertiget worden ist, darinn des römischen Stuhls Kardinal und Legat Hugo secundus einen Ablaß ertheilet, zu dem völligen Aufbau des vom Probst des Closters und den Bürgern der Stadt bereits angefangenen Hospitals w). Einige Jahre nachher bewieß Heinrich Trudo Advocatus allhier gegen dieses Hospital seine Mildigkeit. Er vermachte demselben 4 Winspel Roggen aus der Spandowschen Mühle, womit derselbe war belehnet worden. Der Marggraf Otto der Lange bestätigte diese Schenkung allhier 1261 x). Sie muß aber bald wieder eingezogen worden seyn, denn es findet sich weiter keine Spur, daß das Hospital besagte 4 Winspel aus der hiesigen Mühle bekommen habe. Damit das Hospital durch einen reichern Beytrag noch mehr unterstützt werden möchte: so machte der Rath hieselbst 1282 durch ein Schreiben bekannt, wieviel Ablaß von sehr vielen Bischöfen denen sollte ertheilet werden, die sich gegen Arme und Dürftige, die in dasselbe aufgenommen wären, mildthätig erweisen würden. Ein gewesener Priester der Kirche dieses Hospitals Johannes bewieß sich 1289 gleichfalls gutthätig, und vermachte demselben 2 Winspel Roggen und 2 Winspel Malz aus der Mittelmühle zu Teltow, nachdem er diese Pacht von einem mit Nahmen Hechardus und von Otto zugenannt Gütergoß kaufsweise erstanden. Er verordnete dabey, daß alle Sonntage und Montage eine Seelenmesse, seiner und seines Vaters Seele zum Beßten, gehalten werden sollte. Marggraf Hermann schenkte 1300 dem Pilgrim-Hause zum heil. Geist in Spandow außer der Mauer gelegen das Ius patronatus oder Kirchenlehen in Wiesenthal, so wie es ihm zugehörete. Dies Kirchenlehn verliehe nachher der Rath 1442 einem Bürger aus Berlin Henning Stroband, dafür er jährlich 1 Schock Gr. auf Ostern an den hiesigen Rath erlegen solle. Ferner sollte nach dem Vermächtnisse dieses Hermanns das Hospital 2 Winspel Roggen und 2 Winspel Haser von 8 Hufen aus Groß-Glinicke, welche sein Camerarius Martinus gehabt habe, alle Jahr heben, welches geschahe zum Andenken seines verstorbenen Vaters, des Marggrafen Otto y). Der Bischof Volrad zu Brandenburg bestätigte in eben dem Jahre allhier diese Schenkung. Dieser Marggraf ließ auch hieselbst 1306 eine Urkunde ausfertigen, nach welcher er dem Hospital 4 Winspel weniger 6 Scheffel Roggen aus Teltow, und 2 Winspel und 6 Scheffel Roggen aus Schönow ohnweit Teltow vermachte, zur Wiedererstattung der 6 Winspel, welche ehemahls Burchard von Irkelewe diesem Hospital, um für ihn zu bitten, in der Berlinischen Mühle angewiesen hatte z). Am Lucientage 1314 verkauften

w) S. die Urkundensammlung Num. II.

x) In der Urkunde versichert der Marggraf, daß er diese Bestätigung ertheile: — „ob reverenciam crucifixi, cujus, setzt er hinzu, insignia in nostro bajulamus pectore, sperantes in „nobis ipsius graciam multiplicari — Als Zeugen werden aufgeführet: *Bertoldus* de *Stendal*, Henricus de *Brecich*, Ludovicus de *Kerkove*, de *Grobene* milites et a. q p."

y) S. die Urkundensammlung Num. III.

z) Als Zeugen werden in der Urkunde aufgeführet: Dominus Busso *Gruvelhut*, Dominus *Palmedach*, Dominus Henricus de *Brezich*, frater *Iohannes* Magister molendini in Spandowe, Hen-

ten die Brüder Otto, Alexius, Jacob, Gerhard, Friedrich die Barthe zum Beßten des Hospitals an den Vorsteher desselben, die Pächte von 5 Hufen in Teltow mit allen Nutzungen, imgleichen 2 Winspel Roggen aus der Mittelmühle bey Teltow. Diese letzteren Einkünfte sind nachher vom Churfürsten Joachim II. an seinen damahligen Hausvogt Schwanebeck verschenkt worden. Anno 1403 Dienstags nach Michael hat Fritze Barleben, Hofrichter zu alten Berlin, auf Befehl des Marggrafen Jobsts zu Brandenburg bezeuget, daß die Fehre und Ueberfahrt, oberst und unterst zum heiligen See, auch Haus und Hof nebst dem Graben und langen Wehre in der Havel, alles dem Hospital zum heil. Geist erb- und eigenthümlich zugehöre a). Anno 1420 schloß das Closter mit dem heil. Geist-Hospital einen Tausch, Innhalts welchen ersteres 12 Hufen zu Stacken dem letztern abtrat, und dieses dagegen den Hof zu Seegefeld mit 10 Hufen jenem überließ, wobey zugleich die jährliche Entrichtung eines Winspels Korn halb Roggen und halb Gersten vom Hospital an das Closter aufgehoben wurde. Im Jahre 1504 resignirte Vincentius Fune I.V.D. auf die Capelle S. Spiritus vor Spandow in die Hände des Brandenburgischen Bischofs Joachim von Bredow und des hiesigen Magistrats, und präsentirte demselben zu dieser Capelle den Matthäus Möring decretorum Doctorem, dem auch der Bischof dieselbe conferirte b). Nach Abbrechung der Georgen-Capelle Anno 1542 ward ein Kornhaus bey dem heil. Geist-Hospital erbauet, und bey der Kirche desselben 1573 ein Begräbnißplatz angeleget, auch 1591 ein neues Siechenhaus auf diesem heil. Geist-Kirchhofe aufgeführet. Dieses alles erreichte seine Endschafft 1639, in welchem Jahre nebst vielen andern Gebäuden die Kirche, das Hospital und alles was zu demselben gehörte, wegen der veränderten Befestigung der Stadt, abgebrochen, die Leichen auf dem Kirchhofe ausgegraben, und alles der Erde gleich gemacht wurde.

VIII. Von der Georgen-Capelle und Hospital für die Aussätzigen.

Die Georgen-Capelle, die mit einem Siechenhause oder Hospital der Aussätzigen vor der Stadt Spandow neben dem heiligen Geist-Hospital stand, wurde auch von dem Marggrafen Otto mit einer Schenkung bedacht. Er vermachte derselben von einem Hofe, den ein Nikolaus Clodow zu Wustermark hatte, und von 2 dasigen Hufen, 3 Winspel jährlicher Einkünfte. Der Schenkungsbrief wurde 1367 zu Berlin ausgefertiget, und nachmahls

Henecchinus de *Groben* et Dominus Hermannus de *Nybede*, nec non Dominus de *Croebern*, tunc temporis officialis nostri et a. q. p. f. d. Datum Spandow per manum *Slotekini* notarii etc.

a) Das Carolinische Landbuch führet gewisse Einkünfte des Hospitals von der damahligen Fehre zu Heiligensee an. Sie bestanden jährlich in 3 und einem halben Talent, und an einen Altar der Hospitalkirche hatte sie 30 Schillinge und 1 Schock Hühner zu entrichten. Hierüber entstand 1401 ein Streit mit Heine von Bredow, welchen der Marggraf Jodocus zum Vortheil des Hospitals entschied, und 1403 von dem Berlinischen Hofrichter Fritz von Bardeleben der Ausspruch des Marggrafen wider den von Bredow bestätiget wurde.

b) S. Herrn Gerkens Cod. dipl. histor. episc. brandenb. S. 252.

mahls vom Marggrafen Friderich dem Fetten 1439 in Trebbin bestätiget c). Nach der Reformation wurde 1542 die Georgen-Capelle gänzlich abgebrochen, und die Einkünfte zur Pfarrkirche gezogen. Desgleichen wurden die Armen aus dem St. Jürgen-Hospital, in das Hospital zum heiligen Geist verlegt.

IX. Von der eingegangenen St. Gertrauten-Capelle, und dem dazu gehörigen Hospital auf dem Stresow.

Es war das Hospital nebst der Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria, der heil. Gertraut und der heil. Barbara vor der Stadt Spandow auf dem Stresow erbauet worden, und 1462 wurde den armen Leuten dieses Hospitals etwas vermacht. Die Commende zu St. Gertraut hatte 1464 einen Vicarius und besondere Gottes-Haus-Leute. Auch gehörte ein Armenhaus dazu d), welches sein besonderes Backhaus hatte. Dies sind die wenigen Nachrichten, die man aus dem funfzehnten Jahrhundert hievon findet. Im Jahre 1515 gab der brandenburgische Bischof Hieronymus seine Einwilligung, daß die Commende zum Behuf der Orgel und Musik zur hiesigen Pfarrkirche geleget werden könnte e). Nach der Reformation wurden 1541 die sämtlichen Einkünfte dieser Kirche zur Pfarrkirche gezogen, und 1545 mußte der verwittweten Churfürstin eine Glocke von 28 Pfund nach dem hiesigen Schloß aus dieser Kirche abgeliefert werden. Sie wurde 1600 in einen völlig baulichen Stand gesetzt, und diente bey Begräbnissen zum gottesdienstlichen Gebrauch, bis dieselbe im November 1640 auf Befehl des Grafen von Schwarzenberg niedergerissen werden mußte. Zur Ursach wurde angegeben, daß sie der Stadt, wenn dieselbe von einem Feinde angegriffen werden sollte, schädlich seyn könnte. Der Kirchhof, worauf diese Kirche gestanden, ist beybehalten worden, wie denn auch noch ein Armenhaus daselbst vorhanden ist.

X. Von der aufgehobenen schwarzen Mönchszelle.

Das Convictorium der terminirenden Dominicaner-Mönche, welches daher die Mönchs-Terminey genennet wurde, war auf dem Kirchhofe neben dem Schulgebäude, und erstreckte sich bis in die Mönchsgasse. Es gehörte den Prediger-Mönchen zu Cölln an der Spree.

Nach-

c) In dem Diplom des Marggr. Otto heißt es: — „appropriamus tria frusta redditum annuo„rum — infirmis apud Sanctum Georgium extra civitatem meam Spandow cum omni jure, gra„cia, commodo et utilitate — presentibus nobilibus viris *Guntbero Comite* de *Schwarzburg*, „Domino in *Arnstede*, *Frederico Comite* de *Orlemunde*, ac strenuis viris petro de *Trutenberg* „milite et Cuntzone de *Slyven* curie nostre magistro cum ceteris £ d.“ Das Carolinische Landbuch gedenket bey Wustermark dieses Vermächtnisses mit diesen Worten: Clodow dat ad altare in Spandow II. choros siliginis II. choros ordei.

d) Dieses Armenhaus zahlte 1471 an den Rath 216 Schock Gr. Brandenburgscher Wehrung, dafür dieser 12 Schock Gr. jährlich demselben zu entrichten, sich anheischig machte.

e) In der Urkunde heißt es, sie sey ausgefertiget: in aula nostra episcopali Berlinensi.

Nachdem das Dominicaner-Closter vom Churfürsten Joachim II. Anno 1536 zu einem Domstifft erhoben worden, und die Mönche sich nach Brandenburg hatten begeben müssen: so kaufte der Rath ihnen ihre Zelle für 84 Gulden 12 Gr. in benanntem Jahre ab, ließ die verfallene und baufällige Zelle niederreißen, und 1542 ein Haus auf ihrer Stelle erbauen. Sowohl dieses als auch das in der Mönchsgasse neben demselben stehende Haus gehören deshalb noch zu den Freyhäusern der Stadt.

XI. Von der ehemahligen grauen Mönchszelle.

Diese Mönchszelle, die in der Judenstraße stand, und von der Closterstraße her auch einen Eingang zu derselben hatte, vermittelst des Ganges, der noch jetzt die Zelle genennet wird, war von Nikolaus de Buge, einem Visitator des Closters Franciscaner-Ordens zu Berlin, mit besonderer Erlaubniß des Magistrats erbauet worden. Das Closter trat aber 1493 alles Eigenthum, Recht und Herrschafft an den Magistrat ab f), und bat sich nur aus, daß den terminirenden Mönchen ihres Closters bey ihrem Hierseyn der Aufenthalt in derselben erlaubt würde, welches demselben auch damahls zugestanden wurde. Von dieser Abtretung wollte das Closter 1540 nichts wissen, und sich nicht zur Auslieferung der Schlüssel der Zelle verstehen. Nachdem die Mönche aber eines andern überführet worden, mußten sie geschehen lassen, daß der Rath die Zelle einzog, und sie zu einer Bürgerstelle machte; um so viel mehr, weil ehedem davon, nach dem alten Catastro, der Schoß war erleget worden.

XII. Vom ehemahligen Kaland.

Die Benennungen **Kaland, Kalandsherren, Kalender, Kalenden,** scheinen von dem Worte Calendae (so nenneten die Römer den ersten Tag jedes Monaths) ihren Ursprung zu haben. Vielleicht versammleten sich die Kalandsherren am ersten Tage im Monathe; vielleicht hatten sie besondere Pflichten an diesem Tage auszuüben.

Den Anfang der Kalands-Gesellschafften kann man nicht mit Gewißheit angeben; vermuthlich fällt er in das dreyzehnte Jahrhundert. Der Zweck dieser Gesellschafften war, wenn man ihn nach der damahligen Zeit beurtheilet, ganz gut. Die Brüder beteten für die Seelen der Verstorbenen, theileten Allmosen aus, verschafften sich Einkünfte dazu, und erinnerten sich einstweilen bey einem mäßigen Mahle, daß sie Menschen und Brüder wären, und daß sie sich vorgenommen hätten, Gutes zu thun. Die mäßigen Gastmähle verwandelten sich aber bald in üppige Gastereyen, bey welchen mancherley Unordnungen herrschten, so daß die Sprüchwörter: **einen großen Kaland halten, die ganze Woche durch Kalendern, wie nasse Brüder saufen,** daher ihren Ursprung nahmen. Es scheint

f) In dem Revers, welchen das Closter deshalb ausstellete, nannten sich der frater Suederus *Iurthe* Visitator, frater Iacobus *Lang* Guardianus, frater Georgius *Malzo* lector, frater Laurentius *Galli* Viceguardianus, frater Hermannus *Wuß*.

scheint das Schicksal aller menschlichen Gesellschafften zu seyn, daß ihr erster Zweck bald vergessen und vergaukelt wird. — Daß eine Kalands-Brüderschafft auch hier zu Spandow gewesen, beweisen einige noch vorhandene Nachrichten von derselben. Vornemlich gehöret hieher ein Schreiben des Bischofs zu Brandenburg Dietrich von Stechow, das zu Ziesar 1358 ausgefertiget ist. In demselben vereinigte er die Kalands-Brüderschafft des Barnimschen, Spandowschen und Verlandischen Districts, die sonst getheilt gewesen, so daß diese unterschiedene Brüderschafften nunmehro in eins gezogen, und dieselben insgesamt die Spandowsche genennet wurden, auch sich aller Privilegien, so jede Brüderschaffe sonst für sich allein genossen, nun sämtlich zu erfreuen haben sollten. Diesen Kalands-Herren verehrete Rule Quast, wohnhaft zu Machenow, 1388 den Krug zu Giesensdorf, samt dem Hofe der zunächst dabey lag, mit allen Gerechtigkeiten. Sie verglichen sich 1513 wegen ihres Geheges an ihrer Zelle mit einem Bürger Michel Schone; in welcher Gegend der Stadt aber ihre Zelle gestanden, kann nicht mit völliger Gewißheit angegeben werden. Im Jahr 1526 erließen der Dekanus des Kalands, Melchior Hünicke, der 1519 Probst des hiesigen Closters war, die Seniores Valentin Nowen, Philipp Lemke, der Camerarius Johann Piper und die ganze Kalands-Brüderschafft ein Schreiben an den brandenburgischen Bischof Dieterich von Hardenberg, worinn sie ihn ersuchten, einen Liborius Beckmann, Clientem Paderbornensis dioecesis, bey dem Altar St. Jacobi in der Pfarrkirche, da ihnen das Patronatrecht dieses Altars zustehe, nach Abgang des Altaristen Michael Krügers, zu bestätigen, worinn auch der Bischof willigte. Der Kaland wurde nach der Reformation aufgehoben, und die Pfarrkirche allhier bekam 1544 von demselben gewisse Kornpächte aus Wustermark, welche noch jährlich an dieselbe geliefert werden. Vom Jahre 1536 findet sich annoch im Königlichen geheimen Archiv zu Berlin eine Nachricht, von den ehemahligen Einkünften des Kalands zu Spandow, welche sich in der angefügten Urkundensammlung g) befindet.

XIII. Vom hiesigen Zucht- und Spinn-Hause.

Es wurde dies Haus von dem Grafen Rochus zu Lynar zu seinem Wohnhause aufgeführet, als der Churfürst Johann George ihm auftrug, die Festung hieselbst vollends auszubauen. Anfänglich schenkte ihm der Churfürst 1578 das Wohnhaus des Amtsschreibers Donat Zimmermann. Hierauf kaufte er einige andere Häuser erb- und eigenthümlich dazu, worüber er 1581 von allen ordentlichen bürgerlichen Lasten befreyet wurde. Nun führte er dasselbe auf 13 Bürgerstellen, (4 Brauhäusern und 9 andern Häusern), die zum Theil wüste lagen, auf, welches aber nachgehends, vornemlich nach des Grafen Absterben zu vielen Streitigkeiten wegen der Exemtion Anlaß gab. Es wurde noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts das Grafenhaus genennet, bis es die Erben des Erbauers dieses Hauses dem Churfürsten Friderich Wilhelm 1686 käuflich überließen. Der Churfürst ließ hierauf 1687 ein Zucht- und Spinn-Haus anlegen, und dazu gewisse Commissarien

g) S. Die Urkunden-Sammlung Num. XXXII.

sarien bestellen, welche dieses Werk zu einem vollkommenen Stande bringen sollten. Man hielt die Gefangenen anfänglich zum Wollspinnen an, allein 1688 traf man damit eine Aenderung, und überließ den Seidenhändlern Müller und Koppisch sämtliche Gefangene zum Seidenspinnen, welche für jede Person wöchentlich 8 Gr. zahlten h). Da aber diese Seidenhändler 1693 fanden, daß die Züchtlinge durch Seidespinnen nicht so viel verdienten, als sie dafür bezahlen mußten, gaben sie diese Spinnerey auf. Von dieser Zeit an mußten die Züchtlinge wieder durch Wollspinnen sich ihren Unterhalt verschaffen, und die gesponnene Wolle wurde selbst im Hause verarbeitet, welches letztere ohngefehr bis 1720 fortgesetzt wurde. Jetzt muß jeder erwachsene Gefangene wöchentlich 8 Stück Wollengarn oder so viel Stück von Baumwolle spinnen. Das Gespinste wird nach Berlin an die Wegeli und Söhne, als Entrepenneurs von diesem Hause, geschickt. Der Seidenbau wird zwar seit vielen Jahren auch darinn getrieben, aber aus manchen Ursachen mit geringem Vortheil. Weit vortheilhaffter ist derselbe in den neuern Zeiten für einige Privatpersonen hieselbst gewesen, welche nebst der auf dem königlichen Amte gewonnenen Seide 80 bis 100 Pfund reine Seide zu gewinnen pflegen. Der ganze Stadtwall ist mit hohen und starken Maulbeer-Bäumen besetzt, und außerdem sind in neuern Zeiten verschiedene Plantagen von diesen Bäumen angeleget. Auch wird im 1784sten Jahre einem Seidencultivateur ein eigenes Haus zu Spandow auf Königliche Kosten erbauet. — Durch das Patent des Königs Friedrich Wilhelm vom 10 Novembers 1716 i) wurde verordnet, daß diejenigen, so im Zuchthause zu Spandow das Rasch- und Zeugmachen erlernet, wenn sie ihre Strafe ausgestanden, und daraus erlassen worden, bey den Zünfften und Gewerken der Raschmacher, Wollweber, Manufacturiers ꝛc., als zunftmäßige Gesellen und Meister aufgenommen, auch zum Bürger-Recht verstattet werden sollen. Dieser Monarch vergrösserte Anno 1721 die Einrichtung des Hauses. Es wurde nicht nur das Gebäude ansehnlich erweitert, und zu dem Ende noch ein Bürgerhaus von der Wittwe Langin für 500 Thal. dazu erkauft, sondern er hob auch das Zucht- und Spinn-Haus zu Berlin auf, und widmete die Revenüen von demselben zum hiesigen. Zugleich wies er verschiedene Capitalien und jährliche Gefälle aus der General-Finanz- (jetzt Domainen-) und General-Krieges-Casse an; befahl auch, daß die Havelländische und Ruppinsche Creys-Cassen, und einige Städte des Havelländischen und Ruppinschen Creyses aus den Cämmereyen einen jährlichen Beytrag leisten sollten, so daß anjetzt die Einnahme dieses Hauses jährlich 4161 Thal. 16 Gr. 9 Pfen. beträgt. Ob gleich in diesem Hause sowohl Manns- als Frauens-Personen auf eine gewisse bestimmte Zeit, auch auf unbestimmte Zeit, angenommen werden: so geschiehet doch solches lediglich auf obrigkeitliche Verfügung; wie denn so wenig Eltern ihre Kinder, als Herrschafften ihre Dienstbothen ohne Königliche, oder E. hohen Justiz-Departements oder des Zuchthaus-Directoriums Ordre in diese Anstalten schicken können. Dieselben werden anjetzt administriret, und stehen unter der Direction des Herrn Gouver-

h) Der Churfürst Friderich Wilhelm erließ unterm 28 December 1687 ein Patent, nebst vorgesetzter Taxe wegen der Seidenräd- und Wollenspinnerey im Spinn- und Manufactur-Hause zu Spandow. Myl. Const. March. V Theil II. Abtheil. V. Cap. No. II. pag. 437.

i) Myl. Const. March. V, Th. II. Abth. X. Cap. Num. XXXVI. S. 667.

Gouverneurs der hiesigen Festung von Phuhl und des Herrn General-Auditeurs von Goldbeck, an welche von allen Sachen Bericht abgestattet werden muß, und ohne deren Approbation die Administration nichts unternehmen darf. Zur innern Aufsicht und Wirthschaft bestellt der jedesmahlige Gouverneur und General-Auditeur den Spandowschen Garnison- und Festungs-Auditeur, einen Commissarius, einen Prediger, der seit 1733 zugleich Garnisonprediger ist. Im Anfang versahen die Stadt-Prediger den Gottesdienst in diesem Hause, welchen aber seit 1703 ein besonderer Prediger auf einem hiezu eingerichteten Saal verrichtet. Ferner hat das Haus einen Wundarzt, einen Hausvater, der in Abwesenheit des Predigers die Betstunden des Morgens und des Abends mit den Gefangenen hält, einen Speisemeister, einen Werkmeister, welcher die Wollspinnerey besorgt und 5 Zuchtmeister. Wieviel ein jeder Züchtling dem Hause kostet, solches lässet sich nicht genau bestimmen. Im Jahre 1772 betrug es 21 Thlr. 5 Gr. 6 Pfen., und 1774 machte es 14 Thlr. 18 Gr. 8 Pfen. Die Anzahl der sowohl in dem Hause wohnenden Personen, als auch der Gefangenen war

	1774	1781	1782
Männer	63	78	98
Frauen	131	93	125
Söhne	—	4	3
Töchter	2	3	3
Knechte	—	2	5
Mädchens	—	1	2
Ueberhaupt	196	181	236

Im Janzar 1783 waren Gefangene: 102 männlichen und 125 weiblichen Geschlechts; und im Monath März 1784 belief sich die Anzahl aller Gefangenen auf 249 k).

XIV. Oeffentliche Gebäude, milde Stifftungen, öffentliche und Armen-Anstalten.

Rathhaus.

Anno 1726 wurde die Vorderseite des alten Rathhauses ganz abgebrochen, und wieder steinern nebst einem Thurm von dem Ober-Bau-Director Stolz aufgeführet, das innere im unterm Stockwerk und Gewölben aber ist größtentheils geblieben. Der Bau kam 1730 zum Ende, wozu die Kosten, welche sich auf 3500 Thaler beliefen, vom Könige Friderich Wilhelm hergegeben sind. Der Thurm auf demselben ist mit Schiefern gedeckt, hat eine Schlaguhr, darüber einen kupfernen vergoldeten Knopf, eiserne Helmstange und kupferne Fahne. Unter dem Rathhause ist ein Keller 92 Fuß lang und 33 Fuß breit, desgleichen ein kleinerer 24 Fuß lang und 18 breit. Das unterste Stockwerk des Raths-

k) Mehrere Nachrichten von diesem Hause findet man in den historischen Beyträgen im ersten und zweeten Bande des zweeten Theils. S. 277 u. ff. und 718.

Rathhauses hat 9 Fenster. Hier ist en front die Hauptwache, Corps de Guarde, Officiers und Verhör-Stube. Auf der Seite nach der Closterstraße ist ein Portal, wodurch man nach dem Archiv, einem weitläuftigen gewölbten Zimmer kommt, wo die alten Acten, Urkunden und Rechnungen des Rathhauses, auch die Depositen-Gelder aufbewahret werden. Auf der andern Seite ist der Fleischscharn und die Rathswage 71 Fuß lang und 22 Fuß breit. Durch das Portal kömmt man auf einer wohlangelegten Treppe in das zweyte Stockwerk, worinn 4 Stuben und ein großer Vorsaal von 19 Fenstern. Auf diesem Saal stehen zwey hölzerne Säulen von toscanischer Ordnung, jede von 12 und einen halben Fuß, worauf der Thurm ruhet. Zur Linken der Treppe ist die Audienzstube mit ihrer Registratur darneben, nebst einer Stube, wo zuweilen dem Rath anvertraute Sachen aufbewahret werden, auch vordem die Stadtverordneten zusammen traten. In gerader Linie von der Treppe ist die Accisestube, und linker Hand derselben eine Conferenzstube. Zur Rechten der Treppe sind 4 Montirungskammern, eine Pfandkammer und eine Kammer zu den Feuereymern. Das ganze Gebäude des Rathhauses begreift 39 Quadrat-Ruthen; enthält en front 111 Fuß, und ist 63 Fuß tief; übrigens auch bey der Feuer-Cassen-Societät zu 4500 Thaler versichert.

Prediger-Wittwenhaus.

Das Prediger-Wittwenhaus liegt in der Judenstraße, und ist auf einer Brandstelle des Burgemeisters George Neumeister, die er 1687 dazu geschenkt, in den Jahren 1690 und 1691 gebauet. Es ist auf 4 Prediger-Wittwen eingerichtet, deren jede darinn 2 Stuben und 1 Kammer, oder auch 1 Stube und 2 Kammern, jede ihre Küche, Keller und nöthige Stallung, und ein gewisses gutes Gehalt aus der Wittwen-Casse erhalten. Hinter dem Hause ist ein Garten, in welchem sich diese Wittwen theilen, und den, wenn nur eine Wittwe ist, sie allein behält. Nicht also ist es aber mit der Wohnung, als welche eine Wittwe, sie mag eben die einzige oder ihrer mehrere seyn, blos wie vorher gemeldet, besitzt; indem die andern Wohnungen vermiethet und der Casse berechnet werden. Sollte eine Predigerwittwe anderswo wohnen wollen: so kann sie ihre Wohnung zu ihrem Vortheil vermiethen. Nur die Wittwen der 3 Prediger an der Nicolaikirche haben daran Theil. Die Landprediger-Wittwen-Casse der Inspection ist mit der Wittwen-Casse der Stadtprediger nicht verbunden. Der Administrator des Wittwenhauses und der Casse ist der jedesmahlige Inspector. Das Wittwenhaus steht in der Feuer-Societät zu 2000 Thlr.

Hospital.

Das jetzige Hospitalgebäude am Berlinerthor ist zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf 2 Bürgerstellen, die die Stadt dazu hergegeben, erbauet worden, worinn 1 Stube, 8 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und 1 Kornboden befindlich sind. Es haben 7 Hospitaliten, die, gegen Erlegung von 30 Thaler für die Person, darinn aufgenommen worden, freye

freye Wohnung und Feuerung in demselben, auch ein gewisses an Getreide und Geld zu ihrem nothdürftigen Unterhalt. Es gehöret zur Pfarrkirche und der Magistrat hat das Patronatrecht darüber. Gegen das Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts erhielt es einige kleine Vermächtnisse. So vermachte 1674 Anna Maria von der Gröben, Wittwe des ehemahligen Obristen und Commendanten allhier Hans George von Ribbeck, 50 Thlr. an dasselbe. Aus dem hiesigen Amte empfängt es jährlich 10 Thlr., die zu den beständigen Gefällen gehören, und welche insgesamt 250 Thlr. 21 Gr. ausmachen. An unbeständigen Gefällen rechnet man 18 Thlr 16 Gr. An Capitalien hatte es 1776 die Summe von 2971 Thlr. 15 Gr. 8 Pf., davon es die Zinsen hebt. Im Jahre 1780 betrug die ganze Einnahme 343 Thlr. 14 Gr. 8 Pf.

Armen-Anstalten.

Diesen Nachrichten setze ich hier noch einige andere von milden Stifftungen und den hiesigen Armen-Anstalten hinzu. Es haben sich von unsern Vorfahren einige zum Theil angesehene Personen gefunden, die es sich zur Pflicht gemacht haben, sich unglücklicher Armen anzunehmen, sie zu unterstützen, und ihnen von ihrem Vermögen mitzutheilen. Die Wittwe des gewesenen Burgemeisters Koch allhier vermachte 1545 den Armen 100 Gulden, um von den Zinsen ein gewisses an Tuch unter sie auszutheilen, welches Legat aber vermuthlich nicht vollstrecket worden; denn es findet sich nirgends, daß dies Legat eingekommen, noch auch nur einmahl vertheilet worden. Der Graf Rochus zu Lynar bestimmte gleichfalls, da er 1596 ein Capital von 1000 Thlr. an die Kirche vermachte, einen Theil der Zinsen, nemlich 15 Thlr. jährlich, zu Tuch für die Armen, welches auch jetzt noch alle Jahr am Freytage nach Simonis Judä ausgetheilet wird. Hingegen wurde 1608 eine Austheilung an Brod und Bier, oder die sogenannte Spende, die alle Jahr des Montags nach Palmarum vor sich gieng, auf Anordnung des Magistrats wegen des Mißbrauchs weislich aufgehoben; weil es, wie angemerket wird, den wahren Armen von denen, die sich noch ihr Brod verdienen könnten, wäre entzogen und entrissen worden. Es rührete dieselbe her von Joachim Berendt, ehemahligem Kirchenvorsteher hieselbst, welcher hiezu 1542 in seinem Testament der Kirche 1 Wiese im Rust, eine Braupfanne und 30 Gulden vermacht hatte. Im Jahre 1618 dachte ein Apotheker zu Hadersleben im Hollsteinischen Johann Piper an die Spandowschen Hausarmen, und setzte ein kleines Legat für sie aus. Von dem Hauptmann Hans Ludewig von Görtzke wurden 1727 für die Stadtarmen 100 Thlr. vermacht. Die Zinsen von dem Capital werden noch jährlich nach dem Willen des Testators unter dieselben ausgetheilt. Eine solche Austheilung geschiehet nun auch wöchentlich nach Beschaffenheit der Umstände der Armen, aus einer errichteten Armen-Casse, zu welcher nicht nur die Einwohner der Stadt monathlich beytragen, sondern auch die Einnahme des Armenkastens aus der Kirche kommt. Eine besondere Armen-Casse hat auch das hiesige Gouvernement, welches gleichfalls, die Armen daraus zu unterstützen, hülfreiche Hand leistet.

Demohngeachtet war die Uebermuth der muthwilligen Bettler so groß, daß sie zu Ende jeder Woche schaarenweise von einer Straße zur andern zogen, und das Allmosen den Einwohnern vor ihren Thüren abtrotzten, welches nunmehro in der Mitte des 1783 Jahres durch die weise Veranstaltung des Magistrats gänzlich abgeschafft worden, nachdem die Einwohner einen gewissen und grössern Beytrag zur Armen-Casse zu thun, sich bereitwillig haben finden lassen. Die Einnahme und Ausgabe bey derselben beläuft sich jährlich an 1000 Thlr., wovon die Armen der Stadt auch Durchpassirende, nach ihren Bedürfnissen und Kräfften mehr oder weniger, doch daß sie zufrieden seyn können, erhalten.

Badehäuser.

Zu den öffentlichen Anstalten gehörten auch ehemahls die öffentlichen Badehäuser, wovon der Rath einen jährlichen Zins hob. Unsere Vorfahren erkannten den Nutzen derselben, da das Baden nach dem Urtheil vernünftiger Aerzte vieles zur Gesundheit der Menschen beyträgt, und seitdem dasselbe in Abnahme gekommen, werden gichtische Zufälle und Gliederreissen häufiger bey Vornehmen und Geringen bemerket, als in vorigen Zeiten.

Posthaus.

Ein besonderes Posthaus ist zu Spandow nicht, sondern der Postmeister hat entweder sein eigenthümliches Haus, oder er wohnet, wo es ihm am zuträglichsten ist, zur Miethe.

Salz-Factorey und Niederlage.

Die Stadt hat ihr eigenes Salzhaus, woraus sie versorget wird; die Salz-Niederlage hingegen ist hinter dem Plan, womit die Stadt eigentlich nichts zu thun hat; denn alles Salz, was von Schönebeck oder Halle kömmt, und nach der Ukermark, Pommern und weiter gehet, wird hier aus den Elbkähnen ausgeladen, und hernach in Oderkähnen weiter geschafft.

Nutz-Holz-Niederlage.

Ob gleich die Königliche Nutz-Holz-Niederlage, welche ehemahls einer Compagnie Kaufleute gehörte, auf dem Pichelsdorfschen Werder belegen ist, wo zugleich einige Holzwärter, die darauf Acht geben, wohnen: so befindet sich doch das Niederlags- oder Rechnungs-Comtoir in der Stadt Spandow, und zwar in der Wohnung des angestellten Ober-Buchhalters, bey welchem sich der Unter-Buchhalter oder Controlleur Vor- und Nachmittags zu gewissen Stunden einfindet, und mit demselben gemeinschafftlich arbeitet.

Lazarethe.

Das Lazareth für das in Spandow garnisonirende Prinz Heinrichsche Regiment, so bisher ohnweit dem Potsdammerthore am Stadtgraben gelegen hat, wird, weil es dort nicht geräumig genug ist, in diesem 1784sten Jahre abgebrochen, und an der Mauer zwischen dem Moritzkirchhofe und den Hirtenhäusern steinern auferbauet, 78 Fuß lang, 36 Fuß breit, 2 Etagen hoch, und auf 60 Kranke eingerichtet. Der König hat dazu an Bau-Kosten 4035 Thlr., das freye Bauholz aber aus den Falkenhager und Spandowschen Forsten bewilliget. Die Compagnien des von Kowalskyschen Regiments haben ihr besonderes Lazareth am Oranienburgerthor.

Stadt-Gefängnisse.

Die beyden Stadt-Gefängnisse, welche massiv und gut verwahrt sind, befinden sich in dem Marktmeister Hause nahe an Potsdammerthore, und hat solcher die Aufsicht darüber. Besagtes Haus ist 65 Fuß lang und 24 Fuß breit, und die beyden Gefängnisse insbesondere enthalten 3 Quadrat-Ruthen und 90 Quadrat-Schuh.

Scharfrichterey.

Die Scharfrichterey, die vordem in der Stadt an der Mauer lag, ist seit 1751 vor dem Potsdammerthore ohnweit dem Hochgerichte. Sie ist nur eine Abdeckerey; denn die Executionen verrichtet der Berlinische Scharfrichter, der bis 1724 sein Jahrgeld von 2 Thlr. 20 Gr. bekam, das unter dem Titul Bödelgeld von der Bürgerschafft zusammen gebracht wurde; im erwähnten Jahre kündigte derselbe aber wegen der damahls häufigen Executionen das Jahrgeld auf, und forderte, wenn dergleichen künftig vorfielen, die gewöhnlichen Executions-Gebühren. Der Abdecker, den der Scharfrichter hieher setzt, trug um 1573 einen weißen Huth und rothe Binde darum, so ihm der Rath kaufte, und hatte zum besondern Geschäffte, daß er den Markt, der damahls noch nicht gepflastert war, reinigen mußte, wofür er jedoch bezahlet wurde. Jetzt muß er als eine jährliche festgesetzte und unablösliche Recognition dem Rath eine gute gegerbte und wohl zubereitete Ochsenhaut, (die zu Feuereymern gebraucht wird) und 12 Paar hundelederne Handschuh geben; dies aber acht Tage vorher, ehe er in den Hundstagen die Zeichen für die Hunde ausrufen läßt, zu Rathhause abliefern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Alter, der Erbauung der Stadt und Festung, nebst derselben Geschichte, auch dem Stadt-Wappen.

Ob die Gegend dieser Stadt schon zu den Zeiten der Sueven, als deutschen Völkern, bewohnt gewesen, wird wohl, da uns die Geschichte in völliger Dunkelheit läßt, niemahls entschieden werden können. Denn ob zwar zuweilen in den Feldern bey der Stadt Todten-Urnen ausgegraben worden, welches noch 1754 bey Urbarmachung einiger Sandhügel geschehen: so können dieselben auch von den nachmahligen Bewohnern der Mark Brandenburg, den Wenden oder Slaven, herrühren. Daß diese und insbesondere die Hevelduner oder Heveller, als ein großer Stamm der Wilzerwenden, ihren Wohnplatz auch hier gehabt, kann man mit mehrerer Gewißheit behaupten. Nicht nur der wendische Nahme dieser Stadt verhindert allen etwanigen Zweifel daran, sondern es überzeugt uns auch das noch vorhandene Fischerdorf, der Kitz, daß die Bewohner dieser Gegend wendischer Herkunft gewesen. Der Berlinsche Probst und Landschreiber der Mark Brandenburg Ortwyn nennet 1393 diese Gemeinde der Fischer, die Wenden auf dem Kitz, und Marggraf Jodocus giebt diesen Kitzern gleichfalls in einer Urkunde von 1409 diese Benennung, daß also dieselben nach Einführung des Christenthums bey ihrer Handthierung geblieben sind l). Ueberhaupt findet man, besonders im Carolinischen Landbuche, von mehrern Oertern dieses Landes, wo viele Gewässer sind, welches auch von dieser Gegend gilt, häufigere Spuren von den Wenden; woraus zu schließen, daß dieses Volk sich sehr mit der Fischerey abgegeben habe. Daß auch hier noch einige Zeit nachher ein Unterschied unter Deutschen und Wenden gemacht worden, erhellet aus einem 1466 vom Rath hieselbst ausgestellten Zeugnisse an die Gilde der Fleischhauer, in welchem dargethan wurde, daß einer Nahmens Peter Ringmuth, welchen man für einen Wenden halten wollte, nach der Versicherung dreyer Personen aus dem Dorfe Schönenwalde von ehrlichen deutschen Eltern gebohren sey. Man darf sich darüber so sehr nicht wundern, da sogar noch in diesem Jahrhundert besonders bey ausgefertigten Geburtsbriefen dieser Unterschied angemerket wurde. Nachdem der erste christliche Beherrscher der Mark Brandenburg Marggraf Albrecht I. die Wenden 1157 völlig bezwungen hatte: so kann man sehr wahrscheinlich annehmen, daß auch

l) S. die Urkunden-Sammlung No. XXVI.

auch diese an zween Ströhmen so vortheilhaft gelegene Stadt, wie mehrere in unserer Churmark, unter seiner Regierung ihren Ursprung genommen habe, und dieserhalb unter die ältesten Städte dieses Landes gezählet werden kann. Der Verlust des Stifftungsbriefes aber macht es unmöglich, das Jahr davon genau anzugeben. Weitläuftigere Untersuchungen über ihre Entstehung anzustellen, möchte bey allen Bemühungen doch nur zuletzt auf nichts als Muthmaassungen und Ungewißheit hinauslaufen, und alle Nachforschungen so wenig belohnen, als des Lesers Wißbegierde befriedigen. In einer Urkunde von 1197, darinn der Marggraf Otto II. das Domcapitul zu Brandenburg in seinen Schutz nimmt, kommt bereits ein Advocatus in Spandowe Namens Everardus vor. Es scheint indessen, daß sie bey ihrer Gründung nur einen geringen Anfang gehabt; und es kömmt mir nicht sehr wahrscheinlich vor, daß sie schon 1229 ein haltbarer Ort gewesen, da sich die Marggrafen Johann und Otto bis hieher zurück gezogen und Sicherheit gesucht, als sie in einem Treffen bey Plauen an der Havel von den Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt geschlagen wurden, und die Flucht nehmen müssen. Vielmehr ist zu glauben, daß sie hier über die Havel gezogen, und das Schloß hieselbst ihnen zum Zufluchtsort gedienet habe, welches auch bey andern Gelegenheiten einen sichern Aufenthalt verschaffete, wie folgender Umstand beweiset: Nach dem Absterben des Marggrafen Hermanns wurde 1308 sein einziger hinterlassener Sohn Johann, seinem Schwager dem Marggrafen Waldemar entführet, und nach Spandow gebracht; Waldemar aber brachte einige Mannschafft zusammen, nahm Spandow unversehens ein, und behielt den jungen Prinzen unter seiner Aussicht m). Mit diesem Johann V. (dem Erlauchten) erlosch die Ottonische Linie der Anhaltischen Marggrafen, zu deren Antheil Spandow gehörte. Es starb derselbe nach dem Zeugniß des Böhmischen Geschichtschreibers Pulkawa plötzlich, und, wie man sagt, an Gift hieselbst auf dem Schlosse 1317 n). Erst unter der Regierung der Marggrafen Johann und Otto scheinet die Stadt in Aufnahme gekommen zu seyn; denn von denselben erhielt sie nach der ältesten vorhandenen Urkunde von 1232 erst ihre Grenzen, und sie ertheilten den Einwohnern die Erlaubniß, auf ihre Kosten eine Fluthrinne anzulegen, die noch jetzt die Stadt und den Benz von einander scheidet, welcher einen Theil derselben ausmacht. Diesen Benz, welchen Albert, Advocatus allhier, und sein Sohn Burchard inne gehabt hatten, fügten sie nach einer andern Urkunde von 1240 zur Stadt, und gestunden ihn mit allem Recht derselben zu; so wie hernach der Marggraf Ludewig der Aeltere der Stadt einen Hof mit allem Zugehör, der über den Benz gelegen, nach dem Absterben der Besitzerin Nahmens Tietzin 1329 schenkte, auch darüber einen förmlichen Lehnbrief zu Berlin 1345 ausfertigen ließ, welche Schenkung der vermeynte Waldemar gleichfalls 1348 bestätigte o). Aus der vorhin angezeigten Urkunde von 1240 erhellet noch mehr, wie die beyden

m) S. Herrn D. Möhsens Geschichte der Wissenschafften in der Mark Brandenburg S. 173.

n) S. 265 schreibt derselbe in seinem Chronicon: Hoc anno videlicet millesimo CCCXVII. in vigilia Annunciationis Virginis gloriosae dictus Iohannes Marchio Brandenburgensis moritur in castro Spandow et in Leninensi monasterio sepelitur, cuius mortem tota Marchia deploravit —

o) S. die Urkunden-Sammlung Nro. X. und XII.

beyden Marggrafen sich recht haben angelegen seyn lassen, der Stadt aufzuhelfen, da sie derselben auf 8 Jahr alle Abgaben und Auflagen erließen, nach deren Verlauf ihr die Rechte der Stadt Brandenburg ertheilten, und sie vom Brücken- und Wasser-Zoll in allen ihren Ländern befreyeten p). Auf gleiche Weise wurde die Stadt 1319 vom Herzog Rudolph von Sachsen von allen Lasten und Abgaben befreyet, während der Zeit die Bürger auf ihre Kosten die Stadt mit einer Mauer umgaben q). Auch hat Herzog Rudolph von Sachsen am Tage Walpurgis 1324 dem Rathe, zu Befestigung der Stadt Spandow, den Judenzins auf 2 Jahr bewilliget r). Innerhalb ihren Ringmauern war sie 1386 noch nicht völlig angebauet. Es werden nur in diesem Jahre aufgeführet: im Closterviertel 37 Häuser und 7 Hinterhäuser (Buden), im Stresowschen Viertel 64 Häuser und 17 Hinterhäuser, im Heideviertel 17 Häuser und 17 Hinterhäuser, im Mühlenviertel 51 Häuser und 6 Hinterhäuser, und auf den Stresow waren 29 Wohnhäuser. In Absicht der mehrern Befestigung der Stadt hält man gemeiniglich dafür, daß sie 1338 vom Marggraf Ludewig mit einem Wall versehen worden sey; es finden sich aber keine zuverlässige Nachrichten aus diesen Zeiten. Anno 1349 am Montage nach St. Galli Tag s) haben Marggraf Ludewig und Ludewig der Römer den Spandowern vergünstiget, die Stadt zu befestigen, d. i. mit Mauern, Graben oder Wällen zu versehen, wo es ihnen bedünkte, daß sie es behufen, und versprochen, dazu zu helfen, und wenn sie durch Kriegeswesen Schaden nehmen, daß sie ihnen den Schaden erstatten wollten, und wenn sie Heeres-Kraft führen müßten, daß sie das Heer bey der Stadt legen, da es sicher wäre nach Rath der Rathmänner, auch die Stadt sowohl als Schlösser, Veste und Amt mit keinen andern Volke und Leuten besetzen, als mit ihren eigenen Volke, das hierinn gesessen ist. Diese gütliche Transaction ist geschehen in Alten Landsberg und gegeben zu Spandow. Sicherer und gewisser ist es, daß unter der Regierung der Churfürsten Joachims I. und des II. große Kosten an den Wall um die Stadt in verschiedenen Jahren verwendet worden. Von dem Jahre 1522 bis 1526 mußte die Bürgerschafft die Gelder dazu aufbringen, und die Miethsleute Handdienste dabey verrichten. Die Kosten beliefen sich in diesen 5 Jahren auf 905 Schock 23 Gr. Von 1529 bis 1539 wurden sie von den öffentlichen Einkünften der Stadt bestritten, und machten zusammen 1790 Schock 13 Gr. Weit grösserer Aufwand wurde erfordert, als der Churfürst Joachim II. beschloß, eine Festung neben der Stadt anzulegen. Es hatte von ältern Zeiten her schon auf der Morgenseite der Stadt ein Schloß oder Burg gestanden, und neben demselben der sogenannte Juliusthurm. Von diesem Thurm zu behaupten, daß er vom Julius Cäsar erbauet, und seinen Nahmen von ihm erhalten habe, gehöret unter die abgeschmacktesten Mährchen. Eben ein so unrichtiges Vorgeben ist es, was Leccelius muthmaasset, daß L. Domitius Aenobarbus, da er auf Befehl des Drusus über die Elbe gehen, und nach dieser Gegend kundschafften sollen, an der Stelle, wo der Juliusthurm anjetzt stehet, eine Schanze

p) S. die Urkunde im vierten Bande der Buchholzischen Geschichte im Anhang S. 69.
q) S. die Urkunden-Sammlung Nro VI.
r) S. die Urkunden-Sammlung Nro. VIII.
s) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XIV.

Schanze nach römischem Gebrauch zum Lager aufgeworfen, und einen hölzernen Thurm aufgeführet, auf Befehl des von einem Gespenst erschreckten Drusus aber wieder verlassen habe; in dessen Stelle hernach die Sachsen zum Gedächtniß dieses Feldzuges einen steinern Thurm aufgeführet und Juliusthurm genennet hätten. Mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten andere, darunter auch Gundling in seiner geographischen Beschreibung der Mark Brandenburg S. 143 gehört, daß die Burg ursprünglich eine kleine Festung wider die Wenden gewesen t). Hätte dieses seine Richtigkeit, so könnte sie etwa zu der Zeit angeleget seyn, als Kayser Heinrich I. im Jahre 928 Brandenburg erobert, und die Heveldüner bezwungen, da er denn gegen die andern Wenden an einem so vortheilhaften Orte bey dem Ausfluß der Spree dieselbe erbauet, und zu gleicher Zeit auch der Thurm könnte mit errichtet worden seyn, der vielleicht seinen Nahmen von dem Erbauer desselben erhalten haben kann. Daß die Burg zu den Zeiten der Anhaltischen Marggrafen bereits vorhanden gewesen, erhellet nicht nur aus der vorhin angeführten Stelle aus dem Pulkawa, sondern auch aus dem häufigen Aufenthalt verschiedener Regenten hieselbst aus diesem Hause. Besonders findet man, daß die Marggrafen Johann I., Otto der Lange, Herrmann auch Waldemar hieselbst zum öftern eine Zeitlang residiret. Hernach haben die Marggrafen aus dem Hause Bayern, und unter diesen Ludewig der Aeltere, ihren meisten Aufenthalt allhier gehabt, wie aus den hier so häufig ausgefertigten Urkunden anzunehmen ist; daraus aber nicht folget, daß seine ordentliche und beständige Residenz hieselbst gewesen. Die damahlige Gewohnheit der Fürsten war, daß sie von einem Orte zum andern zogen, und weil sie in jeder Provinz verschiedene Schlösser hatten, so war ihr Aufenthalt daselbst länger, und fanden an solchen Oertern auf eine Zeitlang ihre Residenz. Die Justizpflege, die Regierungsart damahliger Zeit, und die Unterhaltung des Hofstaats machten diese Einrichtung nothwendig. In einer Urkunde des Herzog Rudolphs von Sachsen von 1320 gedenket auch derselbe der Burg, nach welcher er sich die Gerichtsbarkeit des Feldes zwischen dem Schloß und der Stadt vorbehielt u). In einer Schuldverschreibung des Marggrafen Ludewig des Römers an den hiesigen Rath von 1352 führet er noch eine Vorburg an, mit diesen Worten: „unser Haus, die Vorburg, das vor dem Tamm gelegen ist," und trägt dem Rath auf, sie in gutem Stande zu erhalten v). Jetzt genannter Marggraf verliehe zu Soldin 1356 seinem Kammerknecht, dem Juden Fritzel und seinen ehelichen Erben, das Ambacht des Thurms (Schloß- und Thurm-Amt) zu Spandow w), mit allen

t) Eine solche Burg war auch zu Rathenow gegen die Wenden angelegt, die mit Erlaubniß der Marggrafen Otto und Conrad von den Einwohnern 1295 zerstöhret wurde. S. Herrn Gerkens fragmenta marchica.

u) S. die Urkunde in des Herrn D. E. R. Büschings Reise nach Kyritz.

v) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XVII.

w) Der Thurm dienete schon in den ältern Zeiten, wie noch jetzt, zum Gefängniß für Verbrecher, und es war der Ausdruck gewöhnlich: einen mit dem Julius bestrafen. Im Jahre 1400 hatte die Stadt auch Gefangene, für deren Speisung bey der Herauslassung aus

allen Nutzen, Einkünften, Zugehör und Gerechtigkeiten, so wie es Claus Loborch inne gehabt x). Es war also dieser Jude ein würklicher Vasall des Marggrafen, und seine Bedienung noch von der Advocatie verschieden, da ausdrücklich unter die Zeugen Thilo von Brugghen als Advocatus hieselbst aufgeführet wird. Der Kayser Carl IV. verordnete 1377 nach dem Landbuche, daß derjenige, der dieses Schloßamt bekleidete, an Gehalt 8 Schock Groschen haben sollte. In eben diesem Landbuche werden auch die Einkünfte des Schlosses aufgeführet, welche zusammen 12 und ein halb Schock Groschen ausmachten. Die Hebungen und Schloßdienste werden in demselben also angegeben: Jede Haushaltung des nahe am Schloß gelegenen Fischerdorfs, der Kitz, hatte jährlich 15 Pfen. an dasselbe zu entrichten, dahingegen Pichelsdorf nur zu dienen verpflichtet war. In dem Havellande bekam es von dem Dorf Sakro 64 Groschen, oder nach einer andern Angabe 32 Schillinge, hatte auch in demselben die Spanndienste. Falkenrede mußte 1 Schock 18 Gr. erlegen, es besaß die höchsten Gerichte und die Spanndienste daselbst. In Wustermark hatte es 2 Schock 44 Gr., die höchsten Gerichte und die Spanndienste. Rywyn (jetzt Riewend) gab 15, und Schwanebeck 36 Gr. In Possin (jetzt Pessin) hatte es die höchsten Gerichte und die Spanndienste über und von 4 Hufen (anderwerts heißt es Höfe) und 6 Kossäten. Bergen gab 6 Schock 40 Gr. Buschow entrichtete 2 Schock 40 Gr. und 16 Hühner, es hatte auch die höchsten Gerichte und die Spanndienste. In Bagow hatte es 15 Gr. die höchsten Gerichte und die Dienste. Gleich darauf heißt es: Ja es sollte von Rechtswegen das ganze Dorf, eine Vorstadt vor Brandenburg, welches der Kitz genennet wird, haben. Von Seegefeld hatte es die Spanndienste, desgleichen von Karzow. Diesen Ort verstehe ich unter dem im Landbuch aufgeführten Karchow, da kein Dorf im Havelland des Nahmens weder im Landbuch weiter vorkommt, noch jetzt darinn vorhanden ist, hingegen in Karzow die Spanndienste den Landesherren damahls zukamen. Diese hatte das Schloß auch von Rohrbeck und von Heynholt. Letzteres scheint das eingegangene kleine Dorf von 7 Hufen, und jetzige Hölzchen Heynholz auf der Feldmark des Dorfes Fahrland zu seyn. Niederneuendorf im Glin gab 40 Groschen und war zu den Spanndiensten verpflichtet. Aus Heynekensdorp (jetzt Henningsdorf) bekam es von jedem Hause 2 Schillinge 4 Hühner und 20 Eyer, und Henning gab von 1 Hufe 8 Schillinge. Der Antheil des Landesherrn vom hiesigen Zoll wurde auch zum Schloß gehörig zu 2 Schock Gr. aufgeführet. Noch gehörten zum Schloße zwey Wälder; der eine lag im Barnim, der andere im Teltow, von welchen eine Tonne Honig gegeben wurde, die man zu anderthalb Schock Groschen rechnete. Auch befand sich auf diesem Schloß eine Capelle, die dem Landesherrn zuständig war. Der Marggraf Ludewig der Römer überließ 1355 dem hiesigen Nonnen-Closter das Patronatrecht über dem Altar der heil. Jungfrau in dieser Capelle mit allen dazu gehörigen Einkünften; unter der Bedingung, jederzeit

aus dem Thurm 9 Groschen von der Cämmerey bezahlt wurden, und die Berlinische Chronik meldet bey dem Jahre 1401 an: „haben beyde Städte Berlin und Cölln viel Räuber „und Missethäter gefangen und richten lassen; und Churfürst Jost schrieb an den Rath, daß „sie auch mit den andern Gefangenen so verfahren sollten "

x) S. Herrn Gerkens Cod. diplom. brandenb. Tom. VI. S. 352.

zeit eine Person zum Altardienst zu bestellen y). Nach dem Carolinischen Landbuch mußten von Biesenthal an den Altar des heil. Dionysius in der Burg Spandow 5 Winspel Roggen Hufenpacht und 3 Pfund Brandenb. Pfennige Grundzinse entrichtet werden. Nachdem in den folgenden Zeiten die Prinzen aus dem Hohenzollerschen Hause zum Besitz des Landes g kommen waren, haben gleichfalls einige von denselben zuweilen ihren Aufenthalt hieselbst gehabt. Unter diesen gehöret vornemlich der Marggraf Johann, ältester Prinz des Churfürsten Friedrichs I, welcher die Regierung des Landes in Abwesenheit desselben führete. Er übergab 1433 seinem Küchenmeister Ulrich Zeüschel die Einkünfte des hiesigen Schlosses, der Mühlen, der Gewässer, der Wälder u. s. w., desgleichen einige Einkünfte aus Berlin, Trebbin, Saarmund und Wrietzen an der Oder, um von denselben die Haushaltung, Küche, Keller, Marstall u s. w. für seine Hofhaltung zu Spandow zu führen. Von welchen Einkünften der Küchenmeister Rechnung ablegen mußte, die zum öftern allhier auf dem Schloß in der Canzeley abgethan wurden. Im Jahr 1426 fand er für nöthig, 100 Schock Gr., die der Rath hieselbst ihm aus der Stadt Brandenburg verschafft hatte, aufzunehmen, welche er mit 8 Schock Gr. jährlich zu verzinsen versprach. Er bekannte 1427, daß er Hans Sparren wegen des ihm verkauften Burglehns auf dem Schlosse zu Spandow 100 Schock Böhmischer Gr. oder so viel Rhein. Gulden schuldig sey; desgleichen bekannte er 1428, daß er Achim Hacken und Wilhelm von der Lypen wegen des ihm verkauften Burglehns allhier 70 Schock Böhmischer Gr. schuldig sey, und 1431 verkaufte er wiederkäuflich an Jacob Liefeld, Bürger zu Spandow, 12 Winspel Roggen und Gerste aus dem Dorfe Wernitz mit obersten und untersten Gerichten für 40 Schock an Rhein Gulden (3 Gulden für 1 Schock Gr.) und 60 Schock an guten Böhm. Groschen z). Bey den Unruhen, die unter der Regierung des Churfürsten Friderichs II. in Berlin vorgiengen, hielt sich derselbe auch einige Zeit auf dem Schlosse hieselbst auf, und nach einer handschrifftlichen Berlinischen Chronik verklagte der Churfürst 1448 die Räthe beyder Städte Berlin und Cölln, alt und neue, die 4 Gewerke, alle Innungsmeister und Bürger vor dem Hofgericht zu Spandow, und ließ sie durch den Hofrichter Peter von der Gröben vor dasselbe fordern. 1502 Dienstags nach dem Sonntag Misericordias verschrieb der Churfürst Joachim I. seiner Gemahlin das Schloß und Amt zu Spandow zum Leibgedinge, dem er 1508 am Tage Margarethen auch die Jagd hinzufügte a). Am allerlängsten hat die verwittwete Churfürstin Elisabeth ihren Wohnsitz auf demselben gehabt; denn bald nach dem Absterben ihres Gemahls war dasselbe bis an ihrem 1555 erfolgten Tode mehrentheils ihr ordentlicher Aufenthalt. Doch starb sie nicht hier, sondern da sie krank wurde, und das Ende ihres Lebens herannahete, hohlte sie der Churfürst Joachim II nach Berlin, woselbst sie nach einigen Tagen den 9 Juny aus der Welt gieng. In den letzten Jahren ihres Lebens 1552 wurden ihr die Einkünfte vom neuen Biergelde zu Spandow und Fürstenwalde zu ihrem Unterhalte ausgemacht. An den Rath der ersteren Stadt ließ der Churfürst dieserhalb eine Verordnung ergehen, welcher auch eine Ver-

 sicherung

y) S. Herrn Gerkens Cod. dipl. brand. Tom. VI. S. 493.
z) S. Herrn Gerkens Cod. dipl. brand. Tom. VII. S. 235. 311. 313. 320.
a) Beyde Verschreibungen finden sich in der Urkunden-Sammlung sub N. XXX. und XXXI.

sicherung ausstellte: „daß er alle Quartal die newe Biersteuer in der Churfürstin wesentli„che Hoflager dieses Schloßes Spandow underthenigst zugezahlt, vorreichen und geben „solle und wolle b).“ Einige Jahre nach dem Tode der Churfürstin beschloß Joachim II., eine Festung hieselbst anzulegen. Anfänglich wurde in einer großen gehaltenen Rathsversammlung c) Zossen in Vorschlag gebracht, und man fand es vortheilhafft, den Ort wegen der guten Lage an der Grenze zu befestigen; hiernächst wurde in Ueberlegung gezogen, ob eine neue Festung anzulegen, oder eine Stadt befestiget werden sollte. Endlich erhielten die Gründe, eine Festung bey Spandow zu erbauen, die Oberhand, und zwar in dem Winkel bey dem Zusammenfluß der Havel und Spree, so daß das Schloß und der Thurm mit in die Festung eingeschlossen werden sollte, und nur durch den Strohm von der Stadt getrennet wäre. Dies wurde denn auch ins Werk gerichtet, und der Churfürst erwählte zu ihrer Erbauung den Christoph Römer, der den Bau 1560 anfieng. Man trifft von ihm weiter keine Nachricht an, als daß er ein Mahler und Baumeister gewesen d). Zu diesem Festungsbau forderte der Churfürst von seinen Unterthanen 60000 Gulden, es gieng aber mit dem Bau sehr langsam von Statten. Die vornehmste Ursach hievon war wohl der große Geldmangel, worinn sich der Churfürst fast beständig befand. Er sahe sich deshalb sehr oft genöthiget, Geldsummen aufzunehmen, davon auch in dem hiesigen rathhäuslichen Archiv Beweise genug vorhanden sind. Man findet theils viele Schuldverschreibungen an den hiesigen Rath, theils Schadlosbriefe, da derselbe wegen Bezahlung zum Theil ganz ansehnlicher Summen Bürgschafft leisten mußte; und als der Rath einmahl Gegenvorstellungen deshalb zu thun sich unterstand, bezeugte der Churfürst darüber eine große Unzufriedenheit e). Den Bau fortzusetzen, nahm er 1568 einen andern Baumeister Franz Chiramella de Gandino an. Nachdem dieser schon einige Jahre an der Festung

b) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXXVII.

c) Die rathhäuslichen Nachrichten gedenken eines Landtages, der auf Bartholomäi 1559 allhier auf dem Schlosse gehalten worden sey, mit dem Zusatz, daß der Rath dem Churfürsten 38 Schock 41 Gr. vorgeschossen habe.

d) Vermuthlich ist es eben der Christoph Römer, sonst Romanus genannt, der wahrscheinlich 1571 in Stettin als Baumeister des Herzogs von Pommern in Diensten stand, und dessen Herr D. Möhsen in Leonhard Thurneisers Leben S. 111 gedenket.

e) Dergleichen Schadlosverschreibung ist vorhanden von 1536 wegen 7000 Gulden, die der Churfürst von Hans Hacken seinem Haushofmeister und Amtmann zu Bötzow aufgenommen, worüber auch die Städte Berlin und Cölln Bürgschafft geleistet. Von 1538 wegen 5500 Gulden, die die Gebrüder von Schlieben vorgeschossen. Von eben dem Jahr wegen aufgenommener 2100 Gulden von Benedict Krullen. Von 1539 über 2000 Gulden von den Gebrüdern von Lochow. Von 1540 über 1400 Gulden von den Gebrüdern Jacob und Abraham von Bredow auf Frisack. Von 1542 über 1000 Gulden von Henning von der Gröben Erbsassen zu Golm. Von 1543 über 2000 Gulden von Hartwig von Bredow auf Frisack. Von 1543 über 7000 Gulden von Kersten von Bornstede zu Kölzke. Von 1544 über 1000 Gulden Rhein von Caspar Tießen Bau- und Mühlenmeister. Von 1556 über 1000 Thlr. von Henning Posenow seinem Schenken. Von 1560 über 3000 Gulden von George Flansen Amtshauptmann zu Spandow, worüber auch die Städte Bernau und Neustadt Eberswalde Bürgschafft geleistet. Von 1563 über 2000 Thlr. von Albrecht Thum I. V. D. u. d. m.

Festung gebauet hatte, und 1569 von dem Churfürsten bey dem großen Dankfeste wegen der preußischen Belehnung zum Ritter geschlagen worden wär, bekam er vom Churfürsten Johann George den 5 May 1572 eine Bestallung zum churfürstlichen Baumeister bis Michaelis dieses Jahres f). Nach Michaelis reisete er nach Italien, und kam im Frühling 1573 zurück. Darauf ward ihm in diesem Jahr eine neue Bestallung gegeben, vermöge welcher er „so lange ihn der Churfürst zum Bau zu Spandow oder sonst zur „Baunothdurft bedürfen würde, jährlich 1000 Thlr., 4 Winspel Roggen, 2 Winspel „Hafer und Erbsen, und ein feist Schwein zur Besoldung erhalten sollte." Zu seinem Gehülfen hatte er einen italiänischen Mauermeister Antonius. 1578 erhielt Chiramella, seinen Abschied, laut des im Königlichen Archiv befindlichen Dimissions-Briefes (de undecimo calendas May) und zwar auf sein Gesuch. Aber auch derselbe vollendete nicht den Bau, vielleicht kann die Pest 1576 einige Verzögerung desselben verursacht haben. Von dem Grafen Rochus Guerini zu Lynar, der 1578 in churfürstliche Dienste getreten war, wurde er endlich so weit gefördert, daß die Festung den 5 Januars 1580 mit einiger Mannschafft besetzt werden konnte. Sie bestand in 3 Rotten Landsknechte, jede zu 8 Mann. In eben angeführtem Jahre setzte ihm der Churfürst 30,000 Thlr. aus, die ihm oder seinen Erben in 10 Jahren, jährlich 3000 Thlr. sollten ausgezahlet werden. In den nachfolgenden Jahren vollendete dieser Graf den Bau, und hatte noch 1594 den Johann Baptista de Sala, einen unter ihm arbeitenden Baumeister, zu seinem Gehülfen g). Die Stadt verlohr bey diesem Festungsbau h) verschiedene Grundstücke. Die Festung

 ist

f) Um diese Zeit ward unter der Regierung dieses Churfürsten die Maitresse Joachims II. eine gebohrne Anna Sidow und Witwe des Artilleriehauptmanns und Stückgießers Mathias Diederichs, wider sein gegebenes Wort, auf dem Schloß gefangen gesetzt und sehr hart gehalten, wo sie auch 1575 starb. Von dieser Anna Sidow kömmt das Mährchen von der weißen Frau her. S. Herrn Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam im vierten Anhang S. 7.

g) Dieser de Sala bauete damahls für sich das jetzige von Ribbecksche Haus, und erhielt die Befreyung desselben von den bürgerlichen Lasten vom Churfürsten Johann Sigismund 1609.

h) Nach Vollendung desselben wurde der Umfang der Schloßfreyheit, welcher nunmehro außer der Festung zum Amte gehöret, also beschrieben: Die erste Freyheit fieng sich bey dem alten Mühlenthor an, gieng von da zur linken Hand um die Festung nach der Schäferey bis in die Jungfernheyde nach dem Bernauschen Weg. Von diesem Wege neben dem Radelande nach dem Damm zu bis ans Berliner Thor längst der Mauer außerhalb der Stadt wieder bis an das Mühlenthor; in welchem Reviere die Festung, ein Vorwerk, eine Schäferey, eine Ziegelscheune, die Gärtnerey, des Schiffbauers, Zeugmeisters, Landreuters, Kuhhirten und Voigts auch noch verschiedener Privatpersonen Häuser, worunter des Grafen von Lynar Meyerey nebst Acker standen, welche von den Unpflichten der Bürger in der Stadt befreyet waren. Auf der rechten Seite gieng die andere Freyheit vom Mühlenthor längst der Mauer bis an die kleine Mühle, und begriff außerdem 7 Häuser in sich, welche noch jetzt von den Dämmern bewohnt werden. Auf der ersten Schloßfreyheit hatten der Amtsschreiber und Hofböttiger jeder ein Haus, und waren wegen ihrer Exemtion von den bürgerlichen Lasten dagegen verbunden, das Bier, so zu Schlosse gebrauet wurde, in den Keller bringen zu helfen, außerdem auch nebst noch 5 andern Haus-Besitzern daselbst

ist ein regulaires Viereck und bestehet aus 4 großen und 40 Schuh hoch von Backsteinen gemauerten Bollwerken, nebst Brustwehren und guten Kasematten, die zum Theil zu Gefängnissen dienen. Unten am Graben sind viele verdeckte Schießlöcher, und auf den 4 Bastions, welche König, Königin, Cronprinz und Brandenburg genennet werden, stehen zwey gute Kavalliere. Auf der halben Seite der Festung ist ein See, durch welchen die Havel fließt, und auf der andern Seite sind einige Aussenwerke und zwey gemachte Graben i). Ueber den Eingang sind die Wohnzimmer des Gouverneurs k), innerhalb die Wohnung des Commendanten l), die Gebäude für den Wachtmeister-Lieutenant

daselbst ein jeder von ihnen alle Jahr 12 Hühner an das Schloß zu liefern. Die auf der andern Schloßfreyheit wohnenden 7 Dämmer aber waren ebenfalls von allen Schößen und Unpflichten befreyet, und schuldig, dem Amt und der Herrschafft Befehlichhaber, so offt es ihnen angesagt wurde, beydes zu Wasser und zu Lande, auf 2 Meilen Weges auch bis nach Bötzow zu führen, imgleichen das Bier, welches auf dem Schloße gebrauet wurde, in den Keller bringen zu helfen, überdem ein jeder von ihnen jährlich 12 Hühner, zusammen 72 Hühner, und 12 Märkische Gr. Wächterlohn zu geben, wogegen sich diese 6 Dämmer einiger Fischereyen gebrauchen konnten. Der 7te, damahliger Hauskoch Heinrich Enim, war von gemeldeten Diensten und Hühnern frey.

i) S. Merians Topographia Electoral. Brandenb. Auf eine übertriebene Art hat Peter Lindenberg in lateinischen Versen die Festungswerke zu erheben gesucht. Wer sie zu lesen wünschet, findet sie in P. J. Marpergers geographischen, historischen und merkatorischen Beschreibung der preußischen Länder S. 16.

k) Die Stelle eines Gouverneurs, der aber anfänglich Oberhauptmann hieß, hatte 1580 Dietrich von Holzendorf, welcher noch 1590 lebte. Von dieser Zeit an bis 1610 findet sich keine Nachricht von einem Oberhauptmann. Aber von 1610 bis 1647 hatte der Amts- und Schloß-Hauptmann Johann George von Ribbeck der Aeltere, den Titul eines Oberhauptmanns; er hat nie in Kriegesdiensten gestanden noch ein militairisches Commando hieselbst gehabt, wie er denn auch in den Nachrichten, welche 1640 in den Thurmknopf gelegt worden, nur Capitaneus und Praefectus arcis hieß; und von 1647 bis 1666 war dessen Sohn Johann George von Ribbeck Oberhauptmann zu Spandow. Auf ihn folgte von 1666 bis 1669 als Oberhauptmann und Gouverneur der General-Feldwachtmeister Albrecht Christoph von Quast. Von 1669 bis 1672 war es der General-Feldwachtmeister George Adam von Pfuhl. Von 1672 bis 1678 der General Lieutn. Adolph von Götze. Von 1677 bis 1685 der Gen. Feldmarschall-Lieutn Hans Adam von Schöning. Von 1685 bis 1694 der Gen. Feldmarschall-Lieutn. Johann Albrecht von Barfuß. Von 1694 bis 1705 der Gen. Lieutn. Philipp Karl Freyherr von Wylich und Lottum. Von 1705 bis 1713 der Gen. Lieutn Johann George von Tettow. Von 1713 bis 1723 der Gen. Lieutn. Johann Sigismund Freyherr von Schwendi. Von 1723 bis 1732 der Gen. Lieutn. Daniel Gottlieb von Gersdorf. Von 1732 bis 1749 der Gen. Lieutn. Herzog von Hollstein-Beck Friedrich Wilhelm. Von 1749 bis 1766 der Gen. Lieutn. Gustav Bogislaus von Münchow. Von 1766 bis 1776 der General der Infanterie Johann Albrecht von Bülow. Von 1776 bis 1780 der Herr Gen Lieutn. Graf von Hordt. Seit 1780 bekleidete diesen Posten der Herr Gen Lieutn. Henning Alexander von Kleist, nach dessen Absterben aber erhielt das vacante Gouvernement zu Spandow Anfangs Februars 1784 der Königl. General Major von der Infanterie Herr Ernst Ludewig von Pfuhl.

l) Im Jahr 1602 war Baltzer von Schöneich Guardi-Hauptmann zu Spandow. 1603 Jochim von Kleist. 1610 ist Johann George von Ribbeck der Aeltere zum Obristen und Com-

nant, Zeug-Lieutenant, Schlösser und Gefangene m), wie auch die großen Proviant-häuser, die zum hiesigen Proviantamt gehören, welches aus einem Krieges- auch Proviant-

Commendanten zu Spandow bestellt. 1612 auch 1614 war Levin von Lüdicke Guardi-Hauptmann zu Spandow. 1623 ward Konrad von Burgsdorf Commendant zu Cüstrin und Spandow. Von 1631 bis 1634 war es der Schwedische Obrist Achatius Wolf von Sparre Von 1634 bis 1638 den 1 Dec. der Obrist Isaac von Kracht. Von 1638 bis 1641 der Obrist August Moritz von Rochow. Von 1641 der Obrist Johann George von Ribbeck der Jüngere. Es war derselbe 1625 Guardi-Hauptmann dieser Festung auch General Musterherr, und eben derselbe, der von 1647 an die Oberhauptmannschaft hieselbst hatte. 1649 den 7 April erhielt der Obrist und Gouverneur zu Hamm, Adam von Hacke Anwartschaft auf die Commendanten Charge zu Spandow. Von 1666 bis 1675 war Commendant der Obrist Isaac du Plessis Gouret Von 1675 bis 1689 der Obrist George Rudolph von Nostitz Von 1690 bis 1707 der Gen. Major Nicolaus von Below. Von 1707 bis 1714 der Gen. Major Johann Sigismund von Schwendi. Von 1714 bis 1731 der Obrist Dietrich Gottlieb von Hackeborn. Von 1731 bis 1739 der Obrist Matthias von Gotschen. Von 1739 bis 1743 der Obrist Lieutn. Ludewig von Strackwitz. Von 1743 bis 1768 der Obrist-Lieutn. Friedrich Henning von Kleist. Von 1768 bis 1775 der Obrist George Heinrich von Massow. Seit 1775 ist der Herr Obristwachtmeister Johann Christian von Zadow würdiger Commendant dieser Festung.

m) Gewöhnlich werden diejenigen sowohl vom Militair- als Civil-Stande wegen begangener Verbrechen nach angestellter Untersuchung durch einen Urtheilspruch eines Militair- oder Civil-Richters entweder Zeitlebens oder auf gewisse Jahre, nach Beschaffenheit der Verbrechen, zur Festungsstrafe verurtheilet, und also keinesweges durch Lettres de Cachets dahin verwiesen, jedoch müssen die Ordres an das Gouvernement zu Spandow zur Annahme auf die Festung jederzeit vom Könige selbst höchsteigenhändig vollzogen und unterschrieben seyn. Von den Stuben-Arrestanten bekommen viele, die keine Mittel für sich haben, etwas monathlich an Gelde, dürfen keine Arbeit verrichten, haben Freyheit auf der Festung an den bestimmten Oertern herumzugehen, und mit andern Umgang zu haben; nur sind sie des Nachts eingeschlossen. Hier herrscht also kein geheimnißvolles Dunkel in Absicht des Aufenthalts eines Gefangenen. Keiner wird des seinigen, was er mitbringt, beraubt, ein jeder kann sich nach Gefallen Hausgeräthe anschaffen, und die nöthige Aufwartung erhalten. Hieraus ersiehet man, mit wie wenigem Rechte Herr Linguet den hiesigen Festungsarrest mit dem Parisischen Staatsgefängnisse der Bastille, hat vergleichen können. Auch Wetherlin hat unrecht, wenn er im 12ten Bande seiner Chronologen Nro. II. S. 206 schreibt, daß Spandow nur ein Staats Fegfeuer sey; es ist aber allerdings für Verbrecher ein Strafort und ein Behältniß der Justiz Die gemeinen Stockhaus-Gefangenen haben im Stockhause jeder ihr abgeschlagenes Behältniß, in demselben ein Lager von Stroh, und bekommen täglich 2 Pfund Brod. Sie müssen 4 Stunden des Tages arbeiten, die übrige Zeit können sie durch Spinnen oder andere Arbeit für sich etwas verdienen. Einige von diesen beschäfftigen sich mit dem Raspeln der Farbehölzer; wenn sie täglich 36 Pfund geraspelt haben, wird ihnen jedes übrige Pfund mit einem Pfennig vergütet. Unter den Gefangenen, so zur Festung Spandow verurtheilet gewesen, mögen manche sowohl ihres Standes als Verbrechens wegen merkwürdig seyn, unter diesen aber ist der bekannte Clemens, deshalb anzuführen, weil er die Anwesenheit des Königs Friderich Wilhelms in Spandow veranlaßte, der ihn selbst vor sich kommen, und seine Nahmenszeichnung nachmahlen ließ. Eine umständliche Nachricht davon findet man in Faßmanns Leben dieses Königs I. Theil p. 229.

viant-Commissarius, Controlleur und einigen Unterbedienten bestehet, die aber sämtlich in der Stadt wohnen. Auf der Festung waren

	1774	1781	1782	1783
Männer	138	190 darunter 98 Gefangene	97	87
Frauen	11	7	6	9
Söhne	2	4	3	5
Töchter	2	7	4	7
Knechte	7	2	5	5
Jungen	—	—	1	1
Mägde	2	1	7	8
Ueberhaupt	162	130	123	122

Den 31 August 1691 hatte die Festung das traurige Schicksal, daß bey einem erschrecklichen Gewitter ein Wetterstrahl in den Pulverthurm einschlug, durch dessen Aufflug die dabey stehenden Gebäude ganz zerschmettert, und die ganze Batterie mit Schutt angefüllet wurde, doch blieben die Festungswerke von aussen stehen. Unter den 21 Personen, die dabey ihr Leben verlohren, war der Wachtmeister-Lieutenant Bulicke mit seiner Frau, 2 Söhnen und einer Dienstmagd. Der Schlag war so heftig, daß auf der Festung kein Dach und Fenster unbeschädigt blieb. Der damahls kranke Commendant wurde mit dem Bette gegen den Ofen geworfen, so daß dieser auf ihn herunterstürzte. In der Stadt geschahe gleichfalls ein großer Schade an Fenstern, und überhaupt wurde derselbe auf drey Tonnen Goldes geschätzet. Der König Friderich I. ließ nachher verschiedene Gebäude wieder aufführen, unter welchen auch 1709 eine Concordiencapelle war, in welcher seit 1710 der Prediger von der reformirten Confession mit dem Garnison- und Festungs-Prediger abwechselnd den Gottesdienst verrichten, da vorher seit Erbauung der Festung die Stadtprediger den Gottesdienst für die Festungsofficianten und Gefangene, auch für die hiesige Garnison in der Stadtkirche besorget hatten. Die Festung ist noch niemahls von feindlichen Kriegesvölkern erobert oder nur belagert worden, doch wurde sie im dreyßigjährigen Kriege eine Zeitlang von fremden Truppen besetzt.

Ehe wir auf diesen auch für diese Stadt höchst verderblichen Krieg kommen, müssen wir noch erst in die älteren Zeiten zurückgehen, aus denselben einige merkwürdige Vorfälle berühren, und zeigen, in wie fern die Stadt an den Kriegen, die von den Landesfürsten geführet worden, Antheil genommen habe. Letzteres bestand hauptsächlich darinn, daß sie gleich andern Städten eine Anzahl junger und ausgerüsteter Mannschaft stellen, und zu den jedesmahligen Feldzügen liefern mußte, weil noch keine stehende Armeen unterhalten wurden. Die ersten Spuren, die man findet, daß einige Mannschafft mit ausgezogen, war zu den Kriegen, welche die Marggrafen aus dem Hause Bayern geführet haben. Ehe der erste von diesen die Regierung der Mark Brandenburg antrat, fand sich gleich nach Waldemars Tode der Herzog Rudolph von Sachsen in der Mittelmark ein, und ertheilte der Stadt schon 1319 den Tag nach Michaelis zu Berlin einen Freyheitsbrief. Es war

war auch dieselbe 1321 unter die Mittelmärkischen Städte, die sich zu Berlin vereinigten, diesen Herzog für ihren Landesherrn zu erkennen, und bey ihm und seinen Erben, nach Abgang der Anhaltischen Marggrafen, zu bleiben, und er stellte noch 1324 eine Urkunde hieselbst aus. Nachdem nun in diesem Jahr der Marggraf Ludewig völligen Besitz von der Mark Brandenburg genommen hatte, war sie vorzüglich eine von den Städten, die, wie schon gezeiget, sehr oft die Ehre seiner Gegenwart genoß, und der er manche Vortheile zugestand. Als aber der vermeynte Waldemar zum Vorschein kam: so nahm sie eben sowohl, wie die meisten Städte, denselben als Landesherrn auf eine kurze Zeit an. Dieser versicherte ihr 1348 am Tage Matthias zu Berlin nicht nur alle ihre Gerechtsame und Freyheiten, sondern ertheilte ihr noch andere Vorrechte. Dieses zugestandene aber mußte der Stadt noch nicht hinlänglich seyn, oder es geschahe, um sie noch mehr auf seine Seite zu ziehen; denn nach einer andern Urkunde an eben dem Ort und zu eben der Zeit, fügte er noch andere Wohlthaten hinzu: er beschenkte die Stadt mit dem Benz und der Viehweide vor allen vier Thoren n). Im folgenden Jahre 1349 am Montage nach Palmarum wurde sogar für diesen vorgegebenen Waldemar der Verein der Städte in der Mark veranstaltet, darinn sie sich zugleich verpflichteten, nach Abgang desselben die Fürsten von Anhalt zu ihren Herren anzunehmen o). Es war dies als ein allgemeiner Landtag anzusehen, der dieserhalb von den Ständen, die es mit ihm hielten, allhier gehalten wurde. Kurz nachher fand er sich selbst in dieser Stadt ein; denn nach einem von ihm ausgestellten Revers von 1349 am nächsten Sonntage nach Walpurgis Tage bekennet er: daß er der Stadt 40 Pfund Brandenburgischen Geldes für an ihn geliefertes Bier, Brod und Hafer schuldig sey. Dabey er hinzusetzet: „Die virczich Phunt sollen sy nemen von der „Pleghe, die sy uns Woldemar Markgrafen czu Brandenburgk schuldig sin czu geben up „Sante Mertens Tage, der allerneyst czu kommen ist, und von dem irsten Waterzinse, „der do ghevelt." Dieser Aufnahme wegen wurde denn auch ihrer mit andern Städten in dem Bannbriefe gedacht. Einige Monathe nachher nach erwehntem Vorgange machten die Abgeordneten einiger Neumärkischen Städte die Aussöhnung mit dem Marggrafen allhier öffentlich bekannt p). Dies hatte die gute Würkung, daß sich die Stadt eines andern

n) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XI. und XII.

o) S. die Buchholzische Geschichte im Anhang des V. Bandes S. 80, und Herrn Gerkens Cod. diplom. brandenb. Tom II S. 584

p) Nach der Urschrift im Archiv des Rathhauses lautet diese Bekanntmachung folgendermaaßen: „Wir Rathmanne der Städte Arnswalde, Friedeberg und Landsberg bekönnen öffentlich mit diesem Brief, daß wir allen Städten und Mannen in der Mark gelobet haben und geloben mit diesem Brief ohne allerley Arglist, daß der hochgeborne Fürst, unser Herr Markgraf Ludewig von Brandenburg und seine Erben, sie alle gemeiniglich noch ihrer einen einzigen besonderlich nimmermehr verdenken soll um alle Sachen und Geschichte, die sich gehandelt haben zwischen unsern ehegenannten Herrn und Städten und Mannen in der Mark, und soll sie der nimmer entgelten laßen, weder mit Worten noch mit Werken, sondern alle Sachen sollen todt seyn, das der nun nimmer soll gedacht werden, dar steh wir ihnen vor, und haben zu Gezeuge unser Jungesiegel an diesen Brief gehangen, Gegeben zu Spandow nach Gottes

andern besann, und sie eine der ersten Städte war, die sich wieder auf die Seite ihres rechtmäßigen Landesherrn wendete. Denn sie bekam schon in eben diesem Jahre von dem Marggrafen und seinem Bruder am Montage vor Gallen allhier einen Söhnbrief, nachdem die Aussöhnung selbst zu Alten Landsberg vor sich gegangen war. An eben dem Tage begnadigten beyde Marggrafen die Stadt in einem Diplom mit einigen Grundstücken, andern Gerechtsamen und besondern Freyheiten q). Im folgenden Jahre versicherte auch der Kayser Carl IV. in einem Schreiben aus Nürnberg der Stadt, daß Waldemar nicht der rechte Landesherr sey, und dieselbe sich mit Recht wieder zu dem Marggrafen Ludewig halten möge r). Er bezeuget darinn, daß die Stadt durch den Erzbischof zu Magdeburg den Herzog von Sachsen, den Grafen von Anhalt und die Städte in der Mark wäre verleitet worden, den vorgegebenen Waldemar anzunehmen; doch mit dem Vorbehalt, daß sie entweder mit Güte oder nach den Rechten vom Marggraf Ludewig entlassen würde, da aber dieses nicht geschehen: so hätte sie sich wieder an ihren vorigen Landesherrn gewendet, woran sie recht und ehrlich gethan hätte. Da in den folgenden Zeiten die innerlichen Unruhen im Lande zunahmen: so ertheilten der Churfürst Otto und sein Vetter Herzog Friderich von Bayern 1371 den Einwohnern dieser Stadt die Erlaubniß, daß sie sich gegen Ueberfälle und Gewaltthätigkeiten vertheidigen sollten s), und als gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu den Zeiten des Marggrafen Jodocus die Unsicherheit der Landstraßen noch grösser wurde, und Rauben und Plündern überhand nahm, trat auch Spandow zu der Vereinigung einiger Mittelmärkischen Städte, die sich 1394 allhier verbunden, sich gegen solche Gewaltthätigkeiten zu schützen und zu vertheidigen t). Nach einigen Jahren fand die hiesige Bürgerschafft würklich Gelegenheit, ihren kriegerischen Muth zu beweisen, welche Begebenheit derselben Ehre machte. Es hatte Dietrich von Quitzow bisher viele Streifereyen unternommen, bey welchen auch diese Stadt merklich gelitten hatte; daher der Marggraf Jodocus der Stadt Anno 1400 wegen des großen und vielen Schadens im Kriege die Orbede auf ein ganzes Jahr erließ u). Diesen fernern Streifereyen desselben Einhalt zu thun, vereinigte sich der Herzog Johann von Meklenburg-Stargard, als damahliger Statthalter des Jodocus, mit den Spandowschen Bürgern, griff den von Quitzow bey dem Dorfe Thüre (Thyrow) im Teltowschen Creise an, schlug ihn, nahm ihn gefangen und brachte ihn hieher in Verhafft, worinn er bis zur Wiederkunft des Marggrafen aushalten mußte v). Zu den Kriegen, die der Churfürst Friderich I. gegen die Hussiten führete, bewiesen sich die Bürger recht eifrig in Vertheidigung der Stadt und in Absendung vieler Schildknechte. Dies letztere geschah auch in den

Gottes Geburt tausend, dreyhundert Jahr und dem neun und vierzigsten Jahre in dem Tage St. Jacobs des Apostels.

q) S. die Urkunden-Sammlung Nro XIII, und XIV.

r) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XV.

s) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXIII.

t) S. Herrn Gerkens Cod dipl. brandenb. Tom. IV. S. 417.

u) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXV.

v) S. Herrn Gerkens Fragmenta march. III. Th. S. 171.

Kriegen mit den Herzogen von Pommern und bey andern Gelegenheiten, und da Joachim I. ebenfalls einen Krieg mit Pommern befürchtete: so fand er 1524 für nöthig, vorläufige Zurüstungen zu machen, weshalb er an den hiesigen Rath den Donnerstag nach Bartholomäi ein Schreiben ergehen ließ w). Die Ausgaben für die anbefohlne Kriegesrüstungen, ob es gleich nicht zum Kriege kam, beliefen sich auf 13 Schock und 48 Groschen. Als der Churprinz Joachim 1530 nach Stendal gieng, den dortigen Aufruhr zu dämpfen, nahm er auch 24 Fußknechte von hier mit, denen der Rath 24 Gulden zum Solde gab. Dieser Joachim forderte als Churfürst 1567 die Spandowsche Bürgerschafft zu einem sonderbaren Lustgefechte mit der Berlinschen auf. Ich will nach dem Berichte eines bekannten Geschichtschreibers eine kurze Beschreibung davon geben x). Nach der Ankunft des Churfürsten auf hiesiger Festung, jagte derselbe anfänglich den Einwohnern der Stadt einiges Schrecken ein, da auf seinen Befehl der damahlige regierende Burgemeister Bartholomäus Bier durch etliche Trabanten ganz früh aus dem Bette gehohlet und auf die Festung gebracht wurde. Die ganze Bürgerschafft ward gleichfalls dahin zu kommen beordert, ohne weitere Bekanntmachung der Absicht des Churfürsten. Das bisherige Wohlverhalten flößte indessen derselben einen getrosten Muth ein, und sie folgte willig dem churfürstlichen Befehl. Als sie sich eingefunden hatte, wurde ihr angedeutet, sich zu einem Gefechte mit der Berlinschen Bürgerschafft, die im Anzuge war, anzuschicken. Alle bekamen einerley Waffen, die in hölzernen Spießen von gleicher Stärke und Länge bestanden. Das Haupt hatten sie mit einem Helm, und den Leib mit einem eisernen Brustharnisch wohl verwahret. Das erste Gefechte geschahe zu Schiffe auf der Havel. Es wurde unter dem Schall der Trompeten und Abfeuerung der Canonen von der Festung und dem Wall eine Zeitlang gestritten, und da sich der Sieg weder auf der einen noch andern Seite lenken wollte, indem die Berlinsche Bürgerschafft ihre Ehre und Vorzug behauptete, die Spandowsche aber hierinn ihr nichts nachzugeben schien: so schieden sie mit gleichem Vortheil von einander. Unter den Schiffen, darauf sich die Spandowsche

w) Der Innhalt dieses Briefes war dieser: „Unsern Grus zuvorn. Liebe Getrewen, Wie woll „wir euch etlich mall geschrieben haben, mit den ewern und was zum Ernst nnd Feltzug „gehort, in Gereitschafft zu sitzen. So sich aber allenthalben und sunderlich auch nahent „umb uns die Leüft zu mannigfelttiger Ufrur und Wiederwertigkeit teglich begeben, derhalb „will unser Nachparn wach werden, Und unser notturfft auch erfurdert, unser thun in acht „zu haben, demnach begern wir nochmals mit gantzenn Ernst, das jr mit den ewern euch „mit Harnisch, Herwegen und allen andern, so zum Ernst und Feltlager gehort, von stund „an rustet und in schicklicher Gereitschafft sitzet, Ewer Buchssen vor das Rathawß ziehen „und das Fenlein zu dem Rathawß außstecken lasset, also geschickt, wan jr durch unns „oder unser Ampleute von unsern wegen gefurdert, das Ir gerust ohne Verzogerung volgt „und kommet an die Ende da Ir bescheiden werdt, vorlassen wir unns Ernnstlich zu ge„scheen." Zuweilen wurde auch wohl eine Untersuchung der zum Kriege nöthigen Truppen angestellet, wie dergleichen Musterung 1588 den 18 März mit dem Landadel zu Bernau vorgenommen wurde. Wobey auch eine jede Stadt mit ihren Rüstwagen erscheinen und anzeigen mußte, mit wieviel Pferden und Kriegesvolk eine jede Stadt bey einem vorfallenden Kriege dem Churfürsten zu dienen verpflichtet sey.

x) S. Nicol. Leutingeri Opera Edit. Kust. Lib. XVI. §. 4. p. 553.

Bürgerschafft befand, war insonderheit eines, welches vor andern in die Augen fiel. Dieses griff zwey von der Gegenparthey mit solcher Herzhaftigkeit an, daß der Steuermann von seiner Kajüte gestossen, und etliche andere, die ihren Posten nicht genug wahrnahmen, über den Haufen geworfen und ins Wasser fielen; die aber sogleich von den Fischern, welche in hinlänglicher Anzahl mit kleinen Fahrzeugen, andern zu Hülfe zu kommen, bestellt waren, herausgezogen wurden. Nachdem die Schiffe sämtlich ans Land gefahren waren, empfiengen sie Befehl, auch auf freyem Felde mit einander ein Gefechte anzustellen. Beyde Theile wären darauf bedacht, wie sie das Lob des Sieges davon tragen möchten, worüber die Spandower desto mehr bekümmert seyn mußten, da sie von den Berlinern an Mannschafft weit übertroffen wurden. Doch munterte einer den andern auf, und sie schickten sich muthig zum Streit. Es wurden zwey Schlachtordnungen formiret. Die erste hatte auf ihrem rechten Flügel einen Theil der Bürger aus Berlin, auf dem linken Flügel stunden die Cöllnischen Bürger, und zum Hinterhalt waren die übrigen von der Berlinschen Bürgerschafft. In der Mitte hielte der Churfürst mit einer kleinen Mannschafft von seinen Trabanten. Auf der einen Seite hatten sie die Festung und den Graben, auf der andern die Spree, hinter sich aber den Wald. Diese, die so gut postirt waren, und sich auf ihre starke Mannschafft verließen, glaubten schon den Sieg in Händen zu haben; denn die Schlachtordnung der Spandowschen Bürgerschafft war nur einfach und ungetheilt. Weil diese nun sahe, daß sie ihren Gegnern an Macht so ungleich war, brauchte sie eine Kriegeslist, wandte sich unvermerkt mit ihren Fahnen, und fiel die Gegner plötzlich von hinten an. Nun sahe man sie auf beyden Seiten so herzhaft mit ihren Stangen streiten, daß bey diesem Lustgefechte die erhitzten Gemüther beynahe in einen ernsthaften Streit gerathen wären. Ein jeder suchte seinen Platz zu behaupten, und Schläge und Stöße wurden reichlich ausgetheilet; bis endlich der Sieg sich auf die Seite der Spandower neigte. Und da sogar der heftige Streit zu der Person des Churfürsten drang, indem dessen Pferd von einem Spieß getroffen wurde, auch die Nacht schon eingebrochen war: so begab sich der Churfürst aus dem Gefechte; darauf sich gleichfalls die Berliner zurückzogen, und ein churfürstlicher Befehl dem Streit durch einen Herold vollends ein Ende machte.

Der Churfürst beehrte unsern Ort oft mit seiner Gegenwart. Unter andern Beweisen will ich nur dasjenige anführen, was die Berlinsche Chronik bey dem Jahr 1570 anmerket: „Dienstags nach Luciae (und also wenig Wochen vor seinem Absterben) ist der „Churfürst nach Spandow auf den Schlitten gefahren und im Schnee umgefallen. Im „heil. Weihnachten am St. Stephans-Tage sind Sie wieder im Schlitten gefahren vesperi „sub crepusculo und haben viel Bürgerfrauen und Jungfrauen mit sich geführet und sie „wieder vor ihre Häuser bracht und absitzen laßen.“ Unmittelbar darauf fährt der Verfasser fort: „Freitag nach aller Kinder Tag gegen Mittag sind Churfürstl. Gnaden im „behangenen Wagen nach Cöpnick gefahren, ist mir vorne auf der Brücke gegen Samachers „Hause begegnet, hat keinen Junker bey sich im Wagen gehabt, nur einen Hund, und „hat ihn Hans mit 3 Pferden geführet, habe ich einen reverenz gethan, und Sr. Churfürstl. Gnaden dasieder lebendig nicht wieder gesehen.“

Unter den nachfolgenden Regenten genoß die Stadt einer erwünschten Ruhe, und sie war außer den Jahren der Pestseuche in gutem Wohlstande bis auf den dreyßigjährigen Krieg. Denn kaum hatte der Churfürst George Wilhelm die Regierung angetreten: so empfand sie auch schon die Beschwerden desselben. Ein beschwerlicher Durchmarsch von 2500 engländischen Kriegesvölkern, und eine Feuersbrunst in der Judenstraße, die auf 40 Häuser verzehrte, waren 1620 die Vorbothen von denen Drangsalen, welche die Stadt fast gänzlich zu Grunde richteten y). Hiezu kam die zunehmende Theurung, die insbesondere wegen der geringhaltigen Münzen entstand, und welche sogar 1622 einen Aufruhr in der Stadt nach sich zog, da verschiedene Häuser gestürmet, und viele Gewaltthätigkeiten ausgeübet wurden. Dieser Frevel ward an einigen nachdrücklich bestraft. Tiele Heinze und Anna Dorings wurden auf dem Markt enthauptet; Daniel Herrmann und seine Frau bekamen den Staupenschlag; zwey Hamburger aber, die wegen dieses Aufruhrs waren festgesetzt worden, brachen sich aus dem Gefängniß und entwischten. Der Rath wurde hernach beschuldiget, daß er diesem Unwesen nicht genug gesteuret hätte, und wurde dieserwegen 1624 zu 2000 Thlr. Strafe verurtheilet, die nachmahls auf 500 Thlr. erlassen wurden. 1626 klagte der Rath zu Spandow bey dem Churfürsten, daß er nebst der Bürgerschafft, theils durch langwierige Einquartirungen der Soldaten und ihrer Weiber, theils durch geringe Nahrung und Gewerbe, bey diesen höchstbekümmerten und bedrängten Zeiten, theils auch durch Aufbringung der Defensionssteuer dermaaßen erschöpft, und zu solchem Stande gerathen, daß meistentheils fast nichts mehr als das bloße Leben übrig, viel Wohnungen sindt in Schössen verstanden, theils ganz verfallen, und die Abgebrannten, noch nicht alle wieder erbauet, daß man also täglich, wo man sich hinwendete, auf den Gassen nicht allein das lamentiren und Seufzen der Leute hörete und anschauete, besonders wegen der vielen Einquartirung, wie denn auitzo bey 600 Mann befunden, die zu entfliehen Willens, etliche aber wegen zugefügter Armuth, leider zur Desperation und Wahnsinnigkeit gerathen. Von 1620 bis zu Ende des 1630 Jahres mußte die Stadt an Defensions-Krieges- und Legations-Steuern 16398 Thlr. 3 Gr. 3 Pfen. aufbringen; ohne die Contribution, die den Kayserlichen Truppen, 5300 Mann stark, welche 1627 Brandenburg und Rathenow besetzt hatten, bewilliget werden mußte. Sie forderten alle Monathe 10823 Thlr., 1110 Ochsen, 3338 Tonnen Bier, 166 Winspel Roggen, und 89 Winspel 12 Scheffel Hafer. Hiezu mußte die Stadt Spandow monathlich beytragen: 239 Thlr. 12 Gr. 6 Pfen., 3 Winspel 15 Scheffel Roggen, 22 Ochsen, 66 Tonnen Bier, 1 Winspel 20 Scheffel Hafer. Zur Unterhaltung der Kayserlichen Cavallerie, die der Oberst Hebron commandirte und im Havelland einquartirt war, mußte die Stadt 1628 monathlich 1200 Thlr. zahlen. Dieser beträchtlichen Summen und Lieferungen wegen geschahe es, daß die Stadt zuweilen in Abtragung der Steuern etwas saumselig war, weshalb der Churfürst ein nachdrückliches Schreiben 1626 an dieselbe ergehen ließ, in welchem Jahr sie die erste Besatzung bekam z). Noch grösser wurden die Bedrängnisse der Stadt,

y) Das Andenken dieses traurigen Jahres wurde durch folgendes Chronodistichon erhalten:
VbIVIs beLLI rVMores et seDItIones.

z) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XLI.

da die Schwedischen Truppen den 6 May 1631 die Stadt und Festung besetzten. Der König Gustav Adolph logirte selbst an dem Tage in dem Gräflich Lynarschen Hause. Er setzte den Oberst Achatius Wolf von Sparre zum Commendanten der Festung, und der Oberstlieutenant Peer Lillie bekam den Befehl in der Stadt. Beyde trieben den Sold für die Besatzung, und den Servis, welchen die Stadt erlegen mußte, öfters mit großer Strenge ein, so daß selbst der regierende Burgemeister Petrus Bartel mit Execution beleget, ihm das Seinige geraubt und öffentlich verkauft wurde, weil er die verlangten Gelder nicht sogleich liefern konnte. Der gemeine Soldat trieb seine Habsucht so weit, daß er hin und wieder zu stehlen anfieng; besonders sich der Pferde zu bemächtigen suchte, deshalb mancher sein Getreide auf dem Felde mußte stehen lassen. Was die Noth noch mehr vergrösserte, war eine wüthende Pest, die sich schon 1630 im September geäussert hatte. Diese nahm im folgenden Jahre dergestallt zu, daß allein den 19 Julius 31 Personen beerdiget wurden, und den 12 August schon 802 Personen, worunter 180 Bürger, gestorben waren. Es war daher kein Wunder, wenn sich der Schwedische Commendant beschwerte, daß seine Soldaten erkrankten, welches um so viel eher geschehen mußte, da diese des Nachts in die angesteckten Häuser einbrachen, den Leuten das Ihrige nahmen, und auf solche Weise sich und die gesunden Häuser, wo sie einquartirt waren, auch ansteckten. Sparre führte dieserhalb bey dem Churfürsten Klage, worauf derselbe ein Schreiben an den Rath ergehen ließ, darinn er demselben befahl, die Schwedische Besatzung auch bey dem so kläglichen Zustande der Stadt mit dem Nothwendigen zu versehen a). Die Pest ließ erst den 18 Decembers 1631 völlig nach. Bey allen diesen betrübten Umständen mußten dennoch die wenigen Einwohner während der Jahre, in welchen die Schwedischen Kriegesvölker die Stadt besetzt hielten, ganz ansehnliche Geldsummen aufbringen. Der König von Schweden ließ deshalb ein Schreiben wegen der verabredeten Gelder, die von den Städten und dem platten Lande aufgebracht werden sollten, ergehen, wozu diese Stadt auch das Ihrige beytragen mußte. Es scheinet aber, daß nachgehends eine andere Einrichtung zur Verpflegung der Schwedischen Armee gemacht worden, indem der Churfürst ein anderweitiges Rescript den Havelländischen Städten bekannt machen ließ, nach welchem die Stadt über 900 Thlr. hiezu beytragen sollte. Bey diesen vielen Forderungen wendete sich dieselbe an den Churfürsten in einem Schreiben, und stellete den kläglichen Zustand, worinn sie sich befand, auf das dringendeste vor b). Nachdem die Stadt und Festung von der Schwedischen Besatzung im May 1634 war befreyet worden, wurde beydes an deren Statt wieder mit churfürstlichen Truppen besetzt; aber nach dem Siege bey Wittstock verlangte 1636 abermahls der Schwedische General Wrangel, daß der Churfürst ihm die Festung einräumen sollte; allein derselbe entschuldigte sich, daß, da er die Besatzung dem Kayser und Reich hätte schwören lassen, er nicht Macht habe, derselben den Abzug zu befehlen. Von dem Jahre 1634 bis gegen das Ende des 1638 Jahres mußte die Stadt zur Errichtung und Unterhaltung der churfürstlichen Truppen 21353 Thlr. 18 Gr. beytragen. In diesem Zeitraum richtete eine abermahlige schreckliche Pest große

a) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XLII.
b) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XLIII. XLIV. und XLV.

große Verwüstungen unter den Einwohnern an. Sie wüthete 1637 so grausam, daß man die todten Cörper an den Mauern und in wüsten Häusern fand c), und welche auch noch bis ins folgende Jahr anhielt; denn den 5 Septembers 1638 schrieb der Graf von Schwarzenberg, der sich damahls auf der Festung aufhielt, an den Rath; ihm täglich zu berichten, was für Häuser von der Pest angesteckt, und wieviel Personen täglich gestorben wären. Die so sehr entkräfftete und fast ganz erschöpfte Stadt sollte aber noch härtere Schicksale erfahren. Der Oberst August Moritz Freyherr von Rochow und Commendant hieselbst, der ein Regiment von 10 Compagnien hier errichtete, wurde der Stadt zu einer wahren Geißel. Er erpreßte von den Einwohnern in der Zeit, da er mit seinem Regimente allhier stand, von 1638 bis im Junius 1641, eine Summe von 45030 Thalern, ohne das viele Getreide, welches zum öftern geliefert werden mußte. Wer noch Getreide gesäet hatte, mußte befürchten, desselben auf dem Felde beraubt zu werden; denn die Unordnung gieng zu seiner Zeit so weit, daß der Statthalter den Soldaten und ihren Weibern 1639 untersagen mußte, kein reifes Getreide abzureißen, und in Säcken zum Verkauf in der Stadt herum zu tragen. Seine Bedrückungen waren so groß, daß viele Einwohner sich genöthiget sahen, ihre Häuser zu verlassen, und sich nach andern Orten zu begeben. Dies waren denn vorzüglich die schlimmen Zeiten für diese gute Stadt. Ich habe aber noch nichts von dem überaus großen Elend und Verlust erwehnet, den die Stadt in diesem Kriege für andere besonders betroffen, und welcher durch die schon 1627 angefangene Befestigung der Stadt verursacht wurde, die anfänglich dem Obersten Conrad von Burgsdorf aufgetragen ward. Bisher hatte die Stadt nur einen unförmlichen Wall gehabt. Dieser sollte nunmehro verändert, besser eingerichtet, und ein Bollwerk am Potsdammerthor angeleget werden. Hiezu mußten die Einwohner nicht nur allerley Geräthschafften liefern, sondern auch öfters viele Mannschafften zum Schanzen entweder stellen, oder es selbst verrichten. Die Schweden setzten, so lange sie hier waren, diesen Fortifications-Bau gleichfalls fort. Am allerhäufigsten und strengsten aber wurden sie zu Rochows Zeiten dazu angehalten. Auch viele Arme von andern Oertern wurden zur Schanzarbeit gebraucht; welche, da die Hungersnoth, besonders 1639, im ganzen Lande überaus groß war, sich hieher retteten, um ihren kümmerlichen Unterhalt dadurch zu finden. Doch dies war es nicht allein, welches den Einwohnern zu einer fast unerträglichen Beschwerde gereichte, sondern sie verlohren überdem sehr vieles an ihren Güthern und Grundstücken ohne Vergütigung. Es ist noch ein umständliches Verzeichniß von den in den Jahren 1638 bis 1640 abgebrochenen Kirchen, Häusern, Scheunen und weggeschanzten Aeckern, Gärten, Wiesen und Weinbergen mit Benennung der Eigenthümer vorhanden, davon ich einen kurzen Auszug liefern will.

I. Vor dem Potsdammerthor:

1) Das Schützengildehaus und 12 Scheunen, zusammen taxiret zu 1400 Thlr.

2) Des

c) Bey solchen Umständen konnte denn wohl damahls mit Recht der Wunsch geschehen:
Transeat infelix, succedat faustior annus,
Quem non desorment funera, bella, fames.

2) Des Marcus Brunow Weinberg, Gärten und Preßhaus, der beyden Stadtprediger Gärten und noch 17 andere Gärten taxiret zu 1310 Thlr.
3) Das heil. Geist Hospital, die Hospitalkirche, das Pilgrimshaus, und andere dazu gehörigen Gebäude, taxiret zu 2650 Thlr.
4) Unbrauchbar gemachte Aecker und Wiesen, taxiret zu 260 Thlr.

II. Vor dem damahligen Heidethor.
1) Die Rathsmeyereyen mit Scheunen und Stallungen, Hans Richard von Bredows Meyerey und 25 Gärten, wozu einige Häuser gehörten, taxiret zu 5075 Thlr.
2) Ruinirte Wiesen, taxiret zu 1840 Thlr.

III. Auf dem Stresow wurden eine Kirche mit den Gewölben, des Raths Ziegelofen und Scheune, der Schuster Gerbehaus und noch 8 andere Häuser niedergerissen, taxiret zu 6200 Thlr.

IV. In und an der Stadt ward das Mühlenthor und Thurm, auf welchem eine Schlaguhr war, ein Theil der Stadtmauer von dem Berlinerthor bis zur großen Mühle abgebrochen, das Schlachthaus, (dies geschahe schon 1630), das eingegangene Heidethor mit dem Thorwärterhause, nebst 8 andern Häusern, taxiret zu 11900 Thlr.

So große Veränderungen erfuhr die Stadt d), und zugleich sehr viele Einwohner einen so ansehnlichen Verlust wegen der noch jetzt vorhandenen Befestigung, welche unter der Aufsicht des Grafen von Schwarzenberg bis zu seinem Absterben stand, wozu er sich des aus Preußen gebürtigen Hauptmanns Hydde Hörenken bediente. Des erstern Andenken wird noch durch eine nach ihm benannte Schanze am Charlottenburgerthore erhalten, welche aber vor wenigen Jahren mehrentheils abgetragen worden. Sein Aufenthalt war in den letztern Jahren seines Lebens fast beständig auf hiesiger Festung, er hatte öfters die Kriegescanzeley und Cammer bey sich, und ließ als Statthalter manche Befehle im Nahmen des Churfürsten von hier aus an die Landescollegia und Unterthanen ergehen; auch hielt er das letzte Capitul als Heermeister des Johanniter Ritterordens hieselbst den 16 April 1640, in welchem sein Sohn Johann Adolph zum Coadjutor erwählet wurde, welche Wahl aber nachgehends nicht für gültig gehalten ward. Den 14 Januar 1639 ließ er ein Patent an die Stände und Unterthanen auf dem Lande und in den Städten des Havelländischen und Zauchischen Creises ausgehen, daß sie wegen der Annäherung der feindlichen Truppen allen Vorrath an Lebensmitteln, welcher noch auf dem Lande und in den offenen Städten und Flecken vorhanden seyn möchte, innerhalb 14 Tagen nach hiesiger Stadt und Festung, oder auch nach andern mit Besatzung hinlänglich versehenen Städten zu ihrem Beßten zur Aufbewahrung bringen sollten.

Als von den Prälaten und Ritterschafft wie auch den Städten des Havelländischen und Zauchischen Creises eine Vorstellung an den Churfürsten 1640 erlassen wurde, worinn sie den kläglichen Zustand dieser Creise beschrieben, wurde auch unter andern der Stadt mit

d) Ein damahliger Dichter schrieb deshalb:
Sic alia prorsus facie tibi traditur urbs haec
Quam fuit a patribus forte relicta piis.

mit diesen Worten gedacht: „So ist auch der armen Stadt Spandow Noth und elender „Zustand fast nicht zu beschreiben, dann dieselbe von der Zeit an, da der Herr Oberster „von Rochow das Quartier darinn ergriffen hat, täglich 80 Personen auf die Schanze „schicken, und monathlich über die ordinaire Contributionen, (so sich bey diesem Sommer- „tractament monathlich auf 1200 Thlr. beläuft), 100 Thlr. hergeben müssen: zu geschwei- „gen der andern vielfältigen Plackereyen, als mit Abnehmung der Wagen und Pferde, „der starken Einquartirung und Realservicen, der Herbeyschaffung des Brennholzes inn „und außerhalb der Stadt; und über 200 Häuser in der Stadt wären also totaliter rui- „nirt, daß die Eigenthümer darüber desperat worden und nicht mehr beytragen könnten.“ Der Churfürst schrieb auf diese Vorstellung nicht allein an den Statthalter unter dem 6 Novemb. 1640 von Königsberg in Preußen, und also wenige Wochen vor seinem Tode, daß es ihm sehr lieb seyn würde, wenn er den Beschwerden in etwas abhelfen könnte; son- dern es erfolgte auch unter eben dem dato ein Rescript an die Stände der vorhin benannten Creise, „daß ihm der erbärmliche Zustand des Landes nicht wenig zu Gemüthe und zu „Herzen gienge, und wenn es bey ihm stünde, er ihnen die schwere Kriegeslast alsbald „entheben, und auf Mittel bedacht seyn wolle, ihnen Erleichterung zu verschaffen u. s. w.“

Den 13 Octobers 1640 ließ Schwarzenberg im Nahmen des Churfürsten eine Ver- ordnung bekannt machen, vermöge deren den Ständen der Churmark anbefohlen wurde, durch einen Ausschuß auf den 29 Novemb. desselben Jahres zusammen zu kommen, um sich wegen der Landesangelegenheiten zu berathschlagen. Die Deputirten der Stände fanden sich auch zu diesem Ende zu Berlin ein; und der Statthalter that den 30 Novemb. ver- schiedene Vorschläge, wie dem bedrängten Vaterlande aufzuhelfen, und welche Einrich- tungen zu machen wären; unter andern bestand er auch darauf, daß die Befestigung der Stadt Spandow zur Vollkommenheit gebracht, und von den Ständen etwas dazu beyge- tragen werden möchte. Nach dem Tode des Churfürsten schickte sein Nachfolger den 9 De- cemb. 1640 den Werner von Schulenburg an den Grafen ab, ließ ihn seiner Gnade ver- sichern, und ihm befehlen, die Statthalterschafft in der Mark Brandenburg fortzusetzen; verlangte auch, daß die Besatzungen ihm in seinem Nahmen den Eyd der Treue ablegen und die Commendanten der Festungen in ihren Posten bestätigen sollte. In dieser Würde eines Statthalters erließ er den 24 Decemb. 1640 ein Schreiben an den hiesigen Rath im Nahmen des Churfürsten mit seiner Unterschrifft, worinn er demselben andeutete, auf den Monath Decemb. 300 Thlr. in die Kriegescasse zu liefern. Auf solche Weise sind noch mehrere Verordnungen vorhanden, die er von hieraus ergehen ließ. Den 31 Januar 1641 schrieb er an sämtliche Obersten und Oberst-Lieutenants der churfürstlichen Truppen wegen des großen oder sogenannten Winter-Tractaments, und den 8 Februar an den Ober- sten von Kracht nach Berlin, daß sich die Officiere mit dem Sommer-Tractament vorläufig begnügen müßten e). Da die Stände einige Abgeordnete, den Samuel von Winterfeld, George

e) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XLVI. — Die ungedruckte Chronik von Berlin führet folgende Begebenheit an, die sich wenige Tage vor dem Absterben des Grafen allhier zuge- tragen:

George Ehrenreich von Burgsdorf, Maximilian von Schlieben Comptur zu Lietzen, Friderich Blechschmidt, Joachim Hasse u. a. an den neuen Landesherrn den 12 Januar 1641 nach Königsberg abschickten, zeigten diese in ihrem Berichte an die Stände unter andern an: „Ob wir nun wohl Sr. Churfl. Durchl. dergestalt incliniret befunden, das es zu der „Stände Satisfaction gereichen können; So haben wir doch allenthalben soviel verspüret, „daß dieselben aus respect des Herrenmeisters und Grafens zu Schwarzenberg merklich „davon abgehalten werden." Meldeten aber auch, daß sie eine bessere und deutlichere Resolution auf ihre abermahlige Vorstellung erhalten hätten, und setzten hinzu: „welche „vieleicht des Herrenmeisters schleuniger und unverhoffter Todesfall facilitiret, Er habe „darin den Ständen promittiret, sie wider die revers und Herkommen weder in prophan „noch Religion Sachen beschweren zu lassen." In Absicht des Obersten von Rochow ist eine vom Churfürsten ergangene Verordnung vom 12 März 1641 an den schon damahls 8 Tage zuvor verstorbenen Statthalter merkwürdig, darinn er ihm nach beygefügten Puncten die Untersuchung der Rechnungen und des Verhaltens des Obersten von Rochow und seines Regiments auftrug; dergleichen Befehl auch an den Obersten und Oberhauptmann zu Cüstrin, Conrad von Burgsdorf, den Oberhauptmann zu Spandow Hans George von Ribbeck und den Capitain Isaac Ludewig von der Gröben ergieng f). Daß auch die Stände mit dem bisherigen Betragen des Obersten von Rochow unzufrieden gewesen, gaben sie in einer Vorstellung vom 27 März 1641 an den Canzler Sigismund von Götze deutlich zu erkennen. Es heißt in derselben: „so haben auch Ihro Churfl. Durchl. „dem Rochow sich nicht mit Eidespflichten verwandt machen wollen, der vorgeben, sie „wären des Kaysers Soldaten, sunt sane verba sediriosa, und wer weiß, was Rochow „mit Spandow im Sinne gehabt, u. s. w. — Also sollten billig des Rochow Executores, so zu Treuenbritzen und Belitz so übel gehauset, exemplariter gestrafet werden." Man findet einige Nachricht, daß würklich einige Untersuchung allhier angestellet, und ein Zeugenverhör seinetwegen vorgenommen worden g). Die Stadt wurde zwar eines Mannes

tragen: „1641 den 28 Febr. hat einer von Lehndorf, ein Preußischer von Adel, den Churfürstl. Brandenburgischen Cammergerichtsrath Jastrowen zu Spandow leichtfertiger „Weise erstochen, weil ihm dieser Leibes-Unvermögenheit halber nicht Bescheid thun wollen. Als sie von der Tafel aufstehen und den Heermeister nach Bette begleiten, expostulirt „Lehndorf, und greift den von Jastrow ehrenrührig an, welcher ihm darauf eine Maulschelle giebet, so fort aber, ehe er zu seinem Degen kommen kann, in der Thür erstochen „wird. Oberst-Lieutnant Goldacker hat den Thäter in einem Kasten aus der Festung weg„bringen lassen." Gleich dar uf heißt es in eben dieser Chronik: „den 4 März hora ma„tutina stirbt der von Schwarzenberg, Statthalter zu Spandow."

f) S. die Urkunden Sammlung Nro. XLVII.

g) S. von Puffendorf erzählet von ihm in seinen bekannten Commentarien: daß der Churfürst, nachdem er den Tod des Schwarzenbergs vernommen, dem Conrad von Burgsdorf befohlen, eilend nach Spandow zu gehen, den Nachlaß des Grafen zu versiegeln; welchem sich aber der von Rochow widersetzt habe, und zur Ursach angegeben, daß solches ohne Erlaubniß des Kaysers nicht geschehen könne, welchem er auch mit einem Eyde verpflichtet wäre. Aber der Marggraf Ernst, welchen der Churfürst zum Statthalter an die Stelle des verstorbe-

Mannes los, der sie auf so mannigfaltige Weise hart gedrückt hatte; demohnerachtet verspürte sie bey dem fortdauernden Kriege nur einige Erleichterung, und auch nach geschlossenem Frieden sahe sich der Churfürst genöthiget, ohne Rücksicht der ausgestandenen Drangsale und des elenden Zustandes der Stadt, verschiedene Auflagen zu fordern. Als die Schwedische Armee 1675 einen Einfall in die Mark Brandenburg that, kamen zwar die Feinde nicht in ihre Ringmauern, vielmehr fanden verschiedene Dorfschafften aus der Nähe für sich und ihr Vieh hier einen sichern Zufluchtsort. Die Stadt hatte aber doch viele andere Noth durch überhäufte Einquartirung, Fuhren, Erlegung starker Contributionen, und Einäscherung einer Vorstadt auszustehen; deshalb in einer Bittschrifft an den Churfürsten 1675 vorgestellet wurde: „daß, wenn die Stadt nicht bald eine Linderung erhielte, „sie ganz öde und wüste werden müßte." Sie konnte sich auch nicht eher, als gegen das Ende der Regierung dieses Churfürsten etwas erhohlen, und die 1620 abgebrannte Judenstraße wurde erst 1687 und 88 wieder aufgebauet. Von der Zeit an hat sie in ihrem Wohlstande zugenommen, und ist von keiner feindlichen Kriegesmacht beunruhiget worden; außer daß die rußischen leichten Truppen 1760 vor der Stadt herumstreiften und einige Feindseligkeiten, vornemlich auf dem Stresow, ausübten.

Von diesen betrübten Gegenständen wende ich mich zu den erfreulichen Begebenheiten, worunter ich die den Landesherren bey jedesmahligem Antritt ihrer Regierung geleisteten **Huldigungen** rechne, von welchen ich noch einiges anführen will. In den vorigen Zeiten sind allhier verschiedene von den Churfürsten in Person eingenommen worden, welche durch angestellte Gastmahle und Geschenke h) für die Churfürsten und ihr Gefolge der Stadt öfters große Kosten verursachten; wobey man den Einwohnern derselben das Lob nicht absprechen kann, daß sie bey allen Gelegenheiten ihre Treue gegen ihre Landesherren

storbenen Grafen eingesetzt hatte, lockte ihn, welcher sich hartnäckig weigerte, nur allein dem Churfürsten den Eyd der Treue zu schwören, mit guten Worten nach Berlin, unter dem Vorwande, als wenn er wichtige Angelegenheiten mit ihm verabreden wollte. Nach seiner Ankunft entsetzte er ihn seiner Commendantenstelle, behielt ihn im Arrest, und ernannte einen andern Commendanten. Er mußte nun zwar dieses geschehen lassen, aber die Stelle eines Befehlshabers bey seinem Regiment wollte er schlechterdings nicht niederlegen, indem er vorgab, daß das Regiment dem Kayser gehöre, welchem er vor 4 Jahren den Eyd der Treue geschworen hätte. Der Marggraf, der darauf nicht achtete, zwang das Regiment, dem Churfürsten allein zu schwören, und setzte einen andern Obersten bey dem Regiment. Die Verwegenheit des von Rochow war so groß, daß er sich vorher verlauten ließ, wenn man etwas wider ihn vornehmen wollte, so wollte er die Befestigungen von Spandow in die Luft fliegen lassen, und sich in des Kaysers Schutz begeben. Dies letztere that er würklich, nachdem er aus der Gefangenschafft zu Berlin entwischt war.

h) Auch bey andern Gelegenheiten war es gewöhnlich, den Landesherren Geschenke zu machen. So verehrte der Rath zu Berlin 1412 dem Burggraf Friderich, nachmahligen Churfürsten, bey seiner Ankunft daselbst eine Tonne Bernauisch Bier, die 17 Groschen kostete, und 1423 schenkte derselbe diesem Churfürsten ein Faß Rheinischen Wein für 12 Schock Groschen bey der Vermählung seines Prinzen. Den Nahmen des Prinzen hat die Berlinsche Chronik, woraus ich dieses anführe, nicht angemerkt, es kann aber kein anderer seyn, als sein ältester Prinz Johann.

herren an den Tag geleget, und die Pflichten, die sie bey den Huldigungen als treue Unterthanen zu beobachten sich anheischig gemacht, unverbrüchlich gehalten haben. Die erste der allhier gehaltenen Huldigungen, von welchen man Nachricht findet, ist des Churfürsten Albrechts 1471 um Martini. Er war mit 400 berittenen Pferden allhier, und sie kostete der Stadt 41 Schock Groschen. Schon das Jahr vorher hatte der Churfürst Friderich II. ein Einladungsschreiben an die Stadt ergehen lassen, sich am Dienstage nach Visitationis Mariae zu Cölln an der Spree zu Erbhuldigung seines Bruders, dieses Marggrafen Albrechts, einzufinden i). Joachim I. nahm die Huldigung 1499 den Freytag nach dem zweyten Sonntag nach Ostern allhier ein. Dem Joachim II. wurde sie 1536 am zweyten Sonntage nach Ostern öffentlich auf dem Kirchhofe von dem Rath und der Stadt geleistet; ohne den Hafer für die Pferde beliefen sich die Kosten auf 254 Gulden 3 Gr. 2 Pfen. Die Huldigung des Johann George geschahe allhier am Montage nach dem sechsten Sonntage nach Ostern 1571. Er hielt seinen Einzug mit 250 berittenen Pferden. Die Deputirten von den Städten Nauen, Potsdamm und Cremmen waren dabey zugegen, und sie erforderte einen Aufwand von 975 Thalern, dazu Spandow 500, Nauen 275, und Potsdamm 200 Thaler beytrug. Die Stadt Cremmen lieferte nur verschiedenes an Eßwaaren. Vielleicht lieset hier mancher gern die vornehmsten Ausgaben von obiger Summe. Sie ist folgendermaaßen berechnet:

	Schock	Gr.	Pf.
Für Brodt und Semmel — — —	33	34	5
Für Bier — — — — —	129	22	4
Für Wein — — — — —	105	22	—
Für allerhand Schlachtvieh — — —	61	18	5
Für Gewürz, Marzepan, Confect und andere Ausgaben zur Küche — — — — —	105	46	—
Für allerley gemeine Ausgaben — —	131	47	3
Für die Fütterung der Pferde — — —	118	—	—
Für beyde Credenzen, die man dem Churfürsten verehrte — — — — —	150	—	—
Für des Churfürsten Diener Trinkgeld u. s. w. —	30	43	—

Der Churfürst Joachim Friderich nahm die Huldigung zu Brandenburg den 1 März 1598 ein. Er war daselbst mit 233 Pferden, und sie kostete 2151 Thlr. 19 Gr. 6 Pfen. Zu dieser Summe gab die Alt- und Neustadt Brandenburg die Hälfte. Die andere Hälfte wurde von den dahin entbothenen Städten entrichtet. Diese waren: Spandow, welches dazu beytrug 325 Thlr., Rathenow 250, Nauen 150, Treuenbrietzen 200, Beliz 100, Potsdamm 50 Thlr. 21 Gr. 9 Pfen. Ich will auch die Berechnung von benannter Summe hier noch beyfügen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für Semmel und Brodt — — —	119	23	—
Für Fleisch, Speck, Hühner, Eyer — —	297	4	9
Für Fische, als Lachs, Heringe, Stockfische —	116	11	6

Für

i) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXVIII.

Für Zugemüse und Gartengewächs — — —	14 Thlr.	7 Gr.	— Pf.
Für Rheinwein — — — — —	89	2	—
Für Landwein — — — — —	182	9	—
Für fremde Biere, Zerbster, Ruppiner rc. — —	229	17	—
Für Confect, Citronen, Pomeranzen, Butter, Käse rc.	124	19	—
Für Anschaffung der Trinkgeschirre, hölzern Geräthe, für Zimmerleute, Tagelöhner, Bothen rc. — —	49	11	6
Für Holz, Licht, Kien, Kohlen rc. — —	80	8	11
Für gemeine Ausgaben an Tuch rc. — —	136	21	—
Für Fütterung der Pferde — — —	176	10	—
Für die Becher, die dem Churfürsten, seiner Gemahlin, dem Hofmarschall, dem Canzler und dem Küchenmeister verehret worden — — — — —	223	13	6
An Verehrung für die churfürstlichen Bedienten —	175	6	—

Die dem Johann Sigismund geleistete Huldigung wurde allhier auf der Festung den 3 April 1609 vollzogen. Die vergoldeten Becher, die dem Churfürsten, der Churfürstin, dem Erbmarschall Adam Gans von Putlitz, dem Canzler D. Friderich Bruckmann, und dem Cammermeister Johann Fritze überreicht worden, machten ohne weitern Aufwand 222 Thlr. Die Huldigung des Churfürsten George Wilhelms gieng gleichfalls auf der Festung 1619 Montags nach Weihnachten vor sich. Die Kosten für die überreichten Becher betrugen nur 175 Thlr. 2 Gr. Die letzte hier vollzogene Huldigung nahm der Churfürst Friderich Wilhelm auf der Festung den 17 März 1643 von den Städten Alt- und Neustadt Brandenburg, Spandow, Rathenow, Nauen, Treuenbrietzen, Belitz und Potsdamm ein. Zu den überreichten vergoldeten Pokalen, der silbernen Gießkanne und Gießbecken trug Spandow nur 70 Thlr. bey, und die ganze Summe belief sich auf 469 Thlr. Den Nachfolgern dieses Churfürsten sind die Huldigungen von dieser Stadt in Berlin geleistet worden. Die Stadt leistet aber dieselben ihren Landesherren als eine **immediat-Stadt**. Dies ist sie aus dem Grunde, weil der Magistrat die hohen und niedern Gerichte hat, die Appellation unmittelbar an das churmärkische Hof- und Cammer-Gericht gehet, und die Bürgerschafft von allen Diensten, Lasten und Abgaben der Unterthanen auf dem platten Lande oder der Creise frey ist. Die Beschaffenheit des **Stadt-Wappens** ist aus den hierbey in Kupfer gestochenen Stadtsiegeln Nro. I. und II. zu ersehen. Das erste, als das älteste ist von einem 1282 ausgefertigten Diplom genommen, und bestehet aus einem als ein Castell gebaueten Thor, über welchen Zinnen gesetzt sind, darüber befindet sich eine Sturmhaube, die mit den Klauen eines Raubthieres gezieret ist. Der Brandenburgische Adler ist mitten im Eingang des Thors, welches auf jeder Seite einen Wartthurm hat, mit der Umschrift: S. Burgensium de Zpandov. Hernach ist dasselbe etwas abgeändert worden. Die Abänderung desselben soll bey der Gelegenheit geschehen seyn, da die treuen Spandower bey dem Heer des Marggrafen Ludewigs in der Schlacht am Cremmenschen Damm 1334 sich überaus tapfer bewiesen haben sollen. Gewiß ist es, daß man sich des zweeten Nro. II. schon 1432 bediente, wie es noch jetzt als

das grössere Stadtsiegel gebraucht wird. Es bestehet dieses aus einer zur Seiten gekehrten Sturmhaube mit 10 Kolben und einer fliegenden Binde; die Sturmhaube ist in der Mitte eines Thors, das zu beyden Seiten mit Thürmen versehen, welche in der Mitte mit einem Wartgange verbunden sind, über welchem noch ein erhabener Wartthurm ist, mit der Umschrifft: Secretum civitatis Spandow. Das kleinere Stadtsiegel kommt mit dem grössern mehrentheils überein; und Nro. V. ist das gewöhnliche Gerichtssiegel. Das völlig ausgemahlte Wappen ist in der Audienz des Rathhauses aufgehängt.

Vier-


Siegel und Wappen zur Spandowschen Stadt Geschichte
No I.
Spandowsches Stadt Siegel de 1282
No II.
Neueres Stadt Siegel
No V
Gerichts Siegel
No VII.
Siegel der Marggräfin Catharina
No VI
Kirchen Siegel
Siegel des Concilii zu Basel
No III
No IV

Vierter Abschnitt.

Von den Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt und Bürgerschafft, Verwaltung der öffentlichen und Policey-Angelegenheiten durch den Magistrat, von den Cämmerey-Güthern und Einkünften, der ehemahligen und jetzigen Nahrung und Gewerbe der Einwohner, den Manufacturen und Fabriken, desgleichen von der Bevölkerung der Stadt, der Judenschafft darinn, und den landesherrlichen Einkünfften aus der Stadt.

Freyheiten und Gerechtsame der Stadt.

Die eigenen Freyheiten und Gerechtsame der Stadt sind von den Landesherren beständig erneuert und bestätiget worden. Einen solchen Bestätigungsbrief ertheilte der Marggraf Waldemar 1317, und der Herzog Rudolph von Sachsen 1319 k), worinn letzterer sich auf die Rechte und Freyheiten der Stadt beziehet, welche sie zu Marggraf Otto des Langen Zeiten gehabt, und ihnen ertheilet worden, davon aber keine Urkunde mehr vorhanden ist. Der Marggraf Friderich von Meißen bestätigte sie zu Brandenburg 1327 l). Die Marggrafen Ludwig und Stephan zu Eberswalde 1338 feria quinta post nativ. S. Mar Virgin., der vorgegebene Waldemar zu Berlin 1348, und die Marggrafen Ludewig der Aeltere und Ludewig der Römer 1349, in dem der Stadt ertheilten Söhnbrief m). Marggraf Otto zu Nauen 1365 am Freytage nach Ostern. Der Kayser Carl IV. zu Prag 1366 am St. Margarethen Tage. Die Marggräfin Catharina, Gemahlin des Marggrafen Otto, zu Spandow 1369 n). Es geschahe dies bey der Gelegenheit, da dieser Marggräfin, einer Tochter Kaysers Carl IV., unter andern die Stadt

k) S. die Urkunden-Sammlung Nro. V. und VI.
l) S. die Urkunden Sammlung No. IX.
m) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XI. und XIII.
n) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XX.

Stadt Spandow zu ihrem Leibgedinge ausgemacht wurde o). Nochmahls Kayser Carl IV. zu Strausberg 1373 am St. Rufus Tage, und Marggraf Wenzel an eben dem Ort, Jahre und Tage. Der König Sigismund zu Brandenburg 1378 am St. Laurentius Tage. Der Marggraf Wilhelm von Meißen, welchem die Mark Brandenburg vom Marggrafen Jodocus versetzt war, zu Nauen 1395 am St. Johannis des Täufers Abend. Der Marggraf Jodocus zu Berlin 1399 am St. Vincentius Tage. Der Kayser Sigismund zu Ofen 1411 Freytags vor St. Ulrichs Tage. Der Burggraf Friderich, als oberster Verweser der Mark Brandenburg, nachmahliger Churfürst, zu Spandow 1412 am St. Kilians Tage. Die Churfürsten Friderich II. zu Spandow 1440 am Freytage nach Lucien Tage; Albrecht zu Cölln an der Spree 1472 am Dienstage nach dem achten Tage der heil. Drey Könige; Johann zu Cölln an der Spree 1487 am Montage nach Michaelis; Joachim I. und sein Bruder Marggraf Albrecht zu Cölln an der Spree 1499 am Montage nach Francisci; Joachim II. zu Cölln an der Spree 1536 am Montage nach Trinitatis; Johann George zu Spandow 1571 Dienstags nach Exaudi; Joachim Friderich zu Cölln an der Spree den 21 März 1598; Johann Sigismund zu Cölln an der Spree den 21 März 1610; George Wilhelm zu Cölln an der Spree den 19 Sept. 1620; Friderich Wilhelm zu Cölln an der Spree den 6 July 1643.

Gerichte und Magistrat.

Zu den Freyheiten und Gerechtsamen der Stadt gehöret vorzüglich, daß kein Bürger in auswärtige Gerichte oder vor fremde Obrigkeit belanget werden kann, und der Richter der Stadt über alle Verbrechen und Streitigkeiten zu richten berechtiget ist. Schon zu den Zeiten der Marggrafen Johann und Otto findet man Spuren von der Gerichtsbarkeit der Stadt; denn diese verordneten 1232 p), daß die aus dem Teltow, dem Glin und dem neuen Barnim ihr Recht hieselbst nehmen, hingegen Spandow sein Recht von Brandenburg hohlen sollte. Letzteres ist lange Zeit nachher beobachtet worden, da in wichtigen Gerichtshändeln der hiesige Rath das Recht vom Schöppenstuhl zu Brandenburg, als dem

o) Es hat schon Herr Gerken in seinem Cod. dipl. brand Tom. VI. S. 581 angemerket, daß das Leibgedinge der Marggräfin Katharina sehr oft verändert worden. Denn 1369 wurden ihr die Städte Frankfurth, Müncheberg, Droßen u. a. hierzu verschrieben; und in eben demselben Jahr erhielt sie die Städte Spandow, Nauen und Rathenow zu ihrem Leibgedinge, wozu nicht nur der Kayser Carl IV., sondern auch der Marggraf Johann von Mähren nebst seinen beyden Söhnen zu Prag 1370 am St. Johannis Tage des heil. Täufers ihre Einwilligung ertheilten. S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXI und XXII. Hiebey ist sonderbar, daß der König Wenzel, als Marggraf von Brandenburg, wegen des Leibgedinges seiner Schwester, gleichfalls 1370 an Johannis des Täufers Tage zu Prag einen Consensbrief ausfertigen ließ, in welchem verschiedene Städte in der Neumark hiezu angewiesen wurden. Bey der 1373 geschehenen Abtretung der Mark Brandenburg an Kayser Carl IV. wird ihrer weder in seinem Bestätigungsbriefe der Stadt, noch in seinem Landbuche weiter gedacht.

p) S. die Urkunden-Sammlung Nro. I.

dem vom Marggraf Johann 1315 angeordneten höchsten Gerichte der ganzen Mark Brandenburg, sein Gutachten einzuziehen pflegte. Im Jahr 1309 erlaubte der Marggraf Waldemar dem Rath und der Bürgerschafft, daß sie sich alle 3 Jahr neue Scabinos (Gerichtsschöppen) erwählen konnten, und 1317 versprach er, nicht zu erlauben, daß die Bürger vor ein anderes Gericht als vor ihrem Richter der Stadt zu erscheinen verpflichtet wären q). Anno 1319 am Tage nach St. Michaelis hat Herzog Rudolph zu Sachsen, in Vormundschafft Frau Agneten Marggräfin zu Brandenburg, den Richter über alle Excesse zu richten confirmiret, was er aber nicht richten könnte, sollten Burgemeister und Schöppen richten r). Dieser Herzog privilegirte gleichfalls 1320 alle innerhalb der Mauer und Planken der Stadt wohnende Bürger, daß sie vor keinem Landgerichte, sondern nur vor ihrem eigenen Gerichte, Richter und Schultheißen zu erscheinen schuldig seyn sollten s), welches auch der Kayser Carl IV. 1373 in seinem zu Strausberg ausgefertigten Bestätigungsbriefe wiederhohlte, mit diesen Worten: „auch sullen und wollen wir und unsere „Nachkomlinge das mit nichten gestatten, das sie oder yre Nachkomlinge aus yre Stad „geladen worden, ane umb handthefftige Tate, Sunder sie sullen zu Rechte stan vor yren „Schulten."

Marggraf Ludewig überließ 1329 dem Rath die Gerichte auf dem Benz, welche auch 1348 vom vermeynten Waldemar demselben zugestanden, und vom ersteren nebst seinem Bruder 1349 nochmahls bestätiget wurden t), deshalb noch jetzt der jedesmahlige regierende Burgemeister Richter auf dem Benz ist. Nach Kayser Carl IV. Landbuch waren die höchsten Gerichte der Stadt noch landesherrlich, sie waren aber damahls von dem Landschreiber Ortwyn an den Magistrat verpfändet, welches in den folgenden Zeiten noch zu mehreren mahlen geschehen ist. Im Jahre 1399 Montags nach St. Pauli Bekehrung versetzte Marggraf Jobst dem Rath zu Spandow für 100 Schock Böhmischer Groschen die Ober-Gerichte in der Stadt u), nebst dem Zoll vom Holze und andern den Damm zu Spandow vorüberschiffenden Kauffmanns-Waaren wiederkäuflich. Im funfzehnten Jahrhundert wurden die Strohbande mit den Stadtgerichten belehnet. Nach Absterben Benedict Strohbandes ward dies Lehn dem Sigismund Weyern, Kastnern zu Potsdamm, 1537 von Joachim II. ertheilet, und ihm ein Lehnbrief darüber ausgefertiget. Im Jahr 1539 gab der Churfürst seine Einwilligung, daß die Gebrüder Hyeronymus und Sigismund die Weyern den dritten Theil der Gerichte an den Rath für 100 Gulden versetzen durften. Donnerstags nach Leonhardi 1548 bekannten Iheronimus und Sigmundt Gebrüder die Weyer, daß sie, mit Erlaubniß Marggrafen Joachims und Willen ihres Bruders George Weyer, das dritte Theil der Gerichte zu Spandow, wie die Strohbande und ihr Bruder solches zu Lehn und Gebrauch gehabt, an den Burgemeister

q) S. die Urkunden-Sammlung Nro. IV. und V.
r) S. die Urkunden-Sammlung Nro. VI.
s) S. die Urkunden-Sammlung Nro. VII.
t) S. die Urkunden-Sammlung Nro. X. XII. und XIV.
u) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXIV.

meister und Rath zu Spandow für 225 Gulden Münze völlig abgetreten und verkauft haben v), worüber auch in eben dem Jahre die churfürstliche Bestätigung erfolgte. Die Verpfändung der andern beyden Theile der Gerichte, oder wie es auch genennet wird des Ober-Gerichts, an den Rath für 700 Gulden, ist vom Churfürsten Anno 1551 am Freytage nach Allerheiligen dem Spandowschen Amte bekannt gemacht, und die Bezahlung dieser 700 Gulden in der Cämmerey-Rechnung von 15$\frac{51}{52}$ mit 246 Schock 40 Groschen aufgeführet worden, jedoch wurde dies Ober-Gericht 1574 wieder eingelöset, und an den Churfürsten abgetreten w). Wie weit übrigens der Rath zu Spandow mit dem verpfändeten Gerichte gehen und sich dessen gebrauchen soll, darüber hat der Canzler Johann Weinlöben Montags Lätare Anno 1552 ein Protocoll abgehalten x). Die Bestätigung des dritten Theils ist hernach öfters wiederhohlet, und noch 1715 y) vom König Friderich Wilhelm ertheilet worden, da er darüber nebst Bestätigung der Viehmärkte und der Lehnstücke zu Paaren einen förmlichen Lehnbrief an den Rath den 25 Jul. ausfertigen ließ. Die übrigen Theile der Stadtgerichte, deswegen sonst ein Stadtrichter vom Landesherrn gesetzt wurde, hat der Magistrat schon den 22 März 1631 erhalten, da er sie auf 10 Jahr für 80 Thlr. jährlich pachtete, welche Pacht auch, wenn beyde Theile damit zufrieden wären, folgends von 10 zu 10 Jahren stillschweigend prorogiret seyn sollte. Von 1652 bis 1709 hat der Magistrat, weil er nicht mehr geben wollte, sie für jährliche 30 Thlr. gehabt; seit 1709 aber, da der Amtmann Ferrari durch den Oberhauptmann von Teltow eine neue Licitation suchte, bis 1715 jährlich 80 Thlr., und von 1715 an bis jetzt 85 Thlr dafür gegeben, welche zur churmärkschen Domainen-Casse fließen. Was eigentlich zur Gerichtsbarkeit des Amts gerechnet werden sollte, wurde durch einen besondern Vergleich zwischen diesem und dem Rath vom 21 August 1584 von dem Churfürsten Johann George selbst in Person auf hiesiger Festung berichtiget, und die fernere Bestätigung der Gerichte dem Magistrat ertheilet z). Als im vorigen Jahrhundert Streitigkeiten wegen des Gebiets der Stadt und des Amts entstanden, wurden dieselben durch einen Receß vom

v) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXXIII. und XXXV.

w) Die Abtretung wurde gerichtlich verhandelt, und war folgenden Innhalts: „Sontags „Cantate den 9 Maj hat E. E. Rath zu Spandow durch ihre Verordnete des Raths an „den Gestrengen, Hochgelahrten rc. Zacharias *Röbeln* Hauptmann zu Spandow, Johann „Köppen der Rechten Doctor, und Heinrich Strauben, Churfl. Brandenb. verordneten „Räthen des Obergerichts zu Spandow, welches ihnen weiland der Durchl. Hochgebl Fürst „und Herr, Herr Joachim Marggraf zu Brandenb. rc. vor 26 Jahren vor 700 Fl auf „einen Wiederkauf verkauft, wiederum abgetreten und eingeräumet; auch Sr. Churfl. „Gnaden Verschreibung, Briefe und Siegel zusamt ihrer darauf habenden Gerechtigkeit „übergeben und abgetreten, und ist Gregor *Witflocben* alsobald auferlegt und befohlen, das „Obergericht mit treuen Fleiß zu verwalten, bis auf weitern Bescheid. Actum Spandow „ut supra 1574."

x) S. die Urkunden Sammlung Nro. XXXVI.

y) Den 19 Juny 1715 ergieng die Ordre an die Lehns-Canzley, daß der Magistrat zu Spandow $2\frac{1}{3}$ der dortigen Gerichte nur auf lehnsherrliche Fälle muthen, übrigens aber die neuen Burgemeister, ohne dergleichen Lehnsfolge, jedesmahl in das Richteramt succediren sollten.

z) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XXXIX.

vom 24 Sept. 1668 zwischen letzteren und dem Magistrat völlig abgethan a), auch nochmahls 1725 und 1726, da besonders wegen der Trifften und Hüthungen Irrungen vorgefallen waren; durch angestellte Comissiones alles in Richtigkeit gebracht. Die Stadtgerichte und das jetzige Magistrats-Collegium bestehet aus einem dirigirenden und Justiz-Burgemeister dem Herrn Justiz-Rath Gottfried Bernhard Lemke, einem Proconsul und Policey-Burgemeister dem Herrn Amts-Rath Johann Friderich Hart, einem Consul und Stadt-Secretarius Herrn Adam Reinicke, einem Cämmerer und 3 Rathmännern; desgleichen ist noch bey dem Rathhause ein Registrator angesetzt. Dem Magistrat kömmt das auch von des jetzt regierenden Königs Majestät noch Anno 1751 mittelst Cabinets-Order aufs neue bestätigte Wahlrecht der Magistrats-Personen zu, und er hat das Patronat über Kirchen und Schulen. In Policey-Cämmerey-Servis- und Einquartirungs-Sachen stehet die Stadt unter steuerräthlicher Inspection und der königlichen churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer. Der jetzige Krieges- und Steuer-Rath, der zu Lindow wohnet, und unter welchem die meisten Städte im Havelländischen und Ruppinschen Creyse stehen, ist Herr Johann Wilhelm von Lindenau. Aus der Bürgerschafft werden 5 Stadt-Verordnete erwählet.

Prärogativen der Bürger.

Zu den Vorrechten eines Bürgers kann einer gelangen, wenn er bey dem Magistrat das Bürger-Recht durch Leistung des Bürger-Eydes und Erlegung eines gewissen Geldes zu gewinnen suchet, welches nothwendig ist, wenn er bürgerliche Nahrung treiben will. Diese Vorrechte bestehen vornemlich darinn: Ein jedweder Bürger und Eigenthümer eines Hauses hat bey demselben eine Hauscawelwiese, welche 1605 ausgemessen wurden; Einem jeden Bürger wird aus der Stadtheide frey Bauholz, wenn die Nothwendigkeit des Baues erweislich gemacht worden, angewiesen. Ferner hat ein jeder Bürger auf den Stadtfluren freye Weide, desgleichen freye Mast in der Stadtheide, und wenn in dem Bürgerbruch Holz geschlagen wird, bekommt er von demselben seinen Antheil. Endlich gehöret noch dahin, daß ein Sohn eines Bürgers, wenn er in der Stadt gebohren, und sich dem Studiren widmet, Anspruch auf die allhier gestiffteten Stipendien machen kann.

Zoll-Freyheit.

Ehemahls hatten die Einwohner dieser Stadt auch die Zoll-Freyheit, welche denselben von den Marggrafen Johann und Otto 1232 war ertheilet und 1240 von ihnen wiederhohlet worden; in deren Besitz sie noch 1545 waren, welches zwey Schreiben des Churfürsten Joachim II. an den Amtmann zu Potsdamm Kaspar von Köckeritz beweisen b).

a) S. Herrn D. C. R. Büschings Reise nach Kyritz S. 471.
b) S. Herrn D. C. R. Büschings Reise nach Kyritz S. 469 und 470.

Sie genossen auch dieselbe bis 1674, aber in diesem Jahr wurde der Stadt angemuthet, den hiesigen Zoll völlig zu entrichten. Es that zwar der Rath und die Bürgerschafft Vorstellungen dagegen bey dem Churfürsten, es wurde aber nichts ausgerichtet. So wie überhaupt die Zoll-Freyheit sämtlicher churmärkischen Städte durch die Amts-Cammer-Verordnung vom 10 July 1715 c), vom 1 August desselben Jahres an, gänzlich aufgehoben ist.

Zoll-Gerechtigkeit.

Was hingegen die Zoll-Gerechtigkeit der Stadt anbetrifft: so bestehet solche jetzt in der halben Einnahme des Königlichen Wasser- und Land-Zolles hieselbst, welche auch zur Cämmerey fließet. Diesen versicherten schon die Marggrafen Johann und Otto 1232 dem Rath und der Stadt, und übergaben derselben den Zoll, wie sie ihn in der Stadt, und auf dem Markt, doch mit Ausschließung des Kaufhauses, bisher gehabt hätten, so daß sie denselben zum Besten der Stadt, wie sie es für gut finden würde, anwenden sollte d). Die Marggrafen Ludewig der Aeltere und sein Bruder gleiches Nahmens bestätigten denselben dem Rath und der Stadt 1349 e). Diese Bestätigung ist auch hernach von Zeit zu Zeit von den Landesherren erneuert, und noch 1740 geschehen. Was es für eine Beschaffenheit gehabt, daß der hiesige Rath mit dem Berlinschen wegen des Zolls allhier 1356 in Streit gerathen, dabey der Marggraf Ludewig der Römer letzterem denselben zuerkannt, lässet sich bey dem Mangel mehrerer Nachrichten nicht bestimmen f). Nach dem Carolinischen Landbuche wurde 1377 dem Kayser Carl IV., als damahligen Besitzer des Landes, desselben Antheil am hiesigen Zoll mit 2 Schock Märk. Gr. berechnet. Im Jahre 1432 empfieng der Rath von demselben 40 Schock 21 Märk. Gr. 1442 aber 57 Schock 30 Märk. Gr. Im Jahre 1474 machte die halbe Zoll-Einnahme in den 3 Quartalen von Reminiscere bis Lucien 15 Schock 38 Märk. Gr. 5 Pfen., und 1582 machte der halbe jährige Zoll 320 Gulden 14 sgl. 7 Pf. 1624 betrug die jährige Hälfte etwa nur 150 Thlr. 1693 ohngefehr 500 Thlr.; und 1715 machte sie 1657 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. In der churfürstlichen Resolution auf der Landstände übergebene Puncte vom 22 März 1670 g) ist ad 9) enthalten: „daß aber die Krüger, wenn sie „Bier aufs Land holen, von jedem Fasse 8 Pf. im Zoll zu Spandow entrichten müs„sen, solches ist eine alte Observanz, weil der Krüger mit dem Biere seinen Handel und „Nahrung treibet, daher es billig dabey gelassen wird." Von Trinitatis 1777 bis dahin 1778 betrug die ganze Einnahme des Haupt- und Schleusen-Zolles 10,792 Thlr. 2 Gr. 1 Pf.; und in eben dem Jahre der hier zu entrichtende Zoll vom Finow-Canal 8180 Thlr. 7 Gr. 11 Pf.

Münz-

c) S. histor. polit. Beyträge I. Theil. S. 75.
d) S. die Urkunden Sammlung Nro. I.
e) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XIV.
f) S. Herrn Gerkens Cod dipl brand. Tom. VI. S. 535.
g) Myl. Corp. Const. March. P. VI. S. I. No. CXLVI. pag. 523.

Münz-Gerechtigkeit.

In den ältern Zeiten hatte diese Stadt auch die Münz-Gerechtigkeit, oder das Recht, Geld zu prägen. In der schon angeführten Urkunde Herzogs Rudolphs zu Sachsen von 1319 wird zuerst der hiesigen Münze gedacht h), und deren Gehalt also festgesetzet, daß 28 Solidi (Schillinge) mit 4 Denariis (Pfenningen) eine Mark ausmachen, und in der Probe die guten Denarii, wenn sie abgeschnitten sind, ein Loth halten, auch die Münzer einen Solidum der neuen Denarien gegen 16 alte Denaria geben sollen. Als hiernächst die Landschafft und Städte der Mittelmark dem Churfürsten Otto 1369 die Münze für 6500 Mark Silbers abkauften: so war diese Stadt, zum Berlinschen Münziser gehörig, auch unter diejenigen, die noch Pfennige und Schersen zu schlagen berechtiget waren, und darüber vom Churfürsten einen Schutzbrief empfiengen. Bey dieser ertheilten Münz-Gerechtigkeit wurde der sogenannte ewige Pfennig eingeführet, bey welchem auch der Kayser Carl IV. in seinem Bestätigungsbrief von 1373 die Stadt zu schützen versprach i). Es war vor 1369 bey dem Münzwesen im Gebrauch gewesen, daß, um den Verfall der Münzen vorzubeugen, und dennoch die Kosten nebst einem ansehnlichen Ueberschuß zu erhalten, die Münzen jährlich erneuert wurden, und die geschlagenen Pfennige nur ein Jahr galten. Nach dessen Verlauf mußte man sie von dem Münzmeister gegen neu gemünzte einwechseln, und gemeiniglich den vierten Theil verliehren. Diese Einrichtung ward aber dem Lande beschwerlich, daher versprach schon der Marggraf Ludewig 1351 dazu behülflich zu seyn, daß ein ewiger Pfennig eingeführet würde, und nun hörte 1369 die jährliche Erneuerung gänzlich auf. Ein Spandowscher Pfennig, von welchen noch einige vorhanden sind, war eine Hohlmünze, darauf eine Sturmhaube, mit einigen Kolben versehen, geschlagen war, welches einen Theil des Stadtwapens ausmachte.

Bürger-Heide.

Die Stadt- oder Bürger-Heide ist ohngefehr eine kleine Meile lang und eben so breit, begreift in sich 2722 Morgen oder 248 Quadrat-Ruthen, und bestehet aus Kiehnen-Bäumen, Eichen, Erlen und Birken. Im dreyßigjährigen Kriege hatten die Wölfe und anderes Wild darinn, so wie in andern benachbarten Wäldern, sehr überhand genommen, welches den Einwohnern sowohl wegen des von demselben verursachten Schadens als auch wegen des Jagdlaufens unter den vorigen Regierungen zu großer Beschwerde gereichte. Was Beckmann von einem sonderbar gezeichneten Hirsch, der 1705 in dieser Heide angetroffen worden, erzählet, will ich nicht weitläuftig wiederhohlen; noch weniger nach eben diesem Schriftsteller eines bezechten Bierfiedlers, und was demselben in dieser Heide in einer Wolfsgrube begegnet seyn soll, gedenken k). Nach den vorhandenen Nachrichten

h) S. die Urkunden-Sammlung Nro VI.

i) Es heißt in demselben: „auch das sie den ewigen Pfennig, den sie gekauft haben, ewiglichen behalten sullen, ane allerlei Hinderniß Unser oder Unser Nachkomlinge als sie das „von Unsern Vorvaren Markgraven zu Brandenburg Briefe haben."

k) S. desselben historische Beschreibung der Churmark Brandenburg im ersten Theil S. 775 und 790.

richten hat sie 1428 und 1697 Brandschäden erlitten. Der Consul dirigens hat sie als Heideherr, mit Zuziehung der Stadt-Verordneten und einiger aus der Bürgerschafft, unter Aufsicht, schlägt auch das benöthigte Bau- und Brenn-Holz für die Stadt daraus an. Sie hat ihren eigenen Heegemeister, der zur Anlegung von Plantagen und Schonörtern das seine pflichtmäßig beyträgt, wie denn die zeitherigen Verfügungen in dieser Heide durch Anpflanzung junger Eichen und Aussäung des Kien-Saamens und der Eicheln zum jungen Aufschlag an abgetriebenen Holz-Revieren überaus lobenswürdig sind; der Magistrat läßt auch an andern Orten des Stadtgebiets seit einigen Jahren Schonungen anlegen, die wüsten Sandschellen mit Kien-Saamen besäen, und die besten Anordnungen veranstalten, den für die Aecker so schädlichen Flugsand zu hemmen. Dies alles geschiehet unter der Aufsicht und Anordnung des Städte-Forstmeisters. Man siehet daher schon mit Vergnügen, daß die vordem kahlen und ganz unfruchtbaren Sandhügel anjetzt anfangen, mit jungen Fichten zu bewachsen. Ueberhaupt können alle diese Veranstaltungen zum Muster dienen, wie dem zukünftigen Holzmangel vorzubeugen, und hierinn für die Nachkommen gesorget werden muß. Der Forst-Deputat-Holz- und Mast-Etat für die Jahre 17⅞⅝ l) enthält eine deutlichere Uiberzeugung der Bewirthschafftung und Nutzung dieses Reviers.

Jagd-Gerechtigkeit.

Was die ehemahlige Jagd-Gerechtigkeit anbetrifft: so können wir nur soviel davon anführen, daß die Marggrafen Ludewig der Aeltere und Ludewig der Römer 1349 Montags nach St. Gallen dem Magistrat dieselbe in der Stadtheide bestätiget, jedoch dabey verbothen haben, daß Niemand, er sey wer er wolle, darinn jagen solle, es geschehe denn mit Wollen und Vollwort der Rathmänner. Allein Anno 1550 hat der Rath zu Spandow dem Churfürst Joachim II. die Jagd abgetreten, dergestalt: daß, wenn jemand ihres Mittels zur andern Ehe schreiten, oder seine Kinder ehelich ausstatten würde, Sr. Churfürstl. Durchlaucht und dessen Nachfolgere ihnen alsdann auf unterthänigstes Bitten ein Stück Wild verabreichen lassen wollten, welches auch geschehen; jetzt ist indessen diese Jagd-Gerechtigkeit gänzlich erloschen.

Abschoß-Recht.

Von dem Abschoß-Rechte ist aus ältern Zeiten dieses bekannt, daß Anno 1481 am Tage Barbarae Marggraf Johann den Rath mit dem Abschosse von denen, so sich aus der Stadt wegbegeben, und anderswo in Städten oder Dörfern wiederum häuslich niederlassen wollen, privilegirt hat, zu nehmen und zu fordern, von jedem Schock 4 Märkische Groschen. Desgleichen ist die Abschoß-Freyheit zwischen Spandow und Leipzig durch Vergleich sub dato den 31 Julii 1666 am 2 August 1702 festgesetzet worden. Da übrigens der Abschoß im Lande Anno 1782 überhaupt aufgehoben ist: so hat die Cämmerey nur alsdann hievon Einnahme, wenn aus der Stadt durch Erbschafft oder Wegziehen Geld außer Landes gehet, und mit den Auswärtigen keine reciproke Abschoß-Freyheit statt hat.

Schützen-

l) S. die Beylagen Nro. L. und LI.

Schützen-Gilde.

Es war die Schützen-Gilde bereits 1437 vorhanden, da es in der Cämmerey-Rechnung von diesem Jahre heißt: daß die Schützen-Gilde wieder angehoben sey; und Churfürst Joachim II. bestätigte 1557 deren Artikel. Das Privilegium derselben ist von dem Churfürsten Johann George d. d. Cölln an der Spree 1580, und vom Churfürsten Friderich III. den 28 Septembers 1700 bestätigt, auch 25 Thaler dazu aus der Accise geschenkt worden. Ehemahls wurde ein Ochse zum Freyschießen gegeben, und wer den Königsvogel herunter schoß, bekam vom Magistrat Tuch zu ein paar Beinkleider; welches Hosentuch für den Schützen-König auch noch jetzt jährlich mit 1 Thlr. 8 Gr. aus der Cämmerey-Casse bezahlet wird. In der Folge ist das Schießen nach einem auf einer Stange aufgerichteten hölzern Vogel abgeschafft, und dagegen das Scheibenschießen eingeführet worden, welches jährlich nach Pfingsten pfleget gehalten zu werden.

Jahrmärkte.

Jahrmärkte hat die Stadt 5, von welchen 4 zugleich Pferdemärkte sind, die in Vergleichung der Krammärkte von mehrerer Wichtigkeit sind. Der Churfürst Johann George bestätigte 1590 die 4 ersten; der fünfte ist der Stadt vom Könige Friderich I. den 1sten Decembers 1710 bewilliget, und wird jetzt den Dienstag nach dem ersten Advent gehalten.

Grundstücke und Einkünfte der Cämmerey.

Von der Stadt-Feldmark gehörten 13 und eine halbe Hufe nebst den Beyländern mit einer Schäferey zum rathhäuslichen oder Cämmerey-Vorwerke, und der Rath kaufte zum Theil diese Aecker nebst Schäferey und Zubehör Anno 1556 von einem Berlinschen Bürger Jacob Schultze, und 1562 von Rochus Rücker; es ward aber den 17 Novembers 1658 die Stadt-Schäferey durch einen unversehenen Brand in die Asche gelegt. Vorerwehnte Aecker nebst übrigen Pertinenzien machten 2 dem Rath zuständige Vorwerker aus, welche jedoch nebst dem Raths-Weinberg, Schäferey und allem Zugehör den 4 Juny 1675 eingeäschert wurden, da sich Schwedische Reuterey an dem Tage bey dem Weinberg sehen ließ, sich aber bald darauf nach Falkenhagen zog. Der damahlige Commendant Gouret du Pleßis steckte alles vorhin genannte ohne Noth in Brand, welcher hernach die Schuld auf den General-Major von Sommerfeld schob, der das Commando damahls in der Stadt hatte. Die Cämmerey litte dabey einen Verlust von 2000 Thalern. Aber auch 32 Privatpersonen büsseten theils ihre Häuser, theils Scheunen, theils Gärten ein; welcher Schade auf 9298 Thlr. berechnet wurde; ohne den Verlust auf dem Felde und an den Wiesen, der sich auch auf 1000 Thlr. belief. Das jetzige Rathsvorwerk ist in Zeitpacht ausgethan, die jährlich 1050 Thlr. und 7 Winspel Getreyde ausmacht; es hat die Hofedienste vom Dorfe Stacken, und ist zu 1450 Thlr. bey der Feuer-Societäts-Casse versichert. Jetzt benanntes eine halbe Meile von der Stadt gelegenes

Dorf

Dorf Stacken gehört gleichfalls mit allen Pertinenzstücken der Cämmerey. Es ward 1295 von dem Rath einem Heinrich von Bredow mit Bewilligung seiner Kinder abgekauft, und von Marggraf Otto dem Langen mit Einwilligung seiner beyden Söhne des Otto und Alberts dieser Kauf der Stadt versichert und bestätiget, daß sie dieses Dorf ewig frey und ruhig besitzen solle m). Es kommt dies Dorf weder in dem Carolinischen Land- noch in dem Schoß-Buche von 1451 vor. Anjetzt hat es 8 Vierhüfner, 7 Dreyhüfner und 3 Zweyhüfner nebst 5 Koßäthen, welche zusammen, außer 3 Pfarrhufen, 59 Hufen beackern; dagegen aber weder eigene Holzung noch Seen; es entrichtet an Pacht 8 Winspel 11 Scheffel Roggen, und 10 Winspel 16 Scheffel Hafer, desgleichen den Zehend an die Cämmerey. Die Anzahl aller Einwohner erstreckte sich 1780 auf 220 Seelen. Im dreyßigjährigen Kriege war es merklich entvölkert worden, hat aber im jetzigen Jahrhundert sehr an Einwohnern wieder zugenommen, wie man aus Vergleichung beyder hier unten befindlichen Listen n) ersehen kann. Außer den vorhin benannten Hufen hat die Cämmerey noch andere Aecker und Wiesen, die besonders verpachtet werden. Im sechszehnten Jahrhundert kaufte zwar der Rath noch verschiedene andere Dörfer, als: Düratz 1509, Paaren an der Wublitz 1539 von Hans Krummensee dem Jüngern, worüber der Churfürst Joachim II. dem Rath in demselben Jahr einen Lehnbrief ertheilte; zwey Theile des Dorfs Panckow 1540 von Hans von Blankenfelde für 886 Schock Märk. Groschen, doch nur wiederkäuflich. Sie kamen aber allesamt in kurzer Zeit wieder in den Besitz anderer Eigenthümer. Düratz verkaufte der Rath 1535 an einen Herrn von Ribbeck, welcher adelichen Familie es noch jetzt gehöret, für 1112 Goldgulden und 1113 Gulden. Paaren an der Wublitz mußte dem Churfürsten 1550 abgetreten werden, und Panckow, welches nach der Cämmerey-Rechnung für 1386 Schock 40 Groschen wiederkäuflich gekauft war, wurde 1574 wieder eingelöset. Im Jahr 1540 kaufte der Rath gewisse Einkünfte von 5 Bauerhöfen zu Paaren im Glin für 272 Goldgulden (181 Schock 20 Märk. Gr.)

m) S. die Urkunde in der Buchholzischen Geschichte der Mark Brandenburg im Anhange des IV. Bandes S. 129.

n) Erste Liste der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten im Dorfe Stacken von 1641 bis 1680.

Jahre.	Gebohrne.			Gestorbene.			Copulirte.
	Männl.	Weibl.	Summa beyder	Männl.	Weibl.	Summa beyder	Paare
Von 1641 bis 1650	17	18	35	10	10	20	12
— 1651 — 1660	13	9	22	11	13	24	10
— 1661 — 1670	18	16	34	17	12	29	11
— 1671 — 1680	40	23	63	31	12	43	18

Zwoote Liste der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten im Dorfe Stacken von 1741 bis 1780.

Jahre.	Gebohrne.			Gestorbene.			Copulirte.
	Männl.	Weibl.	Summa beyder	Männl.	Weibl.	Summa beyder	Paare
Von 1741 bis 1750	21	35	56	33	28	61	20
— 1751 — 1760	50	34	84	53	29	82	31
— 1761 — 1770	34	43	77	29	40	69	31
— 1771 — 1780	37	37	74	28	33	61	19

Gr.) von dem churfürstlichen Secretair Joachim Schaum mit Einwilligung des Churfürsten und Ertheilung eines Lehnbriefs hierüber; deshalb noch aus diesem Dorf Kornpächte und Fleischzehend jährlich geliefert werden. Seit 1500 gehöret auch des Matthias Hönow jetzt auf Erbpacht ausgethanes in Schönow bey der Stadt Teltow belegenes Bauerguth, desgleichen einige Pächte an Roggen und Hafer in diesem Dorf, zur Spandowschen Cämmerey. Im Jahre 1718 erkaufte der Magistrat vor dem Charlottenburger Thor für 1800 Thlr. von den Cautiusschen Erben einige Wiesen, Scheune und Haus. Noch gehören zur Cämmerey 14 Enden Aecker zu Glindow, in welchen Ziegelerde gegraben wird. Ehedem hatte der Rath 3 Ziegelbrennereyen, wie denn derselbe unterm 6 July 1674 die Erlaubniß erhielt, eine Ziegelscheune anzulegen, und 1 Kalkofen bey der Stadt, die aber allesamt eingegangen sind. Dies ist auch mit des Raths Schneidemühle und kleinen Mahl- und Oehl-Mühle geschehen, welche derselbe auf der Stelle, wo anjetzt das Lazareth für die Besatzung ist, über 200 Jahr gehabt hat, aber 1709 sämtlich verlohr; dagegen der König Friderich I. eine Mahl- und Loh-Mühle am Potsdammer Thor erbauen ließ. Ferner gehöret zu den Cämmerey-Einkünften die Hälfte des königlichen Wasser- und Land-Zolles zu Spandow; die übrigen Einnahme-Posten enthält der hiebeygefügte Cämmerey-Etat von Trinitatis 1777 bis 1783 o). Die wahre ganze Einnahme der Cämmerey aber betrug im Jahre

1603	1693	1715
6596 Thlr. 2 sgl. 3 Pf.	1627 Thlr. 18 Gr. 2 Pf.	2916 Thlr. 23 Gr.

1778	1779	1783
5720 Thlr. 12 Gr.	6500 Thlr. 19 Gr.	7017 Thlr. 4 Gr. 7 Pf.

Dagegen hat sie auch sehr wichtige Ausgaben zu bestreiten. Dieselben betrugen

1600	1715	1778	1779	1783
6485 Thlr. 20 sgl. 8 Pf.	3795 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.	5934 Thlr. 12 Gr.	6460 Thlr. 18 Gr.	6149 Thlr. 7 Gr. 9 Pf.

Sie unterhält nicht nur viele öffentliche Gebäude in baulichem Stande, sondern auch 15 Brücken und viele Dämme in und außerhalb der Stadt. Die übrigen Brücken werden theils vom königlichen Zoll-Amt, theils aus der königlichen Festungsbau-Casse unterhalten; so wie auch zur Unterhaltung einiger Dämme theils das königliche Amt, theils die Festungsbau-Casse das erforderliche hergiebt.

Nahrung und Gewerbe der Einwohner.

Eine der ältesten Beschäfftigungen und Nahrungszweige dieser Gegend, schon zu den Zeiten der Wenden, ist die Fischerey gewesen. Noch jetzt nähren sich drey Gemeinden vom Fischfang, der ganz beträchtlich ist. Sie haben die Fischerey auf der Spree und Havel, von welcher die auf der Havel die wichtigste ist. Der größte Theil von den gefangenen Fischen und den vorzüglich wohlschmeckenden Krebsen wird den Einwohnern nach Berlin

o) S. die Beylage Nro. XLIX.

lin zugeführet. Der Ackerbau und die damit verbundene Viehzucht gehöret gleichfalls unter die ältesten Beschäfftigungen der Einwohner. Letztere könnte um so viel mehr ansehnlich seyn, da die Stadt den Vortheil hat, daß nicht nur an den Ufern beyder Flüße, sondern auch in andern Gegenden des Stadt- und Amts-Gebiets viel Wiesewachs angetroffen wird; welcher noch wichtiger seyn würde, wenn nicht in den vorigen Zeiten mancher Wiesengrund von dem häufigen Flugsande, nachdem das Gehölze abgetrieben, wäre verderbet worden; indessen wird doch noch ein guter Theil des Wiesewachses einigen benachbarten Dorfschafften überlassen.

Der **Viehstand** bey der Stadt war in den Jahren	1778	1779 und	1783
Pferde — — — — — —	156	162	197
Bullen und Ochsen — — — — —	13	42	70
Kühe — — — — — —	250	253	426
Junges Vieh — — — — —	13	27	50
Melck-Schaafe — — — — —	229	350	425
Hämmel und güstes Vieh — — — —	596	760	300
Schweine — — — — — — —	240	250	209

Die Einwohner in den Vorstädten, die jetzt hauptsächlich den Ackerbau, die Gärtnerey und Viehzucht treiben, finden Ursach, sich auf letztere mit Fleiß zu legen. Dies ist um desto nothwendiger, jemehr die Aecker einen sandigen Boden haben, welche anjetzt in einem noch weit bessern Zustand seyn würden, wenn nicht das Viehsterben in den neuern Zeiten so oft große Verheerungen angerichtet hätte. Doch tragen dieselben bey einer guten Cultur in fruchtbaren Jahren das vierte auch fünfte Korn p). Auf den Stadtfeldern werden jährlich ohngefehr 48 Winspel Roggen, 12 Winspel Gerste, 34 Winspel Hafer und 10 Winspel Hülsenfrüchte ausgesäet. Es sind auf diesen Stadtfluren 48 und eine halbe Hufe Landes nebst den vielen Nebenäckern, wovon 13½ Hufe zum Cämmerey-Vorwerke gehören. Der **Kornbau** bey der Stadt war in ältern Zeiten so ergiebig, daß die Einwohner öfters einiges Getreide ausführen konnten. Herzog Rudolph von Sachsen ertheilte daher den Bürgern der Stadt 1319 die Erlaubniß, ihr überflüßiges Getreide nach Hamburg und andern Oertern zu verschiffen, dahingegen anjetzt die Stadt einer sehr starken Zufuhr von allen Arten des Getreides nöthig hat. Daß sich der Preis desselben in den ältern Zeiten nach der Seltenheit des Geldes und dessen höhern Werth gerichtet, aber auch nach der Beschaffenheit der jedesmahligen Fruchtbarkeit der Jahre und andern Umständen sehr verschieden gewesen, und noch jetzt ist, werde ich nicht erst weitläuftig anführen dürfen. Ich will jedoch die hiesigen Getreidepreise, so viel ich deren habe aufbringen können,

p) Diejenigen Bürger, die den Feldbau treiben, haben den Frühling und Sommer hindurch alle Sonntage nach der Nachmittagspredigt eine besondere Versammlung unter dem Rathhause, welche sie die **Wröy** oder **Wröhgericht** nennen, auf welchem dasjenige, was die Felder und Wiesen betrifft, abgethan und geschlichtet wird. Wahrscheinlich kommt das Wort von Vrö (früh) her, weil diese Gerichte im Frühjahr ihren Anfang nehmen.

können, hier zur Nachricht mittheilen q). Der Weinbau war ehedem wichtiger und eine Beschäfftigung für mehrere Einwohner als jetzo. Das Quart Landwein wurde 1540 mit

q) Chronologische Getreidepreis-Tabelle der Stadt Spandow.

Jahre	Roggen		Gerste		Hafer		Jahre	Roggen		Gerste		Hafer	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1280	—	22	—	—	—	—	1554	14	—	10	—	8	—
1336	—	18	1 Schill		—	—	1555	8	—	6	—	5	—
1375 *)	2	—	2	—	—	5	1556	20	—	16	—	12	—
1389	—	11	—	—	—	—	1557	9	—	8	—	6	—
1431	4	6	—	—	—	—	1564	18	—	—	—	10	—
1433	4	2	—	—	—	17	1566	15	—	—	—	10	—
1434	10	—	—	—	3	—	1569	15	—	10	—	8	—
1435	4	—	—	—	2	—	1576	8	—	7	—	5	—
1436	—	—	—	—	3	—	1584	—	—	—	—	8	—
1437	5	—	—	—	—	26	1585	—	—	6	—	4	6
1438	4	—	—	—	—	18	1586	27	sgr.	24	sgr.	14	sgr.
1440	—	—	—	—	—	14	1587	9	—	7	6	4	6
1441	—	—	—	—	—	12	1589	9	—	6	6	5	—
1442	—	20	—	—	—	—	1590	10	—	8	—	7	—
1443	4	—	—	—	—	20	1591	8	—	7	—	5	—
1444	2	—	—	—	—	11	1592	12	—	7	6	5	—
1449	—	—	—	—	—	14	1593	14	—	11	—	7	—
1507	—	21	—	16	—	12	1594	16	—	11	—	7	—
1516	3	6	—	—	—	—	1595	13	—	11	—	8	—
1517	4	—	—	—	—	—	1596	17	—	11	—	8	—
1519	3	—	—	—	—	—	1597	18	—	12	—	10	—
1520	5	—	3	6	—	—	1598	18	—	15	—	12	—
1524	8	—	—	—	—	—	1599	16	—	12	—	9	—
1525	9	—	—	—	—	—	1600	16	—	12	—	9	—
1538	6	—	—	—	4	—	1602	11	—	11	—	6	—
1539	6	—	—	—	4	—	1603	15	—	12	—	9	—
1540	6	—	—	—	4	—	1604	9	—	8	—	6	—
1542	—	—	—	—	5	—	1605	9	—	8	—	6	—
1543	8	—	—	—	—	—	1607	14	—	9	—	6	—
1544	12	—	6	—	5	—	1608	18	—	12	—	8	—
1545	18	—	17	—	10	—	1610	16	—	14	—	11	—
1546	10	—	9	—	8	—	1611	20	—	12	—	9	—
1547	12	—	8	—	6	—	1612	12	—	12	—	8	—
1548	8	—	—	—	4	—	1613	12	—	12	—	7	—
1549	8	—	—	—	4	—	1614	18	—	14	—	11	—
1550	9	—	7	—	5	6	1616	—	—	—	—	18	—
1551	16	—	16	—	10	—	1617	14	—	11	—	7	—
1552	14	—	12	—	10	—	1619 **)	12	—	10	—	7	—
1553	12	—	10	—	9	—	1620	14	—	12	—	10	—

*) Ein damahliger brandenb. Pfennig, deren 7 auf einen brandenb. Groschen giengen, macht nach jetzigem preuß. Cour. 5½ Pf., und also ein damahliger Groschen etwas über 3 Gr. preuß. Cour.

**) Von diesem Jahre wird angemerket, daß die Rosen zweymahl geblühet, und die Jungfern mit Cränzen von Rosen am Michaelistage zur Kirche gegangen.

mit 4 Pfen. bezahlt, und 1609 wurde in einem Rathsweinberg 32 Tonnen blanker und 16 Tonnen rother Wein gewonnen, den man um 6 Pfen. das Nößel verkaufte. Einige von

Jahre	Roggen			Gerste			Hafer			Jahre	Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1621	1	18	—	—	—	—	1	4	—	1651	1	6	—	—	18	—	—	12	—
1622 †)	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1652	1	—	—	—	18	—	—	14	—
1623	2	8	—	1	8	—	—	—	—	1653	—	—	—	—	16	—	—	9	—
1624	1	6	—	—	20	—	—	12	—	1654	—	8	—	—	7	—	—	6	—
1625	1	12	—	1	—	—	—	20	—	1655	—	8	—	—	8	—	—	5	—
1626	—	16	—	—	12	—	—	8	—	1656	—	8	—	—	7	—	—	5	—
1629	1	12	—	—	—	—	—	22	—	1657	—	10	—	—	10	—	—	5	—
1631	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1658	—	10	—	—	10	—	—	8	—
1632	—	—	—	—	14	—	—	—	—	1659	—	12	—	—	12	—	—	9	—
1634	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1660	1	—	—	—	21	—	—	12	—
1635	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1662	1	18	—	1	6	—	—	10	—
1636	—	—	—	—	16	—	—	12	—	1663	—	13	—	—	9	—	—	7	—
1637	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1664	—	14	—	—	12		—	9	—
1638	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1665	—	14	—	—	13	—	—	8	—
1639	1	15	—	1	3	—	—	18	—	1666	—	13	—	—	12	—	—	8	—
1640	—	14	—	—	14	—	—	9	—	1677	—	14	—	—	—	—	—	6	—
1642	—	20	—	—	16	—	—	10	—	1680	—	—	—	—	12	—	—	8	—
1643	—	16	—	—	—	—	—	8	—	1581	—	10	—	—	9	—	—	6	—
1645	—	9	—	—	—	—	—	6	—	1682	—	12	—	—	5	—	—	7	—
1646	—	9	—	—	9	—	—	7	—	1684	1	6	—	1	4	—	—	—	—
1647	—	8	—	—	7	—	—	4	6	1686	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1648	—	8	—	—	7	—	—	4	6	1787	—	8	—	—	7	—	—	—	—
1649	—	16	—	—	—	—	—	9	—	1693	—	12	—	—	12	—	—	6	—
1650	—	23	—	—	16	—	—	12	—										

†) Die geringhaltigen Münzen hatten in den Preisen aller Waaren zu den damahligen Zeiten eine große Zerrüttung in der ganzen Mark Brandenburg angerichtet. Nach der Abwürdigung der leichten Münze machten 507 Thlr. 23 Gr. 2 Pf. an leichtem Gelde, nur 84 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. in schwerer Münze.

Jahre	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1699 ††)	2	6	—	2	—	—	1	8		—	18	—
1700	1	3	—	—	18	—	—	16		—	12	—
1701	1	4	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—
1702	—	21	-	—	14	—	—	13	—	—	9	—
1703	—	20	—	—	14	—	—	9	—	—	7	—
1704	1	6	—	—	14	—	—	12		—	9	—
1705	—	18	—	—	17	—	—	12	—	—	9	—
1706	—	17	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—
1707	1	—	—	—	17	—	—	15		—	11	—

1708

††) Von diesem Jahre an sind die Marktpreise vom Martinitage hier angezeigt, welche gewöhnlich, zuweilen mit einiger Veränderung, bis gegen die Erndte des folgenden Jahres nach Beschaffenheit derselben fortzudauren pflegen.

von den Weinbergen sind gänzlich, und viele größtentheils eingegangen, weil die Weinmeister seit einiger Zeit den so nützlichen Kartoffelbau vortheilhaffter finden, als den Weinbau.

Jahre	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1708	1	6	—	1	—	—	—	15	—	—	11	—
1709	1	22	—	1	—	—	—	19	—	—	14	—
1710	1	—	—	—	19	—	—	14	—	—	10	—
1711	1	12	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—
1712	1	12	—	1	1	—	—	20	—	—	15	—
1713	1	4	—	—	21	—	—	15	—	—	11	—
1714	1	20	—	1	9	—	1	8	—	—	19	—
1715	1	3	—	—	16	—	—	12	6	—	10	—
1716	1	8	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—
1717	1	9	—	1	—	—	—	16	—	—	11	—
1718	1	6	—	—	22	—	—	16	—	—	11	—
1719	1	14	—	1	9	—	1	4	—	—	20	—
1720	1	12	—	1	—	—	—	20	—	—	12	—
1721	—	23	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
1722	—	23	—	—	12	—	—	10	—	—	8	—
1723	1	6	—	—	14	—	—	10	—	—	8	—
1724	1	8	—	1	5	—	—	18	—	—	13	—
1725 *)	1	1	—	—	18	—	—	12	—	—	10	—
1726	1	8	—	1	2	—	—	19	—	—	16	—
1727	1	5	—	1	1	—	—	21	—	—	14	—
1728	1	—	—	—	17	—	—	14	—	—	11	—
1729	—	23	—	—	14	—	—	14	—	—	9	—
1730	—	21	—	—	11	—	—	13	—	—	9	—
1731	1	—	—	—	18	—	—	13	—	—	11	—
1732	—	18	—	—	13	—	—	12	—	—	9	—
1733	—	20	—	—	15	—	—	12	—	—	8	—
1734	1	8	—	—	22	—	—	15	—	—	10	—
1735	1	2	—	—	19	—	—	14	—	—	11	—
1736	1	10	—	1	4	—	—	19	—	—	15	—
1737	1	9	—	1	6	—	—	19	—	—	15	—
1738	1	1		—	18	6	—	12	—	—	10	—
1739	1	6	—	—	21	6	—	18	—	—	15	—
1740	2	16	—	1	17	—	1	2	—	—	16	—
1741	1	13	—	—	20	—	—	15	—	—	11	—
1742	1	7	—	—	18	—	—	14	—	—	10	—
1743	1	7	—	—	21	—	—	16	—	—	13	—
1744	1	7		1	11		—	18	—	—	13	—
1745	1	11	—	1	8	—	—	20	—	—	15	—

*) Durch das Patent vom 12 Septbr. 1725 ist festgesetzt, daß, wenn auf dem Markte zu Spandow der beßte Roggen zu 20 Gr., und der schlechte zu 14 Gr. an die Bürger, Becker rc. nicht verkauft werden kann, die Magazine den Roggen vor gedachten Preis annehmen und baar bezahlen sollen. Myl. Const. March. V. Theil V. Abtheil. IV. Cap. Nro. XIV. pag. 221.

Eines der vornehmsten Gewerbe der Bürger in der Stadt war sonst das Tuchweben, daher die Tuchmacher die ersten unter den vier Hauptgewerken waren, die ihre Zünfte und Innungen allhier hatten. Die Marggrafen Ludewig der Aeltere und Ludewig der Römer erlaubten der Stadt 1349 eine Walkmühle auf der Fluthrinne zu bauen r), die aber um

Jahre	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1746	1	14	—	1	3	—	1	2	—	—	18	—
1747	1	7	—	—	20	—	—	15	—	—	12	—
1748	1	12	—	1	2	—	1	3	—	—	20	—
1749	1	12	—	—	19	—	—	15	—	—	10	—
1750	1	—	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—
1751	1	6	—	—	21	—	—	17	—	—	12	—
1752	1	6	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—
1753	1	7	—	1	1	—	—	19	—	—	15	—
1754	1	14	—	1	5	—	—	18	—	—	14	—
1755	1	11	—	1	4	—	—	23	—	—	18	—
1756	2	1	6	1	20	—	1	6	—	1	1	—
1757	1	21	—	1	4	—	1	9	—	—	21	—
1758	1	22	—	1	5	—	—	22	—	—	17	6
1759	1	14	—	1	3	—	—	23	—	—	16	—
1760	2	11	—	1	20	—	1	14	—	1	3	—
1761	3	—	—	2	9	—	1	13	—	1	4	—
1762 *)	7	—	—	5	12	—	4	8	—	2	12	—
1763	3	—	—	1	18	—	1	9	—	—	18	—
1764	2	—	—	1	3	—	—	17	—	—	16	—
1765	2	13	—	1	20	—	1	6	—	—	22	—
1766	1	18	—	1	6	—	—	20	—	—	16	—
1767	1	16	—	1	2	—	—	19	—	—	17	—
1768	1	20	—	1	2	—	—	17	—	—	12	—
1769	1	6	—	—	18	—	—	13	6	—	9	6
1770	2	7	—	1	20	—	1	3	—	—	20	—
1771	3	4	—	2	18	—	1	18	—	1	9	—
1772	2	16	—	2	—	—	1	9	—	—	22	—
1773	1	20	—	1	4	—	—	17	—	—	14	—
1774	1	17	—	1	3	—	—	17	—	—	12	—
1775	1	20	—	1	8	—	—	20	—	—	16	—
1776	1	8	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—
1777	1	10	—	—	21	—	—	16	—	—	12	—
1778	1	12	—	—	23	—	—	17	—	—	13	—
1779	1	9	—	—	22	—	—	16	—	—	13	—
1780	1	12	—	1	8	—	—	19	—	—	16	—
1781	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	16	—
1782	1	14	—	1	7	—	1	1	—	—	16	—
1783	1	20	—	1	10	—	—	23	—	—	19	—

*) Die Geringhaltigkeit der Münzen trug das meiste zu dem ganz außerordentlich hohen Preise bey.

r) S. die Urkunde in der Buchholzischen Geschichte der Mark Brandenb. im V. Band S. 81, auch die Urkunden-Sammlung Nro XIII.

um das Jahr 1730 eingieng. Im Jahre 1693 waren noch 7 Tuchmacher und eben so viel Zeug- und Raschmacher hieselbst, die aber in diesem Jahrhundert theils weggezogen, theils ausgestorben sind; so daß anjetzt von den erstern nicht ein einziger mehr vorhanden ist, und nur 2 Zeugmacher und Strumpfwürker ihren nothdürftigen Unterhalt hier finden; deshalb die häufige Wollspinnerey, die allhier einen großen Theil der geringern Einwohner beschäfftiget, für die Berlinschen Manufacturen getrieben wird. Auf die **Tuchmacher** folgten das **Bäcker-** das **Schuhmacher-** und das **Schneider-** Gewerk, welche auch noch jetzt nebst den Leinwebern die zahlreichsten Gewerke sind. Die Bäckerey und das Brauen war schon vor 200 Jahren eine Hauptnahrung dieser Stadt. Die Spandowsche Semmel hatte in vorigen Zeiten großen Abgang in Berlin, und wurde wöchentlich in Menge zum Verkauf dahin gebracht; so wie noch jetzt mit derselben nach dem platten Lande häufig geschieht. Das hiesige Gewerk der Bäcker hat eine geschlossene Zahl, und es können nicht über 24 seßhaft werden. Ihre angeordneten Einrichtungen sind 1317 abgefaßt, dahin gehöret, daß nur der Hälfte von dieser Anzahl, Semmelwaare wöchentlich zu backen, erlaubt ist. Auch das hiesige Bier fand ehemahls selbst am churfürstlichen Hofe Beyfall. Der Magistrat mußte 1581 durch seinen Prammeister, da der junge Prinz Christian, ein Sohn des Churfürsten Johann George getauft wurde, 100 Tonnen Spandowisch Bier liefern; dergleichen Lieferungen auch bey andern Gelegenheiten geschahen. Noch jetzt ist die Stadt vornemlich in Absicht dieser beyden Handthierungen ein nahrhafter Ort zu nennen; wozu hauptsächlich die Schifffarth auf beyden Ströhmen und verschiedene andere Beschäfftigungen auf dem Wasser, als das Verbinden des Holzes, welches als Kaufmannsguth nach Hamburg gehet, weshalb auch ein Oberbuchhalter nebst einem Contrelleur und andere Unterbediente bey der königlichen Nutzholz-Niederlage hier angesetzt sind; die Salz-Niederlage, die Niederlagen von Stab- und Brenn-Holz sehr vieles beytragen. Es hat daher auch die Stadt in Verhältniß ihrer Größe eine große Anzahl Brauhäuser. Man rechnet auf 91 derselben, von welchen doch nur 40 würklich Braunahrung treiben, hingegen sind 59 Brandtweinblasen in derselben. Seit einigen Jahren werden in den Hofrath Fredersdorfschen und Häselerschen Brauhäusern Biere gebrauet, die nicht nur nach Berlin, Potsdamm, Charlottenburg, sondern auch nach entlegenern Städten verfahren werden, als: Stendal, Breslau, Hamburg, nach welchen beyden letztern öfters ganze Schiffsladungen davon abgehen. Hiernächst hat die Stadt 29 **Schenkkrüge** s), in welchen 1781 vom 1 July bis den 31 December 1751 $\frac{1}{2}$ Tonnen Bier und 6968 Quart Brandtwein verzapft wurden. In gleicher Zeit wurden in der Stadt 6305 $\frac{2}{3}$ Tonnen Bier und 41012 Quart Brandtwein consumiret, nach andern Städten aber 850 Tonnen Bier verfahren: daß also in der zwooten Hälfte des 1781 Jahres 8506 $\frac{1}{6}$ Tonnen Bier gebrauet und

s) Diese Schenkkrüge sind in folgenden Dörfern: Priort, Carpzow, Sacro, Satzkorn, Glinicke, Gatow, Seeburg, Dalgo, Rohrbeck, Segefeld, Falkenhagen, Wustermark, Pausin, Schönewalde, Neuendorf, Heiligensee, Tegel, Lübars, Henningsdorf, Pichelsdorf, Kitz, Stacken, Döbritz, Ferbitz, Düratz, Paaren an der Wublitz, Daldorf. Zu denselben gehöret noch der Gewehrplan bey der Stadt, und Cladow, obgleich dies Dorf eigentlich keinen Krug hat.

und 47980 Quart Brandtwein gezogen wurden. Wegen der Nähe der Hauptstadt des Landes ist leicht zu erachten, daß kein großer Handel hieselbst getrieben wird. Der Kauf- und Handelsleute, die mit Specereyen und Material-Waaren handeln, sind 12. Das Schlächtergewerk war schon nach Beschaffenheit des Orts in vorigen Zeiten von nicht geringer Erheblichkeit. Der Magistrat machte 1302 öffentlich bekannt, daß er 20 Schlächterscharren erbauet hätte, von welchen ein jeder Schlächter vierteljährig 12 Pfen. (nach jetzigem Gelde ohngefehr 5 Gr. 3 Pf.) zu entrichten habe; überdem hatten die Juden die Erlaubniß unter gewissen Bedingungen Vieh zu schlachten, und das Fleisch zu verkaufen. Die Schlächtermeister hatten ein allgemeines Schlachthaus, das aber 1530 auf churfürstlichen Befehl abgebrochen werden mußte. Jetzt sind in der Stadt 12 Meister des Schlächtergewerks.

Die Anzahl der Meister von den übrigen hieselbst befindlichen Gewerken ist diese:

4 Böttcher.
1 Brunnenmacher.
2 Buchbinder.
3 Drechsler.
3 Glaser.
2 Gelbgießer.
3 Handschuhmacher.
4 Huf- und Waffenschmiede.
2 Huthmacher.
1 Klempner.
1 Knopfmacher.
4 Kürschner.
2 Kupferschmiede.
14 Leinweber, die 21 Stühle haben.
3 Lohgerber.
5 Mauermeister.
3 Nagelschmiede.
2 Pantoffelmacher.
3 Peruquenmacher.
1 Posamentir.
4 Riemer und Sattler.
3 Schiffbauer.
4 Schlösser.
16 Schneider.
1 Schönfärber.
1 Schorsteinfeger.
56 Schuhmacher.
2 Seifensieder.
4 Seiler.

2 Stell-

2 Stellmacher.
9 Tischler.
4 Töpfer.
1 Weisgerber.
1 Zeug- und Zirkelschmid.
2 Zimmermeister.
2 Zinngießer.

Die mehresten von diesen Gewerken haben ihre besondere Innung für sich, welche allemahl bey ihren Zusammenkünften ein Mitglied aus dem Magistratscollegium zum Beysitzer haben; andere, von welchen wenige Meister vorhanden sind, halten sich zur Innung ihres Gewerks einer benachbarten Stadt.

An Manufacturen und Fabriken sind keine andere vorhanden, als eine von den 16 in Deutschland befindlichen Gewehrfabriken, und einzige in den Ländern des Königes, die 1722 von den Kaufleuten Splitgerber und Daun unter den Canonen der Festung auf dem Plan angeleget worden; doch ist die hiesige keine zusammenhängende Anstalt, weil nur die einzelnen Stücke hier verfertiget werden. Die ersten Arbeiter in derselben kamen mehrentheils aus Lüttich, und stehen vermöge Stifftung der Gewehrfabrike und Confirmation Königes Friderich Wilhelm unter dem Berlinschen Hof-Gerichte. Bey kleinen Streitigkeiten aber, und wo die Wacht gerufen werden muß, haben die Directeurs der Fabrike dem Gouvernements- und Garnison-Auditeur die Untersuchung und Abhelfung anvertrauet. Es werden in dieser Fabrike für das ganze königliche Kriegesheer die Läufe zu den Schießgewehren für sämtliche Infanterie und Cavallerie geschmiedet, gebohret und aus dem Groben geschliffen, nachher aber zu Potsdamm auswendig polirt, geschäfftet, equipirt, garnirt und mit Schlössern versehen. Auch werden hier die Bajonette und Ladestöcke verfertiget, geschliffen und polirt, desgleichen alle Arten von Klingen und die Cüraße. Selbst die Platten, aus welchen man die Cüraße schmiedet, und die ehedessen auf der Eisenspalterey bey Neustadt-Eberswalde gemacht wurden, macht man nun hier aus geschmolzenen Eisen; indem im Hammer, wo die Platinen zu dem Gewehr geschmiedet werden, vor einiger Zeit das Feuer zum Schmelzfeuer eingerichtet worden. Die eigentliche Cüraßschmiede wurde 1750 angelegt. Die Espondons und Kurzgewehre werden zu Potsdamm geschmiedet, aber hier geschliffen und polirt, auch die ersten vergoldet. Im Jahr 1777 wurden 10,000 Stück an allerley Gewehr verfertiget, insonderheit Flinten nebst den Bajonetten und Ladestöcken. In der Schleif- und Polirmühle, auf deren Stelle eine Pulvermühle stand, die 1719 aufflog, werden alle Klingen, Ladestöcke, Bajonette und Cüraße fein geschliffen und polirt, und in welcher 16 Menschen arbeiten können. Eine besondere Merkwürdigkeit in dieser Mühle ist die Erschütterungs-Maschine, welche von Herrn Paul Engels, einem scharfsinnigen und mechanischen Künstler, erfunden worden. Sie ist in einem obern Zimmer derselben und mit einem zu dieser Mühle gehörigen Wasserrade dergestalt verbunden, daß man entweder stehend oder sitzend an dem ganzen Cörper gelinder oder stärker, so wie die Maschine gestellt ist, erschüttert wird; die Bewegung ist dabey so regelmäßig, daß man sie mit Vergnügen erträgt. Bey Gelähmten und

N vom

vom Schlage gerührten auch hypochondrischen Personen ist sie schon öfters nützlich befunden worden, und noch niemahls hat man gehört, daß sie widrige Folgen auf die Gesundheit des Menschen zurück gewürket hätte, so viel ihrer auch gewesen sind, die sich dieser Bewegung bedienet haben. Dieser geschickte Mann hat erst vor kurzer Zeit eine andere sehr einfache Erschütterungs-Maschine erfunden, die von eben der Würkung, als die erste ist, und von einer einzigen Person gemächlich regieret werden kann. Mit dem Factorhause gehören zur Fabrike 38 Häuser, imgleichen 14 Werkstellen für die Laufschmiede, 9 Schmieden für die Klingen- und Bajonetsschmiede, Härter und Vergolder, ein catholisches Bethaus nebst einer Wohnung für den Geistlichen, den der König besoldet, und 2 Mühlen, in welchen die Läufe gebohret, inwendig poliret und aus dem Groben geschliffen werden. In einer dieser Bohrmühlen ist der Zähnhammer, in welchem der Stahl und das Eisen, dessen man sich zu Klingen und Ladestöcken bedient, gezähnt wird. Noch gehören zur Fabrike 3 Magazine zu Eisen und Stahl, 2 große Behältnisse für Holz und Steinkohlen, und eine Schirrkammer, in welcher die Mühlen- Wasser- und andere Räder verfertiget werden. Die starken Ausbesserungen, welche an den Häusern, Mühlen und andern Gebäuden und an den Wasserrinnen nöthig sind, läßt die Krieges- und Domainen-Cammer besorgen, für die kleinern aber sorgen die Directoren der Anstalt. Diese müssen auch auf ihre Kosten kommen lassen, bezahlen, anschaffen und unterhalten die nöthigen Arbeiter, das Arbeitslohn, die Besoldungen, die Schleifsteine, das Eisen und Stahl, die Kohlen und was sonst gebraucht wird. Der König bestellt das Gewehr und bezahlt es nach den verabredeten Preisen t). Zu dieser Fabrike gehörten im Jahr

im Jahr	1774	1781	1782	1783
Männer	29	28	25	29
Frauen	42	42	26	30
Söhne	41	48	40	41
Töchter	37	29	31	35
Gesellen	29	18	16	14
Knechte	4	2	2	2
Jungen	8	2	2	2
Mägde	3	5	5	4
Ueberhaupt	193	174	147	157

Ob sich gleich anjetzt die Anzahl der Arbeiter in derselben vermindert hat: so hat doch ihre Errichtung etwas zur Bevölkerung der Stadt beygetragen.

Bevölkerung.

Im sechszehnten Jahrhundert und vor dem dreyßigjährigen Kriege war die Stadt sehr volkreich und in gutem Wohlstande, wie aus der nachfolgenden Liste zu ersehen; ob gleich öfters die Pestseuchen oder andere Fleck- und Faulfieber, bey den schlechten Anstalten und Vorkehrungen

t) S. Herrn D. C. R. Büschings Reise nach Kyritz, und Herrn Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam.

gen eine Menge Menschen wegrafften. Das 1566ste Jahr ist das erste, welches man als ein Pestjahr aufgezeichnet findet, von welchen die Anzahl der Verstorbenen noch über 1400 angegeben wird. Ist diese Angabe richtig: so ist zu bewundern, daß doch im folgenden Jahr 1567 bey dem angestellten Lustgefechte, nach dem Zeugniß des Leutingers, beynahe 800 streitbare Mannschaffte von dieser Stadt zugegen gewesen. Im Jahre 1576 starben 456, und Anno 1598 noch über 1000 Menschen an der Pest, welche eine Folge einer vorhergegangenen Hungersnoth war, die aus Mißwachs entstanden. Der Rath kaufte zwar zum Besten der Armuth 50 Winspel Roggen für 965 Thaler auf Martini 1597, konnte aber doch dem Uebel dadurch nicht Einhalt thun. Die Jahre 1611 und 1612 werden gleichfalls als Pestjahre angegeben, da in denselben 1477 Menschen starben. Man brachte die mit der Seuche Behaffteten zum Theil außerhalb der Stadt auf das Feld, für welche gewisse Personen bestellet waren, die ihnen die Speisen und das Benöthigte zutragen mußten. Es wird zwar eines angenommenen Pestchirurgus gedacht; demohngeachtet waren doch die Anstalten von schlechter Beschaffenheit. Nur erst im Anfang dieses Jahrhunderts bekam die Stadt einen ordentlichen Arzt, welcher nunmehro auch zugleich Stadtphysicus ist; daneben sind jetzt in derselben ein besoldeter Stadtchirurgus, 3 andere Wundärzte und 2 Apotheker. Im dreyßigjährigen Kriege zeichnet sich das Jahr 1631 besonders aus, in welchem 1500 Menschen hinweggerafft wurden, wie denn auch die Jahre 1638 und 1639 als Pestjahre angemerket worden. Demohngeachtet war die Stadt doch noch in diesem Kriege volkreich, wozu aber die Besatzung und Fremde vieles beygetragen haben. Nach dem Kriege findet sich eine gar merkliche Abnahme, und die Stadt fieng erst um das Jahr 1680 an, etwas volkreicher zu werden; von der Zeit an hat sie beständig an Einwohnern zugenommen. Vergleichet man die Jahre von 1650 bis 1680 mit eben denselben von diesem Jahrhundert: so zeiget sich, daß anjetzt die verdoppelte Anzahl der Einwohner, ohne den Militairstand, angenommen werden kann. Wobey noch anzumerken, daß im vorigen Jahrhundert nur eine Stadt-Gemeinde war, und alles, was sich vom Militairstande in der Stadt befand, zu derselben gehörte. Die reformirte Gemeinde war auch noch erst in ihrem Entstehen, und zu klein, daß sie ein merkliches dazu beytragen konnte. Hingegen in der Liste des jetzigen Jahrhunderts ist weder die jetzt weit ansehnlichere reformirte Gemeinde u), noch die von dem Militairstande, dem Zuchthause v) und der Festung, auch die Gebohrnen und Copulirten bey der catholischen Gemeinde auf dem Plan, nicht mit darunter begriffen.

u) Bey der reformirten Gemeinde sind von 1768 bis 1783 gebohren 141, gestorben 132, und copulirt 33 Paar.

v) Von 1761 bis 1780 sind auf dem Zuchthause 10 Paar copulirt, 19 Kinder gebohren, 198 Personen gestorben. Zu der Summe der Gestorbenen lieferte das Jahr 1771 19
1772 77
1773 21 Personen.
Es machten also diese 3 Jahre weit über die Hälfte der ganzen Summe der innerhalb 20 Jahren daselbst Gestorbenen aus.

Nachstehende Liste ist in dem 16 und 17 Jahrhundert nicht vollständig. Von 1581 bis 1598 ist nur noch das Register der Copulirten vorhanden, dahingegen dasselbe von 1603 bis 1623 fehlt.

Liste der Copulirten von 1581 bis 1598.

1581	43 Paar	1587	48 Paar	1593	42 Paar
1582	37	1588	42	1594	53
1583	30	1589	54	1595	45
1584	36	1590	53	1596	71
1585	28	1591	54	1597	39
1586	36	1592	33	1598 w)	7

w) Man erinnere sich, was von diesem Jahre bereits vorher angeführet worden.

Liste der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten bey der evangelisch-lutherischen Stadt-Gemeinde.

Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte	Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte
1599	119	237	119	1620	115	148	—
1600	175	104	60	1621	182	185	—
1601	140	136	48	1622	167	135	—
1602	180	98	29	1623	144	*)	—
1603	152	111	—	1624	149	243	42
1604	159	108	—	1625	123	229	45
1605	159	127	—	1626	127	244	67
1606	162	195	—	1627	173	172	62
1607	190	123	—	1628	169	179	47
1608	187	112	—	1629	171	170	31
1609	161	162	—	1630	126	200	28
1610	148	161	—	1631	93	1500	52
1611	130	550	—	1632	93	95	123
1612	115	927	—	1633	138	50	47
1613	129	130	—	1634	144	71	28
1614	177	122	—	1635	156	74	37
1615	172	142	—	1636	255	105	65
1616	150	146	—	1637	256	197	48
1617	161	144	—	1638	183	303	69
1618	148	104	—	1639	119	352	62
1619	130	152	—	1640	110	96	43

1641

*) Von diesem Jahr sind die Gestorbenen nicht aufgezeichnet worden.

Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte	Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte
1641	102	112	37	1678	109	63	24
1642	121	90	28	1679	87	72	19
1643	110	74	27	1680	112	106	32
1644	99	34	30	1681	109	70	49
1645	99	99	26	1682	150	68	26
1646	79	77	18	1683	139	80	33
1647	89	59	30	1684	153	78	36
1648	72	98	13	1685	120	78	45
1649	73	75	15	1686	164	68	31
1650	73	51	27	1687	148	74	47
1651	63	61	19	1688	196	113	46
1652	113	35	32	1689	178	67	21
1653	109	53	26	1690	143	77	41
1654	94	77	28	1691	152	70	29
1655	130	76	42	1692	155	67	29
1656	110	52	34	1693	150	108	44
1657	95	71	24	1694	97	66	34
1658	99	61	37	1695	140	116	38
1659	108	64	38	1696	159	63	31
1660	107	66	20	1697	152	54	37
1661	102	66	32	1698	144	63	37
1662	84	58	22	1699	132	66	40
1663	72	51	36	1700	113	52	43
1664	98	60	38	1701	159	59	30
1665	95	70	47	1702	165	75	32
1666	113	61	24	1703	155	55	33
1667	101	60	32	1704	156	68	34
1668	108	39	31	1705	173	67	46
1669	114	60	28	1706	101	62	48
1670	93	69	36	1707	159	72	60
1671	97	80	32	1708	179	93	45
1672	123	70	26	1709	174	64	39
1673	95	70	28	1710	158	92	42
1674	109	56	22	1711 †)	130	50	30
1675	110	86	21	1712	136	76	25
1676	114	76	32	1713	100	118	29
1677	115	51	32	1714	143	73	28

†) Von diesem Jahre an, sind auch diejenigen mit darunter begriffen, die vom Civilstande bey der Garnison-Gemeinde getauft, gestorben und copulirt worden; welche entstand, nachdem 1710 ein besonderer Garnisonprediger war angesetzt worden.

Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte	Jahre	Gebohrne	Gestorbene	Copulirte
1715	100	72	32	1750	114	210	35
1716	134	133	39	1751	117	175	38
1717	171	79	35	1752	117	110	42
1718	149	66	33	1753	129	100	41
1719	136	122	19	1754	143	142	35
1720	141	104	28	1755	154	164	41
1721	104	138	49	1756	139	140	27
1722	172	72	38	1757	134	164	24
1723	182	76	32	1758	120	199	32
1724	170	77	23	1759	134	137	44
1725	186	88	40	1760	145	184	43
1726	196	115	39	1761	142	147	38
1727	161	111	25	1762	135	166	37
1728	176	109	30	1763	125	183	41
1729	151	103	29	1764	133	119	56
1730	160	149	39	1765	181	131	40
1731	152	154	29	1766	157	155	36
1732	152	128	36	1767	132	222	38
1733	158	128	27	1768	145	138	35
1734	174	99	43	1769	150	107	29
1735	124	132	37	1770	152	143	28
1736	155	160	26	1771	131	173	23
1737	126	176	25	1772	101	301	31
1738	115	189	42	1773	105	140	34
1739	146	188	46	1774	114	157	35
1740	124	171	31	1775	132	160	40
1741	122	219	32	1776	119	127	33
1742	109	118	51	1777	155	118	33
1743	139	114	45	1778	137	149	32
1744	137	136	34	1779	143	100	29
1745	118	148	41	1780	158	107	39
1746	149	117	26	1781	119	168	35
1747	126	104	33	1782	150	113	28
1748	136	154	24	1783	137	110	23
1749	103	156	31				

Nach angegebenen Summen, besonders der letzten 50 Jahre, möchte es fast scheinen, daß, da in den meisten Jahren, auch außer den epidemischen, die Anzahl der Gestorbenen grösser als der Gebohrnen ist, die Sterblichkeit an diesem Ort grösser sey, als gewöhnlich in nicht großen Städten zu seyn pfleget. Allein zu den Gestorbenen gehören alle die von der catholischen Gemeinde, und diejenigen, die von andern Oertern bey der häufigen Hand-

thierung auf dem Wasser allhier entweder an Krankheiten sterben oder unglücklich umkommen, deren Anzahl in manchen Jahren nicht geringe ist. Ich will nur allein die Ertrunkenen, sowohl Einheimische als Fremde, von den letzten 43 Jahren hier beyfügen. Im Wasser sind umgekommen im Jahr

1740	7	1751	7	1762	4	1773	2
1741	2	1752	2	1763	1	1774	2
1742	4	1753	3	1764	1	1775	3
1743	3	1754	3	1765	1	1776	2
1744	3	1755	6	1766	4	1777	1
1745	3	1756	1	1767	3	1778	5
1746	2	1757	9	1768	3	1779	3
1747	1	1758	2	1769	4	1780	2
1748	4	1759	5	1770	4	1781	1.
1749	2	1760	4	1771	2	1782	8
1750	2	1761	3	1772	4	—	—

Die sämtlichen Einwohner in der Stadt, den Vorstädten, dem Gewehrplan, der Festung und dem Zuchthause an Personen vom Civilstande, ohne diejenigen, die unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Amts stehen, machten folgende Anzahl aus:

Im Jahr	1774	1779	1780	1781	1782	1783
Männer	845	840	878	879	880	882
Frauen	943	1000	979	987	997	1005
Söhne	599	697	712	683	692	705
Töchter	666	701	691	678	670	663
Gesellen	134	108	116	107	101	102
Knechte und Diener	75	72	85	72	74	74
Jungen	53	64	75	79	83	81
Mägde	224	231	229	221	215	208
Ueberhaupt	3559	3713	3765	3706	3712	3720

Militair-Stand und Canton.

Außer diesen Personen vom Civilstande haben 7 Compagnien von dem hochlöblichen Infanterie-Regiment Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich seit 1764 ihr Standquartier hieselbst, da vorher das jetzige Prinz von Preußensche Infanterie-Regiment zum Theil sein Standquartier allhier hatte; desgleichen 3 gleichfalls in der Stadt und in der einen Vorstadt einquartirte Compagnien von dem von Kowalskyschen Garnison-Regiment zur Besetzung der Festung Zur Revüezeit rückt auch das zweyte Bataillon des ersten Regiments von Nauen allhier ein. Es hat keinen besondern Canton, sondern der König schickt demselben die Recruten zu. Sämtliche Militairpersonen machten außer der Revüezeit allhier aus:

Im

Im Jahr	1779	1782	1783
Männer	1193	1265	1258
Frauen	651	443	439
Söhne	196	265	284
Töchter	202	257	269
Ueberhaupt	2242	2230	2250

Noch ist anzumerken, daß alle diejenigen, die unter des Magistrats Jurisdiction stehen, zum Canton Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen Regiments; welche aber unter des Amts Gerichtbarkeit stehen, zum Canton des von Braunschen Regiments zu Berlin gehören.

Judenschafft.

Daß in der Stadt Spandow Piemonteser und eine Gemeinde von der französischen Nation eine Zeitlang ihren Aufenthalt gehabt haben, ist bereits im zweyten Abschnitt gezeiget worden. Ich führe daher nur noch das merkwürdigste von der hiesigen Judenschafft an. Es ist zu vermuthen, daß sich gleich anfänglich bey Bevölkerung der Mark Brandenburg durch deutsche Colonien unter die ersten Marggrafen auch Juden in derselben eingefunden, einen Zufluchtsort in diesem Lande gesucht und Erlaubniß erhalten haben, sich wohnhaft niederzulassen, da um eben die Zeit im zwölften Jahrhundert in dem obern Theil von Deutschland so grausame und unmenschliche Verfolgungen, wegen mancher aufgebürdeten Beschuldigungen, wider sie erreget wurden. Denn bald sollten sie Heiligthümer geschändet, bald Crucifixe durchstochen und blutend gemacht, bald Kinder heimlich beschnitten, und Christenblut zu ihrer Osterfeyer gebraucht, Brunnen vergiftet und dergleichen Verbrechen mehrere, die man ihnen Schuld gab, begangen haben. Es ist dieserhalb sehr wahrscheinlich, daß bey oder bald nach dem Anbau dieser Stadt sich auch hier einige Juden niedergelassen haben. Nicht nur eine Straße in der Stadt, die noch nach denselben genennet wird, sondern auch eine 1307 x) zu Fehrbellin gegebene Verordnung des Marggrafen Herrmann führet die Spandowsche Judenschafft als Ansäßige und Eigenthümer von Häusern an. Er befiehlt ihnen darinn, daß sie sich nicht unterstehen sollten, Vieh zu schlachten, in der Absicht solches feil zu legen und zu verkaufen, wenn sie kein eigen Haus in der Stadt hätten; wäre das letztere: so sollten sie es im gemeinen Schlachthause schlachten, und alsdann sollte das geschlachtete in eine Schlächterbude zum Verkauf gebracht werden. Der Herzog Rudolph von Sachsen gedenket gleichfalls der Juden in der schon angeführten Urkunde von 1319, worinn er ihnen den Befehl ertheilet, keine unbillige Zinsen zu nehmen, sondern sich mit dem zu begnügen, was von alten Zeiten hier eingeführet worden, auch nicht die schweren Pfennige von den leichten auszusuchen, (zu kippen und wippen) noch weniger neue Pfennige zu schlagen. Eben dieser Herzog überließ 1324 nach einer allhier ausgefertigten Urkunde der Stadt einen Hof, den ein Nikolaus Töpfer gehabt,

x) Der Tag der Ausfertigung war: quarta feria ante diem beati Martini.

habt, der neben dem Judenkiewer (Begräbnißplatz) bey der Stadt gelegen, mit allen Rechten und Freyheiten um 29 Pfund brandenburgischer Pfennige y). Dieser Kiewer lag zwischen der Stadt und dem Hochgericht, und der Rath bekam für denselben jährlich 1 Schock 13 Gr. als einen Grundzins; sie mußten auch wohl noch besonders etwas erlegen, wenn ein fremder Jude darauf begraben wurde z).

Den jährlichen Zins und Schatzung bekamen schon in den ältern Zeiten die Marggrafen, die vermuthlich darüber einen besondern Freyheitsbrief von den Kaysern erhalten hatten. Denn noch unter Carl IV. waren die Juden des Kaysers Kammerknechte, und niemand durfte von ihnen Schatzung fordern, den der Kayser nicht darüber ein Privilegium ertheilet hatte. Nach diesem ertheilten Freyheitsbrief gab Herzog Rudolph dem hiesigen Magistrat die Erlaubniß, nach der allhier 1324 den 1 May ausgefertigten Verordnung, von den hiesigen Juden 2 Jahr lang den Zins oder die Schatzung, die sie zu erlegen hatten, zu erheben, um dieselbe zur Befestigung der Stadt anzuwenden a). Im Jahr 1342 ließ der Marggraf Ludewig an den Rath eine Verordnung ergehen: die Juden in seinem Nahmen wider alle ungerechte Begegnungen treulich zu beschützen, und ihnen Sicherheit zu verschaffen. Sie hatten hier ihren eigenen Schulklepper, Schule und Hof. Wegen der beyden Grundstücke entstand 1488 einiger Streit, indem der Churfürst Johann einen gewissen Domyn Werbick damit belehnet hatte, der Rath aber sich solches als sein Eigenthum anmaaßte. Es wurde indessen die Sache dergestallt beygeleget, daß der Rath gedachtem Domyn Werbick 26 Gulden rheinisch erlegte, dagegen ersterem das Eigenthum von der Judenschule und Hof verblieb, welches beydes in der Gegend lag, wo anjetzt der Stadthof ist. Im Jahre 1496 werden 9 Juden aufgeführet, die die Schatzung entrichteten; ihr Aufenthalt allhier nahm aber nach einigen Jahren ein schleuniges Ende, und die hiesigen Juden hatten 1510 gleiches Schicksal mit allen andern in der ganzen Mark Brandenburg. Denn nachdem an verschiedene von ihnen, darunter auch ein Jude Salomo aus dieser Stadt war, eine sehr scharfe und schreckliche Execution wegen der gestohlnen Hostien war vollzogen worden, mußten sie mit abgeschworner Urfehde sich sämtlich aus dem Lande begeben. Die hiesigen ließ der Rath nach Bernau fahren; ihre

y) Die Zeugen bey dieser Verschreibung waren: Ern Nikolaus Probst zu Bernau, Henricus von Wansdorpf, Loserus, Hermannus von Wolkow, Hermannus von Niebede, Henningus und Arnoldus von der Grobene.

z) Im funfzehnten Jahrhundert finden sich häufige Spuren, daß die Berlinschen Juden ihre Todten hier begraben haben. In einer Cämmerey-Rechnung von 1436 heißt es: Iudaei de Berlin dederunt 1 Schock Gr. de cimeterio eorum, und 1439 machten die Berlinschen Juden einen Contract mit dem hiesigen Rath, wegen Erbauung und Besserung des Zauns um ihren Kiewer. Jetzt schaffen die hiesigen Juden ihre Todten nach Berlin.

a) S. die Urkunden Sammlung Nro. VIII. Man ersiehet aus dieser Verordnung, daß Herzog Rudolph damahls noch nicht aufgehöret hatte, die Rechte eines Landesherrn auszuüben, obgleich der Marggraf Ludewig schon zu Anfang des Jahres 1324 in der Mark Brandenburg angekommen war, wie denn letzterer in eben diesem Jahr die Privilegien der Stadt Prenzlow allhier bestätigte.

ihre Schule und Hof wurde eingezogen; ihr Begräbnißplatz zu einem andern Gebrauch angewendet, und die Leichensteine von demselben hernach bey dem Festungsbau verbraucht. Nach Vertreibung der Juden aus dem Oesterreichischen, von welchen der Churfürst Friderich Wilhelm 50 Familien Anno 1671 im Lande wieder aufnahm, erhielten sie auch wieder Erlaubniß, sich allhier anzusetzen; doch war zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts nur eine jüdische Familie hieselbst. Unter der jetzigen Regierung haben sie sich auf 8 Familien nach und nach vermehret, die sich vom Handel ihren Unterhalt zu verschaffen suchen, welche Anno 1782 zusammen 39 Personen ausmachten, und aus folgenden 8 Familien nahmentlich bestanden:

a) **Ordinarien**, 1) Abraham (Gesel) Joseph, 2) Levin Joseph, 3) Wolf Joachim, 4) Gabriel Abraham, 5) Ephraim Levin, 6) Ephraim Moses.

b) **Extraordinarius**, 7) Joseph Abraham, 8) Abraham Salomons Wittwe, die aber arm ist.

Noch finden wir zu bemerken, daß jederzeit, und noch zuletzt im Juny 1779, von den Ober-Landes-Aeltesten und Aeltesten der Berlinischen Judenschafft mit den Deputirten sämtlicher Judenschafften aus allen Königlichen Provinzien, (ausgenommen Schlesien, Ostfriesland und Westpreußen) in der Stadt Spandow eine dem General-Juden-Privilegio vom 12 April 1750 gemäße General-Versammlung, zu Regulirung der öffentlichen Abgaben nach den verschiedenen Beyträgen auf die sechs Jahre von Crucis 1778 bis dahin 1784, gehalten worden; desgleichen hält die churmärkische Land-Judenschafft, mit Ausschluß der Berlinischen, zu Spandow ihre Hauptversammlungen, sowohl zur Wahl neuer Aeltesten und eines Cassirers, als auch zur Subrepartition oder Anfertigung der neuen Prästations-Anlage, und die letzte Zusammenkunft daselbst geschahe vom 18ten bis 27sten August 1782.

Feuer-Anstalten.

Zur guten Policey-Einrichtung unserer Stadt müssen billig noch die Feuer-Anstalten gerechnet werden, und der Magistrat hat darauf, besonders aber jetzt, ruhmwürdig seine Sorgfalt gerichtet. Es werden 4 metallene Feuerspritzen, darunter eine Schlangenspritze, und 400 hölzerne Spritzen, 28 Feuerleitern, 410 Eimer, 29 Feuerhacken, 30 Wasserkufen, die zum Theil an den öffentlichen Brunnen stehen, unterhalten; und überhaupt jetzt die Anzahl der Feuer-Instrumente ansehnlich vermehret. Die Anzahl der Brunnen in der Stadt macht, mit denen, die verschiedene Einwohner für sich angelegt haben, 129 aus. Die rathhäuslichen Feuer-Instrumente sind bey der Brand-Casse zu 1350 Thlr. versichert.

Abgaben an den Landesherrn.

a) **Die Orbede** ist eine der ältesten Abgaben, sie mußte in 2 Terminen auf Walpurgis und Martini erleget werden, und betrug jährlich 20 Mark oder 22 Schock und 40 mär-

40 märkische Groschen, sie wird auch noch jetzt mit 33 Thlr. 8 Gr. jährlich an die churmärkische Domainen-Casse aus der Spandowschen Cämmerey entrichtet; und im Cämmerey-Etat finden sich auch noch 83 Thlr. 17 Gr. 1 Pfen. an Urbeeden zur Pfarr-Kirche aufgeführet.

b) **Außerordentliche Steuern** hat die Stadt ebenfalls aufbringen müssen, wovon wir, weil nach der jetzigen Verfassung dergleichen nicht mehr statt findet, nur etwas weniges hier nachrichtlich bemerken wollen. Bey einer außerordentlichen Steuer Anno 1377 sollte Spandow 120 Mark bezahlen, wovon aber Kayser Carl IV. der Stadt 20 Mark erließ. Sie wurde auch zu den Türken- Fräuleins- Creys- Defensions- und Krieges-Steuern mit herangezogen; und da unter der Regierung König Friderich I. eine außerordentliche Kopfsteuer ausgeschrieben wurde, von welcher niemand als die Geistlichen nebst ihren Familien ohne das Gesinde befreyet war, wie solches 1704 geschahe, indem ein jeder Einwohner nach seiner Nahrung und Gewerbe dazu beytragen mußte, diejenigen aber, welche in Besoldung standen, den zwölften Theil derselben zu erlegen hatten: so mußte der Gouverneur zu Spandow von 500 Thlr. Besoldung 41 Thlr. 8 Gr. entrichten, und die ganze Summe der Kopfsteuer von dieser Stadt machte im gedachten Jahre 1071 Thlr 1 Gr. 5 Pf. aus.

c) **Die Post-Gefälle** werden von dem zu Spandow bestellten Postmeister, welcher mit 224 Thlr. jährlich besoldet wird, eingehoben, und an das General-Post-Amt zu Berlin berechnet.

d) **Der Salz-Debit** geschiehet aus der zu Spandow etablirten Factorey und Niederlage. Mittelst Edicts vom 13 März 1711 b) wurde bekannt gemacht, daß der Salz-Impost aufgehoben worden, und fortmehro in der Factorey zu Spandow die Tonne Salz für 4 Thlr. 10 Gr. und 2 Gr. Factor-Gebühren, die Metze aber für 1 Gr. 7 Pf. verkaufet werden sollte. Die Einkünfte hievon fließen zur General-Salz-Casse in Berlin.

e) **Der Tobacks-Debit** stehet unter der General-Tobacks-Administration zu Berlin.

f) **Die Accise**, wurde bald nach dem Antritt der Regierung des Churfürsten Friderich Wilhelm, anstatt anderer Steuern unter verschiedenen Benennungen, als eine geringe und beständige Steuer eingeführet, welche auch unter dessen Nachfolgern bis jetzt fortgedauert hat. Im Jahre 1687 betrug die Accise-Einnahme zu Spandow 4658 Thlr. 19 Gr. 6 Pf., Anno 1689 nur 4428 Thlr. 15 Gr., Anno 1701 aber 5231 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. Vom 1sten Juny 1777 bis dahin 1778 belief sich die Accise auf 25,487 Thlr. 12 Gr. 2 Pf., welcher ansehnliche Betrag besonders in dem starken Handel zu Wasser und der Consumtion von den dabey beschäfftigten Leuten seinen Grund hat.

g) **Die Zoll-Einkünfte** zu Wasser und zu Lande gehören zur Hälfte der Spandowschen Cämmerey; die andere Hälfte wird der General-Accise- und Zoll-Administration berechnet. Von Trinitatis $17\frac{77}{78}$ betrug die ganze Einnahme des Haupt- und Schleusen-Zolles zu Spandow 10792 Thlr. 2 Gr. 1 Pf., und des hieselbst zu entrichtenden Zolles vom Finow-Canal 8180 Thlr. 7 Gr. 11 Pf.

b) Myl. Const. March. IV. Th. II. Abth. I. Cap. Nro. XXVI. S. 51.

h) Der Servis hat betragen im Jahr 1778, 3454 Thlr. 9 Gr., und 1779 989 Thlr. 2 Gr., im Jahre 1783 aber 1339 Thlr., und für würkliche Einquartirungen sind bezahlt Anno 1778 6702 Thlr.

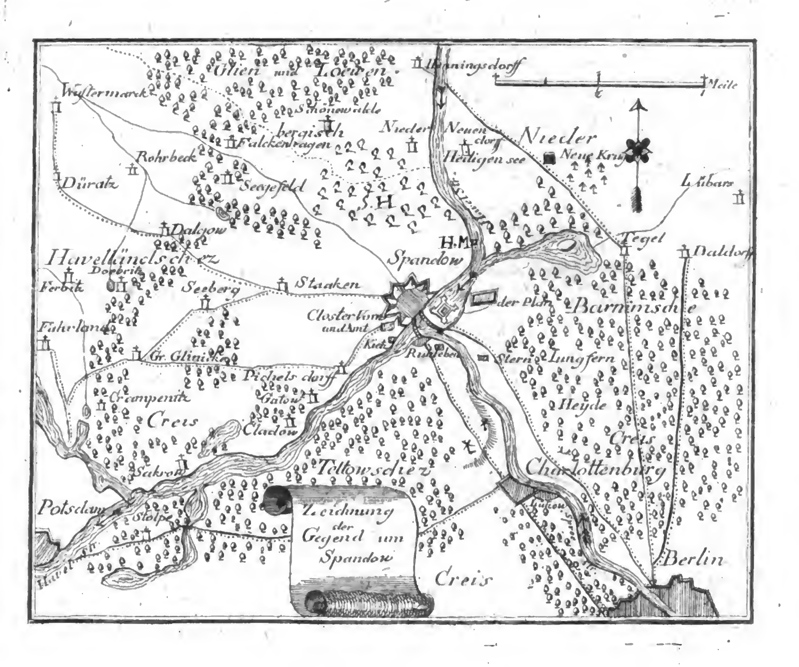
1779 5122 Thlr.

1783 6703 Thlr.

i) Die Fabriken-Steuer, welche, in Gemäßheit des Edicts vom 27 Juny 1769, von allem gemahlenen Weitzen zum Haus-Scharren-Backen und Mehlhandel, zu Fabriken-Bonifications- und Beyhülfs-Geldern, entrichtet wird; deren Einnahme jetzt der Postmeister zu Spandow besorgt.

k) Die Ziese, fliesset zur Landschafft und Städte-Casse.

Fünf-



Meile
Wustermark
Schönwalde
Falckenhagen
Rohrbeck
Düratz
Seegefeld
S.H
Dalgow
Nieder
Neuen dorff
Heiligen see
Nieder
Neue Krug
Lübars
Tegel
Daldorff
H.M
Spandow
Staaken
Seeberg
Ferbitz
Dorbritz
Fahrland
der Plan
Barnimsche
Closter Vorw und Amt
Ruhleben
Stern
Jungfern
Heyde
Creis
Gr. Glinicke
Pichels dorff
Gatow
Crampenitz
Creis
Cladow
Sakrow
Teltowsche
Charlottenburg
Potsdam
Stolpe
Zeichnung der Gegend um Spandow
Creis
Berlin

Fünfter Abschnitt.

Von dem Königlichen Amte und den dazu gehörigen Dorfschafften.

Daß bey dem Anbau der Städte von dem Landesherrn jemand angeordnet und angesetzet worden, dem die Untersuchung und Abthuung der unter den Einwohnern entstehenden Streitigkeiten aufgetragen wurde, ist außer allem Zweifel. Eine solche Person führete den Nahmen Advocatus. Im deutschen nannte man ihn nach verschiedenen Mundarten Vaut, Vaget, Schutzvoigt, Vogthere, und war eben derjenige, welcher hernach an vielen Orten den Titul eines Amtshauptmanns erhielt. Diese Advocati waren gemeiniglich aus dem Ritterstande, und übten nicht nur die Gerichtsbarkeit aus, sondern sie versahen auch andere Oeconomie- Policey- und Finanz-Sachen, daher sie auch gewöhnlich die Hebung der herrschafftlichen Gefälle zu besorgen hatten. Im dritten Abschnitt ist bereits gezeiget worden, daß schon 1197 ein Advocatus von Spandow vorkomt c). Es war der hiesige anfänglich noch von demjenigen, dem das Thurmamt oder die Bewahrung des Schlosses aufgetragen war, unterschieden, so wie auch die Einkünfte des Schloßes und der Advocatie abgesondert waren; welches so wohl aus verschiedenen Urkunden, als auch aus dem Carolinischen Landbuche erhellet. In der Folge aber wurden viele Güther des Schlosses und die dazu gehörigen Einkünfte mit den mehresten Einkünften der Advocatie vereiniget, daraus das churfürstliche Amt entstand. Diese Vereinigung scheint bald im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erfolgt zu seyn. Daß dieses Amt schon vor Einziehung der Closter-Güther hier vorhanden gewesen, kann man aus einem Diplom beweisen, da Churfürst Joachim I. aus dem hiesigen Amte etwas zum St. Annen-Altar in der Nikolaikirche allhier vermachte d). Diejenigen Güther und Einkünfte welche vor der Vereinigung zum Schloß gehöret haben, sind schon im dritten Abschnitte aus dem caro-

c) Aus den folgenden Jahrhunderten finden sich in Urkunden und Nachrichten einige Nahmen von Männern, die die Advocatie allhier verwaltet haben. Im J. 1209 war ein Albertus Advocatus hieselbst. Er schenkte dem Kloster Lehnin 1212 aus Wustermark 2 Hufen Landes pro remedio anime sue & uxoris sue. Im J. 1248 kommt ein Fridericus quondam Advocatus in Spandow vor. 1261 hieß er Henricus Trudow. 1295 Henkin von Gröben. 1336 Arnold von Gröben. 1356 Thilow von Brugghe Münzmeister in Berlin. 1436 heißt ein Erardus Advocatus in castro Spandow. 1474 war es Nicolaus Glogow.

d) S. die Urkundensamlung Nro. XXIX.

carolinischen Landbuch aufgeführet worden. Zu der Advocatie oder Vogtey gehörete die Orbede e), als die älteste und ursprüngliche Landesauflage, welche von den Einwohnern der Städte bezahlet wurde; ferner die Mühlen, die Gewässer und die Fischerey in denselben, die Forsten, der Antheil vom Zoll, die Gerichtsgebühren und Strafgefälle. Eine Urkunde von 1354 gedenket der Hauptmannschafft in Spandow. Die Gebrüder Peter, Copkin, Willekin und Matthies von Bredow hatten auf derselben 400 Mark Brandenb. Silbers von dem Marggrafen Ludewig dem Römer zu fordern. Für diese Schuldpost ertheilete er denselben die Anwartschafft auf verschiedene Lehnstücke in den Dörfern Paßin, Ribbeck, Berge, Roschow, Marke, Markau, Wustermark und Hoppenrade f). Wichtig waren die Einkünfte der Mühle g). In einem Diplom des Herzog Rudolphs von Sachsen von 1320, behielt sich derselbe die Mühle und den Mühlenhof, imgleichen das Feld zwischen der Burg und der Stadt, seiner Gerichtsbarkeit vor h). Zu den Zeiten der Marggrafen aus Bayern wurden die Einkünfte der Mühle sehr oft versetzt. So verschrieben die beyden Marggrafen Ludewig und sein Bruder gleiches Nahmens dieselbe wegen vorgeschossener 500 Mark Brandenb. Silbers, und 1351 wurde dem Rath hieselbst wegen vorgeschossener Gelder, wenn die Bürger sie nicht abtragen sollten, erlaubet, sich an den jährlichen Einkünften und Gefällen der Stadt und an den Mühlenpächten hieselbst bis zur völligen Bezahlung der Schuld zu halten i). Desgleichen verpfändete Ludewig der Römer 1352 die hiesigen Mühlen für 176 Pfund und 4 Schillinge Brandenb. Geldes, die er vom Rath allhier aufgenommen hatte k). Eben derselbe Marggraf verwies 1356 die Brüder Johann und Friedrich von Schlieben auf die Einkünfte hiesiger Mühle wegen einer Schuldforderung von 200 Mark Brandenb. Silbers, sich daraus bezahlt zu machen. In demselben Jahr erlaubte er dem Thilo von Brugghe 100 Mark aus den Einkünften der halben Mühle zu heben, die Hans Dines Bürger zu Spandow, sein lieber Wirth, inne hatte; wenn er die Summa daraus empfangen, sollte die halbe Mühle nicht mehr zur Vogtey gehören l). Zu den Zeiten K. Carls IV. war die hiesige Mühle nach seinem Landbuch mit der Berlinischen vereiniget, und brachten beyde 400 Schock Groschen jährliche Einkünfte ein; Diese Vereinigung scheint aber nicht von langer Dauer gewesen

e) Die noch jetzt entrichtet werdende Orbede gehöret nicht zu den Amts-Einkünften, sondern wird von den Städten oder deren Cämmereyen zur Landesherrlichen Domainen-Casse bezahlt.

f) S. Herrn Gerkens Cod. diplom. brand. Tom VI. S. 479.

g) Eine Urkunde von 1306 gedenket eines Bruder Johannes, der Mühlenmeister allhier gewesen.

h) S. die Urkunde in des Herrn D. C. R. Büschings Reise nach Kyritz.

i) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XVI.

k) S. die Urkunden-Sammlung Nro. XVII.

l) S. Herrn Gerkens Cod. dipl. brand. Tom VI. S. 526 und 533. Der große Geldmangel bey diesem Marggrafen rührete zum Theil von seiner ausschweifenden Lebensart her. Hiervon führet die ungedruckte Berlinische Chronik ein merkwürdiges Beyspiel an. Es heißt bey dem Jahre 1358: „Hat Mennike von Schierstädt, Steffen von Mertensdorf, „Werner Durre und der Ritter Bakelo, Churf Ludowico und Ihre Churfl. Gnaden „Städten und Mannen feindlich abgesagt wegen Nickels von *Koekeritz* Weib. Adest copia „des feindlichen Briefes dat. in villa Saten fer: 2 post Kilian.“

wesen zu seyn. Nach der Zeit sind mehrere Mühlen allhier angeleget worden, und die Amts-Cammer zu Cölln an der Spree erließ unterm 23 September 1710 ein Patent m) des Innhalts: daß die zu den Spandowschen Amts-Mühlen gewidmete Amts-Unterthanen und andere dahin gelegte Dorfschafften nicht anderwerts mahlen sollen. Die zu den hiesigen Mühlen mahlpflichtigen Dörfer sind, Gathow, Cladow, Seeburg, Stacken, Rohrbeck, Dalgow, Seegefeld, Falkenhagen, Schönenwalde, Wansdorf, Sacro und Groß-Glienicke. Anjetzt sind vorhanden: Die große Mühle von 12 Gängen, die kleine Mahlmühle von 2 Gängen nebst der Schneidemühle, die Mahlmühle am Potsdammerthor von 2 Gängen nebst der Lohmühle, welche letztere 1709 erbauet worden. Es trugen dieselben 1740 sämtlich 4856 Thaler 2 Gr. 6 Pf. Pacht. Seit 1764 wird auf einer neu erbaueten besondern Mahlmühle sehr gutes Neuenburger-Mehl und Gries gemahlen und verfertiget. Sie gehöret einem Eigenthümer, der jährlich einen Canon von 100 Thalern als Grundzins von derselben zur churmärkischen Domainen-Casse entrichtet. Von den hiesigen Gewässern und der Fischerey findet man gleichfalls einige Nachrichten aus den ältern Zeiten. Marggraf Ludewig der Römer verpfändete die Fischerey 1355 für 38 Mark Brandenb. Silbers an 2 Bürger dieser Stadt Johann Smergo und Willekin Hilgensee; desgleichen wies er in eben dem Jahr dem Johann von Buch gewiße Einkünfte von der Fischerey und der Mühle für vorgeschossene Summen Geldes an n). Nach dem Carolinischen Landbuche war die Fischerey 1375 für 30 Schock Groschen verpachtet. Im J. 1740 betrug die Pacht von einigen Seen, von großen und kleinen Garn auf der Ober- und Unter-Havel zusammen 1117 Thaler und 1781 belief sie sich auf 1450 Thaler. Von den Wäldern bestand nach vorhin gedachtem Landbuch die Einnahme vornemlich in einer Tonne Honig, die zu anderthalb Schock Groschen gerechnet wurde, weil zu den damahligen Zeiten in den Waldungen durch Aushöhlung der Bäume häufige Bienen gehalten und viel Honig gewonnen wurde. Jetzt werden die Forst- und Mast-Gefälle besonders bey dem Amte auf den so genannten Holzmärkten in Gegenwart des Oberforstmeisters berechnet. Die dazu gehörigen Forsten sind: Die Jungfernheide, die Teltowsche und Falkenhagensche Heide auch der Brieselang. Die ganze Falkenhagensche Forst begreift in sich 29197 Morgen 146 Quadratruthen, hierunter aber sind nur 20481 Morgen 120 Quadratruthen Forstland; die übrigen Morgen bestehen in Acker, Wiesen, Wasser und Fennen, welche aber sämtlich zum Forstreviere gehören. Die Grösse des Brieselangs beläuft sich auf 11149 Morgen 101 Quadratruthe. Hierunter sind wiederum nur 5338 Morgen 137 Quadratruthen Forstland; mit der übrigen Morgenzahl verhält sichs wie vorhin. Die Holzsorten in beyden letztern Forsten sind: Eichen, Kiehnen, Erlen, Birken, Rüstern, Büchen, Faulbaum, Hasseln, und andere Arten von Unterholz o). Durch die Einziehung der Güther des hiesigen Jungfern-Closters wurde im sechzehnten Jahrhundert das chur-

m) Mylii Const. March. Th. IV. Abthl. IV. Nro. XLVII. Seite 141.

n) Dem Johann Smergow hatte der Marggraf 1354 die Anwartschafft auf einige Lehngüther in den Dörfern Uetz, Paren, Roschow u. s. w. gegeben, wenn des Henning Rosschower Sohn ohne Erben mit Tode abgehen sollte. S. Herrn Gerkens Cod. dipl. brand. Tom. VI. S. 502 und 505.

o) S. Herrn D. A. F. Büschings Reise nach Kyritz bey dem Amte Spandow.

churfürstliche Amt ansehnlich vergrössert; doch wurden nicht alle Closter-Güther demselben einverleibet. Entferntere wurden theils zu andern landesherrlichen Aemtern geschlagen, theils kamen Privatpersonen in Besitz derselben, wie bey der Beschreibung des Closters angeführet ist, und auf gleiche Weise wurden auch mit den verschiedenen Pächten und Gefällen, die dem Closter gehöret hatten, viele Veränderungen vorgenommen. Bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts gehörten noch Daldorf, als ein ehemahliges Closter-Guth, und Neuendorf, und bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auch Lützen und Langwitz als Closter-Dörfer zu hiesigem Amte. Das eigentliche Jahr der Einziehung ist 1558, nach den archivarischen Nachrichten. Es wurde dasselbe bis zu Anfang dieses Jahrhunderts administrirt, und stand unter einem Amtshauptmann, welcher gewöhnlich auf dem Schloß seine Wohnung zu haben pflegte p). Unter seiner Aufsicht verwaltete ein Amtsschreiber, der 1513 angesetzt wurde, die Justizpflege, die Geldberechnungen und oeconomischen Geschäffte, so wohl bey dem Amt und Schloß, als auch bey der nachmahligen Festung. Ferner stand bey dem Amt ein Kornschreiber, der die Getreiderechnungen und Wirthschafft zu führen hatte. Außer diesen Männern hatte dasselbe noch viele Amtsbediente, die von demselben angenommen und vereidet wurden, als: einen Amtskoch, einen Bäcker- und Braumeister, einen Hof-Bötcher, einen Meyer oder Hofmeister, einen Amtsfischer und andere geringe Bediente. Damit man von den ehemahligen Pertinenzien des Amtes überzeugend urtheilen könne, wollen wir hier noch einen kurzen Auszug aus dem Erb-Register vom Jahre 1590 hier mittheilen. Dies Erb-Register mußte auf churfürstlichen Befehl (welcher darinn voransteht) angefertiget werden, und enthält überaus vollständig und umständlich, was damahls (1590) zum ganzen Amte gehörete, auch wird in demselben das Schloß-Amt noch von dem Closter-Amte unterschieden.

I. Zum **Schloß-Amt** gehörete 1) die **Freyheit** vor dem Schloß, vor und in der Stadt. 2) **Zwey Vorwerker**, das Vorwerk vor der Festung und das Vorwerk Düratz. 3) Die **Mühlen**, unter welchen auch eine Pulver- und eine Walk-Mühle gehörten. 4) Die **Fischerey**. 5) **Wiesenzins** aus 26 Dörfern. 6) Eine **Heide** bey Dalldorf. 7) **Der Damm**. 8) **Der Kietz**. 9) **Pichelsdorf**.

10) Das Dorf **Düratz** q) mit allen Gerechtigkeiten, obern und niedern Gerichten, Kirchenlehn, Zinsen, Diensten und Pächten. Hiernach hatte es: an Hufenpacht

p) Die Nahmen einiger dieser Amtshauptmänner im sechszehnten Jahrhundert waren: Dietrich von Bornim 1517. George von Thümen 1535. Johann von Grävenitz 1537 auch 1556. George von Flans 1559 auch 1563. Caspar von Klitzing 1567 starb den 24 August 1568. Zacharias von Röbel 1571 starb 1575. George von Ribbeck 1575 starb 1593. Graf Rochus zu Lynar von 1593 bis 1596. 1597 dessen Sohn Johann Casimir Graf zu Lynar.

q) Nach 2 Jahren war dieses Dorf schon in andern Händen, denn 1592 schrieb sich der Oberhofmeister und Amtshauptmann allhier George von Ribbeck Erbsasse zu Düratz, welche adeliche Familie es noch jetzt besitzt; dasselbe auch schon vorher gehabt hat, wie bereits bey den ehemahligen Cämmerey-Dörfern dieser Stadt angeführet worden. — Wir bemerken beyläufig, daß das Vorwerk zu Düratz zum großen Vortheil des Guths-Besitzers sowohl, als der Bauern, an letztere verpachtet worden, und solches auch vor kurzen mit den Güthern Döbritz und Ferbitz geschehen ist.

pacht 2 Winspel 18 Scheffel Hafer, 1 Winspel 21 Scheffel Haferpacht vom Radelande, 8 Winspel 4 Scheffel Roggenpacht, 19½ Scheffel Gerstenpacht. 7 Thal. 4 Sgr. Hufenzins. 10 Thl. 16 Sgr. Herren-Zehrung. 6 Thl. 16 Sgr. alte Brauziese. 2 Schock und 12 Rauch- und Pacht-Hüner. 2 Schock und 20 Eyer. Es war auch im Dorf ein Lehnschulze mit Lehnhufen, der ein Lehnpferd hielt.

11) Wustermark wie Düratz, außer das Kirchlehn gehörte (wie noch jetzt) dem Domcapitul zu Cölln an der Spree. An Pacht entrichtete es zum Schloß-Amt 3 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste, 32 Hüner, 1 Schock und 4 Eyer. Außerdem hatte es an Kirchen und viele Privatpersonen Pächte zu liefern.

12) Henningsdorf wie die beyden vorhergehenden Dörfer. Die 13 Fischer gaben 21 Sgr. halben Hufenzins 12 Sgr. Hauszins, 2 Thal. 12 Sgr. 8 Pf. Wasserzins, 1 Thl. 12 Sgr. 8. Pf. Hüner- und Eyer-Zins, und 4 Winspel 12 Schfl. Pachthafer.

13) In Neuendorf, welches Caspar von Klitzing gehörte, hatte es einen Hof, wozu der Krug gehörte, welcher die Fischerey von der Heiligenseeischen Fähre bis nach Henningsdorf hatte.

14) In Heiligensee hatte es 1 Thl. 2 Sgr. 8 Pf. Wasserzins.

15) In Nibede 1½ Winspel Roggen und so viel Gerste an Pächten.

16) In Markau 4 Winspel Roggen und so viel Gerste Hufenpacht.

17) In Falkenrede an Pacht 5 Winspel Hafer.

18) Aus Rohrbeck hatte es 21 Schfl. 2 Viertel Hafer.

II. Das Closter-Amt hatte:

1) Das Vorwerk bey dem Closter.

2) Gärten und Wiesenzins, auch Fischerey des Falkenhagenschen und Lützen-Sees. Das große Garn zu Potsdam gab 5 Thl. 18 Sgr. 8 Pf.

3) Folgende Dörfer mit allen Gerechtigkeiten, den obern und niedern Gerichten, Kirchenlehnen, Zinsen, Zehenden, Diensten und Pächten.

a) Daldorf gab 20 Thl. 10 Sgr Pflege, 16 Rauchhüner, den Zehend, dienete aber noch dem Schloß zu Berlin.

b) Zygel (Tegel) 4 Thl. 8 Gr. 4 Pf. Hufenzins, 15 Pacht- und Rauch-Hüner, den Zehend, und dienete auch noch dem Berlinischen Schloß.

c) Lübars 17 Thl. 2 Sgr. Hufenzins, 12 Rauchhüner, den Zehend.

d) Falkenhagen an Pacht 8 Winspel 17 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 3 Winspel 7 Schfl. Hafer, 1 Schock und 8 Rauch- und Pacht-Hüner. 12 Thl. 22 Sgr stehende Geldzinse.

e) Seeburg an Pacht 11 Winspel 6 Scheffel Roggen, 4 Winspel 18 Schfl. Gerste, 11 Winspel 6 Schfl. Hafer und 5 Rauchhüner

f) Cladow 5 Winspel Roggen, 6 Winspel Hafer und wegen des Lehnpferdes 6 Schfl. Gerste auch 4 Rauchhüner.

g) Gatow an Pacht 8 Winspel 4 Schfl. Roggen, 1 Winspel 12 Schfl. Hafer, 15 Sgr. 6 Pf. Geldzins, 12 Rauch- und Pacht-Hüner.

 h) Rohr-

h) Rohrbeck gab an Pacht 8 Winspel 12 Schfl. Roggen, 4 Winsp. 6 Schfl. Hafer, 30 Rauch- und Pacht-Hüner.

i) Lankwitz 5 Thl. 6 Sgr. Hufenzins, an Pacht 5 Winsp. 12 Schfl. Roggen, 3 Winsp. 8 Schfl Gerste, 8 Winsp. 6 Schfl. Hafer und 16 Rauchhüner.

k Lützen gab nur 11 Thl. 19 Sgr. Hufenzins und 13 Rauchhüner.

4 In und aus nachstehenden Dörfern hatte es gewisse Einkünfte oder Gerechtigkeiten:

In Wilmersdorf das Kirchenlehn.

In Seegefeld 10 Hufen, die an Pacht gaben 2 Winsp. 12 Schfl. Roggen, 1 Winsp. Gerste, 2 Winsp. 12 Schfl Hafer, 1 Rthlr. 2 Sgr. Geldzins und 12 Rauch- und Pacht-Hüner.

In Alten Landsberg hob es 92 Sgr. Hufenzins.

In Beiersdorf, das ein Flecken genennet wird, hatte es 2 Rthlr. 20. Sgr, noch 15 Sgr. 12 Pf. Von 25 Hufen ein n Zins, jede gab 9½ alten Pfennig.

In Heckelwerk, das auch ein Flecken heißt, 14 Sgr. 5 Pf.

Aus Teltow an Hufenpacht 12 Schfl Roggen, 12 Schfl. Hafer, und an Hufenzins 3 Sgr. 3 Pf.

Aus Großen Beeren 17 Sgr. Hufenzins.

Aus Lücken Beeren 2 Rthlr. 3 Sgr 2 Pf. Hufenzins.

Aus Sputendorf Pacht 6 Schfl. Roggen, 6 Schfl Hafer, und 2 Sgr. Hufenzins.

Aus Malow 8 Schfl. Roggen 8 Schfl. Hafer.

Aus Schöneberg bey Berlin, an Pacht 1 Winsp. 6 Schfl. Roggen und so viel Hafer, 10 Sgr. 3 Pf. Hufenzins.

Aus Dalgow 1 Winsp. Roggen, 1 Winsp. Hafer.

In Glinicke das Kirchlehn, und an Pacht 2 Winsp. 6 Schfl. Roggen und so viel Hafer.

In Bornim das Kirchlehn, und 2 Winsp. Roggen 2 Winsp. Hafer und 1 Winsp. Gerste.

In Golm das Kirchlehn, und 12 Schfl. Roggen 12 Schfl. Hafer und 6 Schfl. Gerste.

In Gruben das Kirchlehn.

Aus Rotzeband (Bötzow) 5 Schfl. Roggen, 10 Schfl. Hafer Bedekorn.

In Roschow das Kirchlehn. NB Im Jahr 1724 den 1 Novembers schenkte der König Friedrich Wilhelm dem Obrist Hans Christoph von Katten das Jus Patronatus. Er war in Sächsischen Diensten.

Aus Gelte 6 Sgr. 5 Pf. Zapfenzins vom Krüger.

Aus Pheben 1 Rthlr. 4 Sgr. Zapfenzins, und 1 Winsp. Roggen, 1 Winsp. Gerste.

Aus Felten 12 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Hafer an Pacht.

Aus Benz 2 Rthlr. 16 Sgr. Pachtgeld.

Aus

Aus Niederschönhausen 20 Sgr. Hufenzins, 3½ Sgr. Hünerzins, 1 Winsp. Roggen 1 Winsp Hafer

Aus Blankenfelde 1 Winsp. Roggen 1 Winsp. Haferpacht, 12 Sgr. Hufenzins und von 2 Hüfnern den Fleischzehend.

Aus Wilmersdorf bey Bernau 4 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. Geldzins.

Aus Wese 12 Sgr. 10 Pf. Hufenzins.

Aus Seeberg 1 Winsp. 6 Schfl. Roggen.

Aus Zinndorf, Rohrfeld und Hennikendorf 12 Thlr. Geldzins wegen des an George von Ribbeck abgetretenen Sees zu Glinicke.

Aus Berlin und Cölln für den Fischzoll und Plötzensee 8 Märk. Schock oder 10 Thlr. 16 Sgr.

Aus Neustadt Brandenburg 2 Schock 24 Märk. Groschen (3 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.) jährliche Zins.

Aus Lindenberg 10 Thlr. 16 Gr.

Aus Zehlendorf 1 Winsp. 8 Schfl. Gerstenpacht.

Aus Düratz 4 Winsp. 10½ Schfl Roggen und 10½ Schfl. Hafer.

Aus Wustermark 2 Winsp. 12 Schfl. Roggen und 2 Winsp. 15 Schfl. Gerste.

Die Domherren zu Brandenburg gaben 1 Thlr. 8 Sgr.

Der Rath zu Nauen gab 8 Schock Märk. (10 Rthlr. 16 Sgr.) von 100 Goldgulden Hauptsumma.

Joachim von der Schulenburg auf Löckenitz gab 24 Märk. Gulden (17 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf.) Zins von 400 Gulden Rheinisch.

Von 1602 den 27 Novembers findet sich im Königlichen geheimen Archiv zu Berlin eine Amts-Instruction für das Amt Spandow, die nach vorhergegangener Visitation ertheilet worden. Als hernach ein besonderer Commendant der Festung bestellet wurde, versahen eine Zeitlang die Oberhauptmänner auch die Stelle eines Amtshauptmanns, und da zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts das Amt in Zeitpacht ausgethan wurde, blieb nur blos der Titel eines Amtshauptmanns mit gewissen Einkünften, ohne besondere Verrichtungen, und die Oberhauptmänner führeten zugleich den Titel eines Gouverneurs der Festung. Im Jahr 1559 mußte das Amt und die Stadt Spandow bey folgender Gelegenheit zur Hypothek dienen: der Churprinz Johann George vermählte sich 1548 zum zweytenmahl mit der Prinzessin Sabina. Bey dieser Vermählung sollte der Churfürst sein Vater wegen 12000 Gulden Heyrathsguth zu der Morgengabe und Gegenvermächtniß ein Schloß nebst Stadt und Ländereyen zur Sicherheit und zum Wittwensitz anweisen, in welchem sie die Huldigung einnehmen möchte, es konnte aber keines von dem Werth gefunden werden, worauf nicht ansehnliche Schulden hafteten, bis endlich 1559 auf vielfältiges Ansuchen ihres Bruders, des Marggrafen George Friderichs zu Anspach, das Amt und Stadt Spandow von Schulden entlediget und zur Hypothek gegeben wurde r). Bey der Administrirung des Amtes war der Ertrag desselben nicht von sehr großer Wichtigkeit, denn 1688 machte derselbe nur 3200 Thlr. aus. Unter der Regierung Königs Fride-

r) S. Herrn D. Möhsens Geschichte der Wissenschafften in der Mark Brandenburg S. 476.

Friderich I. wurde es in Zeitpacht ausgethan. Der erste Beamte desselben war Johann Sebastian Zützel, der vorher Amtsschreiber gewesen. Nach ihm erhielt es Friderich Ferrari 1706; von dessen Zeit an bey den nahmahligen Verpachtungen der Ertrag des Amts ansehnlich vermehret worden. Denn nach dem beygefügten Amts-Etat von Trinitatis 1708 bis 1709 s) betrug die Einnahme 6607 Thlr. — 2 Pf., und die Ausgabe 4403 Thlr. 1 Gr. 7 Pf. Von Trinitatis 1731 bis dahin 1732 aber beliefen sich

Die Amtsgefälle auf	13,622 Thlr.	21 Gr.	3 Pf.
Die Forstgefälle	7932	—	—
Die Mastgefälle	700	—	—

Von Trinitatis 1739 bis dahin 1740 machten die Amtsgefälle 14266 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. Diese Summe wurde durch den Ertrag nachstehender Pertinenzien also berechnet:

1. An beständigen Gefällen —	864 Thlr.	3 Gr.	8 Pf.
2. An unbeständigen Gefällen —	255	3	4
3. An Gerichts-Gefällen und Abschoß	198	6	4
4 Für Unterthanen Dienste —	1832	18	5
5. An Zeitpacht — —	3189	16	4
6. An Mühlenpacht — —	4856	2	6
7. Die Fischerey — —	1117	—	—
8. Das Pachtgetreide — —	1953	18	8

Die Ausgaben an die Amts- und Forstbediente, an Prediger, Kirchen, das Hospital, die Armen und andere Ausgaben betrugen 891 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.

Blieb für die Domainen-Casse —	13375 Thlr.	6 Gr.	9 Pf.
Die Forstgefälle machten —	9373	8	1
Die Mastgefälle — —	896	4	6

Von Trinitatis 1761 bis dahin 1762 belief sich die Einnahme der Amtsgefälle

auf — — — —	17735 Thlr.	4 Gr.	10 Pf.
Die Ausgabe war — —	1022	14	6
Blieben zur Renthey oder Domainen-Casse — — —	16712	14	4

Von Trinitatis 1779 bis dahin 1780 sollten einkommen:

An Amtsgefällen — —	18,806 Thlr.	7 Gr.	5 Pf.
An Forstgefällen — —	7691	19	7
An Mastgefällen — —	610	—	— t)
Ueberhaupt	26108 Thlr.	3 Gr.	

Ehe ich die gegenwärtigen Pertinenzstücke des Amts aufführe, will ich noch anmerken, daß 1770 das achte churmärkische Justiz-Amt hieselbst errichtet worden, zu welchem außer dem hiesigen Amte noch die beyden Königlichen Aemter Bötzow und Vehlefanz gehören. Die Pertinenzstücke des Amts sind jetzt:

1. **Drey Vorwerker:**

a) Das

s) S. die Beylage Nro. XLVIII.
t) S. Herrn O. C. R. Büschings Reise nach Kyritz bey dem Amte Spandow.

a) Das **Clostervorwerk**, welches zugleich der Sitz des Amts ist. Das Closter und die dazu gehörigen Gebäude, die ehemahls auf der Stelle des jetzigen Vorwerks gestanden, wurden im dreyßigjährigen Kriege bey der Befestigung der Stadt gänzlich zu Grunde gerichtet, ob gleich 1641 den 3 May ein Befehl an die Amts-Cammer zu Cölln ergieng, es dahin zu richten, daß das Closter-Vorwerk vor Spandow von dem Obristen von Rochow nicht möge eingerissen werden. Im Jahr 1678 brannten alle Scheunen und einige andere Gebäude, die zu diesem Vorwerke gehöreten, durch Bosheit einer Dienstmagd ab, die in Berlin mit dem Schwerdt hingerichtet wurde, und 1732 wurden sämtliche Gebäude des Vorwerks völlig in die Asche gelegt, durch einen in der über der Havel gelegenen Vorstadt, dem Stresow, entstandenen Brand, in welchem 19 Wohnhäuser im Rauch aufgiengen. Zu diesem Vorwerke, welches dem Amts-Schreiber zu Spandow Johann George Wedigen unterm 21 May 1707 in Erbpacht gegeben worden, gehöret eine Schäferey u). Der Gasthof zum rothen Adler und alle andere Wohnhäuser längst der Havel bis an den Kitz stehen gleichfalls unter des Amts Gerichtsbarkeit. Die Anzahl sämtlicher Menschen zum Amt und Vorwerk gehörig, belief sich 1781 auf 177 Personen.

b) Das neben der Festung gelegene **Vorwerk auf den Plan** mit einer Schäferey und Zugehör. Es hieß sonst das alte Vorwerk und gehörte vordem zum Schloß. Dieses sogenannte alte Vorwerk wurde dem gewesenen Amtmann zu Lehnin Friderich Ferrari in Erbpacht überlassen, und der Erbpacht-Contract unterm 9 July, die Confirmation darüber aber unterm 17 August 1707 ausgefertiget, wornach an Pacht 397 Thlr. 10 Gr. jährlich entrichtet werden soll. Im Jahr 1781 machten alle zu diesem Vorwerk und andere daselbst wohnhafte zu des Amts Gerichtsbarkeit gehörige, 62 Personen aus. Nicht weit vom Vorwerk ist der in der Havel gelegene zum Amte gehörige Valentinswerder, auf welchem eine Colonisten-Familie angesetzt ist. Es waren 1783 auf demselben nebst dem dabey gelegenen Saap- oder Saatwinkel 18 Personen.

c) Das im Teltowschen Creyse eine kleine viertel Meile von der Stadt entlegene **Vorwerk Ruhleben** mit einer Schäferey. Es hatte 1783 18 Personen. Dasselbe gehörte ehedem einer Frau von Saldern. Im März 1677 starb die Frau von Saldern, welche bisher das also genannte und sonst zum Amte Spandow gehörige neue Vorwerk auf der Cöllnischen Seiten, so der Churfürst bisher viele Jahre besessen, inne gehabt hatte, und den 9 Aprils selbigen Jahres wurde befohlen, solches wieder zur Cammer einzuziehen. Die Frau von Saldern war beynahe 40 Jahr in dessen Besitz gewesen, vorher 1638 stand es der bösen Zeiten halber ganz wüste, und wurde dem damahligen Holzförster Grabau über-

u) In dem von der landschafftlichen Renthey unterm 18ten Novembers 1704 angefertigten Verzeichnisse von den königlichen Amts-Schäfereyen, welche Schoß geben, ist aufgeführt:
„Amt Spandow
„die Amts Vorwerks-Schäferey.
„die Closter Schäferey. NB. finden sich nicht in den Landschaffts-Büchern, sie
„müßten denn andere Nahmen haben."
Dieses Anführen ist irrig, weil die Schäfereyen keine andere Benennungen führen, als von den dabey gelegenen Vorwerkern.

übergeben, dergestalt, daß er alle seine gehabte Forderungen schwinden lassen mußte, überdem aber noch gehalten war, dem Heidereuter aufm Grünewald all sein Deputat und Besoldung zu geben. Da er bald darauf starb, extendirte der Churfürst seiner Wittwe solches auf 10 Jahr, worauf es die Frau von Saldern auf Lebenszeit erhielt. Nachher kaufte es der Baron von Dobrezensky, Oberhofmeister der Churfürstin Sophia Charlotta, welcher hier ein artiges Haus erbauete, das ihm der Churfürst Friderich III. nebst Zubehör für 25000 Thlr. wieder abkaufte, und 1695 seiner Gemahlin schenkte. Diese ließ unter Direction des obgedachten Dobrezensky durch den Gärtner Godrau hier einen schönen Garten und Alleen anlegen, wobey noch 1711 eine Menagerie oder Thierhaus war. Damahls war auch ein Forsthaus daselbst, welches aber nachher eingegangen ist. König Friderich Wilhelm, der noch zuweilen an diesem Ort Jagden anstellete, ließ nachmahls das Landhaus, Menagerie und Garten eingehen, und gab das Vorwerk, so vorher zu Charlottenburg war geschlagen worden, unter das hiesige Amt v).

2. Der Damm, welcher eine Reihe von 7 Häusern neben der Festung auf der Mitternachtsseite der Stadt ist, die mehrentheils Fischer zu Bewohnern haben. Ehemahls hatten sie ihre Häuser neben dem Schloß auf dem Damm. Sie mußten aber bey dem Bau der Festung 1560 ihre Wohnplätze verlassen, und ihre Häuser auf der jetzigen Stelle erbauen. Churfürst Joachim II. erneuerte diesen Dämmern 1569 ihre Privilegia, welches auch 1571 von Johann George und 1599 von Joachim Friderich geschahe. Ein jeder von den 6 Fischern giebet jährlich 12 Hühner und 12 märkische Groschen ans Amt, wovon jedoch das eine Haus, der weiße Krug, befreyet ist. Im Jahre 1781 hatte der Damm 51 Menschen.

3. Der Kitz nebst dem Burgwall, so eine Gemeinde ausmacht. Das Carolinische Landbuch führet den Kitz als ein zum Schloß gehöriges und neben demselben gelegenes Fischerdorf an, das aus 25 Häusern bestehe, von welchem jedes 15 Pfennige zu erlegen habe. Hier wohneten diese Fischer bis 1560, in welchem Jahre sie wegen der anzulegenden Festung ihre Wohnungen abbrechen, und dieselben auf der Mittagsseite der Stadt an der Havel wieder aufbauen mußten. Von diesen sogenannten Kietzern, ihren Pflichten und Gerechtsamen findet sich im Königlichen geheimen Archiv zu Berlin folgende Nachricht:

Extract außn Churfürstl. Amtsbuche zu Spandow, welches von Joachim Branden A. 1590 auß dem alten Erb-Register außgeschrieben worden.

„Der Kiez gehöret zum Schloß mit aller gnaden vndt Gerechtigkeitt, nichts vberall davon außgenommen;

„Vff Kiez wohnen 29. Seindt schuldigk vfs Schloß allerley Dienste zu thunde, mit dem Leibe zu Waßer vndt Lande, Im augste dienen Sie den Coßeten gleich, die Lauffreisen seint Sie vff zwey meilen zu thunde schuldigk,

„Itl. Sie helffen auch alles hewgraß, so zu des Schlosses notturfft abgemehet wirde, hewen vndt wegk tasten.

„Die Kiezer ernehren sich allein von der Fischerey, die haben Sie von alters vndt noch im gebrauch, Laute ihrer Brieffe vndt Siegell, die Sie von Fürsten zu Fürsten haben.

„Die

v) S. Herrn Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam.

„Die Kiezer seindt von Alters vndt noch Schoß frey, Itl. Zollfrey allenthalben.

„Hiebey muß Ich mit Wahrheit berichten, daß diese Leute fast teglichen daß ganze „Jahr durch mitt diensten beschwerett werden, vndt haben so lange die Schwedische Com-„mendeuren auff der Veste gewesen, vor Sie vndt ihren Officirern die notturfftige fische „schaffen vndt geben müßen.

„Pichelsdorff wird den Kiezern gleich geachtet mit den diensten, ist ein Fischer „Dorff vndt Wohnen daselbst 14 Leute rc.

„Actum Spandow den 18 Aprilis
„Ao &c. 1633."

Georg Meyer
Ambttschrbl.

Die Anzahl der Wohnhäuser ist noch eben dieselbe wie 1375, außer 3 besondere Fischergüther, die zum Hartischen Freyguth gehören. Ihre Vorfahren sind als die ältesten Bewohner der Gegend dieser Stadt anzusehen, wie schon im dritten Abschnitt gezeiget worden. Die Fischerey dieser Kietzer ist auf der Spree und Havel sehr ausgebreitet, welche Gerechtigkeit ihnen der Churfürst Joachim I. 1515 bestätigte w). Wegen dieser Freyheit geriethen sie zum öftern mit den Berlinschen Fischern in Streit. Denn 1407 bekannte der herrschafftliche Garnmeister hieselbst Peze Dines: es sey zu den Zeiten des obersten Verwesers der Mark Brandenburg Lippold von Bredow ausgemacht worden, daß den Berlinschen Fischern nur erlaubt sey, mit 3 Kähnen auf der niedern Spree zu fischen, wofür sie jährlich einen Zins von 6 Pfund Pfeffer zu erlegen hätten. Ein abermahliger Streit mit denselben wurde 1414 beygeleget, desgleichen 1460 durch den damahligen Canzler Friederich Bischof zu Lebus und andere Räthe. Nachher erlaubte der Churfürst Johann 1480 den Berlinschen Fischern, daß sie mit 6 Kähnen auf der Spree unterhalb Berlin bis an das steinerne Creuz im Thiergarten fischen könnten. Da aber diese die Kietzer 1593 an der Fischerey auf der Spree wieder hindern wollten, und ihnen die Kähne und Netze genommen hatten, mußten jene das gepfändete nicht nur wieder herausgeben, sondern sie wurden noch überdem in Strafe gezogen, und also die Kietzer bey ihren Gerechtigkeiten geschützet. Churfürst Friderich I. begnadigte dieselben 1431 um ihrer treuen Dienste

w) In der Urkunde heißt es: — „So denn auch by gnanten unser lieben getrewen die Kytzer „auf dem Kytz vor Spandow angezeiget, daß sy von alders auf der Spree von dem „Tham zu Brandenburg biß zu dem Thame zu Berlin auf und nieder frey zu fischen haben, „dazu zolfrey sein, haben sie uns demütigs undertenigs Vleys gebeten, von solchen alten „Gebrauch Ir confirmation, Brive, freyheit und Gerechtigkeit zu ernewen, zu confirmiren und zu bestettigen, das wir angeseen Ir willige und undertenige Dinst, so sy uns „und unser Herrschafft zu unserm Schloss Spandow und sunsten zu thun schuldig sein, „bißher vleissig gethan und hinführo tun sollen und wollen, und Inen angezeigte Ir fürstliche und andre Brive in allen Iren puncten und clawseln und artiklen wie die Inhalden, „auch alle Ire freyheiten, alt gebrauch und gerechtigkeit gnediglich vernewet, confirmiret „und bestettiget haben, von newen confirmiren und bestettigen Inen auch das alles wy „obsteet in und mit Krafft dis Brives" u. s. w.

Dienste willen, die sie dem Schlosse Spandow gethan und thun sollen, mit dem großen und kleinen Rohrbuch gegen und über dem Schloß, dafür sie jährlich ein Schock Böhmischer Groschen entrichten sollten. 1640 den 6 März berichtet der churfürstl. Ambts-Rath und Cammer-Mstr. Hans von Waldow und Johann Fehr, von der Zollfreyheit der Kietzer: „daß sie zwar alten herkommens nach von denen Fischen, so sie selbst fangen, vndt wieder verlohsen, einigen Zoll zu entrichten nicht schuldig; wenn sie aber an andern ortten fische erkauffen, und damit ihre Handlung treiben, können sie sich von Erlegung des gewöhnlichen Zolls nicht entledigen.“ Außerdem sind sie verpflichtet, dem Amte gewisse Handdienste im Sommer-Vierteljahr zu leisten, die Schwanen zu pflücken, und im Winter den Festungsgraben aufzueisen, wofür sie etwas an Gelde bekommen. Die Anzahl der Menschen erstreckte sich 1781 bey dieser Gemeinde auf 109.

4. Pichelsdorf. Dies eine viertel Meile von der Stadt entfernte Fischerdorf scheint später als der Kitz entstanden zu seyn, und ist wahrscheinlich eine Colonie von diesem. Das Landbuch gedenket nur bey dem Schloß Spandow, daß es demselben zu dienen verpflichtet sey. Der Einwohner sind 15; außerdem ist noch ein Freyguth hieselbst, mit welchem das Schulzengericht verbunden ist. Briefliche Urkunden über ihre Fischerey sind nicht vorhanden, indessen haben sie von Alters her beständig gleiche Rechte und Freyheiten mit den Kitzern gehabt und genießen sie auch noch. Nach dem Erb-Register des Amts Spandow von 1590 haben sie die Fischerey von Alters gebraucht, von der Spandowschen langen Brücke bis Potsdam, auch jenseits Potsdam bis auf Marienhorn fischen sie gleich den Kitzern. Mit den Fischern zu Potsdam waren sie 1624 wegen der Fischerey in Streit gerathen, welcher allhier auf der Festung durch Commissarien abgethan wurde. Bey diesem Dorfe liegt auch das sogenannte Pichelsdorfsche Eichholz, und Anno 1553 Dienstags nach Assumption. Mariae wurde wegen der Pichelsdorfschen Hölz- und Hüthung ein Abschied ausgefertiget, worinn unter andern enthalten, daß das Eichholz vor Pichelsdorf, als der Stadt zugehörig, derselben verbleiben solle. Das Pichelsdorfsche Eichholz nahe bey dem Dorfe begreift jetzt nur noch eine sehr kleine Anzahl Eichen, indem die meisten längst abgestorben. Die Pichelsdorfer nutzen die noch vorhandenen wenigen zur Mast, und entrichten dafür jährlich 12 Groschen, welche der Magistrat dem Hospital zugewandt hat, und dahin bezahlen läßt. Auch befindet sich auf dem Pichelsdorfschen Werder die Königliche Nutz-Holz-Niederlage. Uebrigens ist von diesem Dorfe noch eine öconomische Anmerkung zu machen: Die allerältesten Einwohner können sich nicht erinnern, jemahls etwas von einer Seuche unter ihr Rindvieh gehöret zu haben, da dieselbe doch in der ganzen Gegend herum, besonders in den letztern 40 Jahren, überaus stark gewüthet hat. Sollte wohl nicht in der Lage des Dorfs und in der Behandlung des Viehes vielleicht ein Grund davon angegeben werden können? Das Dorf, welches entfernt von einer Heerstraße an der Havel liegt, hat die Hüthung mit seinem Vieh auf dem gerade über gelegenen Werder, der nach dem Dorf seinen Nahmen führet. Das Vieh muß daher täglich durch den Strohm hin und zurück schwimmen, und dies geschieht des Tages im Sommer eine Zeitlang zu zweyenmahlen. Es hat niemahls Mangel an Wasser, und auch im Winter wird es nach dem Strohm zur Tränke getrieben, dabey bekommt es ein gutes Heu zum Winterfut-

terfutter. Ich überlasse es einsichtsvollen Oeconomen, ob wohl dies Beyspiel nicht zur Belehrung und Bestätigung dienen könne, daß die Präservativ-Mittel als die vorzüglichsten gegen die Viehseuche anzusehen sind? Im Jahr 1781 hatte das Dorf mit dem dabey gelegenen Werder 150 Menschen. Im Jahre 1782 machte die Anzahl aller unter der Gerichtsbarkeit des Amts stehenden auf den Vorwerkern, dem Damm nebst diesen Eingepfarrten 685 Seelen aus. Sowohl der Kitz als auch Pichelsdorf sind nach der Stadtkirche eingepfarrt. Pichelsdorf giebt monathlich an Contribution 7 Thlr. 14 Gr. 3 Pf.

5. Gatow, (vormahls Gathow auch Gadow) liegt eine halbe Meile von der Stadt an der Havel im Havelländischen Creyse, und gehörte sonst zum Jungfern-Closter. Nach dem Landbuch hatte es 50 Hufen, und nach dem Schoßbuch von 1451 z) waren 62 Hufen. Jetzt hat es 64, von welchen dem Prediger 4, und zum Lehnschulzengericht 6 gehören. Außer diesen sind darinn 8 Bauern, die 54 Hufen im Besitz haben, und 3 Cossäthen, von welchen letztern das Landbuch 4 angiebt. Im Jahr 1779 hatte das Dorf 141 Menschen. Es ist ein Filial von Cladow, und Kirchenpatron ist der jedesmahlige Besitzer des adelichen Guths Groß-Glinicke. Nach dem Kirchen-Register sind in diesem Dorf Gatow

			gebohren,		gestorben,		copulirt.	
Von 1684	bis 1693	—	42	—	33	—	13	Paar
— 1694	— 1703	—	31	—	17	—	11	—
— 1704	— 1713	—	46	—	26	—	14	—
— 1714	— 1723	—	44	—	24	—	11	—
— 1724	— 1733	—	53	—	30	—	12	—
— 1734	— 1743	—	49	—	40	—	11	—
— 1744	— 1753	—	34	—	35	—	11	—
— 1754	— 1763	—	32	—	23	—	7	—
— 1764	— 1773	—	58	—	57	—	10	—
— 1774	— 1783	—	60	—	28	—	11	—
Ueberhaupt in 100 Jahren			449		313		111	

6. Cladow. Dies Dorf liegt eine Meile von der Stadt an der Havel im Havelländischen Creyse, und gehörte vormahls dem Jungfern-Closter. Das Landbuch giebt 46 Hufen an, und das Schoßbuch 48. Jetzt hat es 52 Hufen, von welchen der Prediger daselbst 6 hat, und das Schulzengericht 8, die übrigen 38 sind unter 10 Cossäthen vertheilet. Die Hufen können nicht ganz, theils wegen des Flugsandes, theils weil vieles davon mit Fichten bewachsen ist, geackert und genutzt werden, auch hat es wenig Wiesewachs, daher die Viehzucht schlecht ist. Das Dorf hatte 1375, so wie jetzt, keinen Krug, und da es eine ziemliche hohe Lage hat, ist es auch mit keinem Brunnen versehen, weshalb die Einwohner ihr Wasser aus der Havel hohlen müssen, daraus sie auch zur Düngung der Aecker zu gewissen Jahreszeiten das Wassermoos zu ziehen pflegen. Im Jahr 1779 hatte der Ort 80 Menschen. Der Kirchenpatron ist der jedesmahlige Besitzer des

z) Das Schoßbuch von diesem Jahre wird im folgenden jederzeit angeführet werden.

des adelichen Guths Groß-Glinicke. Uebrigens sind im Dorfe Cladow nach dem Kirchen-Register

		gebohren,	gestorben,	copulirt.	
Von 1684	bis 1693	— 29	— 26	— 8	Paar
— 1694	— 1703	— 27	— 11	— 9	—
— 1704	— 1713	— 29	— 16	— 10	—
— 1714	— 1723	— 29	— 22	— 8	—
— 1724	— 1733	— 24	— 17	— 9	—
— 1734	— 1743	— 30	— 21	— 9	—
— 1744	— 1753	— 38	— 12	— 7	—
— 1754	— 1763	— 22	— 26	— 6	—
— 1764	— 1773	— 32	— 31	— 6	—
— 1774	— 1783	— 29	— 24	— 8	—
Ueberhaupt in 100 Jahren		280	206	80	

7. **Seeburg.** (vormahls Seborgh auch Seeberg). Liegt eine Meile von der Stadt im Havelländischen Creyse. Es gehörte ehedem gleichfalls zum Jungfern-Closter. Das Landbuch giebt bey diesem Dorf 40 Hufen an, das Schoßbuch aber 59, anjetzt hat es 60, von welchen dem Prediger 3 und zum Lehnschulzengericht 6 Hufen gehören, die übrigen sind unter 10 Bauern vertheilt. Cossäthen hat das Dorf nicht, dagegen das Landbuch 6 anführet. Im Jahr 1783 hatte es 121 Menschen und 16 Feuerstellen. Der Acker ist zwar mittelmäßig, doch wird vorzüglich reiner Rogaen daselbst gewonnen, an Weide und Wiesewachs aber hat es großen Mangel. Es wird jährlich ausgesäet an Roggen 15 Winspel, an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten 7 Winspel 12 Scheffel. Außer den andern Prästationen hat das Dorf jährlich an Contribution, Viehsteuer, Cavalleriegelder, Metzkorngeld, Schoß und Quitungsgeld 181 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. zu entrichten. Ehemahls war Seeburg ein Filial von Stacken, da aber diese Pfarre 1560 eingezogen wurde, ward es ein Filial von Dalgow, einem Pfarrdorf, dem adelichen Geschlecht derer von Ribbeck zugehörig. Der Kirchenpatron ist auch wie bey den beyden vorhergehenden Dörfern der jedesmahlige Besitzer des adelichen Guthes Groß-Glinicke, Anno 1783 der Herr Rittmeister Friderich Ludewig von Ribbeck, auch Erb- und Gerichts-Herr auf Dalgow und Postorf. Nach dem Kirchen-Register sind in diesem Dorfe

		gebohren,	gestorben,	copulirt.	
Von 1671	bis 1680	— 26	— 24	— 6	Paar
— 1681	— 1690	— 42	— 18	— 13	—
— 1691	— 1700	— 24	— 11	— 9	—
— 1701	— 1710	— 17	— 10	— 11	—
— 1711	— 1720	— 27	— 5	— 10	—
— 1721	— 1730	— 34	— 25	— 10	—
— 1731	— 1740	— 26	— 23	— 6	—
— 1741	— 1750	— 38	— 30	— 9	—

geboh-

			geborhen,		gestorben,		copulirt.	
Von 1751	bis 1760	—	42	—	32	—	10	Paar
— 1761	— 1770	—	23	—	16	—	10	—
— 1771	— 1780	—	38	—	41	—	12	—
— 1781	— 1783	—	12	—	12	—	2	—

In dem epidemischen Jahre 1772 starben 10 Personen

8. Rohrbeck. Ist anderthalb Meilen von der Stadt entlegen im Havelländischen Creyse. Nach dem Landbuche gehörte dies Dorf dem Landesherrn, und wurde zu den Oertern gerechnet, welche die Spanndienste dem Schlosse zu Spandow zu entrichten hatten. Das Schoßbuch aber giebt es als ein dem hiesigen Jungfern-Closter zugehöriges Dorf an, zu welchem es also zwischen 1375 und 1451 gekommen seyn muß. In beyden Jahren waren 40 Hufen bey demselben, die noch vorhanden sind; davon der Prediger des Orts 4, und der Lehnschulze auch 4 Hufen hat; 32 sind unter 9 Bauern und den Cossäthen vertheilt, von den letztern hat das Land- und Schoßbuch 5, jetzt sind deren 7. Im Jahre 1779 hatte es 147 Menschen. Patron der Kirche ist der König. Die Listen des Kirchenbuchs fangen sich mit dem Jahre 1667 an. Nach denselben sind

			gebohren,		gestorben,		copulirt.	
Von 1667	bis 1676	—	39	—	29	—	12	Paar
— 1677	— 1686*)	—	56	—	42	—	18	—
— 1687	— 1696	—	61	—	35	—	15	—
— 1697	— 1706	—	43	—	14	—	12	—
— 1707	— 1716	—	44	—	24	—	15	—
— 1717	— 1726	—	48	—	40	—	13	—
— 1727	— 1736	—	38	—	27	—	15	—
— 1737	— 1746	—	31	—	22	—	7	—
— 1747	— 1756	—	42	—	28	—	14	—
— 1757	— 1776	—	34	—	30	—	10	—
— 1777	— 1783	—	24	—	25	—	4	—

9. Wustermark. Dies Dorf liegt 2 Meilen von der Stadt im Havelländischen Creyse, und gehörte nach dem Landbuch zum hiesigen Schlosse, welches jährlich an Hebungen 2 Schock 44 Groschen und die Spanndienste hatte, übte auch die Gerichtsbarkeit daselbst aus. Land- und Schoßbuch geben 44 Hufen bey diesem Dorfe an, die es auch noch jetzt hat; von welchen dem Prediger des Orts 2, und dem Lehnschulzen 3 Hufen gehören. Letzterer hat noch ein Freyguth von 4 Hufen, welches jetzt dem dasigen Post-meister,

*) Bey dem Verzeichnisse der Copulirten ist eine churfürstliche Verordnung vom 15 März 1686 mit eingerückt, nach welcher demjenigen, der sich verehligte, auferleget wurde, 6 gepfropfte Obstbäume und 6 junge Eichbäume zu pflanzen; die Copulation sollte auch nicht eher vom Prediger vollzogen werden, bis ein Schein von der Obrigkeit darüber vorgezeiget worden. Dieser Befehl wurde den 19 März 1691 wiederhohlet. Vorerwehnte Verordnung aber ist in Gemäßheit des Patents von 5 März 1686, Myl. Const. March. V. Th. Abth. I. Nro. CLXVII, ergangen.

meister Herrn Schmidt gehöret, der aber auf demselben einen Bauer angesetzet hat; die übrigen 35 Hufen sind unter 15 Bauern vertheilt. Das Landbuch führet keine Cossäthen an, dahingegen gedenket das Schoßbuch derselben, jetzt sind deren 4. Es hat 2 Krüge wie schon 1375, und 2 in den neuern Zeiten erbauete Windmühlen. Eigene Holzung hat das Dorf nicht; die Aecker aber sind von vorzüglicher Fruchtbarkeit, daher es auch kommt, daß die Einwohner sehr viele Kornpächte an Auswärtige und andere Abgaben von den Hufen zu entrichten haben. Mit Wiesenwachs ist es gleichfalls reichlich versehen. Im Dorfe ist eine doppelte Poststation. Eine Post gehet von hier nach Brandenburg und dem Magdeburgschen; die andere über Barnewitz und Rathenow nach der Altmark. Im Jahre 1779 hatte es 314 Menschen. Das Patronat der Kirche hat das Dom-Kirchen-Directorium zu Berlin, welches von einer Pfarrhufe jährlich 2 Winspel Roggen, und von der andern das hiesige Amt ein Winspel Roggen und 1 Winspel Gerste empfängt. In dem Wustermark ganz nahe gelegenen von Bredowschen Dorfe **Wernitz** hat der König das Patronat-Recht der Kirche, welches vom hiesigen Amte besorget wird. Nach den Kirchenlisten sind in **Wustermark**

			gebohren,		gestorben,		copulirt.	
Von 1706	bis 1715	—	50	—	nichts verzeichnet			
— 1716	— 1725	—	63	—	49	—	16	Paar
— 1726	— 1735	—	86	—	58	—	31	—
— 1736	— 1745	—	93	—	68	—	27	—
— 1746	— 1755	—	92	—	99	—	34	—
— 1756	— 1765	—	134	—	110*)	—	28	—
— 1766	— 1775	—	117	—	126**)	—	28	—
— 1776	— 1783	—	115	—	85	—	36	—

10. **Falkenhagen.** Ist eine Meile von der Stadt im havelländischen Creyse belegen, und gehörte nach dem Landbuch 1375 Fritzen Bardelewen, der es von Bernhard von Schulenburg gekauft hatte, welcher letztere es von Marggraf Otto ein Jahr im Besitz gehabt. Im Jahre 1451 gehörte es einem von Hacke; in der Folge ist es, wie im zweeten Abschnitt gezeiget worden, zum hiesigen Closter gekommen. Es hatte nach dem Landbuch 62, nach dem Schoßbuch 60, und jetzt auch 62 Hufen, davon dem Prediger zu Seegefeld 2, zum Lehnschulzen-Gericht 5 gehören, und 54 sind unter 18 Bauern vertheilt. Außer gedachten Bauern sind in diesem Dorfe jetzt 20 Cossäthen, von welchen 2 eine Hufe haben; 1375 aber hatte es 36 Cossäthen. Es ist noch anzumerken, daß auch hieselbst ein Forst-Haus vorhanden. Im Jahre 1779 waren in dem Dorfe 408 Menschen. Es ist ein Filial von dem nahe gelegenen von Ribbeckschen Guth und Pfarr-Dorfe Seegefeld. Der Kirchen-Patron ist der König. Unter andern Meßgeräthe, fand sich noch 1590 nach mehrerwehntem Spandowschen Amts-Erb-Register in der Kirche zu Falkenhagen

*) Im Jahr 1765 waren 21 Verstorbene, unter welchen 13 Personen und darunter einige Reisende bey einer im Kruge entstandenen Feuersbrunst verbrannten

**) Im Jahr 1767 starben von dieser Summe 23 und 1772 eben so viel. Im erstern wurden viele von den Pocken und Rütteln und im letztern von der Ruhr weggerafft.

gen ein blauer sammetner Kasel, eine grüne Kartecken Kasel mit einem Crucifix, zwey Alben, ein Meßglöcklein, zwey Fahnen u. d. m. In Falkenhagen sind übrigens

					gebohren,		gestorben,		copulirt.
von	1681	bis	1690	—	99	—	55	—	21 Paar
—	1691	—	1700	—	95	—	85*)	—	29
—	1701	—	1710	—	107	—	71	—	45
—	1711	—	1720	—	90	—	60	—	21
—	1721	—	1730	—	125	—	66	—	37
—	1731	—	1740	—	104	—	86	—	9**)
—	1741	—	1750	—	124	—	71	—	28
—	1751	—	1760	—	147	—	110	—	34
—	1761	—	1770	—	160	—	132	—	35
—	1771	—	1780	—	135	—	130	—	28
—	1781	—	1783	—	50	—	28	—	6

11. Henningsdorf. Liegt eine starke Meile von der Stadt im Glien- und Löwenberaschen Creyse an der Havel. Das Carolinische Landbuch nennet es Heynekensdorp, und gehörte vormahls zu dem hiesigen Schloße. Es waren nach dem Landbuche ein Schulze der 2 Hufen, einer Nahmens Henning der eine hatte, und 9 Wohnhäuser in diesem Dorfe, deren Einwohner wahrscheinlich schon damahls, wie noch jetzt, die Fischerey trieben. Außer dem Schulzengericht, welches jetzt der Pulverdirector van Zee besitzet, sind jetzt 12 Einwohner, die nur etwas Acker, aber destomehr Wiesewachs haben. Ihre Fischerey gehet von der ehemahligen Heiligenseeischen Fehre bis vor dem Pinnowschen See. Nahe bey diesem Dorf, durch welches die Poststraße von Berlin nach Ruppin und Hamburg gehet, ist ein Land- und Brücken-Zoll. Im Jahre 1783 hatte das Dorf 190 Menschen. Es ist ein Filial von Heiligensee, und Kirchen-Patron ist der König. Die Listen der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten von diesem Ort gehen von 1705 an.

				Gebohrne,		Gestorbene,	Copulirte.
von	1705	bis	1714	58	—	29	18 Paar.
—	1715	—	1724	52	—	50 hierunter waren 2 Ertrunkene.	16
—	1725	—	1734	51	—	44 hierunter waren 3 Ertrunkene.	8
—	1735	—	1744	49	—	53 hierunter waren 3 Ertrunkene.	13
—	1745	—	1754	51	—	40 — — —	18
—	1755	—	1764	79	—	74 hierunter 1 Ertrunkener, 1 Ermordeter und ein sich Erhenkter.	23
—	1765	—	1774	69	—	88 hierunter 9 Ertrunkene.	17
—	1775	—	1783	61	—	67 hierunter 12 Ertrunkene.	10

Das Jahr 1772 raffte allein 22 Menschen weg, von welchen die mehresten an der Ruhr starben.

*) Im Jahr 1693 starben 28 mehrentheils an der Ruhr.
**) Man muß vermuthen, daß die copulirten Paare nicht richtig aufgezeichnet worden.

12. **Tegel**, (sonst Tigel auch Zigel) liegt an einem See, der mit der Havel zusammenhängt, im Niederbarnimschen Creyse, eine Meile von der Stadt, und gehörte ehemahls zum hiesigen Jungfern-Closter. Land- und Schoß-Buch geben 32 Hufen bey diesem Dorfe an, soviel noch jetzt gerechnet werden, von welchen der Prediger 4, und 28 unter den Lehn-Schulzen und 6 Cossäthen, welche Anzahl auch das Landbuch hat, vertheilt sind. Außer diesen hat es noch 2 Einwohner, die aber jeder kaum eine Hufe Land besitzen. Der Ertrag der Aecker ist wegen des sandigen Bodens so gering, daß die Besitzer der Hufen sich genöthiget sehen, einen großen Theil des Hufenschlages mit Fichten bewachsen zu lassen, welche sie nach einer Reihe von Jahren zu Kohlen schwelen, und das Land alsdann einige Jahre beackern. Der Wiesewachs ist auch nicht hinreichend, daher die Einwohner jährlich noch Heu zukaufen müssen. In dem Dorfe ist ein Forsthaus, und ohnweit demselben eine Schneide- und Wasser-Mühle, die schon 1375 vorhanden war. Das Schlößchen Tegel und Zubehör gehöret nicht zum hiesigen, sondern zum Nieder-Schönhausenschen Amte. Es ist ein Vorwerk, so auf Erbpacht ausgethan ist. Das Dorf hatte 1783 nebst dem Schlößchen, welches dahin eingepfarret ist, 209 Seelen. Es ist ein Filial von Daldorf, und Kirchenpatron ist der König. Die Listen der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten gehen nur von 1746 an, weil durch eine Feuersbrunst in der Pfarre zu Daldorf 1745 die alten Kirchenbücher mit verbrannt sind.

				Gebohrne,		Gestorbene,		Copulirte.	
Von 1746	bis	1755	—	54	—	30	—	20	Paar
— 1756	—	1765	—	41	—	41	—	13	
— 1766	—	1775	—	62	—	51	—	19	
— 1776	—	1783	—	76	—	63	—	21	

Daß die Anzahl der Gebohrnen und Gestorbenen in den letzten 18 Jahren merklich zugenommen hat, kommt von dem neuen Anbau bey dem Schlößchen her.

13) **Lübars**, (vordem Lubas) ist anderthalb Meilen von der Stadt im Niederbarnimschen Creyse gelegen. Ehemahls gehörte das Dorf zum hiesigen Closter. Das Carolinische Landbuch führet bey demselben nur 28 Hufen, das Schoßbuch aber 45 an. Jetzt hat es außer den 4 Pfarrhufen und 1 Kirchenhufe noch 48, welche unter den Lehnschulzen, 6 Bauern und 5 Cossäthen vertheilet sind. Der Acker ist sandig und die Weide mittelmäßig, doch hat es guten Wiesewachs. Bey dem Dorfe ist eine Thongrube, die aber jetzt unter Wasser stehet. Im Jahre 1783 hatte es 121 Menschen. Es ist ein Filial von Daldorf, und Patron der Kirche ist der König. Das Kirchenbuch gehet nur von 1746 an, aus eben dem Grunde, wie bey Tegel angemerket worden ist.

				Gebohrne,		Gestorbene,		Copulirte.	
Von 1746	bis	1755	—	43	—	29	—	12	Paar
— 1756	—	1765	—	46	—	54	—	11	
— 1766	—	1775	—	46	—	24	—	7	
— 1776	—	1783	—	21	—	27	—	9	

Urkun-

Urkunden-Sammlung und Beylagen
zur
Spandowschen Stadt-Geschichte.

Verzeichniß
der Urkunden und Beylagen zur Spandowschen Stadt-Geschichte.

XXVI.

Num. I.

Num. I.

Die Marggrafen Johann und Otto von Brandenburg ertheilen der Stadt Spandow die Erlaubniß, eine Fluth-Rinne auf ihre Kosten anzulegen, und befreyen sie vom Zoll :c. Anno 1232.

In nomine sanctae & Individuae Trinitatis Amen. Johannes & Otto Dei gratia Marchiones Brandenb. universis hanc litteram inspecturis, salutem & omne bonum. Acta praesentis temporis deperire solent in futurum, nisi firmentur subsidio literarum. Ea propter notum facimus tam praesentibus, quam futuris, quod nos Johannes & Otto Marchiones Brandenb. considerata utilitate Civitatis nostrae Spandow de consilio nostrorum fidelium ipsi Civitati Spandow, ac ipsis pro tempore inhabitantibus in eadem Civitate Spandow licentiam concedimus aedificandi cum suis propriis expensis, Canale fluvium, quod vulgari nomine Flutrenne appellatur, quod & suis expensis, in perpetuum observabunt. Et nos omnes in Spandow inhabitantes per praesens nostrum Scriptum facimus in perpetuum liberos, & immunes super thelonio in eodem fluvio exigendo. Insuper per omnem nostram terram supra dictos nostros Burgenses Thelony liberos constituimus, & immunes, quemadmodum Burgenses nostri Stendelenses, & Brandeburgenses fuisse hactenus dinoscuntur, Practerea Thelonium, quod per totam Civitatem Spandow supra forum solum & praeter quum in Domo venali habuimus eisdem concedimus, & dimittimus ita ut de hoc Civitati suae Spandow utilitatem faciant, pro ut ipsis visum fuerit expedire. Insuper eidem Civitati ex plenitudine nostrae gratiae indulgemus, ut omnis de Terra Teltow, & omnis de Schelin, nec non & omnis de nova terra nostra Barnem jura sua ibidem accipiant & observent, sicut nostram gratiam diligunt & favorem; Ipsa autem Civitas nostra Spandow jura sua in Brandenburg afferet. Universae autem ejusdem Civitatis nostrae terminos ita distinguemus, versus orientem usque ad flumen, quod Crowel vocatur, versus Meridiem usque ad stagnum, q. Scarpelanke vocatur, versus

In dem Namen der hilligen und ungedellden Drynvaldigheit Amen. Johann und Ottho van ghodis gnaden Marggreve thu Brandenborgh Allen dy dessen Bryff ansichtig werden, Heil und alle Gud. Dy dat und geschicke der jhegenwordigen tyd plegen vorgan in lang thukunft, et sy denne dat sy bevestiget werden met Hulpe der Bryve. Darum do wy kund allen dy jhegenwordig syn und na thukummende werden; dat wy Johannes und Ottho Marggreve thy Brandenborgh do wy met rade unß ghetreuwen overtrachtet hebben dy nuttichеit unser Stad Spandow vulbord ghevende darselven unser Stad Spandow und oren Inwonern thu buwen eyne Blutronne up ore eygen Theringhe und kosten um dy thu ewigen tyden alzo thu holden, und maken met denselven unsern Bryve alle dy Inwoner thu Spandow van sodanen tolle alß wy daraue moghe geheischen thu ewygen tyden vry und ledich. Vordermer so bestdighe wy over alle unse Land dy vorbenimden unse Borger tollis vry und ledich alze unse Borger van Stendel unde Brandenborgh wenthe her vry syn ghewesen, darnewen den tol den wy over alle in dy Stad Spandow alze up den Market, utghenamen in dem kophuse ghehet hebben, den vorlye wy und vorlaten denselven unsern Borgern, also dat sy darave over Stad Nutticheit maken alse em datselven fromlik vorduchte, Darnast van Vullichheit unß gnaden begnedighe wy dyselve unse Stad Spandow dat alle ut dem Lande Teltow und alle van dem Glyn und of alle die van dem Nyen Barnem ore recht darselvens scholen nemen und holden, alse sy unse Gnade lyff hebben und begheren, over dy egenante unse Stad Spandow shole ore recht thu Brandenborgh genzliken und al halen. Und darselvens unß Stad Spandow enden und Markescheiden deilen

sus Occidentem usque ad fossam Argille, versus Septentrionem autem usque ad salicem & ad pontem, qui Bosbruke vocatur, & usque ad Sylvam Staritz, & usque ad montem Babe. Quos terminos sic distinctos praesenti ponimus ab omnibus firmiter observari. Ut autem haec nostra concessio & Ordinatio in suo vigore perenniter valeat permanere, & ne quisquam Successorum nostrorum eam infringant praesentem paginam inde conscribi, & sigilli nostri appensione jussimus insigniri, Testes autem sunt Comes de Regenstein, Alexander & Rudolphus de Tuchen, Arnoldus de Grobene, Ditericus de Glemint & Henricus de Stendal, & Henricus Schultetus noster de Spandow, & Albertus Advocatus, & Henricus de Stegelitz, & Iohan Anca, & Hinricus Advocatus, & aly quam plures. Datum Spandow Actum Anno Domini M^o^CC^o^XXXII^o^ Nonas martis.

len wy alzus jhegen den Osten wente thu deme Blitho dat der ghenimz ys Crouwel, jhegen den Middach wente thu der Se dy dar dy sharpe Lake ys ghenimz, jhegen dyn Avent wente thu der Lemkulen, jhegen dat Sevenstern *) wente thu der Wyde und wente thu der Krughen dy dat ys gehziten dy Blokbrughe und thu der Heiden Starutze und thu den Babenberghe, desse enden alzo gedeilt ghebyde wy van eynen islisken stede und vaste thu holden. Darup desse unse Vorleihunge und schickunge thu ewigen tyden stede und vaste moghen blyven und van unser nakomelinghe — — — — — — — werde; So hebbe wy dessen ghegenwordig n unsen Bryff met unsen angehangten Inge egel beiten vorsegelen. Tughe dy hieraver syn ghewesen, syn Conrad by Greve van Valkenstein (Regenstein), Alexander und Rudolfus van Tuchem, Arnold van Groben und Th odoricus van Glevemunt, Hinricus van Stendel, Hinrik unse Schulte thu Spandow, Albrecht Vaget, Hinrik Stegelitz und Hans Gans, Hans Tauhet und vele mer ander beddern Lüde. Ghegewen thu Spandow an dem Jare unses Herrn M°CC°XXXII° Non. Martii.

*) gegen Mitternacht.

Anmerkung. Diese im rathhäuslichen Archiv zu Spandow befindliche deutsche Urkunde, als die älteste, die man von dieser Stadt aufweisen kann, ist eine auf Pergament geschriebene schon etwas schadhafte Handschrifft. Der Augenschein giebet, daß sie kein Original, sondern eine sehr alte deutsche Uebersetzung mit lateinischen Buchstaben von der vermuthlich verlohren gegangenen lateinischen Urschrifft sey. Es hat sich zwar noch eine Copie von dieser Urkunde in lateinischer Sprache gefunden, welche aber in den neuern Zeiten von der deutschen Uebersetzung verfertiget worden zu seyn scheinet. Indessen ist vorstehende lateinische Abschrifft nach der im Königlichen Geheimen Archive zu Berlin vorhandenen Copie von der lateinischen Original-Urkunde angefertiget.

Num. II.

Der Cardinal Hugo zu Trier verspricht denen sechstägige Erlassung der auferlegten Buße, welche zum Bau des Hospitals zu Spandow etwas beytragen würden.

Universis Christi fidelibus per Alemaniam constitutis ad quos presentes littere pervenerint, Frater Hugo miseratione divina secundus societatis Sabine presbyter, Cardinalis apostolice sed is Legatus Salutem in Domino sempiternam. Quoniam, ut dicit Apostolus, omnes stabimus ante Tribunal Christi recepturi, prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus pervenire ac eternorum intuitu seminare in terris,

ris, quod reddente Domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quemadmodum qui parce seminat parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur sic dilecti in Christo prepositus et cives de Spandowe Brandenburgensis dioecesis intimare curaverit hospitale, in quo peregrini hospites pauperes et languentes recipiantur, in ipsorum oppido de Spandowe de novo edificium ceperint opere sumptuoso, nec ad id proprie sibi suppetant facultates, universitatem nostram rogamus, monemus et hortamur attente in remissionem vobis peccaminum injungentes, quatenus de bonis vobis a Deo collatis pias eis eleemosinas in caritatis subsidia erogetis, ut per subventionem vestram opus tam pium valeat consummari, ac vos per hec et alia bona, que Domino inspirante feceritis, ad eterne possitis felicitatis gaudia pervenire. His enim de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum, cujus autoritate confisi omnibus, vere penitentibus et confessis, qui dicto hospitali manum porrexerint adjutricem, sexaginta dies de injuncta sibi penitentia peccata oblita, vota incauta seu fracta, si ad eadem redierint, offensas patrum et matrum facta violenta manum injectione, duas quarrenas indictas aut indicendas, si secundum facultatem bonorum a Deo sibi collatorum eas redimere voluerint, misericorditer relaxamus. Presentibus post operis ipsius consummationem minime valituris. Datum Trevire sexto idus Augusti Pontificatus Domini Innocentis pape quarti anno decimo.

Num. III.

Marggraf Hermann beschenkt das Hospital zum heiligen Geist vor der Stadt Spandow. Anno 1300.

Hermannus Dei gratia Brandenburgensis Marchio et Dominus de Henneberch. Vniversis presentem litteram inspecturis salutem et notitiam subscriptorum. Ne oblivio mater erroris et magistra commodum honoris reipublicę modo aliquo valeat perturbare, necesse est, acta hominum conscribere et ipsa litterali editione memorię commendare, Hinc est, quod omnibus presentem litteram visuris volumus esse notum, quod nos domui pauperum Sancti Spiritus ante oppidum nostrum Spandowe Ecclesiam in Wesendale ad nos jure hereditario pertinentem de consensu et voluntate reverendi in Christo patris Domini Volradi Brandenburgensis Ecclesie Episcopi damus, donamus et conferimus per presentes, ita quod omnes fructus, qui de eadem ecclesia provenire poterunt, alymentis pauperum ejusdem domus inservire debeant, donavimus insuper et contulimus eis pauperibus duos choros siliginis et duos choros avenę provenientes de octo mansis quos Martinus noster Camerarius dilectus a nobis tenuit et possedit cum proprietate dictorum mansorum in villa que major Glynecke nominatur divinę remunerationis intuitu ac reverendi patris nostri quondam Ottonis Marchionis Brandenburgensis piè memorie nec non Martini Camerarii nostri predicti presentium et actoris ad memoriam conservandam perpetuitatis titulo eternaliter possidendos, ita tamen quod Rodolfus prefatę ecclesię Rector nunc existens dictam ecclesiam possideat temporibus vitę suę, dictus etiam Martinus Camerarius noster bonorum suorum in Glyneke verus et justus possessor remaneat libere et quiete. Et ut hec nostra donatio firma et incorrupta permaneat ac a nostris successoribus inviolabiliter observetur presentem litteram in evidens testimonium existere omnium predictorum volumus, nostro una cum sigillo reverendi in Christo patris Domini Volradi supradictę ecclesię brandenburgensis Episcopi duximus muniendam.

Et nos Volradus Dei gratia supradictę ecclesie brandenburgensis Episcopus ob reverentiam Dei omnipotentis et gloriosę virginis matris ejus Marie et ad petitionem venerandi Principis Domini Hermanni prefati donationi predictę ecclesię in Wesendale, eam ratificamus et approbamus et sigillum nostrum episcopale sigillo principis apposuimus ad presentes in evidens testimonium omnium

predictorum. Testes hujus rei sunt nobilis vir Dominus Hermanus de Barbey, Henricus de Alvensleve, Stormarus Baldewinus pincerna, Iohannes Cruseinark et quam plures alii fide digni. Datum et actum Spandowe Anno Domini millesimo trecentesimo, in crastino Sancti Mathie Apostoli.

Num. IV.

Marggraf Waldemar giebt dem Rath und der Bürgerschafft zu Spandow die Erlaubniß, sich alle drey Jahr neue Schöppen zu wählen. Anno 1309.

Nos Woldemarus Dei gratia Brandenburgensis Lusatie et de Landsberg Marchio. Vniversis et singulis cum manifesta recognitione tam presentibus quam futuris cupimus fore notum, nihilominus protestantes. Quod fidelibus ac discretis nostris consulibus universisque civibus in Spandow, talem libertatem donavimus presentibus et donamus, quod quibus libet tribus annis elapsis et completis, novos Scabinos ex proprio eorum arbitrio eligere possunt unanimi et consensu. In cujus rei testimonium presentem dedimus paginam nostri sigilli munimine firmiter roboratam, presentibus testibus Domino Bernhardo de Ploszik, Frederico de Alvensleve, Droisekone et Bussone Gruwelhut militibus et a. q. p. t. f d. Datum Spandow. Anno Domini millesimo trecentesimo nono, feria quarta ante Dominicam Palmarum.

Num. V.

Marggraf Waldemar ertheilet den Bürgern zu Spandow die Gerechtigkeit, vor kein anderes Gericht, als den Richter der Stadt zu erscheinen. Anno 1317.

Nos Woldemarus Dei gracia Brandenburgensis et Lusacie Marchio, in hys scriptis recognoscimus et ad universorum Christi fidelium publicam noticiam volumus pervenire, quod fideles cives nostros civitatis Spandowe presentes et posteros in omnibus ipsorum juribus et proprietatibus quibus hactenus gavisi sunt nos illesos perpetuo volumus conservare, non debent eciam predicte civitatis cives presentes et futuri extra civitatem ad aliquod trahi provinciale judicium, sed si aliqui aut aliquis aliquem predictorum civium convenire decreverit, volumus, ut id coram sepedicte civitatis sculteto faciat, id quod juris ordo declaraverit recepturus. Et in promissorum omnium evidenciam presentem litteram ipsis dari jussimus et nostri sigilli munimine communiri. Datum in predicta civitate anno Domini millesimo trecentesimo septimo decimo, feria secunda ante festum beati Iohannis baptiste proxima, presentibus testibus nostris fidelibus Gunthero Comite nobile de Kheverenborg, Bodone de Ylexborch, Henrico Schenkone de Schenkendorf, Slobekino et Zabello fratribus de Ghorna, Henningo de Werben militibus, Thidemanno et Nycholao in Gramzdorp et Snakenborgh prepositis nostris Capellanis dilectis et a. q. p. f. t. d.

Num. VI.

Herzog Rudolph zu Sachsen und Marggräfin Agnes bestätigen der Stadt Spandow Freyheiten und Gerechtsame. Anno 1319.

Rudolphus dei gracia Dux Saxonie, Angharie, Wesphalie, Comes in Bren, Purcgravius in Magdeburch, Tutorque Inclite principis Domine Agnete Marchionisse Brandenburgensis, nec non Agnes Eadem gracia Marchionissa in Brandenburch, Vniversis et singulis Christi fidelibus ad quos presen-

presentes littere pervenerint salutem in domino sempiternam, Noverint igitur presentes et sciant posteri, quod de maturo nostrorum discretorum consilio ac bona deliberatione adhibita, fideli nostre civitati Spandowe vniversa et singula jura et omnes libertates, quos dicta civitas Spandowe sub incliti quondam principis Marchionis Ottonis dicti longi dive recordationis habuit temporibus, damus et donamus pariter et approbando confirmamus, prout in instrumentis super eo confectis lucidius continetur, statuimus et ordinamus prescise volentes, quod dicte civitatis cives coram suo prefecto vniversis et singulis hominibus ipsos cives inculpare seu inpetere pro debitis sive excessibus in ipso judicio commissis, volentibus debent sistere, et non coram judice alieno respondere, et quod prefectus civitatis jam dicte omnes potest et debet judicare excessus, qui in suo judicio existunt, perpetrati et jam dictis civibus a nostris militibus et vasallis quos inpetere nituntur vel intendunt, in nostra curia judicium reale et personale quotienscunque necesse fuit, debemus ordinare, taliterque nostri juris beneficium ipsis civibus omnimode suffragetur ac predicte civitatis consules et Scabini omnes judicent excessus in eorum judicio perpetratos secundum quod noverint facere equitatem. Insuper volumus et statuimus districte, quod prelibate civitatis cives ab ipsorum dominis, cujuscunque conditionis existant, a quibus dinoscuntur bona sua habere feodalia a suis progenitoribus devolvi possunt, absque omni contradictione infeodentur bonis suis, dummodo de quolibet frusto Tres fertones argenti brandenburgici tribuant expedite et dictis gaudebunt bonis atque frui debent libere, utpote ipsorum domini et progenitores dictorum civium ipsa bona prius habuerunt, et quecunque deinceps bona feodolia predicti cives suis comparaverint denariis ab aliquo quocunque nomine censeatur, eo debent jure predicta possidere bona, quo jure ille, a quo emerant, ipsa bona possidebat preterea volumus statuendo, quod dicti cives nostri interim quod suam construant civitatem muro et fortificant, nomine precarie et contributionis debent nihil erogare nec ad aliqua cogi debent seu trahi obsequia tamquam milites et vasalli, sed ab ipso magis servitutis jugo absoluti esse debent simpliciter et immunes. Volumus etiam quod pauperes civitatis cives ejusdem cum suo frumento non minus quam divites tempore suo cum decreverint civitatem Hamburch ac reliquas civitates frequentent navigando nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tamquam civis aut occulte. econtrario volumus quod Monetarii fabricent sive cudent talis valoris denarios, quod viginti et octo solidi cum quatuor denariis in pondere facient unam marcam, et in examine permeant puri denarii uno lotone amputati et persistant. Et iidem Monetarii unum solidum novorum denariorum pro sedecim denariis antiquis ministrabunt, nec non ipsi monetarii et Thelonarii de questionibus et impetitionibus in eorum propriis causis objectis et objiciendis coram prefecto civitatis predicte respondebunt. Nullus etiam villanus in rure residens faciet brazium nisi ad proprium suum usum. Statuimus etiam quod nullus hominum equos aut pecora predictorum civium arrestet sive inpignoret in rure locata pro censu suo annuo, quem ipse villanus debito tempore non persolvit, atque omnia Thelonea injusta et ducatus indebiti debent destrui simpliciter et deponi. Preterea volumus quod nullus Iudeus civitatis sepedicte recipiat indebitam usuram, sed eam que est ab antiquis temporibus approbata rationabilis, nec eligat graves denarios a levibus, nec aliquos novos denarios faciet sive cudet, quicunque vero secus fecerit, etiam si Christianus sit, debet pro falsario simpliciter reputari, in omnium premissorum evidentiam et testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa Testes harum donationum, confirmationum et statutorum predictorum sunt Hermannus de Wederde, Bernardus de Zlygrep, Fridericus de Alvensleve, Ghercherdus de Alvensleve, Otto de Zlywen, Svydenghf de Rechchenberg, henning de Vorlant, hermannus de Nebedde, Conradus Vogelsack, Kule de Drysule milites et q. p. a. f. d. actum et datum Berlyn Anno Domini M°CCC°XIX° sequenti die Michaholis.

Num.

Num. VII.

Herzog Rudolphs Bestätigung der Stadt Spandow Rechte, Gerechtigkeiten und Grenzen, von 1320. nach dem rathhäuslichen Original.

In nomine Domini Amen. Rudolphus Dei gracia, Dux Saxonie, Angharie, Westphalie, comes in Brene, nec non Purcgravius in Magdeburch, Omnibus Christi fidelibus presentes litteras visuris seu audituris Salutem in Domino sempiternam. Ad rei geste memoriam sempiternam, que per oblivionem ad hominum eliduntur memoria, solent per scripture suffragia in lucem ut ab omnibus videantur revocari. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, quod fideles nostros cives civitatis nostre Spandowe presentes et posteros in omnibus ipsorum juribus ac proprietatibus, quibus hactenus gavisi sunt, illesos perpetuo volumus observare, ac predicte civitatis etiam cives presentes et futuri nequaquam debent extra civitatem ad aliquod trahi provinciale judicium, sed si aliqui aut aliquis predictorum aliquem civium convenire in judicio decreverint vel decreverit, statuimus firmiter et volumus, ut coram sepedicte civitatis prefecto aut sculteto respondeat, et faciet id, quod dictaverit ordo, id ipsum recepturus. Insuper quam subito telonium premisse nostre civitatis Spandowe a civibus in Berlin absolvetur, villa, que dicitur Stacken et inhabitatores ville ejusdem presentes et futuri ab omni telonio volumus ut esse debent liberi et immunes. Statuentes etiam, quod omnes cives predicte civitatis Spandowe, qui sunt muro et plancis circumducti seu vallati sub dicte civitatis jure, vigiliis et contribucionibus nec non aliis consuetudinibus debent residere, excepto molendino et curia molendini et aggere infra castrum et civitatem, que nostris juribus volumus subjicere. Insuper eidem civitati ex nostre gracie plenitudine indulgemus donando, ejusdem civitatis terminos destinguimus ita, versus orientem usque ad fluvium qui Crowel *) dicitur, versus meridiem usque ad stagnum quod Scarpelanke vocatur, versus occidentem usque ad fossam argille, versus septemtrionem autem usque ad salicem et ad pontem qui Blockbrucke dicitur et usque ad silvam Staritz et usque ad montem Babe et usque ad fluvium predictum qui dicitur Crowel, quos terminos sic distinctos precipimus firmiter ab omnibus observari. Namque excessus infra istos distinctiones commissos, prefectus dicte civitatis potest et debet judicare cum civibus supradictis. In omnium predictorum testimonium evidens nostrum sigillum presentibus est appensum. Testes harum rerum sunt Dominus Nicolaus prepositus Bernowensis, Fridericus et Albertus Domini de Alvenslebe, Henricus de Koekeritz, Thidericus Greptitz, Thidike de Rebeke, Hermannus de Nebedde, Hermannus de Wederde milites, Henike et Conradus fratres dicti Mosolff et q. p. a. f. d. Datum Spandowe anno Domini 1320 Idibus Augusti.

Num. VIII.

Herzog Rudolph von Sachsen überläßt dem Magistrat der Stadt Spandow den Judenzins auf zwey Jahr. Anno 1324.

Wir Rudolphus von Gots Gnaden zu Sachsen, Engern, Westphalen Hertzogk, Grave zu Brenn, Burggrave zu Magdeburgk und des heil. Röm. Reichs Ertzmarschalk, thun kund und zu wißen allen und jedermenniglichen dieses Briefes ansichtigern, das wir den vorsichtigen und weisen Burgermeistern und Rathmannen unser Stadt Spandow, unsern lieben getreuen haben nachgelassen und lassen Inen nach gegenwertiglich unsern jerlichen Zins und schatzunge unserer Juden in Spandow, welchen sie uns pflegen zu geben, Also das sie denselbigen sollen entpfangen von dieser Begnadigunge an, bis uf zwei Jar nacheinander zu rechnen, darumb das sie solchen

*) Eine Gegend in der Havel, die noch jetzt der Kreüel genannt wird.

solchen Zins sollen oder mugen gebrauchen. Zu Bevestigung unsre Stadt, In welches Gezeugnis wir Inen diesen Brief mit unsern anhangenden Siegel bekreftigen lassen. Geben zu Spandow im Jahr MCCCXXXIIII am Tage Walburgis Virginis.

Num. IX.

Des Landgrafen Friderich zu Thüringen Bestätigung der Rechte der ihm angefallenen Stadt Spandow. Anno 1327.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden, Landgreve zu Düringen, Marggreve zu Misne und in dem Osterlande und Heere in dem Lande zu Plißne, bekennen öffentlich, daß die Stadt und das Land zu Spandow an uns wende von unsern Schwager Marggreve Ludewig von Brandenburg, als se uns gelobt und geschworen haben, daz wir desülve Stadt, daz Land und de Lüde lezen beholden bi allen Rechte, bi aller Vryheit und by aller guden Gewohnheit, de se gehadt haben bi den olden Marggreven zu Brandenburg und by Marggreve Ludewig unseren Schwager den vorgenannten, de se met Bryven bewiesen mögen. Zu eyn Urkunde haben wir diesen Bryf lazen versegeln met unsern Ingesegele, dabi gewest sind unse Herr Bischof Matthias von Misne, unse Ohme Berthold von Henneberg, Boßo von Mansfeld, Günther von Keverenburg, de Graven Henrich von Plauen, de Russe genant ist und andere frumme Lüde genug. Det ist geschehen zu Brandenburg nach Gotes Geburt tusend Jahr dryhundert Jahr in dem sieben und zwanzigsten Jahr an dem Mittewoch nach Sancte Margarethen Dage.

Num. X.

Marggraf Ludewig schenkt der Stadt Spandow den Bentz nebst Zubehör, so derselben nach der Tietzin Tode zufallen soll. Anno 1329.

Ad perpetuam rei memoriam infra scripte, Nos Lodovicus Dei gratia Brandenborgens. et Lusatie Marchio, Comes palatinus Reni, Dux Bavarie, sacri Imperii Archicamerarius, recognoscimus tenore presentium protestantes, quod fidei puritate fidelium nostrorum Burgensium de Spandow, quam per operis experientiam cognovimus, nos dedimus eisdem et per presentes donatione sollempni damus in perpetuum, curiam sitam supra locum, qui dicitur Bentz, intra plancas dicte nostre civitatis Spandow, quam nunc Domina dicta Tezinne possidet, habendam et possidendam post obitum dicte domine cum omnibus suis attinentiis, scilicet casis, pratis, agris, judicio cum pleno jure renunciantes dicte curie et universis predictis suis pertinentiis renunciatione debita et consueta. Et ut hec nostra donatio semper permaneat inconvulsa presentes inde confici et sigilli nostri robore mandavimus firmiter communiri. Presentibus testibus videlicet Domino Gunthero Comite de Lindowe, Hinrico de Sydowe, Betekino de Wiltberg, Losero et Hermanno de Walcowe, militibus, Hermanno de Luchow nostro Notario cum aliis de nostra familia fide dignis. Datum Berlin Anno Domini millesimo trecentesimo XX nono Sabbato post Festum beatorum Petri et Pauli Apostolorum.

Num. XI.

Marggraf Waldemar (der falsche) bestätigt der Stadt Spandow ihre Privilegien. Anno 1348. *)

Wir Woldemarus von der Gnade Gottes ein Marggrave zu Brandenburgk und zu Laußnitz und zu Landsberg und des heil. Röm. Reichs oberster Kämmerer, Bekennen und bezeugen offenbar in diesem Brive, daß wir sollen und wollen unsern lieben getrewen Bürgern gemeinlichen in der Stadt zu Spandow, die nu sein und zukommende sein, halten alle ihre Gerechtigkeit, Gnade und Freiheit und ihre gute Gewohnheit, die sie von alters von den Herren gehabt haben und sollen Inen die bessern und nicht geringern, Auch wollen wir und sollen Inen halten, was sie mit Briven beweisen mögen, sie sein Inen gegeben von dem Reiche oder von den alten Fürsten oder Fürstinnen der Marke oder von Marggraff Ludwigen, Auch sollen wir deren Land nicht scheiden, Auch were unser Manne einer, der unser eigen Schloß oder Feste hette, die Zwietracht mit einander hetten, und sich an Recht nicht wollten genügen lassen, und darüber einer den andern das seine nehme und verunrechtete, deme soll man folgen mit clage und in die Festung nemen in allen Stedten und nicht speisen, bis an der Zeit, das er das Unrecht wieder gut thun möge, und da sollen wir Inen zu helfen, Were es auch das uns unsere Diener folgeten in einem Heere, so sol man die Bürger nicht beherbergen, wenn sie es wol gewesen mugen, aber wurde es Inen zu viel und steuerten sie das, daran sollen sie an uns nicht misgethan haben, Auch were es, das unser Diener einer einen redlicken Bröcke thete in unser Stadt zu Spandow, den sollen sie richten nach der Stadt Recht. Auch gönnen wir Inen, das sie sich vereinigen mit andern Stedten in dieser Weise, wolde sie jemand vorunrechten, das sie deme eintregtiglichen wiederstan mugen, dar sollen wir Inen zu beholfen sein. Fortmehr wollen wir, das man Inen gönne Burgkfriede in unserm Lande, oder Festen bauen sollen, dat thun sie mit der Stede Rade, werden sie darüber gebauet seynd, das wir aus dem Lande sein gewesen, die sollen wir brechen. Were es auch, das wir unser Stedte eine, oder unser benumete Stadt zu Spandow in einigen versprochen stücken vorunrechten, oder der Brive Inen auch nicht hielten, die sie haben, so sollen sie die Macht haben, das sie sich mit andern Stedten einen Herrn namen, der zu ihres Rechtens vorteidinge, das sollen sie thun mit allen Ehren, bis an die Zeit, das sie es inne werden, das wir sie berechten lassen. Alle diese Dinge, die wir Inen verbriefen und sie vorbriefst haben, die sollen unse Nachkommen halten stede und veste als wir. Zu einer ewigen Stetigkeit dieser versprochenen Dinge haben wir und lieber Ohm Graff Albrecht von Anhalt, beide unser grosse Insiegel an diesen Briv gehangen, dar seind über gewest, die Edlen Herren, Herzogk Rudolff der jüngere von Saxen, Herzogk Johann von Mecklenburgk und Graffe Ulrich von Lindow und Graffe Albrecht von Barbey, und andere viel mehr bewehrte Leuthe. Gegeben zu Berlin 1348 am S. Matthias Abent.

Num. XII.

Marggraf Waldemar (der falsche) beschenket die Stadt Spandow mit dem Bentz und der Weide vor allen vier Thoren. Anno 1348.

Zu ewigen Gedechtniß derer Dinge, wie hernach geschrieben. Wir Woldemarus von Gots Gnaden Marggraffe zu Brandenburgk, Laußnitz und Landsberge, des heil. Römischen Reichs Ertzkämmerer bekennen mit diesen gegenwertigen Brife und zeügende, das wir den glaubwirdigen unsern

*) Die Abschrift ist von einer etwas undeutlich geschriebenen Copie auf Pergament genommen, die sich im Archiv des Rathhauses befindet.

unsern lieben getrewen zu Spandow um ihrer getrewen Dinste willen, die wir erfaren, Jnen gegeben und durch gegenwertige Schrifft freiwillig schenken und zu eigen geben, den Berg und Stedte, welcher Berg und Stedte gelegen seyn an den Ort, welcher da wird genennet der Behnitz in der Stadt Mauern gedachter unser Stadt Spandow, welchen Berg und Stedte zuvor die Frau Tiezinne inne gehabt, zu haben und zu besitzen mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten an Buden, Wischen, Acker und Gerichte mit vollkommenen Rechte. Ferner geben und verleihen wir unser geliebten Stadt Spandow das höchste und niederste Gerichte ufm Behnitz und Berge daselbst freywillig mit allen Rechte gegenwertiglich. Auch die Weide der Stadt vor allen vier Thoren frey ewigk und one alle Entgeldnis, allein Ziegen und Schweine vor dem Teltowschen Thore ausgenommen und daselbst hin nicht zu treiben, was hiemit vorzeihende der gedachten Stedte und Bergs, auch allen obgedachten ihren Zugehörungen, so viel wir der vor uns und unsern Nachkommen Macht und Gewalt haben ewiglich und unwiderrufflich, wollen auch nicht daß sie jemand in dieser Ubergebung betrüben oder hindern solle, bey unser schweren Straffe und Ungnade. Und damit diese unsere Ubergebung und Ordnung zu ewigen Zeiten krefftiglichen möge gehalten werden, haben wir diese Briev zu schreiben und mit unsers Siegelscraft zu bevestigen befohlen. Jn Beisein der Edlen Herren, Herrn Albrechts Graven zu Anhalt, Bernhard den jüngern Herzogen zu Sachsen, Johansen Herzogen zu Mechelburg, Ulrichen Grafen zu Lindow, Albrechten Graven zu Baben und andern mehr glaubwirdigen Mennern. Geben zu Berlin im Jar des Herrn 1348 am Abent Matthiä des Apostels.

Num. XIII.

Marggraf Ludewig vergiebt der Stadt Spandow alles, was wegen des falschen Waldemars vorgegangen. Anno 1349.

Wir Ludewich von Gotts gnaden Marggrave zu Brandenburgk und zu Laußnitz, Pfalzgrave beim Rein, Herzogk zu Beiern und zu Kernthen, des heil. Römschen Reichs Oberster Cammerer, und wir Ludewich der Römer von derselben Gnade, Herzogk zu Beiern und Pfalzgrave beim Rein. Bekennen effenbar mit diesem Brive, das wir mit den bescheiden Mannen, den Rathmannen und den Bürgern unser Stadt Spandow unser lieben getrewen, denen die nu sind und noch kommende sein, umb alle stücke, sache, Zwietracht, Uffleüfe und umb allerlei Gebrechen, die sie je gehandelt haben und gewest seyn, zwischen uns und Jnen also lieblichen und gütlichen versünet, berichtet und voreiniget sein, das wir oder unsre Erben der nimmermehr gedenken wollen, und sie der nimmermehr entgelten lassen, weder mit Worten noch mit Werken, sondern alle die Sachen sollen todt sein, also daß der nymmermehr soll gedacht werden heimlich oder offenbar, und sollen Jre holden gnedigen Herrn wesen vorbleiben ewiglichen und sollen sie bei alle der Gerechtigkeit und Gewonheit lassen bleiben, die sie vor haben gehabt bei unsern Vorfaren, den Gott genade, und auch bei unsern Zeiten, und bestetigen auch alle die Brive, die sie haben redlich von unsern Vorfaren, und auch von uns, und sollen sie auch die Stadt Spandow festen, wo Jnen es dunket, das sie das behufen, das sollen wir Jnen gönnen und darzu beholffen wesen, als die alten Fürsten vor gethan haben. Were auch das unsre Stadt Spandow Schaden nehme, dieweil dieser krieg wehret, den sollen wir Jnen gnediglichen vorsichern. Und were das jemand der stücke gedechte und Jnen die uffhube zu vordechtnis, der soll einen Frieden gebrochen haben, ob er des mit Recht überwunden wird und darum leiden was recht ist, darzu sollen wir Jnen beholfen wesen. Auch sollen wir sie nicht vorgeßen, sondern were es, das wir heerescraft führen müsten, das heer sollen wir legen bei der Stadt, da es doch sicher ligt, nach der Rathmanne Rath. Auch soll kein Gast in der Mark bleiben, one die durch Manunge oder durch Leistens

willen darinne musten bleiben, und welch Gast heit Lehn oder Erbe hier in der Mark, den sollen wir vergüten dort draussen in unsern Landen. Were aber das wir Geste bedurfften zu unsern Nöten, die sollen wir nehmen nach Rathe unserer Manne und der Stedte. Auch sollen wir unsern Rath, unsere Schlößer und Festen und unser Amt innerhalb diesen Landen, mit keinen andern Leuten besetzen, denn mit unsern besessenen Mannen, die hierin gesessen sein. Auch sollen alle die vorgeschriebene Rathmanne zu Spandow, Bürger und Manne die darzu gehören und mit ihren schedingen anstehn wollen, alle die Nütze und Recht haben, in allen ihren Gütern da sie Recht zu haben, darüber sie redliche Brive und Beweisunge haben, die sie hatten des Tages darvor, ehe das sich die Sachen erst erhuben, dasselbige sollen wir auch thun. Were auch das einige Stedte oder Manne geistlich oder weltlich mit den von Spandow anstehn wolten an diesen schedingen, des geben wir den getrewen Rathmannen daselbst volle macht zu schedingen und zu enden nach ihren treüen, so sie best mögen. Das wir und unsre Erben den ehegenumbten Rathmannen zu Spandow und allen ihren Burgern gemeinlichen und izlichen besonderlich und ihren Nachkomlingen alle diese vorgeschriebene Stücke und sachen ewiglichen stete und ganz halden wollen und sollen und unzubrochen, das geloben wir Inen bei unsern waren worten, one allerlei arge List und Geverde. Und haben des zu Zeüge unser beide Insiegel an diesen Briev wirklichen lassen hangen, des sind Zeüge und thedingsleüte gewesen, Herr Fredehelm von Kodebus, Herr Friedrich von Lochen, Herr Hasse der Alte von Wedel, Herr Hasse von Falkenberg, Herr Hermann von Redern, Herr Peter von Bredow, Herr Hans von Rochow und Henning von Uchtenhagen. Dis ist geschehen und geschedinget zu alten Landsberg und dieser Briev ist gegeben zu Spandow nach Gottes Geburt 1349 am Montage vor S. Gallen tagk.

Num. XIV.

Die Marggrafen Ludewig und Ludewig der Römer verleihen der Stadt Spandow den Zoll, den Berg auf dem Bentz, die Freyheit Mühlen zu bauen nebst mehreren Freyheiten. Anno 1349.

Weten scolen gemeiniklifen alle, de dissen Bref sehen, edder heren lesen, dat wy Ludewig von Godes Gnaden, Marckgreve to Brandenborgh, unde to Lusitz, Palantz Greve to dem Rhine, Hertog to Byern, unde to Kernten, unde Wy Ludewig de Römer van dersülven Gnaden, Hertog tu Byern unde Palantz Greve to dem Rhine, dorch Truwe unde dorch rechte Stedigkeit Willen, de wy besunder vor anderen Steden in der Marcke an unsen liwen getrewen Ratmannen und gemeinen Börgern to Spandowe openbar bekand unde gefunden hebben, En und eeren Nachkomelingen met Gnaden Willen lyhen unde gewen to rechte eigen den Tol to Spandowe, met allerly Nut, so det se den ewiklifen hebben scolen unde des genieten unde gebrucken scolen met Freden und Gemaken, unde scolen se daby beholden, unde of das ere Gewere syn van allerlye Ansprake. Ok gewe wy em den Bergh uppe dem Bentz mit allerly Nut, unde leggen em den Bentz to der Stadt Rechte, so dat se den hebben scolen unde dat Gerichte daruppe wente an de Molen. Unde dun en ok de Gnade, dat se ene Walkmöle buwen mogen up der wennigen Flutrenne de up dem Kolke ligt, unde der Molen genieten, so se meiste mogen, unde günnen en de Vehe Weide vor allen veer Doren, wor en det allerbeste vüget, to drywen unde to weiden. Ok scal nemen up de Stad Heide jagen, he sy, we he sy, he du et den met der Ratmanne Willen unde Volbort. Dat wy unde unse Erven den vorbenameden unsen lewen getreuwen Ratmannen unde Stad Spandowe alle disse vorgescrevene Stücke stede, gantz unde untubrocken holden willen unde scolen ewiklifen, det gewe wy an dessem Brefe witliken besegelt met unsen beden Ingesegelen. Det syn Thüge, de Edle Manne, Her Fredehelm van Kodebus, unse Overste Hövetmann, Her Hermann die Borchgreve van Golssen, Her Hermann van Redern, Her Petrus van Bredowe, Her Hans van Rochowe,

Rochowe, Riddere, Henning van Schriversdorp, Busse van Redern, Busse van Grüvelhud unde andere erbare Lüde genugh. Disse Bref is gegeben to Spandowe na Godes Gebord drütteinhundert Jar, darna in dem negen unde veertigten Jare, an dem Mandage vor S. Gallen Dage *).

Num. XV.

Schreiben Kaysers Carl IV, wegen des falschen Waldemars, und daß die Stadt Spandow sich wieder an ihre rechte Landesherren wenden solle. Anno 1350.

Wy Carl von Gots Gnaden, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behem, — und tun kund openbar mit diesem Briwe allen den, die in sehent, horent oder lesent, det uns de Rat und die Burger von Spandow erboden hebben, bey enem ihrer Burger, der Kolen genannt is, dat sie von Anweisunge wegen der Herren und Fürsten, Herrn Otten Erzbischoff zu Meydeburch, Hertogen Rudolfs des Alden von Sassen, und von Hertogen Rudolfs des Sun von Sassen und von Albrechts und Woldemars Greven zu Anhalt, und auch von sameliger Stete in der Marche dazu bracht weren, und wanten das der sich nennet Woldemar Markgrave zu Brandenburg, Marckgrav Chunrad zu Brandenburg seligen Sun were, und das sie sich mit iren Briven und Insiegeln verbunden hetten, by in zu bleiben. Doch in der Bescheidenheit, das die vorigen Herren, Fürsten und auch samelige Stete in der March in an iren Briven gelobt hetten, das sie sie von ihren rechten Herrn Marckgraven Ludewigen zu Brandenburg abebringen wollten mit Minne oder mit den Rechten, und sint den Malen, das das nicht geschehen is und das erfaren haben kundlich, das der sich nennet Marckgrav Woldemar Marckgraven Chunrad zu Brandenburg seligen Sun nicht ist, so sind sie wieder an ihren rechten Herrn Marckgraven Ludewigen zu Brandenburg, Unsern lieben Fürsten und Oheim getreten, daran sie recht erlichen getan haben, und sie darum nyemand mag verdenken, und welche andere Stete in der Marche, die an den ungelaiben getreten seyn, auch sich erkennen und wieder an ihren vorgerechten Herrn Markgraven Ludewigen zu Brandenburg keren, die tun recht und erlichen daran, und ob sie jemand einerley Gelüld oder Verpuntanze, das sie von dem egenannten Ludwig Markgraven zu Brandenburg gekert weren, getan haben, und diejenigen abeseyn, und mag sy nyemand daromb verdencken, darumb das das vor Uns in Gericht bezeügt ist kundlich, das der vorgenante Woldemar, Markgraven Chunrads zu Brandenburg seligen Sun nicht ist. Mit Urkund dis Brives, der geben ist zu Nüremberg nach Christi Geburt dreyzehnhundert und funfzig Jar an dem nechsten Suntag vor St. Georgen Tag, im vierten Jar unserer Reiche.

Num. XVI.

Des Marggrafen Ludewig Schuldbrief an die Stadt Spandow. Anno 1351.

Zu wissen sei jedermenniglichen dieses Brives Ansichtigern, das wir Ludowicus von Gotts gnaden Marggrafe zu Brandenburgk und Lausnitz, des heil Römischen Reichs Erzkämmerer Palzgrave am Rein, Beiern und Karnich Herzogk zu Tyrol und zu Goricien Grave und auch zu Aquilegien, Trient und Brixen der Kirchen Advocat den weisen Burgermeistern und Rathmannen der Stadt Spandow unsern lieben getrewen schuldig und verpflicht worden sein, vier hundert

*) Diese Urkunde stehet zwar schon in der Buchholtzischen Geschichte im Anhange des V. Bandes S. 81, da sie aber sehr fehlerhaft ist, ist sie nach der Urschrift hier nochmahls mit eingerückt.

pfundt weniger sechse und zehen schillinge Brandenburgischer Wehrung, wie itzo genge und gebe sein, damit sie uns und unsern getrewen ausgelöset und unsre Pferde quitiret, desgleichen und insonderheit sein wir Jnen schuldig Neün Mark silbers Brandenburgischer Wehrunge vor drei Pferde, davon zwei unser Protonotarius Herr Dieterich und das eine Pferd Eberlin unser Kämmerer, wie wir den neulich nach Budessen vorschickt, bekommen. Davor und zu Erstattung dessen haben wir Jnen zu schadlos Burgen gesetzt die nachvolgenden, nemlich Thiliken von Waldeck, Lüdicken von Lindstedt, Külen von Heinersdorf, Busse Nardelеben, Heine Rohrbecken, Fridrich von Walsleben, Köpke Polteritz, Lusse Schwanebecken, Walter Steffan, Hennig Vorstorfen und Heine Sachsen, Und setzen Jnen die hiemit gegenwertiglich dergestalt und also das sie um unsers Nutzes willen, wie solches am bequemsten geschehen kann oder mag, an unser statt davor haften und stehen sollen. Und wo die Bezalunge von Jnen nicht erfolgete, sollen sie sich des Mangels an unsern jerlichen Einkommen und Gefellen in gedachter unser Stadt Spandow und auch an den Möllenpechten daselbst bis zu voller Bezalung der obgedachten Schuld, one einige unsere Einrede und Hinderung, auch unserer Officialen itziger und zukünftiger, Macht haben zu erholen und einzunemen, und die Ubermaas, wo was übrig, an andern Schulden, damit wir Jnen vorhafft, wie wir Jnen solches wol glauben, vollends abrechnen und inne behalten. Zu welches gezeügnis wir unser Siegel an gegenwertigen Briev hangen lassen, der gegeben zu Spandow Dienstags nach Quasimodogeniti 1351.

Num. XVII.

Marggraf Ludewig der Römer versetzt dem Rathe zu Spandow die Mühlen daselbst. Anno 1352.

Wir Ludewich der Römer von Gotts gnaden Marggrafe zu Brandenburgk und zu Lausnitz des heil. Römschen Reichs Oberster Kämmerer, Pfalzgrave bei Rein und Herzogk zu Beiern, bekennen vor uns, unsern lieben Bruder Marggraf Otten und unsern Erbnehmern, das wir vorsetzt haben und vorsetzen auch mit diesen Brive unsern lieben getrewen Rathmannen unser Stadt zu Spandow die nu sein oder noch kommende sein, Unsre Mühlen daselbst zu Spandow vor hundert Sechs und siebentzigk pfundt und vier schillinge Brandenburgischen Geldes, darum sie uns und unsern Hofgesinde zu diesemmahl unsere Pfande gelöst haben, also das sie dieselben unsere Mühlen inne haben, hantiren und niessen sollen mit allen Rechten und Nutzen, die dazu gehören und davon bekommen mögen, und sollen sie auch davon nicht weisen und entsetzen in keinerlei Weise, solche Zeit und als lange, bis sie des vorgenanten Geldes davon vorreicht und gewehret worden gar und genzlich. Were auch das einer oder mehr unserer Burger daselbst seines Geldes darum uns oder unser Gesinde unsere vorbenuhmte Ratmanne zu Spandow unser Pfandt geledigt haben, nicht entbehren wollten, dann bereites Geldes zu haben, So geloben wir unsern vorgenannten lieben getrewen Rathmannen, welchen redlichen Schaden sie des nehmen, darum das sie bereit Geld bestellen müßen, das wir sie darob nemen wollen und unschedlich halden aller Sache. Fortmehr sollen sie uns unser Haus, die Vorburgk das vor dem Tamm gelegen ist, halden und an allen Notturften bewaren, und was sie kostet, das sie uns redlich beweisen mögen, das sollen sie mit den andern vorgenannten Gelde von unsern Mühlen ufheben und einnehmen, sonder alle Wiederrede. Mit Urkunde dies Brieves der versiegelt ist mit unsern Insiegel, des seind Gezeügen Otto Wendt Herr zu Eilenburgk, Fridrich von Luchen, Hasse von Kallenbergk, Herr Peter von Bredow, Peter Teutenberg, Nicolaus von Köferitz Rittere und andere ehrbare Lüde genungk. Datum Spandow 1352 in die beati Stephani Protomartyris.

Num.

Num. XVIII.

Marggraf Ludewig des Römers Confirmation einer Schenkung der Gebrüder von Arnim über 6 Winspel Pächte aus Carpzow an die Spandowsche Pfarrkirche. Anno 1352.

Alle, so dissen gegenwertigen Briff lesen, sollen wissen, das Wir Ludovicus Romanus von Gotes Gnaden Markgrav zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkammerer, Pfalzgrav am Rein und Herzog in Beyern, zu Ehren und reverenz des Allmechtigen Gotes, der hochgelobten Mutter Gotes der Junkfrowen Marien und aller Heiligen nothwendiglich zu immerwerenden Gedechtniß der Seelen Unser Durchleuchtigen Vorfahren, der Markgraven zu Brandenburgk, und das der Gotesdienst fur und fur nochmals getrieben und geubet werde, haben wir geschenkt und schenken mit aller Begnadigung von unserm Eigenthumb, das wir mit rechtem Titel besitzen und inne haben, Drey Winspel Roggen, Einen Winspel Gersten und Zween Winspel Habern jerlichen Einkommen oder Bechten, gelegen in dem Dorff Carpzow, von dem Hoff Henningi Sculteti hinder der Kirche gelegen und von den fünf Husen, so zu demselbigen Hoff gehoren, die da jerlich zu dem Altar der Fremden zu Ehren der heiligen Apostel Petri und Pauli, das von neuem fundiret, gesezet und geweihet werden soll in der Pfarrkirchen unser Stadt Spandow zu ewigen Zeiten, ohn alle Hinderniß, was es auch sey, welche Bechte desgleichen auch Unsre Getrüe Jacobus und Ludovicus von Arnim, Bruder, obgenanten Altar gegeben, zur heilsamen Arzeney fur ihre und ihrer Erben Seelen mit solchen Rechten, wie sie solche Rechte überkommen, verehren zu obgemeldtem Eigenthumb mit allen Rechten, das Uns oder Unsern Erben in vorbemeldten Bechten eigent und geburet oder irgend zukunftiglich zukommen möchte. Es sollen auch die Bruder der Fremdlinge zu demselbigen Altar, so oft es gelegen und ledig seyn wird, eine tuchtige, geschickte und ansehnlich Person presentiren. Welche Stiftung zu bezeugen und zu confirmiren, haben wir zu Urkund Unser Sigill daran gehenkt, in Beyseyn des Edlen Graffen, Gunthers des Jungen, Graffen zu Schwarzburg und der dapfern Helden und Kriegesleute Friderici von Lochen, Hermanni von Redern, Johannis von Rochow, Thiderici Morner Praepositi Soldinensis und Unsern protonotarii Ottonis Murner und andern gegenwerdigen glaubwurdigen Leuten. Datum Berlin im Jar 1352 am Sonntage vor Elisabeth.

Anmerkung. Diese Urkunde scheinet eine deutsche Copie vom lateinischen Original zu seyn.

Num. XIX.

Consens Bischof Dietrichs zu Brandenburg in die Schenkung des Getreides aus Carpzow zur Spandowschen Pfarr-Kirche. Anno 1354.

Nos Thidericus Dei gracia Brandenburgensis episcopus, Universis Christi fidelibus presentibus et futuris tenorem presencium inspecturis. Lucide recognoscimus, quod altare beatorum Petri et Pauli apostolorum in ecclesia parochiali oppidi Spandow fundatum, constructum, jam per nos consecratum, dotatum per fratres exulum ibidem quinque frustis, videlicet tribus choris siliginis, uno choro ordei, duobus choris avene redituum cum decima ad ipsos pertinente in villa Carpzow sitos, appropriatos per illustrem principem, Dominum Ludovicum Romanum Marchionem Brandenburgensem, prout in litteris super his confectis apparet evidenter, nec non una curia et orto (horto) in ania Strezow prope Spandow sitis, hac condicione, quod dicti ortus et curia vendantur et precium eorum in alios reditus ad usum predicti altaris, cum predicti fratres exulum de-

creve-

creverint, convertatur, medio autem tempore fructus eorum cedent altariste ad usum predicti altaris. Approbamus, ratificamus et in nomine Domini auctoritate ordinaria confirmamus per hec scripta. Apposito et proviso, quod quilibet altarista, qui pro tempore fuerit, faciet — — preposito et suis Sanctimonialibus omnia et singula, que in litteris, sigillis jam dictorum prepositi et suarum Sanctimonialium conventus in Spandow, nec non civitatis ibidem, munitis, sunt cauta et provisa. Datum et actum Spandow anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto Dominica, qua cantatur Letare, secreto nostro presentibus apposito et appenso.

Num. XX.

Der Marggräfin Katharina Bestätigung der Stadtfreyheiten und Gerechtigkeiten, von 1369. (Nach dem rathhäuslichen Original.)

Wy Katerina von Gotes Gnaden Markgravinne zu Brandenborgk bekennen und betuegen openbar in dessen Brive. Wenn dat dy Land, de Uns gehuldet hebbe tu Liepdinghe in der Marke tu Brandenborg an Uns quemen, storven oder fielen, na dode oder Afgang des hochgebornen Fursten unde Herren, Herren Otten Markgraven darsulvens tu Brandenborg, Unses liewen worden Fürsten unde Brüdes, das Got unde syne Barmhertichkeit nicht ene gewe; so scole Wy, willen unde loven in dessеme sülven Brive, Unsen liewen Getruwen Radmannen unde Borgern allgemeyne der Stat tu Spandow, alle Landseten Herren, Bryen, Riddern, Knechten, Steden, Borgern, Ghebwern unde sunderlenen enen islikеn, gestlichen edder wertlichen, de uns tu Liepdinghe ghehuldet hebben, halden alle ihre Brywe unde Bewysinghe, de se hebben von Unserm Herren Markgrave Otten ebgenant, unde van synen Brudern, von Kaysern, Fursten, Furstinnen, Markgraven, Markgravinnen tu Brandenborg, itzwanne gewesen sind, dene Got ghenedige unde sunderlichen guenen unde laten by aller Rechtheit, Gnaden, Vryheit mit Frome unde in aller guter Wonheyt, de se von Alders gehat hebben unde noch hebben, ane alle Geverde, Hindernisse on Ghebreke. Ok will wy sie alle ihre Rechtigkeit vordedighen geghen allermenlich, wann en das not, wenn alse Wy beste können unde moghen. Tu Orkunde unde tu Befestunge desse vorgescrevene Sake hebbe wy met guden Willen unde Rede unde Witscap dessen beste Lüde Merten Kokemesters van Wulfframsdorff Unse Hovemesters, Thezels von Hostwz unses Kammermesters unde Albrechts van Creütz Unses Marschalkes. Dessen Bryff hebbe Wy besegelt met unsen hangenden Ingesegele de ghegewen is tu Spandow na Godes Ghebord dryttеinhundert Jar un in deme neghen unde sestigsten Jare, des Sundages na des heiligen Blutes Daghe.

Num. XXI.

Kayser Carl der IV. bestätigt das Leib-Gedinge der Marggräfin Catharine auf die Stadt Spandow. Anno 1370.

Wir Carl von Gotes gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behem, bekennen und tun kund offentlich mit diesem Brive, allen die ihn sehen oder hören lesen, das wir mit wohlbedachtem Mute, mit gutem Rate williclich und mit rechten Wissen zu dem Leibgedinge, das der hochgeborne Otte Markgraf zu Brandenburg, Unser lieber Sohn und Fürst, der hochgebornen Katherine, Unserer lieben Tochter, seiner ehelichen Wirtinne, uf diesen Steten Spandow, Nawen, Rathenow und uf andern Steten, Vesten, Rittern, Knechten, Bürgern, Landsezzen und allen Angehörungen nach seiner Briefe Laute gemacht hat, Unsern Willen, Gunst,

Gunst, Worte und Laube geben für Uns, Unser Erben und Nachkommen, Kunige zu Behem mit solcher Bescheidenheit, das solches Leipgedinge Uns, als einem Kunig zu Behem, Unserm lieben Sohne Johannsen Markgrafen zu Merhen, Unserm Bruder, Unsern und seinen Erben und Nachkommen, Kunigen zu Behem und Markgrafen zu Merhen unschädlich seyn soll, an sulcher Erbhuldunge, die Uns vormals Graven, Herren, Ritter, Knechte und allermennichlich in derselben Mark zu Brandenburg wissentlich getan und vorbrivet haben. Mit Urkund dis Brives versiegelt mit Unser Keyserlichen Majestät Insiegel. Geben zu Prage am St. Johanns Tage des heiligen Täuffers nach Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in den siebzigsten Jahre, Unser Reiche in dem vier und zwanzigsten und des Keyserthums in dem sechszehnten Jahre.

Num. XXII.

Marggraf Johann, auch die Marggrafen Jobst und Procop zu Mähren bestätigen das auf Spandow angewiesene Leib-Gedinge für die Marggräfin Catharina. Anno 1370.

Wir Johannes von Gotes Gnaden Markgraf zu Merhen, bekennen und tun kund offentlich mit diesem Brive, allen den, die ihn sehen oder horen lesen, das Wir mit wohlbedachtem Mute, mit gutem Rate willielich und mit rechten Wissen, zu dem Leibgedinge, das der hochgeborne Fürste, Herr Otte Markgraf zu Brandenburg, Unser lieber Schwager recht und redlich der hochgebornen Fürstinne Vrowen Katherine, seiner ehlichen Wirtinne, Unser lieben Muhmen, in der Mark zu Brandenburg uff diesen Steten Spandow, Nawen, Ratenow und uff andern Steten, Vesten, Rittern, Knechten, Bürgern, Landsezzen und allen Angehorungen, nach seiner Brive Laute gemacht hat, unsern Willen, Gunst, Wort und Laube geben vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen, mit solcher Bescheidenheit, das solches Leipgedinge nach Tode der ehgenanten unser Muhme dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Karln, Römischen Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behem, als einem Kunige zu Behem, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wenzel Kunige zu Behem unsern lieben HErrn und Vetter, Unserm und ihren Erben und Nachkommen Kunigen zu Behem und Markgrafen zu Merhen unschädlich seyn soll an sulcher Erbhuldunge, die Uns vormals Graven, Herren, Ritter, Knechte, Stete und allermennichlich in derselben Marke zu Brandenburg wissentlich getan und vorbrivet haben, und Wir Jobst Jobesla und Procop des ehgenanten hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsen Markgraven zu Merhen Söhne, bekennen und tun kund offentlich mit diesem Brive, das Wir Unser Gunst, Willen, Worte und Lauben zu dem ehgenanten Leipgedinge genzlich getan und geben haben, gleich dem ehgenanten Unserm Herrn und Vater unter seine Ingesiegel, wann wir selber Ingesigelt nicht haben. Mit Urkund dis Brives vorsigelt mit Unsern anhangenden Ingesigele. Geben zu Prage am St. Johanns Tage des heiligen Täuffers, nach Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem siebzigsten Jahre.

Num. XXXIII.

Marggraf Otto zu Brandenburg und Herzog Friedrich von Bayern, geben den Bürgern zu Spandow die Freyheit, mit den Landstreichern als Räubern zu verfahren. Anno 1371

Wir Marckgrav Otte von Brandenburgk und Herzog Friedrich von Beyern sein Vetter, Bekennen offentlich mit diesem Brif, das wir von Unserer Gnaden haben geben unsern lieben Bürgern von Spandow gen alle den, die sie schieden und rauben, und die dieselben raüberſch hauent und hausen, das sie mit den fahren sollen als rechten Raübern recht sey, und das soll wieder uns nicht seyn und darzu woll wir ihn'n geholffen seyn, und wollen das ihn'n beleiben. Und des zu Urkund geben Wir in diesen Briff mit Unsem anhangenden Insiegel, der geben ist des Friestags nach St. Nicolaus Tag in dem ein und siebzigsten Jare.

Num. XXIV.

Marggraf Josts wiederkäufliche Verschreibung gegen die von Spandow, die Gerichte, Holtz und andere daselbst vorüberschiffende Waaren betrl. de 1399. Nach einer alten im Königl. Archiv zu Berlin befindlichen Abschrifft.

Wir Jost van gotes genadẽ Marg'ffe zu Brandenborgh des hilige romischẽ Reiches Ertzkamerer marg'affl: vnde herr zu merhern Bekennẽ vnde kunt dun offenliken mit dissen brive allen den dye In seyn adir horẽ lesen das wir mith wolbedachtẽ mute vnde meth rathe vnsers rates; den wisen vorsichtighẽ rathmañẽ vnß Stad zu Spandow vorsetzẽ vnd vorsatzt habben vnser oberste gerichte in der Stad darselbest mit deme Holtz Czolle daz man pflicht ober vnseme Dame zu Spando tzu waschẽd och meth allen andẽn auch vnde Koussenchapp *) dye Czolbar sin die man dar ober schiffende wĩt vor hundert schok bemischer groschen pregiſ'ch mũtze So daz sie desselben Gerichtes vnd holtzczolung sollen vnd moghẽ gebruchẽ nach der alder gewoñheit vullkomeliken vnde in gentzlichen nutz habende In allermasse alze wirs gehath haben ane hindernisse vnd allerley widersprache. Doch daz iderman bey gelichen vnde rechtẽ bleiben Wẽ nw daz wir vnß erben oder naskomelinche daz vorgenañd Gerichte vnde holtczollen wider losen wolden daz moghe wir selber tun aber vnß nachkome maragg'ffen czu Brandenborgh vnde nymañt anders wenne wir wollẽ ane alle ire Hindernisse vnde widersprake vor das vorgñte gelt alze vorgeschen steet Wann wir In denne ir gelt zo wider gegeben haben So sal daz gerichte vnde holtz czoll vns wedir ledich vnde los sin ane wedersprache Als es vorgewest ist, Mit orkunt ditz brives vorsegelt mit vnsen anhangẽ Insigel Geben zu Berlin Nach Crists geburt dreitzẽ hundert Jar vnd dar nach In dem Newn vnd newnczeigisten Jaren des negestẽ Montages sand pauls tage conuersionis.

*) Kaufmannschafft oder Kaufmannswaaren.

Num.

Num. XXV.

Marggraf Jobst befreyet die Stadt Spandow von Entrichtung der Urbeede auf ein Jahr lang, da sie in den damahligen unruhigen Zeiten so viel gelitten. Anno 1400.

Wir Jost von Gotes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erzkamerer Marggraf und Herre zu Meehern Bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem Brive allen den die In sehen oder horen lesen, das wir haben angesehen, die grossen und merklichen Scheden, die unser State zu Spandow unser liben getrewen von des Kriges wegen empfangen hat, und haben wir In mit wolbedachtem Mute und von rechten unsern Wissen, die Freyunge gegeben und geben In die mit craft ditz Brives, das sie der Orbete, die sie uns pflichtig seyn zu geben uff den nechsten sand Walpurgen tage und uff den nechsten sand Martins tage, eyn gantz Jare sollen ledig und los seyn und die nymandes geben, Sunder die in iren Nutz fromen bekeren, mit Urkunt ditz briwes versigelt mit unserm heumlichen anhangenden Insigel. Geben zu Drezden nach Crists Geburt vierzehenhundert Jare des nechsten Freitages nach sand Margarethen tage

De mandato Dni Marchionis
Hinko protonotarius.

Num. XXVI.

Marggraf Jobst legt die entstandenen Irrungen zwischen dem Rath und den Wenden auf dem Kietz zu Spandow bey. Anno 1409.

Wir Jost von Gotes Gnaden Marggrave zu Brandenburg und zu Mehren des heiligen Römschen Reichs Erzkämmerer, bekennen öffentlich mit diesem Brive, das wir die Zwietracht und Schelung, die do gewest sein zwischen den Rath zu Spandow und unsern Wenden auf dem Kytz als umb die kwhe, die die egenanten von Spandow den vorgenannten Wenden auf den kytz genommen haben, und auch um die Wese, darauf sy Jne solch Kwhe genommen haben, gütlichen und fründlichen gericht und entslhanden haben, also das die egenanten unsern Wenden die vorgenanten unser Stat für solche ir kwhe gnugk gethan haben, Auch die egenanten Wenden Jr Fieh auf dieselbe Wese fürbas mehr treiben sollen und mögen so offt und dick In des Nott geschicht ungehindert, Auch sollen dieselben unser Wenden vor dem Richter in der Stadt zu Spandow nicht antworten, sunder sy sollen antworten vor unserm Richter auf dem Thame, do sie hingehören von Rechte, es wäre denne, das sie brechen in einem andern Gerichte, do müßen sie In antworten. Geben zum Berlin nach Christi Geburt vierzehnhundert Jar darnach in dem neunden Jare, des Donnerstages nach heiligen crewzes tage exaltationis.

Num. XXVII.

Der Magistrat zu Berlin und Cöln übernimmt den, ehemahls den Closter-Jungfrauen zu Spandow eigen gewesenen, Fischzoll zu Berlin und Cöln, wie auch den Plötzensee gegen Bedingungen. Anno 1443.

Wy Borgermeistere und Radmanne der Stede Berlin unde Coln, dy nu syn Bekennen in dessen unsen open Brife, vor uns, alle unse nakomelinge in demeselven Rade, unde vor allen Lüden

lüden dy en syn odder horen lesen, So alse dy geistliken andechtigen Closterjuncfrowen, unde dy Convent des klosters tu Spandow van oldinges van den olden forsten, unde Marggraven tu Brandenborch med deme vischtolle in unsen steden Berlin unde Colen, alze eyne eygendome begnediget sin, unde van deswegin tusgen den egenanten Closterjuncfrowen, unde nemeliken unsen Borgeren dy sich vischerie derneren, ofte und vake twidracht erstanden is. Also dat den egenanten Closterjuncfrowen dy vischtoll nicht fulkomliken gereket wart, odder tu kort med vortoge gegeven is, of unsen Borgeren den vischeren beduchte, dat sy van den tolneren beschweret worden, umme sulke unde andere vele twidrechte, dy sich so irhufen tusgen byden Deylen, hebben wy egenanten Borgermeistere und Radmanne der Stede Berlin unde Colen med guden wolbedachten beraden Mude, med Bewust unde Vulbort unses gnedigen Heren Marggraven Frederichs, dartu med unde willen unde Vulbort, unser vir werken unde gemeyne Borgern van beyden steden, und med den Ersamen Borgermeistern unde Radmannen der Stad Spandow vorwesern unde vorstenderen des genanten Closters tu Spandow, dem erliken andechtigen Ern Tylen Schatthow tu dessen tyt Juncfrowen provest, der prioryннen unde gemeyne convente des egenanten Closters tu ende genzliken verdragen, overeingekamen unde geeiniget. Also dat wy egenanten Borgermeistere unde Radmanne van beyden steden, dy nu sin unde tukünftig werden, sulken vorschreven vischtoll in unsen beyden steden tu ewygen tyden vormiddelst unsen medgesworen, odder unsen tolner den wy darthu setten, heven, boren unde alle yar ewichliken innenemen solen tu unser beyder stede Nut unde fromen, odder denselven tol umme eyne genante Summe Geldes vormyden, wu uns odder unsen nakomelingen dat vor beyder stede beste unde bequemest dunket wesen, unde wy unse nakomelinge scholen allen vischtoll laten heven unde boren in aller sulker wyse So dy provest unde dy Juncfrowen des Juncfrowen Closters tu Spondow in unsen beyden steden nemen und boren mochten, unde tu etliken vorgangen tyden dorch oren tolner hebben laten boren, unde of alze en unse Borgere dy vischere, wente hertu van orer wegin gehoven hebben, dar thu scholen wy unde unse nakomelinge hebben den See genant dy ploetzensee, den wy unde unse nakomelinge genyten, vischen unde thyn solen laten tu nut unser beyder stede tu ewigen tyden wu dicke unde vake uns unde unsen nakomelingen des lüstet, sunder ymandes hinder unde insage, unde dy provest unde Closterjuncfrowen des genanten Closters tu Spandow solen in sulken vorschreven vischtoll unde See med alle nichtes heven, boren nochte genyten, vor dessen vorgeschreven vischtoll unde ploetzensee scholen unde willen wy unde unse nakomelinge den genanten Closterjuncfrowen tu Spandow dy nu syn unde tukünftig werden, dorch oren provest dy nu is odder in tyden gesettet werd, alle yar tu ewigen tyden up den hiligen Wynachten van unserm Radhuse tusgen beyde stede by der langen brüggen van beyder stede schote unde rente, ane vortogh tu wederstadung ewige tinsze unde rente geven, reken unde betalen achte schock Bemisger grosgen an guten Berlinsgen penningen landwerunge yo achte penninge von isliken grosgen. Doch sal desse vorschreven vordracht unde eyninge dem provest unde Closterjuncfrowen des Closters tu Spandow unschedelich syn an oren Brifen unde eygendom des vorschreven vischtolles unde ploetzensees, unde dy selve eygendom sal over sulken tol unde See ore sin unde bliven, aver dy nut unde gebrukunge sal sie unser beyder stede tu ewigen tyden, vor sulke vorschreven wederstadunge alze achte schock grosgen Landwerunge ewige tinsze unde rente in maten vorberürt is, of sollen die provest unde Closterjuncfrowen des genanten Closters tu Spandow dy nu sin unde tukünftig werden, uns unde unsen nakomelingen des vorschreven vischtolles unde ploetzensees eyn recht gantz stede gut gewere syn vor allermennichlik tu ewigen tyden ane alle gever. Des alles tu Orkunde hebben wy genanten Borgermeistere unde Radmanne der Stede Berlin unde Colen unser beyder stede Ingesegele vor uns unde unse nakomlinge med rechter witschapp an dessen Briff hengen laten, na Cristi unses Hern gebort virteynhundert yar unde in deme dry unde virtigesten yar, An der hiligen dreyer Könige Daghe.

Num

Num. XXVIII.

Marggraf Friderich ladet die Stadt Spandow zur Huldigung Marggrafen Albrechts als Erbfolgern zu Cöln ein. Anno 14**.

Wir Fridrich von Gotes Gnaden Markgrav zu Brandenburg und Burggrav zu Nürenberg' rc. Unsern Gruß zu Unsern lieben getreuen, Wir begehren und fordern Euch, daß ihr die Eltern mit ganzer Vollmacht ohne forder Einsprache zu einem gemeinen Herren Tage, dazu wir auch Unsere Prälaten, Herren, Manne und Städte entbothen, hier zu Cölln bey Uns zu haben, am Dienstage nach Unser lieben Frauen Tag Visitationis nächstkommende auf den Abend, am Mittewoche früh die Sache zu vollziehn und zuzusagen die Erbhuldigung, die ihr Unserm lieben Bruder Marckgrav Albrechten, als euren rechten natürlichen Erbherren nach Unserer Verweisung, oder Unserm lieben Vetter Marckgrav Johansen, seinem Sohn und seinen vollmächtigen Räthen, die nun auch hier sind, an seiner Statt zunehmende, thun sollen, die thun und nicht länger damit verziehen, haltet auch nicht anders, dazu wir uns verrathen, als ihr denn das durch Ehre und Redlichkeit pflichtig und schuldig seyd, und des durch Ehre und Redlichkeit nicht versehen mögen. Das ist unser ganze ernste Meinung. Datum Cölln an —.— *)

*) Das übrige ist bey dem Original weggerissen.

Num. XXIX.

Churfürst Joachim I. widmet der St. Annen Brüderschafft zu Spandow jährlich 40 märkische Groschen aus dortigem Amte für Seelenmessen. Anno 1501.

Von Gottes Gnaden wir Joachim des heil. Römschen Reichs Erzkämmerer und Churfürst und Albrecht Gebrüder Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggraven zu Noremberg und Fürsten zu Rügen, bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brive für uns, unser Erben und Nachkommen, und sunst vor allermenniglich, Nachdem und als die Maister und gemayne Brüder sanct Annen Brüderschafft in der Pfarkirchen unser Statt Spandow uns und all unser Herschafft Vorfaren und Nachkommen auff unser ansuchen in dieselbe Brüderschafft aufgenohmen und entpfangen, das wir darauff und umb sunderlicher Andacht willen, so wir zu der Heiligen frawen sanct Annen tragen, denselben Maystern und Brüdern in solcher Brüderschafft und zu sanct Annen Altars dartzu gestifft und gewydemt auff unserm ampt Spandow virtzig merkische Groschen jerlichs Gelts, bis auf unser oder unser Erben und Nachkommen widerruffen, vermacht und geordnet haben, die Jne jerlich und von ytzo dato über ein Jar anzufahen unser Amptmann daselbst und ander so zu yder Zeit aldar sein werden von unsertwegen geben und reichen, dagegen sollen die obgenanten Mayster und Brüder der gedachten Brüderschafft, die ytzund sein und zukünftig gesatzt und sein werden von solchem gelt jerlich und sunderlich zu den getzeiten wie in der Brüderschafft geordent uns und all unser Herschafft Vorfaren und nachkomen zu den Messen und gedechtnus wer nahmen der wir ine clerlich verzeichnis überantwort, den almechtigen Got für sie andechtiglich zu bitten befellen, und fleissiglich verschaffen sollen, also das daran kein verseymnus geschee. Wir haben auch auff betlich ersuchen und Fürbete Richter und Schöpffen gnanter unser Statt Spandow vergont und erleubt, Erlewben und gönnen das in gegenwertiger craft ditzs Brives, das sie den Prister so zu dem Altar der Brüderschafft

 sanct

sanct Annen Altar bestalt und geordent und ander sein nachkomen zu iglicher Zeit zu gerichtschreiber auffnemen, setzen und gepruchen mögen. Alles getrewlich und ungeverlich, zu urkunt mit unsern Marggraven Joachims Churfürstlichen anhangenden Insigell versigelt und geben zu Cölln an der Spree am Montag nach Alexii der geburt Christi im funffzehenhundersten und ersten Jar

R or

er Sigmund Zerer
Doctor und Canntzler.

Num. XXX.

Churfürst Joachims des ersten Gemahlin, Leibgedings-Verschreibung auf das Amt undt Schloß Spandow. 1502. Dienstags nach dem Sontag Misericordias. Aus dem Königl. Archiv zu Berlin.

Wir Joachim von gots gnadenn Marggraue zu Branndenburgk, des hailigen Romischen Reichs Ertzkammrer vnnd churfurst zu Stetin pomern, der cassubenn vnnd Wennden Hertzog Burggraff zu Nurmbergk vnnd Furst zu Rugenn. Bekennen vnnd thun kunt offennbar, mytt diesem vnsernt offenem brieff vor vnns vnnser erbenn vnnd nachkommen Marggrafenn zu Brandenburgk. Als Wir die hochgeborne Fürstin vnnsere liebe gemahell Frauenn Elitzabett. geborne konigin der Konigreich Dennemarck Schweden, Norwegenn, der Gotten vnnd Wennden Hertzogin zu holstein Schleßwigk Stormarnn. Der Dittmarschenn. Greuin vonn Oldenburgk und Delmenhorst, Seß Dusentt Reinische guldenn Jerlicher Zinse Rent vnnd nutzunge vff etzlichen vnnsernn Schlossenn vnd ambtenn, mytt Iren zugehorungenn fur Ir ehegeld heimsteuer Morgengabe vnnd Wiederlegung verwiesenn. Daruntter ein Schlos ist, da Ire Lieb Ir Furstliche Wohnung habenn magk. Also vorweysen Wir Irer Liebdenn, dieselbigenn Sechs tausennt gulden vff vnnserm Schlos Stad vnnd Ambt Spandau, do Sie Ire Furstliche Whonunng habenn soll vnnd mag, mytt allenn vnnd Itzlichenn Ehrenn nutzungenn, gerichten Scheffereyenn Molenn Fischereyen Weydenn Holtzernn Jerlichen zinnsen orbede, dinstenn Renttenn und zugehorungenn besucht vnndt vnnbesucht, nichts ausgenommenn, wan allain volge, vnnd offenung zu allenn zeytenn Steuer biergeltt, vnnd annders, So vnns die gemaynen, vnnser Lannde vnnd Stete der Marcke, zu Branndenburgk thun, vnnd hinfurtt zu sagenn vnnd gebenn werdenn. Die Inne habenn nutzenn genissen vnnd zu gebrauchenn zu besitzenn vnnd zu entsetzen ane menniglichs Irrung hindernus vnnd eintracht angeschlagen vff zwolff hundertt gulden, Reinisch vff dem Schlos vnnd ambt, Custrinn, mytt seinen zugehorungenn Siebentzehundert vff dem ambt Aderberg, Vnnd zu der Britzenn an der Oder, acht hundertt, vff den Schlossenn vnnd ambten Botzau vnnd Liebenwolde Sechshundertt, vff dem ambt, vnnd Zoll Sarmunde vierhundertt guldenn, vff dem Schlos vnnd ambt Sassen, Dausennt vff den Zollenn zu Lossau vnnd Melras, Dreyhundertt Reinische guldenn, Macht alltzumall Sechstausennt, Reinische guldenn.

Also offt vnnsers Marggrafenn Joachims thott, do gott lang vor sey, als dann Soll Sie, dieweyl Sie Im Lebenn Ist, das Schlos Stad vnnd ambt Spandau, wie vor angetzaigt, zu Irer Furstlichen Whonung, Nach Irem gefallen, mytt allen Irenn Zugehorungenn vnnd nutzungenn, wie die vormals bisher vnnd nach zu dem gennanntten ambt, und Stad gehorenn einnehmen vnnd gebrauchen ane alle verhinderung Inn habenn besietzenn vnnd die anndernn Summen geldes, vff den obgenannten Schlossenn vnnd ambten Custrin Aderberg Brietzenn Botzau Liebenwalde Sarmund Zossenn, vnnd den Zollenn Melraß vnnd Lossau alle Jar, Jerlichen vffhebenn vnnd Ir vonn den ambtleuten die nun sein vnnd so offt das zu anderung komet, oder noch sein

sein werdem dartzu gelobenn vnnd Pflicht thun, an barem gelde oder Muntze nach lanndleufftiger gewonnhait, von vnns vnnsernn erbenn vnnd nachkommenden Marggrauen zu Brandenburgk wegen vorreichet vnnd bezalt werdenn söllenn ane alle widderrede, Irrung vnnd hindernus vnnser, vnnser erbenn vnnd nachkommen vnnd sonnst menniglichs von vnnseren wegenn. Vnnd so es zufall komett, nach antzal der zeytt eines halben Jhars das die genannte Frau Elitzabett, vnsere gemahell nach vnnser marggraff Joachims abganngk die vorangetzaigtenn Ire vormachung, einnhemen, Innehabenn vnnd besitzenn wurde, vnnd die herschafft der Marck zu Branndenburgk, aynicherley vffsetzung oder vfflegung machenn werdenn, mytt Steuer raysenn herfarttenn oder anderun.

Als dann sollenn wir vnnsere erbenn oder nachkommen vff Jr leybgeding vnd vermachtnus Innsonnderheit ausserhalb das, so vnns vnnsere gemaine Stete vnnd Lannde wie vor angezaigt zu sagenn vnnd gebenn werdenn, nichts setzenn oder legenn, Es geschehe dan mytt Irem willenn, wissenn vnnd volborth, Wir vnnsere erbenn vnnd nachkommen Sollenn Sie des auch alles vnnd Jedes gewehren, annders was vnuersetzett vnuerkommertt, vnnd vor aller ansprach, Sie auch der Jnn allenn Rechtenn, offte es noth geschehe vortretenn wie Lanndes Recht vnnd gewonnhait Ist, Doch soll vnnser liebe gemahel das obgenannte Schlos Spandau Jnn wesenntliche baue halttenn, vngeuerlich vnnd vonn, odder auch den erbstucken dartzu gehorennde, nichts versetzen, vorkumernn vorkauffenn oder vorgebenn Sondern nach Irem abegang soll es widderumb an vnnser erbenn vnnd nachkommen ane alle vorhinderung kommenn vnnd fallen ane geuerde.

Vnnsere Liebe gemahel magk auch das genanntte ambt Stad vnnd Schlos Spanndau, mytt ainem aigenenn ambtmann besetzenn Doch das dieselbige oder nachuolgennde ambtleute vnnsernn erbenn vnnd nachkomen, Marggrafenn zu Brandenburgk, vff den vhal ob die mytt der Zeit an Iren Liebdenn geschehe, mytt Pflichtenn vnnd anderm auch vorwanntt werdenn, vnnd sein vnnd die zu dem ambt gehorenn, gelobenn vnnd schwerenn sollenn So es zu fellenn kombt, Irer Liebdenn getreü vnnd gewerttig zu sein Irenn schadenn wennden vnnd frommenn werbenn, vnd alles das zu thun vorpflicht sein, das diese verweyssunge Jnnheldett, getreulich vnnd vngeuerlich,

Desgleichen die ambtleute vnnd Ire nachkomenn der genanttenn ambt, Custrin Oderberg Botzau Liebenwalde Saramunde Czossen die Zolner zu Lossau vnnd Melratz zur obgenanttenn Summen geldes auch so offt vnnd dick das noth und behuff sein werden, den geloben vnnd schwerenn sollenn. Wir habenn auch vnnsere Liebe getreuenn Erbare Manschafft, mytt nhamenn **Matthias vonn Bredau zu Bredau Hennig vnnd Koppen Bernewitz, Bertram vnnd Wichartt vonn Bredau zu Bredau, Achim gotzenn zu Berkenwerder, Merttenn von Kalenberg, Achim hagk, vnnd Peter vonn der grobenn**, an vnnser Lieben gemahell so der vhal ann vnns geschiet, do gott nach seinem willen gnediglich gerungke lang zu enthalttenn, Mit ayden pflichtenn, vnnd allem vorwendtnus gegenwerttiglich vorwiesett Das Sie Irer Lieb mytt aller pflicht gewertig sein sollenn Jr lebetag lang, Jnmassenn Sie vnns gethann, getreulich vnnd vngeuerlich. Heissenn vnnd gebietenn darauff, mytt diesenn brieff Allenn vnnsern ambtleutenn, Der oben bestimptenn ambt, vnnd zuvor auch den Jenigen so zu dem Schlos Stad vnnd ambt Spandau gehorenn, bey den aydenn, vnnd pflichtenn die Sie vnns gethann habenn vnnd schuldig sein, das Sie der genanttenn vnnser Liebenn gemahell Frauenn Elizabett solches alles, vnnd Jtzliches gelobenn vnnd schwerenn, wie anngetzaigt getreulich vnnd vngeuerlich halden. Vnnd weysen die an Ire Liebe Jr zu solcher maß gewerttig gehorsam vnnd getreue zu sein auch solches alles zu gebenn vnnd zu thun, wie verstehett, getreulich vnnd vngeuerlich

Wir obgenannter Marggraff Joachim Churfurst, versprechenn auch vor vnns vnnsere erben vnnd nachkommenn Marggraffenn zu Brandenburgk, bey vnnseren Churfurstlichenn wharenn treuenn, Solches alles vnnd Jgliches, wie anngetzaigt vnnd vorschriebenn Jst, gestracke vheste vnnd vnuerbrochenn zu haldenn, vnnd dargegenn widder durch vnns, vnnsere erbenn vnnd nachkommen, oder Jemandes vonn vnnsernn wegenn nicht thun Jnn kainenn wege, Sonnder das zu hanndhabenn vnnd zuuerschaffenn gehaltenn zu werdenn. Des zu vrkundt, vnnd mherer Sicherhait

hait habenn wir vnnser churfurstlich Junsigill mytt Wissenn ann diesem brieff lassenn henngenn. Vnnd gegebenn Inn vnnser Stad Stenndall am Dinstag nach dem Sonntag Misericordia Dnj der geburtt Christj Im Funfftzehenhunderten vnnd anderm Jhar.

Num. XXXI.

Churfürst Joachim der I. füget dem Leibgedinge seiner Gemahlin, auch die Jagden hinzu. 1508 am Tage Margaretha. Aus dem Königlichen Geheimen Archiv zu Berlin.

Wir Joachim vonn gots gnadenn Marrggraue zu Branndenburg, des heiligenn Romischenn Reichs, ErtzCamerer Churfurst zu Stetin pommern, der Cassubenn vnd Wenden Hertzog Burggraue zu Nurmberg vnnd furst zu Rugen Bekennen vnnd thun kunt offenntlich mitt diesem briff, vor vnns, vnnser Erbenn vnnd nachkommen, vnd sonnst vor aller menniglich, Als Wir der hochgebornnen Furstin, Fraw Elitzabet, aus königlichen Stam zu Dennemarck geborn Marggreuin zu Branndenburg rc. vnser freuntlichenn lieben gemalhen, vnnser Schlos Stat vnnd Ambt, Spanndow, mit aller seiner zugehorung nebenn anderm zinsen Renntenn vnnd nutzungen auff anndernn vnsern Ambten zu Leipgeding vorschriebenn habenn, Inhalts des briffs, daruber ausgamgenn, Wann aber Inn demselbenn briff die Jagt vnnd Wiltpann, nit ausgedruckt, das Wir aus sonnderer Lieb, freuntschafft vnnd zunaygung, So wir zu Irer Lieb, tragenn, die Jagt vnnd Wiltpann, In vnnd vmb daßelbig vnnser Ambt Spanndow gelegenn vnns zugehorigk, Sonnderlich Inn der Telthowischenn Heidenn zu rechtem Leibgeding gnediglichenn gelihenn habenn vnnd wir Leyhenn Irer Liebdenn solch Wiltpann wie obstet zu rechtem leipgeding, Inn Craft vnnd macht ditz brieues Also, das Ir lieb nach vnnserm totlichem abganng, wo sie den erlebt, daselbig, zu Irem lust vnd haushaltung die Zeit Ires lebens gebrauchenn vnndt geniessen soll wie Leipgedings recht vnnd gewonnhait Ist, vor vnnseren Erbenn vnd nachkommen vnd sonst Idermenniglich vngehindertt, Zu Vrkundt mit Vnsern Churfl. annhangendenn Innsigel versiegelt vnnd gebenn zu Coln ann der Spreu, am tag Laurentj Martiris, Nach Christj geburt Tausent funffhundert vnndt Im achtenn Jar.

Der vonn Spandow holdungsbriff.

Der Durchlauchtigen hochgebornnen Kunigin vonn Dennemarckenn, Elitzabeten Margfin zu Branndennburg Stetin pommern der Cassubenn vnnd wenden Hertzogin Burggreuin zu Nurmberg vnnd furstin zu Rugenn, Entbietenn wir Burgermeister Rathman alt vnnd neu, Richter vnndt Scheppen, alterleut vnnd gemaine gewerckgenossenn, der gewanndschneider Schuchmacher, knackennhauer werck vnnd gulde, aldermaister vnnd alde gemaine mit bruder der Schneider kurschner Becken Jnung vnnd gulde, vnnd sonnsten In sampt, alle Burger, der Stat Spanndow vnnser vnndertheni e gehorsame Dinst, vnnd bekennen vor Irer Furstlich gnadenn offenntlich mit diesem vnnsern offen briff das wir Inn der bestenn weis, mas vnnd gestalt, damit wir solches gehorsamlichen wie billich vnnd recht thun sollenn, konten vnnd mochtenn, Gekornn, geordennt vnd gemechtigt hetten, Ordenn vnd mechtiglich machenn, Inn krafft ditz briffs, **Burckharttenn Marckart, Peter Rudenitz, Bastian Rucken, Jacob Mertzanne, Jores Becke vnnd Peter Schoder**, aus dem Rath, **Claus Strobanne, Hermann Doring, Jorg Wardennberg, Merttenn Kerckaw Claus Mertilligs, Peter Damitz, Andres Raphen vnnd Mattes Ruremund**, aus der gemain, Das sie ann vnnsernn Stetenn, vnnd Nahmen der durchlauchtigenn Furstin Elitzabet, Ehegenant, nach begern vnnsers gnedigstenn Herrn Herrn Joachim Churfl. und Margfl. zu Branndennburg huldung, vonn der Stat Spanndow, zutzusagenn, vnnd alles dartzu behorennde, fulenndigenn Inn aller massenn wir selbs, alle personnlich

solchs

solchs furnehmenn vnnd volendenn, Stracks stet vnnd vest, zu haldenn, nach vorwantem gehorsam, ane arge list, Hulffrede vnnd gefher, habenn wir ehrgnannt, alle Innsampt Irenn furstl. gnaden vorbenannte thosteinde vorwilligt, Vnnd zu Vrkundt dissenn vnnsernn offenenn briff, mit anuhanngenden der Stat, Innsiegel versiegelt, Gegebenn nach Cristi vnsers liebenn Hernn gepurt, tausent funffhundert vnnd Im achten Jar, am tage Marggarethe virginis.

Num. XXXII.

Nachricht von den ehemahligen Einkünften des spandowschen Kalandsordens. Anno 1536.

Die mit größeren Buchstaben gedruckte Nahmen, gehören adelichen Personen zu.

Jn Spandow Nach geschribene Sum̃en Seint In der Kalantz Herrñ vorsiegeldẽ Kasten befundẽ vnd Inuentirt auß Iren Consensẽ vnd ander briuen wie volgeth.

In Duratz
xij Schock Bartolomeus Bellin
In ffalkenhageñ
x Schock Valentin Kratz.
In falkenhageñ
iii Schock N . . . Falkenberch.
Ibidem
v Schock Albrecht Farnholt.
In Falkenhagen.
iij kersten piper.
In falkenhagen.
vi Schock Bartolomeus Dusyke.
Ibidem.
ij Schock Claus Bellin.
Ibid:
iiij Schock Hans Bartheldt.
Im Spandow.
je gulden Consulatus ibid:
In Segefelde.
xv Schock vrban falkenberg.
Ibid:
v Schock Hans Specht.
In Bornnu.
xxiiii gulden hans Hacke.
In Markow.
vj Schock Laurentz Deneke.
In Nowenn
vj Schock Dames Botzow.
Ibid:
vj Schock merten Stolp
Ibid:
iij Schock Laurentz Deringk
In Cladow.
vi Schock Achim Wagenknecht.

Ibid.
iij Schock Achim Stolp.
In Spandow.
vj Schock Broße Smedeke.
Ibid:
iij Schock Mattheus Reinike.
Ibid.
iij Schock Kune Meles.
Ibid.
ij Schock Thewes Vierhals.
Ibid.
vj Schock Valentin Hanne.
vff den Sthresow vor Spandow.
iij Schock Baltz Szeborch.
vff dẽ Kytz vor Spandow.
ij Schock Marcus Smidt.
In Bredow.
vj Schock Tabernator.

Ist alles abzulegen.

In Kotzebanth.
iij Schock Lambrecht bädiker
In ffelefantz
vij Schock Claus Schrapstorff
In Carptzow.
vj Schock Busso Hake.
In Daberitz
iij Schock N . . . . Spiegelberch
In Marwitz
iij Schock Hans Wrede.
In Szeborch
iiii Schock palmen Mußelow.
Ibid.
iij Schock Laurentz Münthe.

U Ihn

Jhn falkenrede
iij Schock Jesper Burthes
In Wustermarke.
1 Winspel roggen
1 Winsp. gersten Thomas Bellin.
In falkenhagen
1 Schock Radenschleue
In potzstamp
iiii Schock Jacob Schulthe
1 floren habn sie Ewer K. f. g. Herrn Vatter vnter deniclichen vorgestrackt laut kurfürstlich g. Schult brieff darüber. Anno 33. (1533.)
Thur Lutze
iiii Schock Claus Haße
Ibid.
iiii Schock Benedictz leman.
Ibid.
1 Schock peter pawell

In Norbecke.
iij Schock peter Schlaberstorff.
Ibid.
vi Schock benedictz Steghe.
Ibid.
iii Schock Bastian Caßße.
In Gathow
iii Schock Thewes Harthwich
Ibid.
ii Schock Claus Czander.
Item In demselbigen kasten ist befunden ahnn Barschaffth
x Schock in eine lynen Budell angeschlagen.
vi Schock In Einer blaßen angeschlagen
iii Schock In Einer Blaßen vnnd i flich 1 pathen.

Actum Sabato post Epiphanie dñi. 1536ten Jar.

Num. XXXIII.

Marggraf Joachim II. beleihet Siegmund Weyern, nach Absterben Benedicts Strohband mit dem spandowschen Stadtgerichte. Anno 1537.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen und sonst gegen allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir nach tödtlichem Abgange des Hochgebornen Fürsten, Herrn Joachims Marckgrafen zu Brandenburg, Churfürsten ꝛc. Unsers gnädigen lieben Herrn und Vaters seeligen und löblicher Gedächtniß Unsren Kastener zu Potsdam und lieben Getreuen Siegmund Weyern und seinen männlichen Leibes Lehnerben das Stadtgericht zu Spandow welches durch Absterben Benedictus Strobandten seeligen an gedachten Unserm Herrn und Vater verlediget, und Seine Gnaden dasselbe weiter dem genanten Siegmund Weyern aus Gnaden zu Angefäll und gegeben in aller Maaß, wie solches die Strobandte und nachfolgig er von Unserm Herrn und Vater in Lehn und Besitzung gehabt, zu einen rechten Mannlehn gnadiglich geliehen haben, thun das und leihen ihm und seinen männlichen Leibes Lehns Erben das obgenante Stadtgerichte zu Spandow mit allen und jeglichen Zugehörungen und Nutzungen, wie er das hievor von Unserm Herrn und Vater im Lehn und Gebrauch gehabt, wie obsteht, in Kraft und Macht dieses Briefes und also daß bemeldter Siegmund Weyer und seine männliche Leibes Lehns-Erben dasselbige Stadtgerichte von Uns, Unsern Erben und Nachkommen der Marckgrafschaft Brandenburg zu einem rechten Mannlehn haben, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen, so oft Noth thut, nehmen und empfangen, Uns auch darvon thun pflegen, als solcher Lehn-Recht und Gewohnheit ist, Und leihen ihnen hieran alles was wir ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, doch Uns an Unsern und männichlich an seinem Rechte unschädlich ohne Gefährde, zu Urkund mit Unserm anhangenden Insiegel versiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree am Montage nach Fabiani & Sebastiani Unsers lieben Herrn Geburt im funfzehnhundert und sieben und dreissigsten Jahre.

Wolffgangus Kettwigk
Doctor & Cancellarius.

Num-

Num. XXXIV.

Verordnung und Abschied durch vnser Gnedigsten und Gnedigen Herrn des Churfürsten, auch des Bischoffs zu Brandenburg Visitatores in dem Jungfrau-Closter vor Spandow gemacht. Anno 1541.

Nachdem die Domina und Versamlung der Jungfrauen des Jungfrauen-Closters Hochgedachter vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn Christliche Kirchen-Ordnung in der Religion vff der Visitatoren Vermhanen vnd geschehen Fürhaltten angenommen vnd bewilligt, sollen und wollen sie sich derselben Jrem erpieten nach, auch also vorhalten, die mit Fleisse lesen, vnd Jre Gesenge vnd Gebete darnach einzihen und reformiren.

Weil dan bißhero in diesem wie in andern Clöstern allerlei Gesenge und Gebette gesungen vnd gebet worden, da die Jungfrauen den Visitatorn das Brevir des Ordens fürgelegt, darin etliche Gesenge und Gebette, insunderheit de Sanctis befunden, welche dem Glauben der rechten Christlichen Warhafftigen Lehr, vnd gemeltter Kirchen Ordnung nicht gemes, sunder mher entkegen, ist mit der Domina vnd Versamlung der Jungfrauen abgeredt, das sie hinfüro stets de tempore vnd das Commun de Sanctis singen, betten vnd haltten sollen vnd wollen, doch also, das sie des Morgens zur Metten allein drei Psalmen aus dem Psalter, nach der teilung, wie der in die Tage die Wochen vber ausgetheilt, singen, vnd hernach ein Capittel aus dem Alten oder Neuen Testament, in drey Theil theilen und drei Lectiones daraus lesen, vnd dozwischen die Responsoria de tempore, aber wo ein Feiertag aus dem Commun Sanctorum singen, vnd uff die drei Lectiones vnd Responsoria das Te Deum laudamus vnd Laudes volgen sollen; hernach die Prima, vnd wan die geendigt, sollen die Jungfrauen alle in Jr Reventer gehen, vnd eine aus Jnen, welcher es durch die Domina ader Priorissin uffgelegt würde, einen ader zwen Artikel aus der Kirchenordnung, sunderlich aber in Catechismo den andern allen vorlesen; hernach soll die Tertia, Sexta vnd Nona zw den Stunden, wie gewonlich, volgen: Aber die Messe soll in dem Closter vorbleiben, es sei den das ettliche Jungfrauen wollten das Hochwirdige Sacrament empfahen, Alsdan mag in dem Closter, es sei des Feier oder Werktages ein Messe gesungen, vnd die Jungfrauen berichtet werden. Es mögen auch die Jungfrauen des Feiertags, wo im Closter geprediget würde, vnd sie in die Stadt nicht zur Predigt gingen, das Ampt Jnhalts der Ordnung singen vnd haltten; Sunst sollen sie die Woche vber des Montags, Mittwochs und Freitags stets die Litanei, wie im dritten Theil der Ordnung gesatzt, singen.

Damit dan die Jungfrauen auch stets die Predigt Gottes Wort haben vnd hören mögen, haben die Visitatores verordnet, das der Pfarrer oder Caplan aus der Stadt, ide Woche des Sontags und Mittwochs einmahl in dem Closter predigen sollen, zu den andern Tagen mögen die Jungfrauen zw Jrer Gelegenheit in die Pfarr-Kirche in der Stadt zur Predigt gehen.

Sunst was der Jungfrauen Zucht vnd Disciplin in Jrem Orden betrifft, sollen sie sich der Domina alleweg gebürlich vorhalten, vnd Jr auch gehorsam seyn, one Jr Vorwissen aus dem Closter nicht gehen, weder Briff ausgeben noch einnehmen.

Ob dan von Jungfrauen waren, welche das Ordens-Kleidt ferner nicht tragen, sunder sich sunst anders weltlich kleiden, ader gantz aus dem Orden in den Ehestand begeben wollten, den soll es frei sein, vnd durch die Domina, ader andern Jungfrauen nicht gewheret werden. Es sollen aber auch die, so also das Ordens-Kleidt ablegten, ader aus dem Orden gingen, die andern so es nicht thatten, nicht vorachten ader bereden, sunder einer jden Gewissen solchs frei lassen.

Es sehen auch die Visitatores dem Closter bequemer vnd treglicher an, das sich die Jungfrauen hinfüro alle wege hetten zw Tisch zusammen gesetzt, als vber einen Tisch zehen ader zwölff, do Jne des Morgens solten zwei Gericht, wie bißhero gewonlich gewesen, vnd uff den Abend ein Gericht sampt Putter vnd Kese fürgetragen werden, do sie vorsuchen mögen, ob es des Closters

Einkommen vnd vermögen ertragen wolte, Es were dan der Jungfrauen eine aber mher mit Schwachheit beladen, den mochte aus der Küchen Ir sunderlichs gegeben werden. Aber sunst, wan sie also zusammen vber Tische gesatzt, sollen sie von deme, so vffgetragen, nichts behalten aber weggeben, sunder was vberbliebe, soll wider in die Küche bracht, vnd das Gesinde des Closters davon gespeiset aber den Armen ausgetheilt werden. Vnd soll den Jungfrauen zw Tische allewege ein Capittel aus dem Alten aber Neuen Testament deutzsch fürgelesen werden.

Weil dan des Closters Einkommen etwas wenig, soll der Verweser sampt der Domina die Gastung alhie abthun, vnd die so dem Closter nicht vorwandt, daraus lassen, vnd bitten in die Stadt zu ziehen, mit Vermeldung, das Hochgedachter vnser gnedigster Herr verordnet, wie dan die Visitatores des in Irer Instruction Beuelch haben, solche Hospitalitet gentzlich abzuthun. Wo dan Jmands den Jungfrauen was zubrechte, vnd vmb Futter oder Mahl bete, dem mochte es, idoch nicht vber eins gegeben, aber die Gastung vber Nacht ganz vorhütet werden.

Was auch die Jungfrauen vor Alters in die Vniversität zu Franckfurt gegeben, soll noch also jerlich dahin volgen

Mit der Rechnung des Closters soll es auch wie bishero gehalten, bleiben. Diese Ordnung soll hinfüro also bis vff Hochgedachts Vnsers Gnedigsten Herrn weitere Vorsehung stehen; Ob dan Mangel daraus aber sunst fürfiele, sollen die Jungfrauen an S. C. F. G. aber die Visitatores gelangen. Actum Spandow Mittwochs nach Quasimodogeniti, Anno im Xxjten

Post Scripta.

Hieneben ordnen auch die Visitatores sunderlich, wo Jmands junge Meidlein in das Closter thun, vnd darin bleiben aber lernen lassen wolte, der soll davon jerlich iij Schock Kostgeld, wie vor Alters geschehen, in das Closter geben. Ob auch etliche Bürgers Töchter aus der Stadt in das Closter gingen, vnd lesen lerneten, die sollen zur Zeit der Malzeitten zu Vorhütung vorgeblicher Kosten, aus dem Closter gehen, vnd zugeschlossen werden.

Es möchte auch der Jungfrauen Freunden, so sie zu besüchen ins Closter khemen zu Zeitten ein Gericht aber zwei aus der gemeinen Küchen gereicht, doch die Masse der Gastung davon obgesatzt, nicht vbergangen werden.

Num. XXXV.

Hieronymus und Siegmund Gebrüdere die Weyer verkaufen das dritte Theil des Stadt-Gerichts zu Spandow dem dortigen Rath für 225 Gulden Münze. Anno 1548.

Wir nachbenante Hieronymus und Sigismund Gebrüdere, die Weyer genannt, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe für uns, unsere rechte LehnsErben, und Nachkommen, und sonsten jedermänniglich, daß wir zeitlicher Vorbetrachtung, auch durch gnädigen Verlaub und Vollword des durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachims, Marckgrafen zu Brandenburg und Churfürsten Unsers gnädigsten Herrn, desgleichen mit Vorwissen und Willen unsers Brudern George Weyern, den Ehrbaren, Ehrsamen und Weisen Burgermeistern und Rath zu Spandow und allen ihren Nachkommen auf Gerichts und rechtbeständiges Erbverkaufs verkaufft und zu kauffen gegeben haben, verkauffen auch hiermit, als Unser eigenthümlich zu Erblichen in Kraft und Macht dieses Briefes in der Besten Form, wie solches zu Rechte geschehen kann und mag, nähmlich das dritte Theil des Stadtgerichts zu Spandow mit allen und jeglichen Nutzungen und Zugehörung, wie die Strobandte, Unser seeliger Vater, wir und Unser Bruder das an Lehn und Gebrauch gehat, und hat uns für solch Gerichte viel genanter Rath in einer Summa zwey hundert fünf und zwanzig Gulden Münze dargezählt und verreicht,

verreicht, die wir denn auch empfangen und forder in unsern und Unserer Erben Nutz und Frommen gewandt und gebraucht haben, sie derselbigen in Kraft und Macht dieses Briefes quit, ledig und loß sagende, gereden und geloben darauf sie und ihre Nachkommen gegen jedermänniglichen dieses Kauffs zu vertreten, und in alle Wege ein stet und fest Gewähr zu seyn, alle Gefährde und Arglist hierin vermieden und hintenangesetzt. Zu mehrer Urkund und wahrhaftiger Bekentniß haben wir Hieronymus und Sigismund Gebrüdere, die gedachten Weyer, diesen Brief mit unsern angebornen hangenden Insiegel gegeben und versiegeln lassen, Donnerstags nach Leonhardi der Geburt Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Jesu Christi, tausend fünfhundert und im acht und vierzigsten Jahre.

Num. XXXVI.

Copia des Cantzlärs Iohann Weinlöben Berichts, wie weit der Rath mit dem Gerichte gehen soll. Actum Montags Laetare Anno 1552.

Unser Gnädigster Herr der Churfürst zu Brandenburg hat die Articul, welche der Rath zu Spandow Sr Churfl. Gn. schrifftl. übergeben, und Resolution darauf gebeten, allenthalben zur Nothdurfft angehört und darauf Bescheid gegeben.

Zum ersten da gefraget worden weil Churfstl. Gn. dem Rathe die Gerichte alda in Verpfändung gesetzet, wie weit sie sich derselben gebrauchen sollen. Darauf Seine Churfstl. Gn. bescheiden laßen; daß weil berührter Rath hiebevor den dritten Theil der Gerichte alda gehabt; so soll er auch nunmehro der gantzen Gerichte, so weit sie vormahls an dem dritten Theil gethan, und da sie Schöß und Zinße von liegenden Gründen einnehmen, gebrauchen.

Zum II. ist gefragt; daß wann ein frembder oder Einländischer zu Spandau mit rechte beschlagen oder bekümmert und aus dem Kummer führe ritte oder lieffe: Ob der Rath auch folgen und den Flüchtigen auch aus andern Gerichten wieder holen laßen möchte? Darauf laßen Sr. Churfstl. Gn bescheiden, daß der Rath einen solchen flüchtigen in continenti möge folgen und denselben wieder holen; Jedoch denselben auch in Sr. Churfstl. Gn. Ambt alda überantworten laßen, oder denselben mit des Ambtmanns Willen bey ihnen halten sollen; Es wollen auch Sr. Churfstl Gn. wieder die von Spandau ihrer ungehört zu ernsten Befehlich nicht bewegen laßen, sondern sich indeme dem Rechten, und der Vorschreibung denen Städten gegeben, gemäß verhalten, Actum unter Sr. Churfstl. Durchl. ausgedruckten Insiegel Cölln an der Spree ut supra.

Num. XXXVII.

Churfürst Joachim II. weiset die Stadt Spandow an, seiner Frau Mutter Churfürstin Elisabeth, zum Leibgedinge, künftig das bewilligte neue Biergeld zu bezahlen. Anno 1552.

Wir Joachim von Gottes Gnaden rc. rc Bekennen und thun kund vor Uns, Unser Erben und Nachkommende, als Unsere liebe Getrewen Burgermeister und Rathmanne Unser Stadt Spandow auf Unser sonderlichs Anhalten und Begehren bewilligt, auch sich kegen der Durchlauchtigsten Fürstin, Fraw Elisabet, Geborne aus Königlichem Stamm zu Dennemark, Markgräfin zu Brandenburgk, Unsern Gnedigen freundlichen lieben Frawen Mutter vorschrieben haben, Ihrer Gnaden von nun und der Zeit Ostern nehist verschienen an hinführo Zeit Ihrer Gnaden Lebens jerlich auf jedes Quartal das new bewilligte Biergeld, welches aldo gefellet, an stadt des

so Ihrer Gnaden sonst von den Einnehmern des newen Biergeldes zu Ihrer Gnaden Leibgedinge und Unterhaltung sollte gegeben werden, auch aus demselbigen Biergelde zu bezahlen verordnet worden, zu vorreichen und zu geben rc. rc. Cölln an der Spree Montags nach Petri und Pauli 1552.

Num. XXXVIII.

Churfürst Joachim II. verschreibet dem Caspar von Klitzing das Jungfrauen-Closter vor Spandow. (Nach einem alten Concepte ohne Datum im Königlichen Geheimen Archiv.)

Von gottes gnaden Wir Joachim Marggraff zu Brandenburgk Bekennen hiemit vnd thun khundt vor vns vnsser erben vnd nachkommen, Das Wir vnsernn Diener vnd lieben getreuen Casparn von klitzing vmb seiner treuen Dinste Willen so er vns gethan vnd hinfüro thun magk das Junckfrauen kloster vor Spandow vf sein lebenlangk volgendermasse vorschrieben vnd eingethan haben, also das er benantt Junckfrauen kloster die Zeit seins lebens mit allen zugehörigen nutzungen an pachten zinsen dinsten gerthen, fischereien dorffern vnd allen andern gerechtigkeiten Innehaben, gebrauchen vnd halten soll, doch nicht anders noch weitter den wie es die vhorigen Probste vnd Vorweser gehabt, also das er vns vnd vnser herschafft dauon soll dinnen pflegen rechnung vnd alle gerechtigkeit thun vnd halten. In massen die vhorigen probste gethan, deßgleichen soll er auch von dem einkommen des klosters der Domina vnd Junckfrauen berurts klosters teglichen vnd Wochlichen Inne lassen vnterhalten vnd reichen, auch andere pflichten geben, wie die vhorigen probste, ane alle vorminderung vnd das kloster sampt seinen guthern in wesentlichen baw erhaltenn. Daruber soll er vns auch mit zweien pferden Jedoch ane besoldung vnd schadenstandt so offt Wir Inn fordern oder fordern lassen, dinnen, Doch wellen Wir Inn die hoffkleidung so ofte Wir vber hoff kleiden wie andern vnsern Dienern geben vnd volgen lassen, wurde er aber in vnserm beuelch oder gescheften vber landt reisen sollen vnd wollen Wir Inn mit zherung vnd schadenstandt wie andern vnsern Dienern geschicht, vorsorgen vnd vorsehen. Truge sich aber zu das das kloster vorandert sollte werden, oder wir wirden dasselbig sampt dem einkommen zu vnsern behuff bedurffen oder vor vns gebrauchen wollen, soll er vns oder vnsern erben vnd nachkomen dasselbige wan wir es beghern frey vngehindert und ane behelff abtretten vnd einreumen, das Wir Vns In allewege wolleu furbehalten haben, vnd wir vorschreiben vnd thun ein gedachten Casparn klitzing berurt kloster vor Spandow vf sein lebenlang jedoch nicht anders dan obgesatzter masse vnd mit vorbehalt wie obangezeigt In kraft vnd macht diß brieffs treulich vnd vngeferlich des zu Vrkunde rc.

Hiebey lag folgendes Verzeichniß der Closter-Briefe.

In die om̃in (omnium) Sanctorum 1571.

Fundation Rudolph Herzogs zw Sachsen vber dem sehe zu Glinick, Anno 1323 laetare.

Fundation 4 stueck Aecker zw wilmerstorff von Herzog Rudolf zw Sachsen. Anno 1323 in die Nicolai.

It. eine alte fast vnleserliche Vorschreibung Anno 1313 in vigilia pentecostes.

It. noch eine gahr alte fast vnleserliche Verschreibung Anno 1274 in octaua Assumptionis mariae.

Fundation einer alten Verschreibung vber einen Winspel Rocken vnd 8 gl. auß der Stadt Teltow. Anno 1335 vigilia Thome.

It. eine Fundation 6 W vn ½ Ws. getreidicht aufs Dorf Segenuelt. Anno 1297.

It. noch eine alte fast vnleserliche Vorschreibung Ludovici Comitis palatini vber einen sehe Anno 1339 in Octaua Trinitatis.

It. noch eine Verschreibung fast vnleserlich mit 2 siegell 1314 Kal. april.

It.

It. Marggraff Johansen vnd Otten fundation des klosters zu Spandow, vnd Donation des Dorffs Languitz. Anno 1239.
It. eine Verschreibung vber die pfarrkirche vnd pfarlehn zu segefelde. Anno 1457 die assumptionis Marie.
It. eine Fundation des Dorffs Seburk Rudolfhi Herzog zu Sachsen Anno 1132 in — — —
It. Spandow gibt dem hospithal des heiligen Geistes zu spando den hoff zu Segefelde mit 10 huefen Anno 1420 fridags nach pfingsten.
It. Arnoldus gibtt etwas vom Acker im Dorfe Benitz, Anno 1358 Dionisy.
It. Die Barleuē geben etliche Intraden dem kloster Anno 1404 Sontags vor pfingsten Noch ein vnleslicher alter vorsiegelter brieff Anno 1283 datirt in die Innocentium.
It. Marggraff Johans gibt 3 Wſ roggen aus der muhlen zu Spandow Jherlich Anno 1258 5 Decemb.
It. noch ein vnlesliche Verschreibung in Pestamp mit einen kleinen langen siegel Anno 1334 in vigilia omnium sanctorum.
It. Margg. Otto hat 2 Wſ. Roggen dem Closter geben. Anno 1285 omnium Sanctorum. Marg. Ludewich gibt dem Closter 5 gl. vom Dorfe neben Anno 1329 in Crastino Diuisionis aplorum.
It. noch eine fast vnlesliche vorschreibung Anno 1334. in die Circumcisionis Christi datiret, mit einem grossen siegell.
It. noch eine vorschreibung vber etliche stueck in Seburck Anno 1321 in Octaua Martini. Marg. Otto gibt vnd Confirmirt 2 huefen im Dorfe Oglow Anno 1287.
It. eine Vorschreibung vber 4 hufen im Dorfe Segeuelde Anno 1265.
It. noch eine fast vnlesliche Vorschreibung Anno 1317. 2do Aprilis.
ein kauffbrief vber Gatho. Anno 1272.

Num. XXXIX.

Churfürst Johann George legt die zwischen dem Amte und dem Rath zu Spandow wegen der Ober- und Unter-Gerichte daselbst entstandenen Irrungen bey. Anno 1584.

Wir Johann George von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden und in Schlesien zu Croßen Herzogk, Burggraf zu Nürnbergk und Fürst zu Rügen. Bekennen und thuen kundt offentlich hiemit vor uns und unsere nachkommende Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburgk. Nachdem verschiener Zeit zwischen unseren Ambt Spandow und dem Rath daselbst, wegen der Ober- und Undergerichte in der Stadt, uff den Huefen, Wischen, Gertten und andern Orten, so dem Rath und Bürgern daselbst zustehen, sich allerhandt Irrungen zugetragen, Derowegen unser Hauptmann daselbst Rath und lieber Getreuer George Rehebeck, unsers ihm befohlnen Ambts halben mit dem Rathe nicht fridtlich hat sein können, und wir endtlich derwegen auf des Raths undertheniges sollicitiren und anhalten, die unten beschriebenen, unsere Rhete und liebe getreuen zu Commissarien verordnet, dieselben auch unseren Befehlich zu gehorsamer Folge vff dato wie unten daselbst zusammen kommen, Das demnach dieselben Zwisten und Irrungen anfänglich uff unser Beliebunge und ratification, und als wir damit gnediglich zufrieden gewesen, endlichen dahin gerichtet und vertragen worden seyn. Das die Ober- und Undergerichte in der Stadt und uff den unten specificirten Ortern uns und unserm Ambt zu zweyen Theilen und dem Rathe der dritte Theil zustehen und bleiben soll, uff nachfolgende maß, vor dem Berlin-

Berlinschen Thore bis an die Bruecke an dem Thore, vor dem Mollenthore bis an das flies so die Penitz und die Stadt scheidet, vor dem Heidethor uff ihren Hueffen und Eckern bis an die Heide, so weit sich ihr und der Bürger eigenthumb erstrecket, vor dem Closter Thor bis uff den Graben, zwischen dem Hospitale und dem Closter, und uff Iren Hueffen, Gertten und Eckern, vor dem Stresowischen Thore uff dem Stresow, so weit Ire Gerten und Zeüne ausweisen, Und soll dem zufolge von alle demjenigen, was dieselbe Ober und Undergerichte tragen, uns und unserm Ambt zwey Theil und dem Rath der dritte Theil zukomuten. Jedoch dieweil man daselbst von Alters einen Richter gehalten und noch halten mus, So soll derselbe alle und jede Gefälle, der Gerichte gros und klein, wie die Namen haben mugen, einnehmen, zu Register ordentlich bringen und davon vor seine Besoldung und Unterhaltung den vierten Theil abziehen und behalten, was alsdenn daräber bleiben wird, von deme sollen wir und unser Ambt zwey Theile und der Rath den dritten Theil zu ewigen Zeiten bekommen und haben, Es soll auch der Gerichtsdiener einer aus des Rathsdienern dem Richter mit Eide und Pflichte verwandt seyn, und auf Inen und die Gerichtssachen fleißig wartten. Von diesem Vortrage aber sollen ausdrücklich ausgenommen seyn, des Raths Heiden und Wiesen, davon wir und unser Ambt Zins nehmen, und andre Stellen und Orter darauff wir und unser Ambt bisdahero die Gerichte alleine gehabt und noch haben, die sollen uns wie zuvor pleiben. Auch soll dem Rath unser Stadt Spandow der Ort die Penitz genannt, jedoch die Schneidemühle ausgenommen, daruff uns unserm Amt die Gerichte gleichergestalt allein zukommen, wie sie die bis uff diese Zeit gehabt, ganz gelaßen werden, und daruff Inen Gerichte, Oberst und Nidderst nach laut Irer daruber habenden Brieff und Siegel alleine zustehen. Mit den Jahrmärkten soll es bei deme wie es bishero gewesen ist, pleiben, und der Rath dieselben ohne des Ambts Vorwissen und Bewilligung zu verbieten, odder abzuschreiben, nicht Macht haben. Es soll auch mit diesem nicht gemeint seyn, der Scheppen Recht und dasjenige, was zu der Kirchen Sachen gehörig ist. Den Angriff und Folge derer, die über Arrest und Cummer flüchtig werden belangendt, soll dem Rath zugelassen seyn zu folgen, die anzugreifen und widder anhero zuführen Sie sollen aber dieselben dem Ambt zu Spandow überantworten, odder mit des Ambts willen sie in gefenglicher Haft halten, nach ferner Besage und Inhalt unsers in Gott ruhenden Herrn und Vatern Joachim des andern Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. ꝛc. seliger Gedechtniß den Montagk nach Letare Anno zwei und funfzig dem Rathe geschehener Erklerung, und sollen damit alle und jede obangezogene Irrung und was sich zwischen unserm Ambt und dem Rathe daselbst derowegen zugetragen, genzlichen uffgehoben, verglichen und vortragen seyn und bleiben. Bei diesem Vortrage seindt uff unserm Befehlich gewesen, unser General Obrister Artolerey, Munition, Baw und Zeugkmeister Rathe und lieben getreüen Rochus Graf zu Lynar, Heinrich Vorhöwer Heüptmann uffm Müllenhofe, Carolus Bartt der Rechten Doctor und Heinrich Straube Cammermeister, und haben wir des zu Uhrkunde denselben mit unserm Daumrings Secrett besiegelt. Actum uff unserm Schlosse Spandow, den 21 Augusti Anno 1584.

Num. XL.

Des Grafen Rochus von Lynar Schreiben an den Churprintzen Joachim Friderich, wegen der Beseßenen zu Spandau. 1594.

Durchlauchtigster Hochgeborner Furst, Ewere F. G. seindt meine vndertenigste, gehorsambe vnd gantz willigste Dienste bestes Vermuegens bereitt zuvorn Gnedigster Herr, Das E. f. gdl Ich auf Derselben gnedigsten Benehlich zu andtworten, so lange vertzogenn, Bitte Ich Vndertenigst, E f. gdl desfalls keinen mißgefallenn haben wollen, Dann Ich gleich woll, wie es an Jhm selber die notturfft erfördert, Diese sachenn gerne also ferttigen vnnd E. f. g. zuschicken wöllen, Do mitt sie den rechtten grundt, was bißhero vor Erscheinungen vnnd offenbahrungen, sich in Spandow bey etlichen Personen, begebenn, wißen vnnd haben möchtenn,

wie

wie dann E. f. gdl. aus beygefuegtem Product, was fürnemblich vorgelauffenn, zu ersehenn, vnndt dahero zum Theill abzunehmen, Inn was große nott vnnd gefahr die Armen Leutte zu Spandow stecken, Jedoch auch dabey Gottes gnedige vnnd väterliche Züchtigung, die so woll den andern Personen, alß die es leiblich angehett, zum besten gereichet, vorhanden ist, vnndt ist kein Zweifell, wo ferne nur die Leutte, also, wie Gott Lob angefangen, mitt herzlichen vnnd embsigen behten vorfahren, dem lieben Gott inn die Ruthe fallenn, vnnd wahre bestendige Bueße thuen, Das Seine Göttliche Almacht den gefasten Zorn wiederumb sincken vnnd fallen laßenn, vnnd sich dieser hohen großen nott veterlich erbarmen werde, Alßdann, dafur dem ewigen Vater höchlich zu dancken, es sich allbereits also anlaßet, daß bey diesem großen Vnglück Beßerung, vnnd enderung befunden wirdtt, Inn deme, das nach Vorkündigunge des Engels, Das von den beseßenen Personen, Ihrer Sieben erlöset seinn, sich es also befindet, Auch Gott sey Lob, nichtt mehr von newen dergestaldt angegriffen werdenn, Das also vnzweifelt dieser großer Jammer gantz vnnd gar von der Stadt Spandow durch Gottes gnade abgewendet, vnnd ein Jedes frommes Christlichs Hertz, alles Leides ergetzet werden wirdtt, Es thuen auch, dafür dem Allerhöchsten zu dancken, die Leutte was Ihnen hierbey beuolen, setzenn dem Gebett nichtt alleine in der Kirchen, Sondern in den Häusern zu den verordneten Stunden auch sonsten vleißigk nach, brauchen der Hochwirdigen Sacramenten, Also, das gar ein Newer Wandell bey dem Volcke zu spüren, Dobey sie dann der getreue Gott bestendigk erhaltten vnd stercken Wölle, Vnd Ich meines theils E. f. gdl. vnderthenigst embsiglichen bitten thue, Sie Wölle diese große nott beherzigen, vnndt das dieselbe inn Dero Landen auf allen Canzeln mitt vleißiger Vorbitt stettiglich möge gedacht werden, gnedigste Verordnung thuen laßenn. Ich laße mir aus schuldiger Pflichtt vnnd Christlicher Lieb wegen diese sache so hoch angelegen sein, Alß mir mueglich ist, Habe auch auf vnderthenigstes suppliciren bey dem Churfursten zu Brandenburgk ꝛc. E. f. g. hertzgeliebten Hern Vatern, Meinen gnedigsten Hern es dobei in befödert Das S. Chur. G. Derselben Verordneten Visitatoren, Item die Prädicanten in Berlin vnnd Cöln, so woll auß beiden Städten, alß Alten vnnd Newen Brandenburgk, durch abgangene Schreiben verordnet, Das sie aufn zukünftigen Sonntag zu Spandow erscheinen, wie der Böese feindt seinen muettwillen vnd Tyranney ann die Armen Leutte übet, mitt ansehenn, vnndt ihrenn rahtt vnndt Meinunge, wie es ferner mitt dieser sachen antzugreiffen, mittheilen sollenn, Wortzu der Almechtige seine gnade vorleihen wölle, Was meine Personn betrifft, Weiß Ich kein beßer mittel vnd weck, denn das man die beste gewehr, welches ist das Liebe Gebett, getrost, ohne aufhören, vnd aus hertzen grunde gebrauche, von Sunden abtaße, vnndt thue was Gott Wolgefellig ist: So wirdt alßdenn die Plage vnd Straffe ohne allen zweifell auch woll aufhören, vnd abgewendet werden, Welchs Ich von hertzen grundt wünsche vnd bitte. E. f. G. soll Ich auch woferne, künftig etwas mehr nötigs vorfellet, solches derselben zueberichtten nichtt vnterlaßenn, Ich habe auch kegen E. f. g. vielgeliebten Hern Sohns, Marggraf Johans Georg, Administratoris des hohen Stiffts Straßburgk ꝛc. ankunffte in Ablager zu Pottstamb vnnd Ziesar bestellet, auch vmb gnedigste Resolution, bey dem Churfursten zu Brandenburgk, E. f. G. vielgeliebten Hern Vatern, Meinem gnedigsten Herrn schrifftlich angehalten, wie es domitt zu Brandenburgk gehaltten werden, vnd soll auf erfolgete Erklerung es also bestellet werden das kein Mangell vorfallen soll, Vnndt Do E. f. G. Ich viell nutzbarliche vnd vortregliche Dienste vnderthenigst bezeigen werde können,

Sollen mich Dieselbe, ohne das ich mich deßen schuldigk erkenne, Jederzeit gehorsamlichen bereittwilligk erfinden, Mitt vnderthenigster Bitte E. f. G. Mein gnedigster herr seinn vnd Pleiben Wollen, Hiermitt E. f. G. dieselben hertzliebste Gemahelin, Junge hern, Frewlein, vnd alle Dero Blutsverwandte in des Allerhöhesten Väterliche Beschirmunge, vnderthenigst getreulichen thue befehlen, Datum Cölln, den 29 Novembris Anno 1594.

vndertenigster und gehorsamster
diener usque ad mortem

Koch Graff zu linar.

Num. XLI.

Des Churfürsten George Wilhelm Befehl, die Aufbringung der rückständigen Defensions-Steuern betreffend, von 1626.

Von Gottes Gnaden George Wilhelm Marggraff zue Brandenburg u. s. w.

Unsern grues zuevor, Liebe getrewe, Wir können Uns nicht gnugsamb verwundern, das Ihr so gaar nichts zuer einbringung der defensionssteüer thuet. Da doch von Zeit der Verwilligung anzufahen, nun bereits over vier monat verstrichen vnd hingangen. Verweisen Euch derowegen solchen Eüwren höchstschädtlichen Unfleis ernstlich, Denn Ihr sehet ja woll, das nichts guets hieraus entstehen kan. Ob Ihrs auch nicht anders angreiffen wollen, wehre es Uns lieber gewesen, Ihr hettet nichts verwilliget: So hetten wir dahingegen das werben auch eingestellet sein laßen können, vnd hettet Ihr vnd andere hernacher erfahren mögen, wie es gangen sein würde, Jetzo aber stecken wir drinnen, vnd so viel wir von Eüch sehen, spielet Ihrs dahin, das wir noch zu großerm vnserm schimpf gaar darinnen steckendt bleiben sollen, da es doch albereits mehr als zu viele schimpfs war, das wir durch Eüre außfellen, auch nicht den mustermonat: welches nicht leicht erhöret sein wird: vor voll abzuführen vnd außzuzahlen im Vorrathe hatten, Jetzo erfolget nun weiter aus Eüwren vorsetzlichen Verziehen dießes, nachdem die rothe ruhr und Pest unter den Compagnien etliche: weil sie sich in örter, die da inficirt gewesen, einlegen laßen müßen: kommen, daß noch mannicher kranker gerettet werden können, wann Ihnie nur ein groschen etliche, auf das ehr nicht gaar verschmachtete, verreichet werden mögen, aber da war nichts vorhanden. —

Andere Compagnien seindt gewesen, die in etlichen Tagen auch nicht das Brod zue eßen gehabt. Insonderheit aber stehet dießes drauf, das wo Ihme in gantz kurzen Tagen nicht geholffen wirdt, so ist auch Reitern vnd Knechten das außreiten und außlauffen in keinen Wege weiter zu wehren, ja es werden gentzliche ausplünderungen darüber fürfallen, Vnd wie es alßdann vmb die stehen werde, die es trifft, werden sie wol erfahren, Wir aber, als die wir eüch gewarnet, wollen entschuldiget seyn. Es wolle Ihme auch keiner einbilden, alldieweil jezo seines orts keine Besatzung vorhanden, fechte ihm auch wenig an, wie es anderswo zugehet, Denn vber das, das sich in keine Wege geziemet, das sich ein gliedt gegen dem anderm also störrisch vnd vnmilte erzeigen will: weis auch noch niemandts zu sagen, wie die läüffte sich winden, vnd herumbdrehen möchten: also, da es woll von der noet sein dürffte, diejenigen örter am stärkesten besetzt zu halten, die jetzundt leer vnd von Besazung bloos sein. — —

Vnd darumb befehlen Wir Eüch hiermit alles ernstes, damit Ihr, was Ihr wegen dießer oder aber den fünf vnd zwanzigjährigen steüwern eingenommen, vnd noch hinter Eüch habt: wie wir dann wol wißen, das deren etliche vorhanden: von stunden an, die verschmachtenden davon zu erquicken: auch den Obristen vnd Obristen Leütenanten in etwas dadurch zu contentiren, einschicket

Vnd dann sollet ihr mit allen Eüwren resten von dießen steüwren vor dem herannahenden Bartholomaei gewiße allhier einkommen, oder nach verfließung, werden wir zue Eüwren Dörffern, Vorwercken, schäffereyen, mühlen, teichen, hölzern greiffen, vnd daraus, wie wir können vnd mögen, was ein jeder restet, zusammenbringen, damit Ihr einmal Vrsache oberkomt, beßer, als wie bisshierher auf Unsern Befehl zu achten Ihr wollets gewiße davoor halten, das es vns hiermit ein Ernst sey: auch ein ernst aus obererzehlten Vrsachen sey müße, Ihr werdet hernach wohl sehen, wie Ihrs von Eüwrer Bürgerschafft hinwieder oberkombt.

Verse-

Versehen uns jedoch, Ihr werdets nimmer dazu gelangen laßen, das wir genöthigt solche Mittel gebrauchen zu müßen, Wollen Euch sonst, uf den fall bezeigten Gehorsambs, zu Gnaden gerne geneigt bleiben. Geben zu Cölln an der Spree, am 6ten Augusti des 1626ten Jahres.

George Wilhelm.

Num. XLII.

Befehl des Churfürsten George Wilhelm an den Rath zu Spandow, wegen Verpflegung der dortigen Besatzung, von 1631.

Von Gottes gnaden George Wilhelm Marggraf zu Brandenburg u. s. w.

Unsern grus zuvorn, Liebe getrewe, Der Oberste und Commandeur in unser Veste Spandow, Achatius Wolff Sparr beklaget sich höchlich, daß seine Soldaten nicht zu leben hetten, und hungerswegen dahin stehlen, das auch denen, die er zur Thorwachte verordnet, quartier zu geben, ihr euch verweigertet. Nun sehen wir wohl, das wegen mangelung des unterhalts, die Knechte umbkomen müßen, unsere Vestung auch dadurch der Guarnison entblösset, endlich anderen zu teil werden möge. Damit aber solches verhütet bleibe, befehlen wir euch, das ihr der Besatzung auf weinig tage die notturfftige provision gebet, seint hingegen zufrieden, das ihr solchen vorschues von ewrer quota zu den 60000 Thalern abziehet, Inzwischen werden unsere Gesandten von J. Königl. Würd. zurückkommen, und gewisheit, wie es mit derselben und andern in unserm Lande verbleibenden Guarnisonen soll gehalten werden, mitbringen, welches wir euch alsdann wißendt machen wollen. Uns wundert aber, das ihr die logirung derer, so die Thorwachte bestellen sollen, verweigert, dann das Volk auf den gaßen untern bloßen Himmel nicht liegen kann. Ist demnach auch unser Befehl, das ihr ungeseumbt verordnung machet, damit diejenigen, welche der Oberste euch fürstellen wird, quartier bekommen mögen. Daran thut ihr unsern zuverleßigen willen und meinung, Seint rc. rc. dat. Cölln an der Spree am 24 Jul. 1631.

Num. XLIII.

König Gustav Adolphs von Schweden Befehl, wegen Verpflegung der in der Mark Brandenburg einquartirten schwedischen Reuterey, von 1631. (Nach einer rathhäuslichen Copie.)

Demnach der Königl. Mayest. zu Schweden rc. die Churfl. Durchl. zu Brandenburg rc. freundt Schwäger - und Brüderlich bewilligt, zu Unterhalt der Schwedischen Cavallerie Ihre Märkische Lande in gewiße quartier abtheilen und auß jedem monatlich auf ein Regiment von zwölf Compagnien, vier tausend fünf und zwanzig Rdaler liefern zu laßen, Alß ist deme zu folge dem Wolgebornen Herren Adolph Dieterich Baron von Efferen Obristen, das quartier Bötzow, Biesenthal, Bernow, Bernöwichen, Alten Landsberg, Strausberg, Copenick, Spandow, Wriezen an der Oder, Buckow und Friedland mit allen In und unterliegenden Edelen, Güter, Stätten und Dörffern, wie die Nahmen haben, und von Ihrer Königl. Mayest. nicht specialiter eximieret

 seind

seind, assigniret vnd zugetheilet worden, daraus die versprochene vier tausent fünf und zwanzig Rdaler, oder an Statt deren den Werth davon, es sey an Vieh, getreide oder andern, in den Preiß, wie es in den nechst angelegenen Stätten gehet, monatlich zu erheben vnd zu empfangen, vnd werdem demnach die Churfl. Brandenburgische Beambten, So wohl Bürgermeister vnd Rhäte in den Stätten besagten quartieres sich hiernach zu richten vnd den vnfeilbaren Anstalt zu machen haben, damit ihme Obristen auf Solches Regiment die ernante gelder von den ersten Iunio vergangen monats richtig vnd zu rechter Zeit außgeliefert werde, vnd dießfalß kein mangel erscheine. Solches, wie es denn mit Sr. Churfl. Durchl. getroffenen Accord gemeß ist, beschicht zu des Landes eigenen besten vnd vnvermeidlicher noturfft, vnd er Obrister wird die eingehörigen Solches quartieres bey erfolgter abstattung, so viel an Ihnen ist, gebührent zu schützen wißen. Signatum im Königl. Feldlager bey Werben den 31ten Jul. Anno 1631.

Manus Regiae locus.

(L. S.)

Num. XLIV.

Churfürstens George Wilhelm Befehl, wegen Zusammenbringung der Quote für die schwedische Reuterey, vom 5 Octobers 1631. (Nach einer rathhäuslichen Copie.)

Von Gottes Gnaden George Wilhelm Marggraf zu Brandenburg u. s. w.

Vnsern grues zuvorn. Liebe getrewe, Wihr haben euch hierdurch in gnaden einzufügen die notturft zu sein ermeßen, was gestalt bey jüngsten zu Zedenick gemachten Abtheilungen der zehen Quartiere führ die Königl. Würden zu Schweden sich befunden, das Euch vnd Ewren Mitstätten im Havellandt die quotam solchergestalt zukommen, wie nachstehet:

Altstedt Brandenburg — — — —	1154 Thlr.	17 Gr.	1 Pf.
Neustedt Brandenburg — — —	1983	18	6
Rathenow — — — — —	733	11	5½
Nauen — — — — —	491	20	4½
Spandow — — — — —	902	15	3
Potstamb — — — — —	210	2	1
	5476	12	9

Wann man dann hierauf täglich garantiret seyn muß, das höchstgedachte Se. Königl. Würden Jemanden von Ihren Obristen assignation darauf geben werden, So erfordert die notturft, das solche Gelder ehist vnd vngeseumbt zur handt geschaft werden, vnd zwar also, das Sie mit dem Ausgangk dieses Monats dreifach, dann der Augustus und September schon vorbey vergangen sein, Jedoch gehet daran billigk abe, was einen oder den andern hern den königl. Officirern von der Cavallerie auf habende assignation schon bezahlt.

Wihr haben zwar an die königl. Würden vmb etwas stundung geschrieben, müßen aber zweifeln, ob Sie zu erhalten sein wird. Darümb werdet Ihr Euch vmb so viellmehr darnach achten, auf das Ihr Bedrengnüß vnd Vncosten vermeiden möget. Ihr wollet deshalb an Ewren beamten

benanten Mitstätten ernstlich schreiben, Sie zur richtigen Zusammentragung fleißigk ermahnen vnd führ schaden vnd Vngemach, so woll als Euch vnzweifflich zustehen wird, warnen.

Wozu Wihr Vns also verlaßen, vnd seint 2c.

Geben zu Liebenwalde am 5ten Octobris Anno 1631.

Ahn
Burgermeistern und Rathmannen
der Neüstedt Brandenburg.

Num. XLV.

Vorstellung des Magistrats zu Spandow, den an die schwedische Besatzung zu bezahlenden Servis betreffend, vom 15 Decemb. 1631.

Durchlauchtigster, hochgebohrner Churfürst vndt Herr,

Churfürstl. Durchlauchten sindt vnsere vnterthenigste Dienste jeder Zeitt bereitt, Gnedigster Churfürst, E. Churfl. Durchl. erinnern sich gnedigst, wie das wir wegen des Servyß der 150 Taler, so wir Achatio Wolff Sparren dem Commandeur der hiesigen Veste monatlichen contribuiren müßen, darauf er auch veste heltt, itzo beleget sein, welcheß geldt wir auch mitt großer Mühe vndt arbeitt, weil der meiste Theill der Bürger sampt den ihrigen durch die feüche der Pest verstorben, vndt viel ledige Heüser, oder aber arme Wittben vndt waisen hinterlaßen, vndt also vberauß große armutt alhier schwebett, zusammenbringen müßen Alldieweil das, Gnedigster Churfürst vndt herr, vns vndt vnser Bürgerschafft durch Befehlich auferleget worden, vor die Cavallerie monatlichen vber 900 Taler zu erlegen, vndt dieser Post vngeachtett der obgemelte Commandeur dennoch die 150 Taler monatlichen Servyß vnfellbar vndt allemahll vor der betagten Zeitt haben will, Alß ist an E. Churfl. Durchl. vnser vnterthenigsteß Pitten, selbste wollen vnß in gnaden erscheinen vnd vnß mitt gedachten Servyß gnedigst verschonen zu laßen, denn eß vnß, wie leichte zu achten, gantz vnmöglichen gedoppelte onera zu tragen. Hierdurch erzeigen sich E. Churfl. Durchl. gnedigst, vndt 2c. Spandow den 15 Decembris Anno 1631.

Vnterthenigst Gehorsambste
Burgemeister vndt Rathmanne
hieselbst.

Num.

Num. XLVI.

Befehl des Churfürsten Friderich Wilhelm an den Obristen v. Kracht, daß sich die Officier mit dem Sommer-Tractament begnügen müssen, vom 8 Febr. 1641.

Friedrich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Unser lieber getrewer, Vnß langet Bericht ein, das von deinen Officirern annoch auf das höhere tractament gedrungen vnd daßelbe von 3 Monaten hero von vnsern Residentien Berlin vnd Cölle. gefoddert werden wolle. Nun wirst du dich aber erinern, was wir deßhalb, das es nehmlich biß zu vnserer erfolgenden endtlichen resolution vndt erklerung interims weise bey den Sommer tractament gelassen werden solle, an dich rescribiret haben, Derowegen dann hiemit vnser nochmalliger gnedigster Befehl an dich ergehet, das du bey allen deinen Vntergebenen Officirern die zureichende Verfügung thuest, das sie biß zu bezeichneten Vnsern erklerung mit gedachten Sommer tractament friedtlich seyn, dasjenige so sie in vorigen Monaten hierüber zu viel empfangen, in gebührende Compensation vndt einrechnung wegen des jetzigen kommen laßen, vndt werden bemelte vnsere Residentien noch auch andere ihnen assignirte quartiere so wenig wegen der vorigen alß auch itztlaufenden Monats hinwieder beschweren sollen. Daran ꝛc. vndt wir ꝛc. Spandow am 8 Febr. Anno 1641.

Adam Graf zu Schwarzenberg.

An
den Obristen Krachten

Num. XLVII.

Ordre des Churfürsten Friedrich Wilhelm, wegen Untersuchung des von Rochowschen Betragens als Commendant zu Spandow, vom 12 Marz. 1641.

Friedrich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Würdige vndt veste Rhätte vndt liebe getreue, Nachdem wir nötig zu sein befunden mit unsern Obristen vndt Commendanten der Veste Spandow, Moritz August Freiherr von Rochow gebürliche Abrechnung wegen seines geführten Regiments anlegen zu laßen, So haben wir deshalben eine absonderliche Commißon anordenen, vndt euch deßelben hiemit und in Kraft dieses auftragen wollen, mit gnädigsten Befehlig, Ihr wollet euch mit den foderlichsten eines gewißen Tages vereinigen, vndt berührte rechnung mit Zuziehung vnsern Kriegsrhäte zur Hand zu nehmen, den bißherigen empfang fleißig verzeichnen, vndt wohin daßelbe eigentlich hingewendet genau nachfragen, auch sofern einige beschwerden vndt Klagen, vber die von dem Rochow verübte excessen bei euch einkommen solten, dieselbige anhören, vndt mit Fleiß examiniren, vndt in diesen allen als wir in vnsern deshalben begriffenen vndt hiebeigefügten memoriall enthalten gebührlich verfahren, vndt vns von allen befindung mit dem foderlichsten in Unterthänigkeit berichten, gestallt wir

wir vns das zu euch gnädigst wollen versehen. Ihr werdet ein und das andere genav vndt der gebühr nach observiren vndt die innen überall also procediren, wie es waren pflichten gemeß; vndt es bei euren gewissen zu verantworten haben werdet. Vndt wir ꝛc. geben zu Königsberg den 12 Mertz 1641.

An den Herrn Obersten vndt Oberhauptmann zu Küstrin Conrad von Burgstorf, Herrn Oberhauptmann zu Spandow Hans George von Ribbeck und Capitain Isaac Ludewig von der Gröben.

Num.

Num. XLVIII.

Special-Etát des Amts Spandow, von Trinitatis 1708 bis 1709.

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Ist eingekommen. thlr.	gr	pf	Abgänge so beständig. thlr.	gr.	pf.	Abgänge so steigen und fallen thlr.	gr	pf	Rest. thlr.	gr	pf.
1	15	4	An Garten-Zinß	1	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
334	1	2	An Wiesen-Zinß	253	1	4	69	22	6	11	1	4	—	—	—
6	15	1	An stehenden Wiesen-Zinß	6	15	1	—	—	—	—		—	—	—	—
5	17	1	Wiesen-Zinß aus Daldorff	—	—	—	5	17	1	—	—	—	—	—	—
4	18	—	An Wasser-Zinsen	4	13	4	—	4	8	—	—		—	—	—
1	18	—	Haußzinß	1	12		—	6	—	—	—	—	—	—	—
1	10	1	An stehenden Zinß	1	9	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	Holtz-Zinß	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	10	Eyer-Zinß	2	10	4	—	3	6	—	—	—	—	—	—
5	6	10	Zapfen-Zinß	1	12	—	3	18	10	—		—	—	—	—
5	18	6	Garn Zinß	5	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	6	—	Honig-Pacht und See-Zinß	—	—	—	25	6	—	—		—	—	—	—
122	14	3	Huffen Zinß	57	17	3	61	13	8	3	7	4	—	—	—
35	20	10	Von ausgethanen Geld-Summen	15	4	10	—	—	—	—		—	20	16	—
915	10	—	An jährlicher Erb-Pacht	915	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
333	—	—	Von den Mühlen	333	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
29	—	—	An See-Pention	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
992	—	—	An Dienst-Geldern	980	—	—	—		—	12	—	—		—	—
85	6	9	An Holtzhauer Geld	83	17	3	—	—		1	13	6	—	—	—
4	12	—	Annehmungs- und Abzugs-Geld	4	12	—	—	—	—	—	—		—	—	—
349	—	6	Aus dem Brieselang	349	—	6	—	—	—	—			—	—	—
16	2	—	An Contribution und Schoß	16	2	—	—		—	—	—	—	—	—	—
135	9	10	An Fleisch-Zehend	135	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	Kruglage	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	Grund-Zinß	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	10	—	Hühner und Eyer	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	Vor Weine ohngefehr nach Abzug der Kosten	50		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	16	1	Vor verkauften Stind	24	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	8	—	An Straffen	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	8	6	Damm- und Kahn-Geld	5	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3564	18	8		3349	7	2	166	21	4	27	22	2	20	16	—

Ausgabe.	An Gelde. thlr.	gr.	pf.	An Korn thlr.	gr.	pf.
Dem Ampts-Hauptmann — —	500	—	—	—	—	—
Denen Ampts-Bedienten — —	364	—	—	146	16	—
Denen Geistlichen — — —	40	17	—	76	3	—
Denen Forst-Bedienten — —	174	8	—	351	22	—
Zehrung in Ampts-Sachen — —	21	9	—	—	—	—
Diäten und Land-Messer — —	40	—	—	—	—	—
An Post-Geld und Bothen-Lohn — —	2	—	—	—	—	—
Auf die Schreiberey — — —	15	—	—	—	—	—
Fracht- und Schiffer-Lohn — —	33	12	—	—	—	—
Auf die Land-Militz — — —	4	—	—	—	—	—
Auf Ablager — — —	99	3	9	23	4	—
Auf die Schwahnen — — —	1	8	—	4	21	—
Auf Absuhren, Dienste, Hewfuhren und was dazu gehöret —	783	1	4	—	—	—
Hof-Apotheck — — —	2	—	—	—	—	—
An Bau-Kosten auf Mühlen, Brücken, Heyden —	150	—	—	—	—	—
Zu Bezahlung des restes wegen Grünewald — —	408	—	—	—	—	—
Auf vorstehenden Bau — — —	600	—	—	—	—	—
Insgemein mit 1 jährigen rest wegen der 18 thlr. aufs Wildpraht zu Charlottenburg — — —	33	—	—	—	—	—
Abgänge so beständig — — —	242	5	4	—	—	—
Abgänge so steigend und fallend — —	158	21	2	52	18	—
An andere Aemter und auswärtige Zinsen —	—	—	—	12	—	—
Gnaden-Gehalt — — —	—	—	—	48	—	—
Leinwandts-Gelder — — —	15	—	—	—	—	—
Summa	3687	13	7	715	12	—

Soll einkommen. thlr.	gr.	pf.	Korn-Einnahme.	Ist eingekommen. thlr.	gr.	pf.	Abgänge so beständig. thlr.	gr.	pf.	Abgänge so steigen und fallen thlr.	gr.	pf.	Rest. thlr.	gr.	pf.
19	7	6	Vor 1 Wspl. 1 Schefl. 12 Metzen Weitzen — —	19	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1952	15	—	Vor 162 Wspl. 17 Schfl. 4 Metzen Roggen à 12 gr. —	1759	16	9	40	—	—	74	12	—	78	10	3
348	—	—	Vor 29 Wspl. Gerste à 12 gr.	306	12	—	5	—	—	26	6	—	10	6	—
302	7	—	Vor 25 Wspl. 4 Schfl. 10½ Metze Malz à 12 gr.	236	4	6	—	—	—	6	16	—	59	10	6
420	—	—	Vor 52 Wspl. 12 Schfl. Haber à 8 gr.	301	11	—	30	8	—	23	13	—	64	16	—
3042	5	6	Latus — — —	2623	3	9	75	8	—	130	23	—	212	18	9
3564	18	8	Transport — —	3349	7	2	166	21	4	27	22	2	20	16	—
6601	—	2	Summa — — —	5972	10	11	242	5	4	258	21	3	233	10	9

Num. XLIX.

Cämmerey-Etat der Stadt Spandow von Trinitatis 1777 bis 1783.

Die Einnahme

	thlr.	gr.	pf.
1. An beständigen Gefällen — —	9	19	10
2. An unbeständigen Gefällen — —	420	18	5
3. An Gerichts-Gefällen nach sechsjähriger Fraction	74	12	6
4. An Dienstgeld. Ist unter dem Titel an Zeitpacht bey den Vorwerken mit verpachtet — —	—	—	—
5. An Interessen von Capitalien — —	418	—	—
6. An Zeitpacht von den Ländereyen und Wiesen —	1016	—	—
7. An Erbpacht — — —	89	—	—
8. Von den halben Zollgefällen, so administrirt werden nach sechsjähriger Fraction — —	3347	20	4
9. An Pacht von Seen und Fischereyen — —	3	—	—
10. Für Zins und Pachtgetreide — —	222	14	—
11. Insgemein nach sechsjähriger Fraction —	27	14	11
Summa aller Einnahme	5656	4	—

Nach diesem Cämmerey-Etat von benannten Jahren war die Ausgabe 4700 thlr. 12 gr. 10 pf.

Num. L.

Forst-Etat der Stadt Spandow von Trinitatis 1779 bis 1785.

	thlr.	gr.	pf.
Die Einnahme — — — —	198	17	$10\frac{3}{8}$
Die Ausgabe — — —	197	22	$8\frac{5}{8}$
Bleibt Ueberschuß	—	19	$1\frac{2}{3}$

Num. LI.

Deputatholz- und Mast-Etat der Stadt Spandow von Trinitatis 1779 bis 1785.

1. Das Deputatholz macht 463 Klafter.
2. Die Mast. Wenn ganze Mast vorhanden, sind nach alter Observanz Frey-Schweine $75\frac{1}{4}$ Stück.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 24. Z. 22 l. 10 Loth Silber.

S. 27. Außer den angeführten Landpfarren gehörten ehemals noch zur Spandowschen Inspection: Potsdam, Geltow und Bornim. Die Städte Spandow und Potsdam und sämtliche Pfarrdörfer nebst ihren Filialen machten zusammen 47 Oerter aus. Der erste Synodus wurde auf Verordnung der Visitatoren den 13 Octob. 1600 allhier gehalten.

S. 35 zur Note l) Der Rector Samuel Jacobi war eigentlich aus Krielow ohnweit Brandenburg gebürtig.

S. 36. Z. 16 statt Barnim l. Bornim.

— — 32 statt darauf l. daraus.

S. 40. Z 4. ist am Ende der Zeile hinzuzusetzen: ausgenommen der Weinberg.

S. 49. Die Gefangenen des Zuchthauses bekommen täglich zwey kleine Brodte, die 44 Loth wiegen, zwey Quart dünnes Bier und eine Portion Vorkost, die aus Wasser und Salz gekocht ist, und zwar in jeder Woche dreymahl Erbsen, zweymahl Mehlbrey, einmahl Graupe, einmahl Grütze, und des Sonntages ein halbes Pfund Fleisch. Diejenigen Züchtlinge, welche es bedürftig sind, und über zwey Jahr zu sitzen haben, werden jährlich gekleidet, und bekommen die Mannspersonen ein Camisol mit Ermeln, und ein paar Hosen von blauem Commistuch, ein paar Schuh, ein Hemde und ein paar Strümpfe. Die Frauensleute erhalten ein Camisol von blauen Commistuch, einen Rock von Friess, ein Hemde, ein paar Pantoffeln und Strümpfe. Sie schlafen auf Stroh, wozu sie friesene Decken bekommen.

S. 63. Zur Anmerkung m) Von den Stuben-Arrestanten der Civilpersonen bekommt niemand etwas an Gelde: sind sie aber ganz arm, so giebt ihnen der Commendant, gleich den Stockhaus-Gefangenen, täglich 2 Pfund Brodt. Hingegen erhalten einige von den Stuben-Arrestanten des Militairstandes monathlich vom Könige zu 2, 3, bis 4 Thlr, welches aus der General-Krieges-Casse bezahlt wird. Die Stockhaus-Gefangenen haben ein Strohlager, wenn sie es sich selbst anschaffen. Sie bekommen, wenn sie es benöthiget und über 2 Jahr zur Festungsstrafe verurtheilet sind, jährlich zur Bekleidung einen Kittel und ein paar Hosen von Zwillich; ein Hemde, ein paar Schuh und Strümpfe, welches zusammen auf 3 Thlr. für jeden zu stehen kömmt. Was das Raspeln der Farbehölzer betrifft; so müssen die Kaufleute von Berlin und Potsdam dieselben in der Raspelkammer hieselbst raspeln lassen, und bezahlen für den Centner 12 Groschen. In Absicht der Hölzer, welche die Gefangenen raspeln müssen, ist noch ein Unterschied. Sie raspeln täglich entweder 30 Pfund Rothholz, oder 35 Pfund Blauholz, oder 45 Pfund Gelbholz. Was sie über diese Zahl arbeiten, wird ihnen mit einem Pfennig für jedes Pfund bezahlt.

S. 64. Z. 4. statt 190 l. 109.

S. 67. Z. 1. So finden sich in den Cämmerey-Rechnungen von 1464 und folgenden Jahren, Ausgaben zu einer Heerfarth, und als 1468 der Krieg mit Pommern wirklich ausbrach, waren zur Rüstung weit mehrere. Desgleichen hatte die Stadt 1473 und 74 Ausgaben zu der Heerfarth nach Gartz, und außerordentlich viele 1477 zu den Feldzuge gen Crossen. Unter andern överantwortete der Rath „Benedict Sassen Hovetmann vnd siner geselschap „15 Schock vnd 16 rhinsche Gulden„ u. s. w. Es war aber nicht genug, daß sie Mannschaft stellte und unterhielt, sondern sie brachte auch Gelder auf zum Unterhalt der churfürstlichen Truppen, wie hiervon z. E. sich folgendes angezeichnet findet:

„Anno Domini millesimo quadringentesimo LXXVIIo Syn dy Herrn des Rades Olt „vnnd Nye der Beyde stede Brandenborgh meth den andern cleynen steden vnnd orer sprake

geho-

„gehorende eynbrechtichliken eyn geworden, Dath sy vnnsen gnedigen Herrn ij hundert trabanten by van siner gnaden des Sondages Na purificat. Marie geannamet syn, van der gnante Tyd an wente wynachten meth solde holden willen. Dartho wy to vnnsen deyle berychtet hebben X Rinsche Gulden des Donnerdages na katerine. Item Hans Falkenbergh het geantwort de van Brandenborgh LX Rinsche Gulden to lonende den trabbanten„ u. s. w. In der Cäm. Rechn. von 1497 wird angemerkt: „Domini dederunt denn Trabanten XVI Schock di vor Bronswick gethagen sind.

S. 84. Im J. 1731 machte die ganze Zolleinnahme 5589 Rthlr.

S. 85 Z. 26 statt oder l. und.

S. 95 Z. 4. Im J. 1731 wurden noch allhier 806 leichte Steine Wolle verarbeitet.

S. 97. Z. 4. Unter den Meistern des Töpfergewerks ist besonders einer geschickt in seinem Handwerk. Er verfertiget nicht nur Oefen von eigner Erfindung, sondern auch Vasen nach selbst angefertigten oder gegebenen Zeichnungen, von welchen die meisten auswärts verschickt werden.

S. 102. Im J. 1731 machte die Anzahl der Menschen vom Civilstande allhier zusammen aus 3292, als: 706 Männer, 761 Frauen, 668 Söhne, 735 Töchter, 109 Gesellen, 43 Knechte und Diener, 61 Jungen und 209 Mägde.

Gegen das Ende des Jahres 1784 war sie folgende:

	Männer.	Frauen	Söhne	Töchter	Gesellen	Knechte und Diener	Jungen	Mägde	Ueberhaupt
In der Stadt und den Vorstädten	679	831	649	631	102	61	73	186	3211
Auf der Festung	105	10	6	9	—	1	—	8	139
Im Zuchthause	104	143	4	4	—	6	—	2	263
Auf dem Plan	24	39	41	39	15	2	—	3	163
Ueberhaupt	912	1023	700	683	117	70	73	199	3777

S. 107. f) Die Accise brachte 1731 ein 12265 Thlr. 21 Gr. 2 Pfen.

S. — k) An Ziese wurde 1731 eingenommen 3017 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. und die Kriegesmetze betrug 1532 Thl. 20 Gr.

S. 111. Z. 11. statt Neuenburger l. Nürnberger.

S. 127 Num. IX und S. 137 ist die Ueberschrift der Urkunde so abzuändern: Daß der Landgraf die Rechte bestätigte, wenn sie ihm anheim fallen sollte, zu deren Besitz er aber niemals gekommen ist. In der Urkunde selbst muß in der zwoten Zeile nach den Worten: bekennen öffentlich, gesche, gesetzt werden.

S. 132 Z. 8 von unten statt sechstägiger l. sechzigtägiger.

S. 139 Z. 3. vbn unten statt vorgeßen l. vergesten, (d. i. mit Einquartirung beschweren, Gäste einlegen)

S. 159. Z. 5. statt 1132 wird es wol heißen müssen 1323, weil in jenem Jahr das Closter noch nicht vorhanden war.

S. — Z. 21. Dglow, wie im Original stehet, wird wol Dalgow seyn sollen.



